BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36636327200018

<36636327200018

Bayer. Staatsbibliothek

J. Publ. e. 4~~4~~72-3

Geist

der merkwürdigsten

Bündnisse und Friedensschlüsse

des

achtzehnten Jahrhunderts

mit besonderer Rücksicht auf die Theilnahme des Deutschen Reichs und der Preußischen Monarchie an denselben

dargestellt

von

Christian Daniel Voß.

Dritter Theil.

Gera
bey Wilhelm Heinsius
1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Indem der Verfasser diesen dritten Theil seines Versuchs einer Darstellung des Geistes der merkwürdigsten Bündnisse, Unterhandlungen und Friedens-

schlüsse, des achtzehnten Jahrhunderts, dem Publikum übergiebt, gesteht er, es mit etwas mehr Zuversicht, als bey den erstern Theilen zu thun; da er die Genugthuung mit Aufmunterung gehabt hat, sein Unternehmen, wie die Art der Behandlung seines Gegenstandes von kompetenten Richtern öffentlich gebilligt zu sehn.

Dieser Theil umfaßt zwar keinen sehr großen, aber, für Diplomatik und Politik desto reichhaltigern Zeit-

raum. In keinem findet sich ein so mannigfaltiges und fast ununterbrochen fortgesponnenes Gewebe der Politik als in diesem; keiner liefert daher auch mehr Belehrung und Unterhaltung für den Diplomatiker und Politiker; keiner mehr Stoff zu Reflexion für den kosmopolitischen Beobachter.

Zur Vollendung des Werkes werden nun noch zwey, den bisherigen ähnliche, Theile erforderlich seyn; welche den

vorhergehenden, an Interesse des Inhalts gewiß auf keine Weise nachstehn können. In Hinsicht auf die Bearbeitung werden sie aber dadurch wesentlich gewinnen, daß der Verfasser in den Stand gesetzt wird, eine Quelle zu benutzen, welche er bey jenen nicht benutzen konnte, da sie jetzt erst eröffnet wird.

Dieß ist die so eben angekündigte:

Table des Traités de paix, d'alliance, de commerce, de limites de

garantie etc. entre la France et les Puiſſances etrangères, depuis de la paix de Weſtphalie, jusqu'à nos jours, ſuivie d'un recueil de traités et d'actes diplomatiques, qui n'ont pas encore vu les jours p. l. C. Koch.

Nicht nur wird der Verfaſſer, bey der Fortſetzung ſeiner Arbeit, ſtets ſorgfältige Rückſicht auf dieß wichtige Werk nehmen; ſondern er wird auch in einem Anhange des nächſtfolgenden

Theils nachtragen, was etwa für den bisher abgehandelten Zeitraum sich noch neues, wichtiges und interessantes in demselben finden sollte.

Halle, am 10. Apr. 1802.

Inhalt des dritten Theils.

Viertes Kapitel.

Unterhandlungen, Bündnisse und Friedensschlüsse, von dem Congresse zu Cambray, bis zu der Annahme und Garantie der pragmatischen Sanktion Kayser Karls des sechsten.

I. Congreß zu Cambray.

1. Verzögerte Eröffnung der Unterhandlungen. Seite 1

2. Gegenseitige Forderungen.

1. Forderungen des Königs von Spanien. — 8

2. Forderungen des Kaysers. — 11

3. Propositionen des Königs von Sardinien. — 16

3. Differenz, zwischen den Ministern des Kaysers und denen der vermittelnden Mächte. Seite 26

II. Spanisch-Oestreichscher Friede zu Wien.

1. Geheime Unterhandlungen. — 42
2. Inhalt des Wiener Friedens. — 50
3. Friede, zwischen dem Könige von Spanien und dem deutschen Reiche. — 58
4. Vertheidigungs-Bündniß, zwischen Oestreich und Spanien. — 60
5. Handels-Vertrag, zwischen Oestreich und Spanien. — 65
6. Schlußanmerkung. — 67

III. Hannövrisches Bündniß.

1. Veranlassung und Zweck. — 69
2. Inhalt des hannövrischen Bündnisses. — 76

IV. Bemühungen, die gegenseitigen Bündnisse zu erweitern und zu verstärken. — 90

1. Erweiterung des hannövrischen Bündnisses. — 92

1. Convention, zwischen England und Hessen-Cassel. Seite 93
2. Die Staaten der vereinigten Niederlande traten dem hannövrischen Bündnisse bey.
a) Vorläufige Unterhandlungen. — 96
b) Bedingungen, unter welchen die Generalstaaten dem hannövrischen Bündnisse beytraten. — 101
2. Befestigung und Vergrößerung des Wiener Bündnisses. — 102
1. Beytritt des Kaysers, zu dem Defensiv-Bündnisse, zwischen Rußland und Schweden. — 104
2. Vertheidigungs-Bündnisse, zwischen dem römischen Kayser und der Kayserin von Rußland. — 107
3. Uebertritt des Königs von Preußen zu dem Wiener Bündnisse.
a) Veranlassung, Motiv und Vorgang. — 113
b) Wahrscheinlicher Inhalt. — 117
4. Versuch des Kaysers, auch das deutsche Reich, gegen das hannövrische Bündniß aufzubringen. — 123

3. Vergrößerung des hannövrischen Bündnisses.

1. Der König von Dänemark tritt dem hannövrischen Bündnisse bey. Seite 124
2. Schwedens Zutritt, zu dem hannövrischen Bündnisse. — 127

V. Pariser Präliminarien.

1. Drohende Verhältnisse und Schriftwechsel. — 130
2. Anfang der päpstlichen Friedens-Vermittlung und geringer Erfolg. — 139
3. Schriftwechsel, zwischen Oestreich und England und Erfolg. — 145
4. Erneuerte Friedens-Vermittlungen. — 151
5. Inhalt der Pariser Friedens-Präliminarien. — 175
6. Nähere Angabe der Schwierigkeiten, auf Seiten Spaniens und endlicher Beytritt zu den Pariser Präliminarien. — 184

VI. Nähere Verbindung Preußens mit dem Kayser.

1. Unterhandlungen und Abschluß des Wusterhauser Vertrags. — 190
2. Inhalt des Wusterhauser Vertrags. — 205

3. Schicksal des Wusterhauser Vertrags und Folgen. Seite 217
4. Fernere Unterhandlungen, zwischen Oestreich und Preußen und Abschluß des geheimen Vertrags. — 228
5. Inhalt des geheimen Vertrags. — 231
6. Bemühungen des Königs von Preußen auch den König von Polen mit Oestreich auf eine ähnliche Weise zu verbinden. — 235
7. Schicksal des geheimen Traktats. — 237

VII. Congreß zu Soissons.

1. Versammlung und Eröffnung des Congresses. — 239
2. Fortsetzungen des Congresses; gegenseitige Forderungen und Antworten. — 248

VIII. Vertrag zu Sevilla.

1. Veranlassung und Unterhandlung. — 274
2. Inhalt des Vertrags zu Sevilla. — 277
3. Beytritt der General-Staaten. — 291
4. Einige allgemeine Bemerkungen über diesen Vertrag. — 295
5. Folgen dieses Vertrags. — 299

IX. Wiener Vertrag, von 1731.

1. Geheime Unterhandlungen. Seite 311
2. Inhalt des Wiener Vertrags. — 320
3. Zweyter Wiener Vertrag; Veranlassung und Inhalt. — 335
4. Familien-Vertrag, zwischen Spanien und Toskana. — 341
5. Verfügungen, die vormundschaftliche Kuratel des Infanten Don Carlos betreffend. — 360
6. Actus concurrentiae der General-Staaten zu dem Wiener Vertrage. — 362

X. Wiener Friedens-Präliminarien von 1735.

I. Neue Anstöße und Unterhandlungen zwischen dem Kayser und Spanien. — 372
II. Streit, Unterhandlungen und Verbindungen wegen der polnischen Thronfolge. — 397
1. Der löwenwaldische Vertrag. — 399
2. Bewerbungen des Kurfürsten von Sachsen und Unterhandlungen und Verbindungen, zu Gunsten seiner.

a) Erste Einleitung, bey Oestreich und Rußland. Seite 403

b) Unterhandlungen, um die Unterstützung des Königs von Preußen. — 406

c) Verträge, zwischen Oestreich, Rußland und Sachsen. — 418

d) Fernere Bemühungen beyder streitenden Partheyen, den König von Preußen in ihr Interesse zu ziehn. — 422

e) Manifeste. — 429

f) Unterhandlungen mit den General-Staaten. — 437

III. Vermittelnde Friedens-Vorschläge der Seemächte. — 442

IV. Wiener Friedens-Präliminarien. — 454

V. Beytritt der übrigen an dem Kriege theilnehmenden Mächte. — 463

VI. Wiener Convention, im Betreff der Uebergabe Lothringens. — 473

XI. Wiener Definitiv-Traktat, vom Jahre 1738.

1. Neue Irrungen. Seite 479
2. Definitiv-Traktat. — 482
3. Ratifikation und Beytritt der übrigen Mächte. — 486

Viertes Kapitel.

Unterhandlungen, Bündnisse und Friedensschlüsse, von dem Congreß zu Cambray bis zu der Annahme und Garantie der pragmatischen Sanktion Kayser Karls des Sechsten.

I.

Congreß zu Cambray.

1.

Verzögerte Eröffnung der Unterhandlungen.

Wenn im Westen von Europa die Flamme des Kriegs auch früher als im Norden ausgelöscht war, so war sie doch, wie man

weiß, schon einmal wieder aufgelodert, und auch nach dem zweyten Verlöschen glühten doch dort immer noch die Kohlen unter der Asche.

Zwischen Spanien und Oestreich bestand noch immer kein eigentlicher Friede. Auch waren noch immer so manche Dinge, über welche man noch nichts weniger als sich völlig verständigt hatte.

Der Kayser führte noch immer den Titel eines Königs von Spanien und bezeigte auch noch gar keine Geneigtheit, denselben aufzugeben.

Ein zweyter, nicht minder für wichtig geachteter Gegenstand der Entzweyung zwischen Spanien und Oestreich war die Verleihung des Ordens vom goldenen Vließe. Hierauf machte der Kayser, als Herr der Niederlande, ausschließlich Anspruch; indem der König von Spanien ihn als ein der spanischen Gesammtmonarchie angehöriges Recht betrachtete.

Dem Kayser schien die Verzichtleistung

Philipps des Fünften auf die italienischen Staaten und die Niederlande, wie sie geschehen war, nicht hinlänglich. Er verlangte, daß der Reichstag der spanischen Monarchie, oder die sogenannten Cortes dieselbe förmlich anerkennen und bestätigen sollten.

Dieser Forderung konnte um so weniger der Vorwurf der Unbilligkeit gemacht werden, da sich der König von Spanien in der bekannten Renuntiationsakte dazu selbst anheischig gemacht hatte *).

Philipp der Fünfte erwiederte diese Forderung mit der seltsamen Gegenforderung: daß der Kayser für seine Verzichtleistung auf Spanien die Bestätigung des deutschen Reichstags beybringen solle **), ohne zu bemerken, oder bemerken zu wollen, wie wenig hier Gleichheit, — ja auch

*) Schmaus Th. I. S. 510.
**) Schmaus a. a. O.

nur Aehnlichkeit der Verhältnisse Statt fand. —

Bey diesen Streitigkeiten war und blieb die Herrschaft in Italien für beyde Theile der Hauptgegenstand gegenseitiger Bestrebungen.

Für Oestreich war Italien in mehr als einer Hinsicht eine Quelle von Reichthümern, durch welche auch selbst aus Spanien beträchtliche Geldströme nach Deutschland flossen.

Spanien sah es fortwährend für sich als eine Beraubung an, was Oestreich gewann, und die ehrgeizigen Plane der Königin geriethen dabey immer mehr in das Gedränge. Alberoni's Plan war von ihr noch keineswegs aufgegeben; und wenn auch jetzt an eine völlige Realisirung nicht zu denken war, so erwartete sich doch von der Vermittlung Frankreichs jetzt mehr als je vorher eine wirksame Unterstützung.

In der That neigten sich auch die

Vermittler wohl mehr auf die Seite Spaniens als Oestreichs, wie sehr sie sich auch das Ansehn der vollkommensten Unpartheylichkeit zu geben suchten.

In einer eigenen (zu Paris am 27. Sept. 1721 unterzeichneten) Akte *) verpflichteten sie sich, die gegenseitige Verzichtleistung Oestreichs und Spaniens — ungeachtet noch einige Formalitäten daran fehlten, stets für gültig zu erkennen und nach dem Inhalte der Quadrupel-Allianz zu garantiren.

Allein der Kayser bezeigte sich auch hierdurch noch nicht zufrieden gestellt, sondern bestand mit allem Nachdruck auf der verlangten Garantie der Cortes.

Das wirksame Beginnen des Friedensgeschäfts wurde auch noch durch andere Verhältnisse beträchtlich erschwert.

Die dem spanischen Prinzen Karl

---

*) Rousset T. IV. p. 116.

versprochene Nachfolge in Toskana, Parma und Piacenza fand bey den Herzogen von Toskana und Parma, — ja selbst bey dem Pabste lebhaften Widerspruch. Letzterer bemühte sich hauptsächlich, zu beweisen, daß diese Länder nicht als Lehne des deutschen Reichs betrachtet werden könnten, folglich der Kayser auch kein Recht habe, darüber zu disponiren *).

Die Handelskompagnie, welche der Kayser zu Ostende für den ostindischen Handel eingerichtet hatte, gereichte allen Theilnehmern der Quadrupel-Allianz, besonders aber den Seemächten, zum höchsten Anstoße. Alle erklärten sie dem westphälischen Frieden und dem Barrieretraktat völlig zuwider. Dazu kamen nun noch Forderungen, welche Frankreich an Spanien auf Ersatz der — auf vierzehn Millionen Thaler angegebenen — Kosten des

---

*) Rousset T. I. p. 309.

letzten Kriegs machte und die Forderung Spaniens auf die Rückgabe Gibraltars.

Alle diese und noch manche andere minder wichtige Streitigkeiten, die auf dem Congresse zu Cambray ausgeglichen werden sollten, gereichten zu Hindernissen der wirksamen Eröffnung desselben.

Von der Mitte des Jahres 1721, wo die meisten Bevollmächtigten zu Cambray wirklich eintrafen, stritt man sich vorläufig über die erwähnten Gegenstände bis zum 20. April des Jahres 1724, ehe man sich so weit vereinigte, daß der Congreß wirklich eröffnet werden konnte *).

Man begann damit — sehr in der Ordnung — den Vermittlern die gegenseitigen Forderungen vorzulegen; — endete aber auch — freylich nicht so ganz in der Ordnung — wie man sehn wird, leider! auch schon hiermit.

*) Rousset T. III. p. 417.

2.

Gegenseitige Forderungen.

1. Forderungen des Königs von Spanien *).

Der König von Spanien ließ seine Propositionen zuerst einreichen. Sie waren vom 2. Apr. 1724 datirt, in französischer Sprache verfaßt und folgenden Inhalts.

Bey der unzweifelhaften Wahrheit der Voraussetzung, daß der Zweck aller Friedensunterhandlungen und Verträge sey: einen gerechten und dauerhaften Frieden zu bewirken, leuchte die Nothwendigkeit ein, durch die möglichst genauen Bestimmungen und möglichst klaren Erläuterungen allen Misverständnissen vorzubauen und alle Steine des Anstoßes aus dem Wege zu räumen. Dieser Zweck schwebe denn auch dem Könige von Spanien bey dem Frieden mit Sr. Majestät dem Kayser vor; weßhalb er einige Propositionen zur Ausgleichung aller

*) Rousset T. IV. p. 125. Schmaus Th. II. S. 517.

noch obwaltenden Streitigkeiten dem Bevollmächtigten des Kaysers und der übrigen kontrahirenden und vermittelnden Mächte vorlege. Dieser Einleitung folgen nun funfzehn Forderungen, wovon wir hier jedoch nur die wichtigsten ausheben.

I. Solle der Kayser Sicilien unter denselben Bedingungen besitzen, unter welchen es in dem Utrechter Frieden dem Herzoge von Savoyen übergeben sey, mit Ausnahme allein des Droit de Reversion welches als eine Erläuterung des sechsten Artikels der Quadrupel-Allianz beschlossen und festgesetzt werden solle.

III. Der Orden des goldenen Vließes solle Spanien ausschließlich eigenthümlich bleiben und alle zu Brüssel befindlichen Reliquien, Kleinodien, gottesdienstliche Geräthe, Archive des Ordens, dahin ausgeliefert, und dieß zu einem besondern Artikel des Friedens zwischen Spanien und dem Kayser gemacht werden.

VI. Der Kayser solle sich ferner des Titels eines Königs von Spanien nicht weiter bedienen, und dieß dem dritten Artikel der Quadrupel-Allianz, als eine Erläuterung beygefügt werden.

VII. Die Garnisonen, welche man, um dem Prinzen Karl die Succession in Toskana, Parma und Piacenza zu sichern, in die Festungen dieser Länder legen müsse, sollten regulirt und etablirt werden.

IX. Alle Prétensions et sûretez apartenantes à M. le Duc de Parme sollten im Geiste des fünften Artikels der Quadrupel-Allianz erläutert und festgesetzt werden. Und zwar nicht allein der Gerechtigkeit wegen, welche laut für den Herzog spräche, sondern weil der Prinz Karl zu seinem Nachfolger bestimmt sey.

X. In Folge des zweyten Artikels der Quadrupel-Allianz solle auch die Wiedereinsetzung des Herzogs von Guastalla, als Erben und Nachfolgers des verstor-

benen Herzogs von Mantua, so wie der übrigen (namhaft gemachten) italienischen Fürsten, welche, wie jener, die Parthey des Königs von Spanien gehalten hätten, beschlossen und bewirkt werden.

XI. In Beziehung auf den zweyten Artikel der Quadrupel-Allianz sollten alle Anstellungen, Begnadigungen, Ehrenbezeugungen und Privilegien, welche der König von Spanien Korporationen oder Privatpersonen — weß Standes und Würden sie auch seyn mögen — zugestanden und verliehen hat, bis zu dem Tage der Abtretung jener Länder und Besitzungen in Kraft gelassen werden und bestehen.

2. Forderungen des Kaysers *).

Das Memoire, in welchem die Forderungen des Kaysers den Ministern der ver-

*) Rousset T. IV. S. 119. Schmaus a. a. O. S. 515.

mittelnden Mächte vorgelegt wurde, war unmittelbar von Wien aus an dieselben eingesandt *), in lateinischer Sprache verfaßt und vom 28. Apr. unterzeichnet. Folgende sind die wichtigsten Punkte desselben.

I. Die Quadrupel-Allianz, mit allen den dazu gehörigen Verträgen und anderweitigen (namhaft gemachten) Urkunden, soll durch den zu Cambray abzuschließenden Traktat Bestätigung erhalten und ihm als ein Theil desselben und unwandelbares Gesetz eines dauernden Friedens einverleibt werden.

III. Den Einwohnern der Königreiche Arragonien und Valenzia, ingleichen denen des Fürstenthums Catalonien und den Inseln Majorca und Yvica, die ihrer Theilnahme an der Parthey des Kaysers wegen, ihrer Privilegien und zum Theil

*) J. Feliger Gesch. v. Span. Th. IV. deutsch. Uebers. S. 153.

ihrer Güter beraubt sind, sollen (wie der Kayser in dem Königreiche Sicilien aus eigener Bewegung und kayserlicher Huld bereits gethan) in dieselben wieder völlig restituiret, und ihre Privilegien und Freyheiten ganz auf den Fuß, wie sie dieselben bey Lebzeiten des Königs Karl des Zweyten und vor dem letzten Kriege besessen, bestätigt erhalten, wie dieß denn nicht nur aus der ihnen zugesicherten allgemeinen Amnestie, sondern auch aus der Utrechter Evakuations-Konvention von selbst hervorgehe; in dem abzuschließenden Vertrage aber noch besonders inserirt werden solle.

IV. Eben so solle in diesem Vertrage aufs neue bestätigt werden, was bereits in dem achten Artikel der Quadrupel-Allianz in Hinsicht auf die gegenseitige Begnadigung und Bestätigung in ihren Rechten und Gütern derjenigen östreichischen oder spanischen Unterthanen, weltlichen und

geistlichen Standes, welche dem Interesse des einen oder des andern Theils angehangen haben, oder auch noch anhangen, festgesetzt ist. Auch wird man gemeinschaftlich eine Kommission ernennen, welche über die Ausübung desselben zu wachen hat.

V. Dem Erzbischofe von Valenzia, der bey dem Kayser zu bleiben wünscht, soll, mit Bewilligung des Pabstes, in seinem Bisthum ein Coadjutor gesetzt und ihm eine jährliche Pension auf Lebenszeit von dreyßigtausend Thalern zugesichert werden.

VI. Da König Philipp der Fünfte von Spanien und seine Nachfolger auf keine Weise ein Recht auf Führung der Titel: Erzherzog von Oestreich, Graf von Habsburg und Tyrol haben, so sollen sie sich auch derselben völlig enthalten und von nun an keiner andern Titel bedienen, als den ihrer wirklich im Besitz habenden Königreiche und Provinzen.

VII. Auf gleiche Weise sollen sie auf im-

mer der Verleihung des Ordens vom goldenen Vließe, als wovon der Kayser als Besitzer von Braband und Flandern allein und ausschließlich Haupt und Meister ist, entsagen und alles, was gegentheilig bereits geschehn ist, soll annullirt werden.

VIII. Die Schulden, welche von der Krone Spanien vor der Besitznehmung des Königs Philipp des Fünften in dem östreichischen Belgien kontrahirt und zu Nutzen dieses Königreichs verwandt worden sind, sollen sämmtlich und völlig bezahlt und deßhalb sowohl Ihrer kayserlichen Majestät, als Ihren Unterthanen hinlängliche Sicherheit gegeben werden.

IX. Eben so auch wegen der Bezahlung der von Spanien an Oestreich zu zahlenden und seit Karls des Zweyten Zeiten im Rückstand gebliebenen Heyrathsguts-Revenüen, worüber ebenfalls eine hinlängliche Hypothek zu geben seyn wird.

XII. So wie der Kayser die in den Ländern der monarchischen Mitglieder der Quadrupel-Allianz angenommene Successionsordnung anerkannt hat, so erwartet er ein Gleiches von ihnen, im Betreff der von ihm bestimmten und von seinen Unterthanen angenommenen Erbfolgeordnung in seinen Staaten, worüber denn ein besonderer Artikel in diesem Traktate zu verfassen seyn würde.

XIV. Der Herzog von Lothringen soll besonders auch in dem künftigen Frieden mit eingeschlossen werden.

3. Propositionen des Königs von Sardinien *).

Im Namen des Königs von Sardinien übergab der Bevollmächtigte desselben, Graf von Provano, am 5. May 1724.

---

*) Rousset T. IV. p. 130. Schmaus a. a. O. S. 518.

dem Congreß ein Memoire folgenden wesentlichen Inhalts:

Zuerst verlangte er von dem Kayser für sich und alle seine Erben und Nachfolger die Bestätigung und Ratifikation der Abtretung des Königreichs Sardinien mit allem Zubehör und sämmtlichen Rechten für sich und seine Erben und Nachfolger männlicher Linie. Sodann

II. die auf gleiche Weise vollzogene Zusicherung der Ehrenbezeigungen und des Titels der königlichen Würde, wie sie den übrigen an der Unterhandlung theilnehmenden Königen gegeben werden.

Diese gleiche ehrenvolle Behandlung forderte er auch für seine Gesandten, welche mit denen der übrigen Könige von gleichem Range waren.

III. Für sich und seine Erben und Nachfolger die Zusicherung des ruhigen Besitzes des Herzogthums Montferrat und der von Mayland getrennten Provinzen,

welche ihm von dem Kayser Leopold, durch den Traktat vom 8. Nov. 1703 überlassen worden; zugleich das Versprechen des Kaysers, ihm den Besitz gedachter Abtretungen gegen jedermann zu garantiren; auch nicht zu gestatten, daß er in dem Besitze derselben, — besonders Campo; Maggiore, Toro de Tordi, Travedo und St. Fidele, ferner gestört oder beunruhigt werde.

IV. Der König werde und wolle den Titel eines Königs von Sardinien ausschließlich führen. Im Falle, daß der Kayser noch ferner diesen, oder den Titel irgend einer Provinz oder Stadt dieses Reichs führen wollte, so müsse ihm gestattet werden, den Titel eines Königs von Sicilien beyzubehalten und dem von Sardinien anzuhängen.

V. Das Recht des Königs von Sardinien und aller Glieder des Hauses Savoyen zur Erbfolge in der spanischen Monarchie

werde auch der Kayser für sich und seine Nachkommen anerkennen; — wie es ihm in dem Utrechter Frieden zugesprochen und in der Quadrupel-Allianz bestätigt worden sey.

VI. Alle allgemeine und besondere Garantien, welche dem König von Sardinien, sowohl über Sardinien als über seine übrigen Staaten ertheilt worden, sollen durch den zu schließenden Friedensschluß mit bestätigt und ratificirt werden.

VII. Endlich behält sich der König von Sardinien vor, diese angezeigten Forderungen noch näher zu erklären, zu erweitern oder zu erläutern, wie ihm der Gang der Unterhandlungen Gelegenheit dazu geben werde.

4. Forderungen des Herzogs von Parma *).

Wenn schon diese sämmtlichen Forde-

*) Rousset T. IV. p. 132. Schmaus a. a. O. S. 519.

rungen als beynahe eben so viele Schwierigkeiten einer allgemeinen Vereinigung und Genugthuung sämmtlicher Kontrahenten betrachtet werden mußten; so war dieß bey denen noch weit mehr der Fall, welche (unter d. 14. May 1724) die Abgeordneten des Herzogs von Parma, Graf von St. Estevant und Marquis von Beretti-Landi, dem Congresse übergaben. In diesen legte er den Vermittlern folgende Forderungen vor:

I. Da es eben so gerecht als nothwendig sey, alle Veranlassungen zu Misverständnissen, welche aus der in der Quadrupel-Allianz zu Gunsten des Infanten, Don Carlos von Spanien getroffenen Verfügungen sich ergeben könnten, solle dem Artikel des abzüschließenden Traktats, welcher diesen Gegenstand betreffen würde, die ausdrückliche Erklärung beygefügt werden:

Er und die Prinzen seines Hauses,

welch ihm succediren würden, sollten diese Länder mit der ganzen Souverainität und allen Rechten, Privilegien u. s. w. mit welchen er und seine Vorgänger während der letzten drey Kriege sie besessen hätten, ferner besitzen.

In Folge dieses solle man von allen den, seit jener Zeit gemachten und hiermit streitenden, Neuerungen abstehn und alles wieder auf den Fuß setzen, auf welchem es vor gedachten Kriegen gewesen sey.

Bey eintretenden Streitigkeiten mit dem Kayser und Reiche, oder andern Souverains solle ferner nicht gleich via facti verfahren, sondern durch gemeinschaftlich gewählte Schiedsrichter zur Ausgleichung zu gelangen, zweckdienliche Bemühung angewandt werden. Kayser und Reich, so wie die Reichsgerichte sollten sich nicht darein mischen, oder sich anmaßen, den Richter zu spielen.

Keinem der Vasallen und Unterthanen des Herzogs von Parma, selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche den Titel: deutsche Reichsfürsten oder spanische Prinzen führten, solle der Rekurs an den Kayser und die Reichsgerichte ferner gestattet seyn; der Rekurs aber, der bereits genommen, namentlich derjenigen Personen, welche sich neuerlich der Souverainität des Herzogs hätten entziehen wollen, solle niedergeschlagen und dieselben wie alle übrige Unterthanen zur Unterwürfigkeit und zum Gehorsam eines Vasallen angewiesen werden.

Parma und Piacenza sollen in Zukunft weder in Kriegs- noch Friedenszeiten durch den Kayser oder das Reich mit Einquartierungen, Durchmärschen, Contributionen u. s. w. belästigt, und, zu mehrerer Sicherheit über alles dieses, von des Kaysers Majestät die Zustimmung des Reichs, binnen zwey Monaten nach

der Ratifikation dieses Friedenstraktats, ausgewirkt werden.

II. Wie Kayser Leopold, glorreichen Andenkens, in der vollkommensten Ueberzeugung von der Unabhängigkeit der Staaten von Parma und Piacenza, bereits durch ein Dekret vom 27. Jul. 1713 zu versprechen die Gnade gehabt habe, daß die von den Unterthanen dieser Fürstenthümer erpreßten Contributionen und durch die kayserlichen Truppen während des letzten Kriegs zugefügten Verluste wieder ersetzt werden sollten; so verlange der Herzog von Parma, die Einverleibung eines eigenen, diesen Gegenstand betreffenden, Artikels in dem zu schließenden Frieden, in welchem sich der Kayser zu der Bezahlung und dem Ersatze der bereits liquidirten Summe und ausgemittelten Verluste anheischig mache, wobey die Berechnung und also auch der

Ersatz der Contributionen von dem Jahre 1691 den Anfang nehmen müsse.

III. Forderte er, daß der Kayser sich ebenfalls in dem zu schließenden Friedenstraktate anheischig machen solle, ihm binnen zwey Monaten nach der Ratifikation des Friedensschlusses die Baronie Rocca Guglielma in Neapel, welche dem Hause Farnese angehöre, zu übergeben, in Folge mehrerer Dekrete der Vorgänger des Kaysers in dem Besitze jenes Königreichs, wobey er zugleich auch den, in eben den Dekreten bereits ihm zugesagten, Ersatz der Einkünfte und des Schadens, der ihm aus dem Nichtbesitzstande erwachsen sey, erwarte.

IV. Da der Herzog eine Summe von 1,854,297 Dukaten an dem neapolitanischen Fiskus, oder der königlichen Rentkammer zu fordern habe, dieselbe ihm auch bereits nach einer, unter der Regierung und auf Befehl König Karls

des Zweyten gemachten, Liquidation zugesprochen sey; so fordere der Herzog, daß Sr. kayserl. Maj. als gegenwärtiger Besitzer von Neapel in dem zu schließenden Friedensschlusse die Verbindlichkeit über sich nehmen sollten, gedachte Summe, nebst den Zinsen von dem Tage der Liquidation an, in dem Laufe von zwey Monaten a dato der Auswechslung der Ratifikation des Friedensschlusses auszahlen zu lassen.

V. Weil durch den zu schließenden Frieden alle Veranlassung und Vorwand hinweggehoben wird, weßwegen der Kayser in dem letzten Kriege der Insel Ponza sich bemächtigt habe, dieselbe aber mit allen Souverainitäts-Rechten dem Herzoge von Parma angehöre, so fordere derselbe, in Beziehung auf ein ähnliches Verfahren in dem Ryswiker Frieden, daß sich der Kayser in dem zu schließenden anheischig mache, unmittelbar nach der Ratifikation, seine Truppen Insel und

Fort räumen, und sie, völlig in dem Zustande, worin sie dieselben gefunden hatten, den Truppen des Herzogs überliefern zu lassen.

3.

Differenz zwischen den Ministern des Kaysers und denen der vermittelnden Mächte.

Diese Forderungen des Herzogs von Parma fanden die kayserlichen Abgeordneten für den Kayser beleidigend und keinesweges sich zu Berathschlagungen auf gegenwärtigem Reichstage qualificirend.

Sie äußerten dieß, zugleich mit ihrer Unzufriedenheit darüber, in einem an die Minister der vermittelnden Mächte gerichteten und in lateinischer Sprache abgefaßten Memoire folgenden wesentlichen Inhalts *).

Die Bevollmächtigten, Sr. kayserlichen Majestät Minister, könnten sich nicht genug darüber wundern, wie der Herzog von

*) Rousset T. IV. p. 138.

Parma die Stirn haben könne, ein Libell überreichen zu lassen, dessen Inhalt die des Kaysers Majestät schuldige Ehrfurcht so sehr aus den Augen setze, mit den Rechten des deutschen Reichs und selbst mit dem Inhalte des Londoner Bündnisses und der Quadrupel-Allianz streite.

Nicht minder befremdlich erscheine es ihnen, wie der König von Spanien, der, zu Folge des Londoner Bündnisses, sich in die italienischen Angelegenheiten gar nicht mischen dürfe, die Forderung einer Garantie des Besitzes von Parma unterstützen und wie der Herzog von Parma bey seinen unstatthaften und unehrerbietigen Forderungen sich auf die Quadrupel-Allianz beziehen könne, da doch die Gegenstände derselben mit dieser weder in Verbindung stånden, noch der Herzog zu den Kontrahenten dieses Vertrags gehöre.

Die Minister Sr. kayserlichen Majestät håtten sich daher zu den Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte um so mehr ver-

sehn, daß dieselben eine so unanständige und zu den Gegenständen dieses Congresses keineswegs gehörige Schrift lieber unterdrückt haben würden, da sie, anstatt die Unterhandlungen zu einem zweckdienlichen Ende zu befördern, nur denselben zum Hindernisse gereichen könne.

Unterzeichnete, seiner Majestät bevollmächtigte Botschafter, erklärten daher, daß sie solche frivole, zusammengestoppelte und zu den Gegenständen der Quadrupel-Allianz keineswegs gehörigen Prätensionen auf keine Weise eingehen, oder dieselben nur anhören könnten. Dagegen aber sich gemüßigt fänden, darauf anzutragen, daß alle Theilnehmer des Congresses sich vereinigen möchten, um gedachten Herzog von seinem, die kaum glücklich wieder hergestellte Ruhe störenden, Conatus auf das ernstlichste abzumahnen.

Dafern übrigens dieser Fürst einige — billigere — Forderungen zu haben vermeine,

und dieselben der höchsten kayserlichen Justizbehörde geziemend übergeben werde, so werde ihm eine gehörige und der Gerechtigkeit seiner Beschwerden entsprechende Genugthuung nicht entstehen.

Was aber Sr. königl. Hoheit, den Prinzen Carl und dessen bey Gelegenheit der spanischen Unterstützung der Prätensionen des Herzogs von Parma (im neunten Artikel des spanischen Memoirs) zu voreilig geschehene Erwähnung anbeträfe; so könne derselbe um so weniger schon als Theilnehmer an den Forderungen und Rechten des Herzogs von Parma betrachtet werden, da ihm aus dem Londoner Bündnisse kein anderes Recht, als das der Anwartschaft auf die Erbfolge, nach dem völligen Verlöschen des Mannsstamms der gegenwärtigen Herzoge erwachse, wie denn das Successionsrecht in den Eventualinvestiturdiplomen vom Kayser und Reiche auch nur unter dieser ausdrücklichen Bedingung zugesichert sey.

Endlich müßten die bevollmächtigten Gesandten Sr. Majestät des Kaysers die der vermittelnden Mächte noch dringendst ersuchen, daß sie gegenwärtige, durch so manche zwecklose Aufenthalte schon so oft unterbrochne, Unterhandlungen entweder in das rechte Gleis wieder einleiten und durch ihren löblichen Eifer und ihre Mitwirkung endlich zu einem erwünschten Ziele befördern, oder doch wenigstens Unterzeichneten das Ultimatum der spanischen Bevollmächten mittheilen möchten, damit der Kayser, darüber gehörig unterrichtet, dem Congresse auf die ihm am besten scheinende Weise, ein Ende machen könne; indem es ihm im hohen Grade unanständig scheine, daß sich so viele und so große Fürsten-Minister hier noch länger völlig fruchtlos verweilen und die Erwartungen und Wünsche des ganzen Europa, über eine so höchst wichtige Angelegenheit endlich zur Gewißheit zu gelangen, getäuscht werden sollten.

Zur Erklärung der empfindlichen Stimmung, in welcher dieß Memoir abgefaßt war, darf nur im Vorübergehn angemerkt werden, daß man östreichischer Seits noch immer darauf rechnete, den spanischen Prinzen aus Italien entfernt zu halten.

Der Großherzog von Toskana strebte auf das lebhafteste gegen die Vollziehung der Verfügung, durch welche der Prinz Carl zu seinem Nachfolger bestimmt war; und eine östreichische Intrigue arbeitete unablässig dahin, den Prinzen von Parma, Alexander Farnese, zu einer Vermählung zu bewegen, *) um durch eine zu hoffende männliche Descendenz dem spanischen Infanten die Succession völlig zu entziehen.

Dazu kam der, auch wohl nicht ganz ungegründete Argwohn der Partheylichkeit gegen die Vermittler und der allerdings etwas

*) J. Felipe Th. IV. S. 182.

vernachläßigte Ton in dem Memoire des Herzogs von Parma.

Freylich war aber der Ton, der in diesem Memoire der kayserlichen Minister herrschte, auch nichts weniger als gemäßigt. Er war der Ausdruck gereizter Gemüther und brachte sehr natürlich wieder eine ähnliche Reizung hervor.

Die Minister der vermittelnden Mächte antworteten darauf in einem ähnlichen Tone, in sogenannten Reflexionen über die Antwort der kayserlichen Minister, auf die Forderungen des Herzogs von Parma. *)

Es sey, sagten sie, völlig grundlos, wenn die Minister des Kaysers behaupteten: die Forderungen des Herzogs von Parma ständen in gar keiner Verbindung mit dem Traktate von London. Die Minister der vermittelnden Mächte fänden sich im Stande, dieß erweislich darzuthun; und

---

*) Rousset T. IV. p. 141

so wie sie fremdartigen Forderungen sicher ihre Verwendung nicht leihen würden, so hielten sie es ihrer Pflicht gemäß, diejenigen, so diesen Vorwurf nicht verdienten, beharrlichst zu unterstützen.

Die Ausdrücke, deren sich die Minister des Kaysers bedient hätten, ziemten sich unter Fürsten nicht. Auch verdienten die Vermittler den Vorwurf nicht, welchen man ihnen zu machen scheine: als ob sie ein mit allen Traktaten und dem Geiste des Friedens im Widerspruche stehendes Geschreibsel unterstützen wollten.

Kayser und Reich hätten ebenfalls nur ein eventuales Recht auf Toskana und Parma; und könnten, auch in Folge des Londoner Vertrags, kein anderes Recht darauf haben, als in dem Falle, wo wirklich die Succession in diesen Staaten aufgegangen sey.

Die kayserlichen Minister nähmen als ausgemacht an, daß der Herzog von Parma

durchaus kein Kontrahent des vorseyenden Vertrags werden könne; und gleichwohl komme es ihnen doch auf keine Weise zu darüber abzusprechen: indem schon alle Mächte, welche die Quadrupel-Allianz bildeten für den Herzog mit, in demselben Vertrage unterhandelt hätten.

Verdienten die Vermittler Vorwürfe, so würde dieß gewiß dann seyn, wenn sie Memoirs unterdrücken wollten, welche mit Mäßigkeit abgefaßt wären und den Zweck hätten, für einen benachtheiligten Fürsten Gerechtigkeit zu fordern.

Wenn es bey den Ministern des Kaysers stehe, die Forderungen, welche dem Geiste und Buchstaben des Vertrags zuwider wären, anhören zu wollen, oder nicht; so müßten die Unterzeichneten gleichwohl bemerken, daß die Forderungen des Herzogs unter diese Cathegorie auf keine Weise gehörten. Die Minister der vermittelnden Mächte würden stets bereit seyn,

ihre Verpflichtungen und Garantien, im Betreff des Kaysers zu bewerkthätigen. Allein darin ein Hülfsmitttel suchen zu wollen, um einem Fürsten Gerechtigkeit zu versagen, der durch seine Forderung nicht im Geringsten eine Stöhrung der öffentlichen Ruhe veranlasse, das — stimme wenigstens mit den Grundsätzen der Billigkeit wohl nicht überein.

Abgesehn von der Befugniß des Herzogs von Parma, bey dem Congresse die Gerechtigkeit zu suchen, die er zu fordern ein Recht haben könne; so habe er eben keine sehr glückliche Erfahrung von den Wirkungen — auch der gerechtesten Beschwerden, welche man zu Wien anbringe, zu machen Gelegenheit gehabt. Und wenn auch der Infant Don Carlos, durch den Londoner Vertrag keine wirkliche Rechte auf Parma erlangt habe; so habe doch der König von Spanien ein unzweifelhaftes Recht, zu fordern, daß der Herzog von

Parma, für die etwa erlittenen Verluste einen Ersatz erhalte. Auch könne er sehr wohl seine Forderungen darauf stützen, daß der Verlust des Herzogs auf den Prinzen zurückfallen werde. Dieß sey ein Grund, dessen Gerechtigkeit und Gültigkeit unmöglich Widerspruch erfahren könne.

Endlich habe es von den Ministern der vermittelnden Mächte nicht abgehangen, die Unterhandlungen schneller fortschreitend zu machen, indem dieselben stets durch die Schwierigkeiten aufgehalten wären, welche die Bevollmächtigten des Kaysers ohne Unterlaß veranlaßt hätten. Die Vermittler wünschten nichts mehr, als sich nicht in der Nothwendigkeit zu sehn, eine Versammlung fruchtlos aufzuheben; deren Dauer keineswegs von ihnen abgehangen habe.

Welchen Eindruck diese Bemerkungen nun wieder auf die Minister des Kaysers machten, wird man am besten aus der Antwort sehen, die sie unter dem 23. Sept. 1724.

an die Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte *) erließen. Sie begnügten sich darin, nur ganz kalt und bloß im Allgemeinen, die Beschuldigung, als ob die Schuld der Verzögerung und Unterbrechung der Unterhandlungen auf ihrer Seite sey, protestando, zurückzuweisen.

Uebrigens erklärten sie, daß sie Niemand anders, als dem Kayser von ihrem Verhalten Rechenschaft zu geben, auch von Niemand anders Weisungen anzunehmen hätten: und behaupteten die Befugniß, über die Competenz des Herzogs von Parma zur Theilnahme an dem Londoner Bündnisse zu urtheilen, zugleich mit den Ministern der Vermittelnden.

Zum Schluß bemerkten sie noch, daß diese Gegenbemerkungen jene Reflexionen nur in sofern erwiedern sollten, als diesel-

*) Rousset p. 143.

ben sie (die Gesandten des Kaysers) persönlich angingen. Was die übrigen Gegenstände derselben anbeträfen, so hätten sie dieselben zu der Kenntniß des Kaysers gelangen lassen und würden so darauf antworten, als es dieser zu resolviren für gut befinden würde. Jedoch könnten sie die Versicherung beyfügen, daß der Kayser es gewiß eben so wenig, als die Vermittler, wünsche, eine Zusammenkunft fruchtlos aufheben zu müssen. Wie denn sein Wunsch und seine Absicht stets dahin gerichtet sey, auf das gewissenhafteste an seinen Verbindungen fest zu halten.

Der Ton, in welchem die Minister der angesehnsten europäischen Mächte hier mit einander redeten, ist so auffallend, daß er wohl nicht erst besonders bemerkbar gemacht werden kann. In der That unterschied er sich sehr wenig von dem eines Zankes gewöhnlicher Menschen und mußte daher die Erwartung, auf diesem Wege und durch

diese Männer eine völlige Vereinigung bewirkt zu sehn, sehr schwankend machen. Sie wurde ohne Zweifel schon gänzlich vernichtet; als die Depesche zur Publicität gelangte, welche die Antwort des kayserlichen Ministerium, auf den Bericht der Bevollmächtigten, über die Forderungen des Herzogs von Parma enthielt.

Die kayserlichen Bothschafter legten dieselbe den Gesandten der vermittelnden Mächte am 30. Oct. in einem Extrakte, aus ihrem Gesandschafts-Protokolle *) vor.

Der Kayser verbot ihnen darin auf das bestimmteste, das Memoire des Herzogs von Parma zuzulassen, oder auf diesem Congresse, über die darin enthaltenen Forderungen, als mit der Quadrupel-Allianz in keiner Verbindung stehend, zu

*) Rousset p. 145.

unterhandeln; wie denn auch an die kayserlichen Minister zu London und Paris, der Befehl ergangen sey, deshalb Vorstellungen zu machen.

Zugleich wurden sie darin angewiesen, die Minister der vermittelnden Mächte, in Folge der Londoner Traktaten und der Garantien zu ersuchen, daß sie in Zukunft alle dergleichen, mit der Quadrupel-Allianz nicht zusammenhängenden, Forderungen, besonders wenn sie von Prätendenten herrührten, die weder Theilnehmer am Kriege, noch an Verträgen gewesen wären, von der Hand weisen und ihnen die schon verlangte bestimmte Erklärung des spanischen Hofs verschaffen mögten.

Der Kayser hoffe übrigens, daß wenn die Vermittler, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, als wahre und gute Vermittler, sich gegen beyde Theile benehmen wollten, sie auch gewiß die zweckdienliche Auskunft finden würden, den Con-

greß zu einem glücklichen und erwünschten Ende zu leiten, und Europa die Ruhe zu sichern, welche der einzige Gegenstand der Wünsche des Kaysers sey.

Wiewohl diese Erklärung etwas gemäßigter abgefaßt war als die Reflexionen der Gesandten; so war sie doch nichts weniger, als dazu geeignet, die Annäherung zu bewirken, welche der wirksamen Fortsetzung der Unterhandlungen vorhergehen mußte.

Vielmehr verlohr man von allen Seiten immer mehr Zutrauen und Hoffnung. Die Unterhandlungen geriethen völlig in Stokken, ohnerachtet der Pabst durch seinen bey dem Congresse befindlichen Legaten, an die kontrahirenden Theile eine dringende Ermahnung, zum Abschluß des Friedens, ergehen ließ. *)

*) San. Felipe Th. IV. S. 184.

II.

Spanisch-Oestreichscher Friede zu Wien.

I.

Geheime Unterhandlungen.

Wenn der Kayser mit den vermittelnden Mächten nicht zufrieden war; so war es der König, oder vielmehr die Königin von Spanien noch weniger. Dem Kayser thaten sie zuviel und der Königin von Spanien zu wenig, für die Bestrebungen ihres nie zu begnügenden Ehrgeizes.

Das Verhältniß Oestreichs und Spaniens konnte dadurch ebenfalls nicht verbessert werden; und man fing an, wieder einen erneuerten Ausbruch des Kriegs zu fürchten; als — eben diese mannigfaltigen

Misverhältnisse einen der außerordentlich-sten Köpfe auf die außerordentliche Idee führten, eine unmittelbare Annäherung zwischen Spanien und Oestreich zu bewirken.

Dieser Mann war der Baron von Ripporda, ehemahliger Gesandter der vereinigten Staaten zu Madrit und jetzt, — nachdem er katholisch geworden und in die Dienste des spanischen Hofs getreten war — Oberaufseher über die Tuch-Manufakturen. *)

Ripporda war unstreitig ein Mann von großen Entwürfen und eben so großer, rastloser Thätigkeit und entschiedenem Hange für abentheuerliche Unternehmungen.

Er ließ der Königin seine Idee durch D. Juan Baptista de Orendein mittheilen und zugleich den Vorschlag thun: man möge ihm diese Angelegenheit an-

---

*) San. Felipe Th. IV. S. 183.

vertrauen und ihm erlauben unter dem Vorwande, in Holland Arbeiter für die Tuch-Manufaktur zu Guadalaxara anzuwerben, nach Deutschland zu gehn; um durch den Prinzen Eugen, den er lange und genau kenne, dem Kayser seine Vorschläge mittheilen zu lassen. *)

Der rege und feurige Geist der Königin wurde von dieser Idee schnell ergriffen. Sie bildete dieselbe eben so schnell weiter aus und stellte sie mit dem heißen Wunsche, ihren Lieblingssohn Carl, zu den größten und mächtigsten Fürsten Europens zu erheben, in die nächste und reizendste Verbindung.

Dieser, zum Theil schon lange von ihr gehegte und bearbeitete Plan war ausschweifend, wie die Phantasie, die ihn erschuf.

---

*) San. Felipe a. a. O.

Durch die Versorgung, welche sie ihm in Italien verschaft hatte, wenig befriedigt, hegte sie allen Renuntiationen zum Trotz, die lebhafte Hoffnung, in ihm einst einen König von Frankreich *) zu sehn.

Konnte der Kayser hierzu nicht unmittelbar behülflich seyn; so war es doch ohnstreitig, für den Fall, von welchem sie die Realisirung dieser Hoffnung erwartete, wichtig, ihn zum Freunde zu haben.

Vielleicht wünschte eben deshalb die französische Regierung diese Annäherung nicht aufrichtig, und arbeitete nicht ernstlicher dahin, sie zu befördern.

Ripporda erhielt die verlangten Aufträge und die Schwierigkeit der Aufgabe, die Vereinigung zwey so heterogener Substanzen, als Spanien und Oestreich damals waren, zu bewirken, reizte seinen

---

*) Mémoires de Montgon T. II, p. 367.

thätigen Geist nur noch mehr, den Versuch zu wagen.

Ripporda kam, unter dem Namen eines Barons von Pfaffenberg *) in der Gegend von Wien an. Einige Monathe trieb er sich hier umher; kam aber nur selten, auf kurze Zeit, und zwar im strengsten Inkognito nach Wien. **)

Man erwartet leicht, daß er bey der Lage der Vrhältnisse und den so sehr ins Weite gehenden Planen der Königin von Spanien — deren Egoismus nicht füglich ganz verhüllt werden konnte, — sich Anfangs nur sehr schwer Gehör zn verschaffen vermogte.

Als die östreichschen Minister endlich anfingen, sich darauf einzulassen, waren wieder ihre Gegenforderungen von der Art,

*) Montgon T. I. p. 151.

**) San. Felipe a. a. O.

daß Ripperda's Instruktionen, ihm gar nicht verstatteten, darauf einzugehn.

Indem man sich auf diese Weise, Trotz der Bemühungen des rastlos thätigen Ripperda mehr von einander zu entfernen, als einander sich zu nähern schien, bewirkte ein Zufall; was höchst wahrscheinlich die Jahre lang fortgesetzte, angestrengteste und gewandteste Thätigkeit nicht zu Stande gebracht haben würde.

Dieser Zufall war die Zurücksendung der spanischen Infantin, welche bekanntlich, von dem Herzog von Orleans, Ludewig dem funfzehnten zur Gemahlin bestimmt und bisher in Frankreich erzogen war.

Diese Maasregel wurde am spanischen Hofe, besonders von der Königin so übel empfunden, daß ganz Europa erwartete, sie würde die Veranlassung zu einem Kriege zwischen Spanien und Frankreich werden. Allein wahrscheinlich war es das Gefühl

der Schwäche, was die Königin bestimmte, ihre Rache auf einem andern Wege zu suchen; — nämlich durch eine schnelle und enge Verbindung mit Oestreich.

Eine ihrer Maasregeln, sich zu rächen, war die Zurücksendung der Schwester des Herzogs von Odern, die dem Prinzen Carl bestimmt gewesen war, die Unterbrechung dieser Verbindung führte die Königin auf die Idee, ihren Sohn mit einer östreichschen Erzherzogin zu verheirathen. Auf einmal stand in der Zauberlaterne ihrer Phantasie ihr Lieblingssohn auch als Herrscher der weitläuftigen östreichschen Staaten, vor ihr. *) Die Heirath mit der ältesten Tochter des Kaysers, Marie Theresie, sollte ihm zu diesen Thronen den Weg bahnen; und kaum blieb ein Zweifel übrig: ob dieser abentheuerliche Entwurf auch gelingen werde.

---

*) Montgon T. I. p. 157.

Der Baron von Ripperda erhielt nun dahin abzielende, weit mehr nachgebende Instruktionen.

Die Unterhandlungen wurden nun besonders durch den Prinzen Eugen und die Grafen von Stahrenberg und Sinzendorf — ob wohl immer noch im höchsten Geheim — zu Wien mit größerer Lebhaftigkeit betrieben. Nur ein einziger spanischer Minister war davon unterrichtet; *) und das Publikum, so wie die vermittelnden Mächte blieben darüber in der vollkommensten Unwissenheit.

Am Wiener Hofe wirkte der Verdruß über das Betragen dieser und der Wunsch, ihnen Verdruß mit Verdruß zu vergelten, beförderlich mit zu der jetzt sich bald sehr merkbar ergebenden Annäherung. Man kann wohl annehmen, daß der auf diese

*) San. Felipe a. a. O. S. 200.

Weise geschlossene Wiener Friede und Vertrag von beyden Theilen den Vermittelnden — besonders Frankreich mit zum Troß abgeschlossen wurde. Er gedieh am 30. Apr. 1725. zum Abschlusse und war folgendes wesentlichen Inhalts. *)

2.

Inhalt des Wiener Friedens.

Zuförderst wurde darin (Art. II.) der Inhalt der Quadrupel-Allianz zur Grundlage gemacht und bestätigt. Eben so wird

(Art. III.) die im Utrechter Frieden festgesetzte ewige Trennung Frankreichs von Spanien auch hier aufs Neue bestätiget.

IV. Der Kayser erkennt König Philipp den fünften für einen rechtmäßigen

---

*) Rousset T. II. p. 110. Lamberti T. X. p. 128.

König von Spanien und Indien; entsagt, für sich und seine Erben und Nachkommen, allen Ansprüchen auf die Erbfolge in diesem Reiche und verspricht die Descendenten König Philipps, männlichen und weiblichen Geschlechts, in den Rechten und Besitzthümern. welche ihnen durch den Utrechter Frieden zugesichert worden, nie zu beunruhigen.

V. Dagegen leistet der König von Spanien eben so feyerlich und förmlich Verzicht, für sich und seine Erben und Nachkommen, auf die Länder und Besitzungen, welche der Kayser in Italien inne hat und ihm durch den Londoner Vertrag zugesichert sind.

Ferner auf Finale, was (1713.) von dem Kayser der Republik Genua abgetreten worden und das Rückfalls-Recht, an das Königreich Sicilien; welches sich Spanien ehmals reservirt gehabt hatte.

VI. Für den Fall, daß der männliche Stamm der dermaligen Herzoge von Toskana, Parma und Piacenza, ausgehen und dadurch diese — auch in dem Londoner Traktate als solche anerkannte — unzweifelhafte und unmittelbare Reichslehne eröffnet werden sollten, bewilligt der Kayser mit Zustimmung des deutschen Reichs, die Succession des ältesten Sohns der Königin von Spanien und dessen männlichen Nachkommen, oder im Ermangelungsfalle, des Zweyten und dessen Nachkommen dieses Geschlechts; nach dem Rechte der Erstgeburt und dem Lehnsherkommen des Reichs; jedoch unter der Bedingung daß Livorno ein Freyhafen bleibe.

Dagegen verspricht der katholische König seinem Sohne, sobald er zu dem Besitze von Florenz gelangt seyn werde, Portolongono, nebst dem Theile der Insel Elva, welchen er inne hat, abzutreten; begiebt

sich auch für sich und seine übrigen Kinder für alle Zukunft des Rechts etwas von den erwähnten italienischen Fürstenthümern an sich zu bringen; oder auch nur die Vormundschaft über den Prinzen, dem sie zu Theil werden sollten, zu führen.

Beyde Theile versprechen sich wechselseitig, in Folge des Londoner Vertrags, bey Lebzeiten der jetzigen Besitzer, mehr erwähnte Herzogthümer nicht durch ihre Truppen besetzen zu lassen. In dem Falle aber, daß Eines oder das Andere durch den Tod seines dermaligen Besitzers, vakant werden sollte, soll der Infant Don Carlos, sofern er sich, durch die erhaltene Investitur, als Eventual-Erbfolger gehörig zu legitimiren im Stande seyn wird, davon Besitz nehmen.

VII. Das für Sicilien aufgegebene Rückfalls-Recht behält sich der König von Spanien jedoch für Sardinien vor; — in Folge des eilften Artikels des mit dem

Könige von Sardinien aufgerichteten besondern Vertrags.

VIII. Beyde Kontrahenten garantiren sich gegenseitig ihre Länder, wie sie dieselben jetzt besitzen; oder ihnen in dem Londoner Vertrage zugetheilt oder bestätigt worden sind.

IX. Beyde sichern ihren Unterthanen ewige Vergessenheit, Amnestie, General-Pardon und die Rückkehr, und den freyen Genuß ihrer Güter und Würden zu; sie mögen geistlichen, oder weltlichen, Civil-, oder Militärstandes seyn und während des, durch diesen Vertrag, für immer zu endigenden Kriegs der einen, oder der andern Parthey angehangen haben.

X. Beyde kontrahirende Monarchen werden die einmal angenommenen Titel lebenslang fortführen, ihre Nachfolger und Erben aber sollen nur Titel von den Ländern führen, welche sie wirklich besitzen.

XI. Der Herzog von Parma soll in dem Besitze aller der Staaten und Rechte geschützt und erhalten werden, in welchem er sich, bey der Unterzeichnung der Quadrupel-Allianz, befunden hat; und die Grenzstreitigkeiten, mit dem Kayser, sollen auf eine freundschaftliche Weise, durch Schiedsrichter beygelegt werden.

XII. Der Kayser verspricht die Successions-Ordnung in Spanien, wie sie durch den Utrechter Frieden festgesetzt und durch die Renuntiationen und die Quadrupel-Allianz bestätigt worden ist, zu garantiren; auch, dafern es nöthig seyn sollte, zu vertheidigen.

Ein Gleiches verspricht der König von Spanien, im Betreff der Successions-Ordnung, welche seine kayserliche Majestät, nach dem Beyspiele ihrer Vorfahren, in Form eines beständigen und mit der Erstgeburt, in beyden Geschlechtern, unzertrennlich verbundenen Fideicomisses,

eingerichtet und öffentlich erklärt haben; auch von den Unterthanen aller dem Hause Oestreich angehörigen Länder, in einer freyen Unterwerfung, als ein Gesetz und eine pragmatische Sanktion anerkannt ist.

XIII. Das Heirathsgut der spanischen Infantinnen, Marie und Margarethe, römischer Kayserinnen, betreffend, wird festgesetzt, daß die Hypotheken der Schuldforderungen, welche deßhalb der Kayser zu machen habe, aus welchen die jährlichen Interessen gezogen wurden, wieder restituirt; — oder das Kapital, nebst den rückständigen Zinsen, auf einmal ausgezahlt werden solle.

XIV. Die Schulden, welche von dem Kayser, oder auf seinen Namen in Catalonien gemacht worden sind, übernimmt der Kayser und wird dieselben nach Maaßgabe der Liquidation, bezahlen.

Diejenigen, welche; auf gleiche Weise, von und für den König von Spanien, in den Niederlanden, in Mayland und in Neapel und Sicilien kontrahirt worden sind, wird dieser über sich nehmen.

Man wird von beyden Seiten, in Zeit von zwey Monathen, eine Commission ernennen, um diese Schulden zu liquidiren und zu repartiren.

XVI. In diesen Friedensschluß sollen diejenigen aufgenommen werden, welche man, nach einer Uebereinkunft, dazu ernennen wird.

XVII. Da man die gegenseitigen Renunciationen für den vornehmsten und wesentlichsten Theil dieses Vertrags erkennt; so findet man für rathsam, dieselben diesem Artikel in extenso wieder mit einzuverleiben.

Dieser Vertrag war am 30. Apr. 1725.; kayserlicher Seits von dem Prinzen Eugen und den Grafen Stahren-

berg und Sinzendorf und spanischer Seits von dem Baron Ripporda unterzeichnet *) und für die Auswechselung der Ratifikation, zwey Monathe, als der längste Zeitraum, angenommen.

3.

Friede zwischen dem Könige von Spanien und dem deutschen Reiche. **)

Der eben, seinem wesentlichen Inhalte nach, mitgetheilte Friede war zwischen Spanien und dem Kayser, als Haupt des Hauses Oestreich, abgeschlossen worden, da nun das Reich, als solches, an dem Kriege einen bestimmten Antheil genommen hatte, so bedurfte es auch allerdings eines besondern Vertrags, um den Frieden zwischen Spanien und dem deutschen Reiche herzustellen und zu sichern.

---

*) Rousset T. II.
**) Rousset T. II. p. 123.

Es war dieser, zugleich mit dem östreichisch-spanischen Frieden, von denselben Bevollmächtigten, unterhandelt und wurde auch mit diesem an einem Tage unterzeichnet. *)

Außer den (Art. I.) gewöhnlichen Friedens-Versicherungen, wurde in demselben

(Art. II.) ebenfalls eine Amnestie verwilligt und über alle Vasallen und Unterthanen beyder Theile ausgedehnt.

Zugleich wurde bestätigt und angewandt, was in dem Neutralitäts-Vertrage (von 1703.), im Betreff der Vasallen und Unterthanen des Kaysers in Italien, festgesetzt und in dem drey und dreyßigsten Artikel des Badener Friedens mit Frankreich verabredet worden war.

Der dritte Artikel betraf die Wiederherstellung der Handelsverhältnisse, auf den ehmaligen Fuß und

---

*) Rousset a. a. O. p. 122.

der vierte wiederholte, was in dem sechsten Artikel des Wiener Friedens, zwischen dem Kayser und Spanien, im Betreff der Succession von Toskana und Parma festgesetzt war.

Diesem Traktat war noch ein Neben-Artikel angehangen; in welchem festgesetzt wurde, daß aus den Titeln, deren sich beyde Theile in diesem Friedensschlusse bedient hätten, keine Consequenzen gezogen werden sollten.

4.

Vertheidigungs-Bündniß, zwischen Oestreich und Spanien.

Die Annäherung zwischen Oestreich und Spanien, die so lange und so schwer zu überwindende Schwierigkeiten gehabt hatte, sollte nun plötzlich in die engste und innigste Vereinigung übergehn.

Mit dem Friedensvertrage wurde so-

gleich ein Vertheidigungs- und Handels-Bündniß abgeschlossen und beyde mit jenem, an einem und demselben Tage, unterzeichnet.

Der Inhalt des Vertheidigungs-Bündnisses; *) — in sofern derselbe zur Publicität gelangt ist, enthält folgende Hauptbestimmungen.

I. Gegenseitige Zusicherung und öffentliche Erklärung der wiederhergestellten aufrichtigen Freundschaft, zwischen beyden kontrahirenden Theilen.

II. Verspricht der Kayser der Restitution der Festung Gibraltar und der Insel Minorka, nebst Port-Mahon; dafern dieselbe — der Erklärung des spanischen Ministers zu Folge — von dem Könige von Großbrittannien versprochen sey, und in Güte erlangt werden könne, sich nicht nur nicht zu widersetzen; sondern, dafern

---

*) Rousset T. II. p. 178.

man es nöthig finden sollte, seine guten Dienste und selbst seine Vermittelung dahin anzuwenden.

III. Zur Bestätigung der aufrichtigen Freundschaft, verwilligt der König von Spanien den Schiffen des Kaysers und seiner Unterthanen, aller Nationen, in allen seinen Häfen des festen Landes Aufnahme und Sicherheit, zugleich mit der Freyheit, in den Häfen und dem ganzen Reiche ihren Handel zu treiben; auch sollen sie alle Vorrechte und Begünstigungen zu genießen haben, deren sich die, durch die genauesten Freundschaftsbande verknüpfte Nation, (amicissima Natio) — dergleichen Frankreich bis dahin gewesen und England noch ist — erfreuet, von dem Tage der Publikation dieses Friedensschlusses an. Das Nähere hierüber wird in dem Handelstraktate festgesetzt werden.

IV. Für den Fall, daß Schiffe der Unter-

thanen des Kaysers, von wem es auch sey — diesseits, oder jenseits der Linie — angegriffen werden sollten, wird der König von Spanien gemeinschaftliche Sache mit dem Kayser machen, um Rache, oder Genugthuung für die erfahrene Beleidigung, oder den erlittenen Verlust, zu nehmen.

Ein Gleiches verspricht der Kayser dem Könige von Spanien für den ähnlichen Fall.

V. Wiewohl bereits in der Quadrupel-Allianz den kontrahirenden Theilen ihre Reiche, Provinzen und Domänen zugesichert sind, so findet man doch für gut, in dem gegenwärtigen Vertrage, jene Garantie, mit näherer Rücksicht, auf die etwa zu erwartenden Fälle, noch etwas ausführlicher zu erläutern. — —

Man setzt daher fest, daß, dafern der Kayser, in seinen Königreichen und Erblanden, in welcher Gegend es auch seyn

möge, angegriffen, oder ein anderwärts begonnener Krieg in dieselben hinüber getragen werden sollte, der König von Spanien verbunden sey, ihm, mit seiner ganzen Macht, zu Wasser und zu Lande, beyzustehen; zunächst aber ihm eine Eskader von wenigstens funfzehn Linienschiffen und ein Korps von zwanzig tausend Mann — funfzehn tausend Mann Infanterie und fünf tausend Mann Cavallerie — zu Hülfe zu senden.

Doch werde es ihm auch gestattet seyn, diesen Beystand an Gelde zu leisten, und zwar dergestalt, daß für tausend Mann Infanterie acht tausend und für eben so viele Mann Cavallerie vier und zwanzig tausend Gulden monathlich bezahlt werde.

Auf gleiche Weise verpflichtet sich der Kayser, in dem ähnlichen Fall des Bedürfnisses, dreyßig tausend Mann — nach ähnlichem Verhältnisse und zwar in natura — zu stellen.

5.

Handelsvertrag zwischen Oestreich und Spanien *).

Wiewohl die Handelsverträge eigentlich hier außer unserm Wege liegen, so darf der Inhalt dieses hier doch nicht ganz übergangen werden. Der wichtigste Gegenstand desselben war die ostindische Handelsgesellschaft zu Ostende, welche dem Kayser sehr am Herzen lag, nach eben dem Verhältnisse aber für die Seemächte ein Gegenstand des Misvergnügens und der Widerstrebung war.

Bey der unablässigen und planmäßigen Bemühung dieser, den Handel nach jenen Welttheilen wo möglich ausschließlich zu beherrschen, konnten ihnen die Vortheile, welche der, von dem Kayser in den Niederlanden gestifteten Gesellschaft von Spa-

*) Du Mont. T. VIII. P. II. p. 113.

nien zugesichert wurden, nichts weniger als gleichgültig seyn.

Dadurch erhielt dieser Handelsvertrag auch eine politische Tendenz und Wichtigkeit; daher er denn auch hier — in sofern — eine Erwähnung verdient.

Der König von Spanien willigte der Ostender Kompagnie für den Handel nach Ostindien, für Spanien und Indien dieselben Vortheile und Vorrechte, welche ehemals den Staaten der vereinigten Niederlande ausschließlich verliehen waren.

Ferner gestand er den kayserlichen Unterthanen die Freyheit zu, nach den kanarischen Inseln zu handeln, auf demselben Fuß, wie diesen Handel bisher die Engländer und Holländer beynah als ein Monopolium betrieben hatten.

Ueberhaupt wurde festgesetzt, daß die östreichischen Unterthanen in Handelsangelegenheiten von nun an eben derselben Vorrechte sich zu erfreuen haben sollten, als

deren die Unterthanen Großbritanniens und Hollands, die bisher die besonders begünstigten gewesen waren, sich erfreuten.

6.
Schlußbemerkung.

So war denn endlich, nach fünf und zwanzig Jahren nicht nur der Friede zwischen Oestreich und Spanien begründet, sondern es schien auch das alte enge Familienverhältniß durch diese Freundschaftsverträge wieder völlig hergestellt zu seyn.

Da so mannigfaltige und fest verschlungene Verträge fast alle Mächte Europens schon an einander knüpften, so schien dieser Bund zwischen Spanien und Oestreich der letzte Handschlag zu seyn, der erforderlich war, um alle in das Verhältniß der Ruhe und traulicher Freundschaft gegen einander zu setzen.

Die Folge zeigte indessen nur zu bald, wie wenig gerade dieser Vertrag fähig war,

diese wohlthätige — wenn man nicht noch eher sagen sollte — wunderthätige Wirkung hervorzubringen. Gerade das, was diese beyden Mächte hier an einander knüpfen sollte, mußte sie von andern trennen, und diese wieder gegen jene in eine nähere Vereinigung zusammen ziehn.

So mußte denn die allgemeinere Verbindung eben dadurch aufgelöſ't werden, wodurch man — sich das Ansehn geben wollte, sie zu vollenden und unauflöslich zu machen.

III.

Hannövrisches Bündniß.

I.

Veranlassung und Zweck.

Der Wiener Friede und die mit demselben verbundenen Verträge waren nicht nur — wie zu seiner Zeit angemerkt worden ist, — sehr geheim unterhandelt und geschlossen worden, sondern sie wurden, auch nach dem Abschlusse, noch sorgfältig geheim gehalten.

Indessen vermogte man doch nicht zu verhindern, daß sich nicht ein Gerücht davon verbreitete und den Inhalt derselben — freylich unvollständig und mit Zusätzen versehn — zu einer nur desto ausgedehntern und beunruhigenden Publicität beförderte.

Die vermittelnden Mächte empfanden es sehr übel, daß Spanien und Oestreich sich hatten beygehen lassen, ohne ihre Mitwirkung und Zustimmung einen Frieden zu schließen, den sie auf dem Congreß zu Cambray so lange vergebens unterhandelt hatten.

Sie glaubten, durch die ihnen hier übertragene Vermittlung, ein Recht erhalten zu haben, daß die Paciscenten nur durch diese Vermittlung einen Frieden schließen dürften *).

Das Geheimnißvolle, was so absichtlich auch über den Bündnissen erhalten wurde, erregte ihre Besorgniß. Was man, durch vieles Nachforschen, endlich von dem Inhalte desselben herausbrachte, konnte nur dazu dienen, diese Besorgniß zu vermehren; und die Gerüchte, welche sich daran knüpf-

*) Schmaus a. a. O. 531.

ten, gaben diesen Besorgnissen eine bestimmtere Richtung und festere Begründung.

Man erzählte sich von einer Heirathsverbindung zwischen dem spanischen Prinzen Carl und der Erzherzogin Maria Theresia, welche in einem besondern Artikel des Wiener Vertrags bereits völlig abgeschlossen seyn sollte *), und eine einstige Wiedervereinigung der spanischen, französischen und östreichischen Monarchie zur Absicht habe.

Das so sehr ins Große, fast ins Groteske übergehende dieses Plans verschaffte — gleichwohl aber durch seine innere Unwahrscheinlichkeit und den dadurch erhaltenen Anstrich des Wunderbaren und Abentheuerlichen — dem Gerüchte davon nur noch allgemeinere Annahme und emsigere Verbreitung.

---

*) Rousset T. II. p. 311.

Einige Zufälligkeiten wurden damit in Verbindung gesetzt und daraus eine Wahrscheinlichkeit mehr für das erwähnte Gerücht hergeleitet.

Der Kayser hatte, zum Beyspiel, — gegen das Ende des Jahres 1724 — pragmatische Sanktion zur Bestätigung der von ihm festgesetzten Successionsordnung in allen seinen Staaten publiciren und beschwören lassen.

Nach und nach ergaben sich denn nun auch manche Wirkungen dieses neuen Bündnisses, worauf man Folgerungen bauete, die freylich sich nicht so geradezu und von selbst daraus ergaben.

Ferner trug der Kayser, in Folge der übernommenen Verbindlichkeit, dem Londoner Hofe seine Vermittlung an, um die Zurückgabe der Festung Gibraltar und Insel Minorka an Spanien einzuleiten *).

---

*) Schmaus Th. I, S. 532.

So wurde man auch, durch das Betragen Spaniens, sehr bald auf die großen Vortheile, welche Oestreich, im Betreff des Handels, besonders der ostindischen Kompagnie eingeräumt waren, hingewiesen.

Auf der andern Seite konnte nicht unbemerkt bleiben, daß der König von England die Belehnung über Bremen und Verden, der öftern und dringenden Anregungen ungeachtet, immer noch nicht erhalten könne.

Diese und ähnliche Thatsachen hielt man für hinlängliche Beweise feindseliger Absichten der beyden neu verbundenen Mächte — zunächst gegen England. Ja man bauete auf diese Combinationen, mit denen man einige zweydeutige Aeußerungen, welche dem Baron Ripporda entschlüpft seyn sollten, verband, am Hofe zu London die Voraussetzung eines Plans, den Präten-

denten wieder auf den großbritannischen Thron zu setzen *).

Daß bey einer solchen gegenseitigen Stimmung und Verstimmung der Congreß zu Cambray sich sehr bald völlig auflöste, darf wohl kaum bemerkt werden. Er war durch den Wiener Vertrag unnütz geworden, die Fortdauer desselben würde also gar keinen Zweck mehr gehabt haben.

Der König von England konnte indessen, seinen Voraussetzungen nach, hierbey allerdings nicht stehn bleiben Er glaubte feindselige Absichten gegen sich zu erkennen, und so war es natürlich, daß er sich dagegen in Vertheidigungsstand zu setzen suchte.

Der Verdruß über die geheime Unterhandlung und die Geheimhaltung des abgeschlossenen Bündnisses und dessen Inhalts wirkte, hauptsächlich bey Frankreich,

---

*) Montgon T. I. p. 247.

mit und so entstand denn wieder ein besonderes, jenem entgegengesetztes Bündniß. Der König von England benutzte seinen Einfluß an dem Hofe zu Berlin und die Empfindlichkeit Königs Friedrich Wilhelm des Ersten, um auch diesen mit in dieß Bündniß zu ziehn *).

Bey seiner Anwesenheit zu Herrenhausen (im Jun. 1725) wurde ihm die Einwilligung dazu — seinem innern Widerstreben ungeachtet — entlockt; so daß dieser Vertrag gleich Anfangs zwischen allen dreyen abgeschlossen wurde.

Diese neue Verbindung erhielt die Benennung des hannövrischen Bündnisses, weil der König von England es während seines Aufenthaltes zu Hannover zu Stande brachte. Die Unterzeichnung geschah am 3. Sept. 1725 auf dem Lustschlosse Herrenhausen bey Hannover.

---

*) Rousset T. II. p. 188.

Folgender Auszug wird den Inhalt desselben, dem Wesentlichen nach, kennen lehren.

2.

Inhalt des hannövrischen Bündnisses *)

Ihre Majestäten, die Könige von Großbritannien, Frankreich und Preußen, haben mit Vergnügen bemerkt, wie viel durch die enge Vereinigung, welche zwischen ihnen besteht, nicht nur zur Beförderung des Glücks ihrer Reiche und Unterthanen, sondern auch zu dem öffentlichen Wohle und der Ruhe von Europa bewirkt worden sey.

Sie überzeugen sich immer mehr, daß es kein zweckmäßigeres Mittel, diese Vortheile gegen alle etwanige Ereignisse sicher zu stellen, gebe, als ihre Verbindungen

*) Rousset T. II. p. 189.

wo möglich noch enger zusammen zu ziehn und unauflöslich zu machen.

Sie haben daher alle Verträge, welche zwischen ihnen bestehen (und deren keinen — wie sie ausdrücklich erklären, durch gegenwärtigen Traktat aufzugeben gemeint sind) in reifere Erwägung gezogen und für gut gefunden, im Voraus für den Fall, wo einige Störungen der Ruhe Europens eintreten könnten, neue Maasregeln zu treffen und sich über das zu vereinigen, was sowohl für die Sicherheit und das Wohl ihrer eigenen Reiche, als auch die Ruhe nothwendig und zweckdienlich gefunden werden sollte.

Die zu diesem Geschäfte respektive Bevollmächtigten sind, nach sorgfältiger Ueberlegung, über folgende Punkte übereingekommen:

I. Soll von jetzt an unter den gedachten dreyen Monarchen, ihren Erben und Nachfolgern, für beständig ein wirklicher

fester und unverletzlicher Friede, die aller aufrichtigste und innigste Freundschaft und die aller engste Verbindung und Eintracht bestehen und allen Störungen derselben durch die zweckdienlichsten Mittel entgegen gearbeitet werden.

II. Oben benannte Könige garantiren sich daher gegenseitig ihre Länder und Staaten mit allem Zubehör, innerhalb und außerhalb Europa, in deren Besitz sich ein jeder der Kontrahenten zu der Zeit der Unterzeichnung dieses Vertrags wirklich befindet.

Zugleich sichern sie sich gegenseitig alle im Besitz habende Rechte und Freyheiten, besonders im Betreff des Handels.

Mehr benannte Könige sind für diesen Zweck übereingekommen, daß, dafern aus Haß gegen diese Verbindung, oder unter irgend einem andern Vorwande, irgend einer der hier verbundenen feindlich angegriffen werden, oder

ihm, in Beziehung auf einen der eben näher bezeichneten Gegenstände, Eintrag geschehen sollte, die übrigen ihre guten Dienste dahin verwenden wollen, daß der Beleidigte zu seinem Rechte gelangen und fernere Feindseligkeiten verhütet werden mögen.

III. Sollte es sich aber ereignen, daß einer der sich hier verbindenden Monarchen offenbar angegriffen, oder, in den gedachten Fällen, gewaltsam beunruhigt würde, oder daß die gütlichen Verwendungen wirkungslos blieben; so sollen die übrigen in der Zeit von zwey Monaten, von der an sie ergangenen Requisition gerechnet, die, nach folgenden Verhältnissen für einen jeden festgesetzte Hülfe leisten; nämlich

Großbritannien acht tausend Mann Infanterie und vier tausend Cavallerie;

Frankreich unter denselben Umständen eine gleiche Truppenzahl;

Preußen aber drey tausend Mann Infanterie und zwey tausend Mann Reiterey.

Sollte indessen der angegriffene Theil lieber Kriegs- oder Transportschiffe zu haben wünschen, oder Geldbeyträge den Truppen vorziehn — welches stets von seiner Wahl abhängen wird — so sollen ihm die Uebrigen das Verlangte — nach dem Verhältnisse des Aufwandes, welchen die stipulirten Truppenkorps erfordern, gewähren.

Um indessen jeder Differenz, welche hieraus entstehen könnte, vorzubauen, setzen die Kontrahenten fest, daß tausend Mann Infanterie zu zehn tausend, und tausend Mann Reiterey zu dreyßig tausend holländischen Gulden in Anschlag gebracht werden sollen.

Die kontrahirenden Theile werden sich auch zu einer größern Hülfe vereinigen, dafern die hier bestimmte nicht zureichen

sollte. Nöthigen Falls werden die Verbündeten den beleidigten oder angegriffenen Theil mit ihrer ganzen Macht unterstützen und dem Beleidiger sogar den Krieg erklären.

IV. Da die mehr gedachten drey Könige entschlossen sind, alles anzuwenden, was diesem Vertrage die möglichste Festigkeit und dem gegenseitigen Zutrauen die ungestörteste Dauer geben könne, so haben sie sich verbindlich gemacht, daß sich keiner derselben in einen Traktat, eine Allianz, oder irgend eine andere Verbindung einlassen solle, welche dem Interesse der übrigen auf jede nur irgend mögliche Weise zuwider seyn könne.

Sie verpflichten sich nicht minder, die Anträge, welche ihnen dahin geschehen dürften, einander getreulich mitzutheilen, auch keinen Beschluß zu fassen, bevor sie nicht mit den übrigen darüber konferirt und zur Berathung gezogen haben

würden, was ihrem gemeinschaftlichen Interesse angemessen und zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts von Europa und des allgemeinen Friedens nothwendig sey.

V. In sofern der König von Frankreich in seiner Qualität, als Garant des westphälischen Friedens, an der Erhaltung der Freyheit des deutschen Reichs besonders Theil nimmt und die Könige von Großbritannien und Preußen, als Glieder des Reichs nicht anders, als mit Bekümmerniß wahrnehmen können, wie der Saame der Zwietracht immer mehr aufwächst und um sich greift, und Beschwerden allgemeiner werden, welche endlich einen Krieg veranlassen müssen, der leicht für ganz Europa gefährlich werden könne; so verbinden sich alle drey zur Erhaltung und Befestigung jener Grundlage des deutschen Reichsstaats (des westphälischen Friedens) und aller Verträge

und Bündnisse, auf welchen die Freyheiten und Privilegien desselben ruhen.

VI. Der gegenwärtige Vertrag wird, von dem Tage seiner Unterzeichnung an, auf funfzehn Jahre geschlossen.

VII. Die Kontrahenten werden alle diejenigen Fürsten und Staaten, über welche sie sich vereinigen können — namentlich aber zunächst die vereinigten Niederlande zum Beytritt zu diesem Bündnisse einladen.

VIII. Die Ratifikationen dieses Vertrags sollen binnen zwey Monathen, vom Tage der Unterzeichnung an, ausgewechselt werden.

Diesem Vertrage waren drey Nebenartikel beygefügt, deren erster eine Bestätigung des Olivaer Friedens enthielt.

Die beyden folgenden verdienen um so mehr eine etwas nähere Anzeige, da sie hauptsächlich in Hinsicht auf die Verhältnisse des deutschen Reichsstaats von beson-

derer Wichtigkeit und vorzüglichem Interesse sind.

Es wird in denselben festgesetzt:

Daß dafern aus Verdruß über den Beystand, welchen der König von Frankreich den Königen von Großbritannien und Preußen gäbe, um sie gegen die etwanige Beunruhigung in ihren Staaten zu schützen, das deutsche Reich ihm den Krieg ankündigen sollte, die letzt gedachten Könige — wenn sie auch gleich in der Kriegserklärung nicht mit begriffen wären — diese Ankündigung als sie ebenfalls mit betreffend betrachten; — indem ihr Interesse die Veranlassung zu diesem Kriege gegeben habe — und nicht nur ihr Contingent weder an Truppen noch auf andere Weise nicht liefern, sondern mit dem Könige von Frankreich ein gleiches Verfahren beobachten sollten, bis der Friede, der auf diese Weise gestört worden, wieder hergestellt sey.

Der König von Großbritannien verspricht noch besonders in diesem, wie in jedem andern Falle, allen seinen gegen den König von Frankreich vertragsmäßig eingegangenen Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten.

Wenn dieß scheinen mögte, als würde hier die Verbindlichkeit gegen das deutsche Reich, der gegen die auswärtigen Verbündeten von zwey Gliedern des deutschen Reichs nachgesetzt, so wird in dem dritten Artikel gewisser Maßen wieder eingelenkt: vielleicht um diesen Vorwurf zu entkräften.

Die feine Distinktion, welche in den Bestimmungen dieser beyden Artikel, zwischen einem von dem deutschen Reiche begonnenen Rache-Kriege gegen diese Verbindung, und einem Kriege gegen den König von Frankreich wegen der durch diese Verbindung, wenn auch nur vorgeblich unterlassenen Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten gegen das

deutsche Reich, beobachtet wird, darf dem aufmerksamen Leser nicht entgehen.

Für den Fall, da — des ernstlichen Vorsatzes ungeachtet, welchen der König von Frankreich habe, allen seinen traktatenmäßigen Verbindlichkeiten gegen das deutsche Reich, in sofern sie mit dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrags übereinstimmen, ein Genüge zu leisten — gleichwohl von diesem eine Entschließung gefaßt werden sollte, welche den, in diesem Vertrage garantirten Staaten des erwähnten Königs zum Nachtheile gereichen könnte, verpflichten sich die Könige von Großbritannien und Preußen zwar ihre guten Dienste mit ihrem ganzen Ansehn und Einflusse bey dem Reichstage zu verwenden, oder jedes andere dienliche Mittel zu ergreifen, um jeden Nachtheil davon zu verhüten.

Sollte indessen, gegen alles Erwarten und ungeachtet ihrer sorgfältigsten Bemühungen, gleichwohl von Seiten des deut-

schen Reichs dem Könige von Frankreich der Krieg angekündigt werden; so wären zwar die erwähnten Reichsglieder, da dieß kein Vertheidigungskrieg sey, nach der Reichskonstitution zu der Lieferung ihres Reichskontingents nicht verbunden.

Um jedoch jedem Zweifel, der darüber bey ihnen selbst entstehen könnte, im Voraus zu begegnen und für den Fall, daß sie dennoch glauben sollten, sie könnten sich nicht ganz von ihren Verbindlichkeiten, als Glieder des deutschen Reichs, losmachen, behalten sich die Könige von Großbritannien und Preußen vor, ihr Contingent an eigenen, oder in Truppen eines andern Fürsten in ihrem Solde, an Infanterie und Cavallerie zu stellen; und es solle ihnen daraus nicht der Vorwurf gemacht werden, als hätten sie dadurch dem gegenwärtigen Vertrage zuwider gehandelt, oder ihn außer Kraft gesetzt.

Beyde Könige versprechen jedoch, für

diesen Fall keine andere, auch nicht mehrere Truppen zu liefern, als ihr Contingent erfordere; auch in allen andern Fällen ihrer bundesmäßigen Verbindlichkeit gegen den König von Frankreich ein völliges Genüge zu leisten.

Dieser versprach dann dagege wieder, dieses Contingents wegen, die Länder der gedachten Könige in Deutschland auf keine Weise feindselig zu behandeln, oder sie mit Contributionen, Durchmärschen, Furagelieferungen u. s. w. zu belästigen; jedoch unter der Bedingung, daß dem Feinde nichts ähnliches in denselben verstattet werde.

Sollten aber solche Beschlüsse, als bereits eben in in diesem Artikel erwähnt worden, von dem deutschen Reiche ebenfalls gegen die Könige von Großbritannien und Preußen gefaßt werden, so verpflichtet sich Frankreich, ihnen den traktatenmäßigen Beystand zu leisten, bis die Ruhe völlig wieder hergestellt seyn würde.

Wäre hier der Ort, publicistische Betrachtungen über diese Separatartikel anzustellen, — welch einen reichlichen Stoff würden sie nicht dazu liefern!

Wir erlauben uns nur die Bemerkung, daß die neuere Geschichte wohl nicht leicht ein Beyspiel liefert, in welchem die deutsche Reichsverbindung in ihrer Zerrüttung und Wirkungslosigkeit auf eine so auffallende Weise dargestellt wird, als in diesem!

III.

Bemühungen, die gegenseitigen Bündnisse zu erweitern und zu verstärken.

Ungeachtet beyde gegenseitig Verbündete sich das Ansehn gaben, nur die Befestigung der schon bestehenden Bündnisse, — besonders der Quadrupel-Allianz zum Zwecke zu haben, so war doch in der That dieß letztere, — woran man so lange gearbeitet und wovon man so viel erwartet hatte, seinem Wesen und seiner Wirkung nach so gut als völlig vernichtet.

Die Theilnehmer beyder Bündnisse betrachteten sich schon halb und halb wieder

gegenseitig als in dem Zustande des Kriegs und bemühten sich, durch Verstärkung und Erweiterung ihres Bundes auf den Fall eines Angriffs sich die Uebermacht zu sichern; wodurch denn allmählig diese Spaltung fast durch ganz Europa hin ausgedehnt und die gegenseitige Lage beyder Partheyen nur immer gefährlicher und drohender werden mußte.

Beyde Theile versicherten zwar laut und wiederholt, daß diese Verbindungen durchaus nur defensiv wären, und eigentlichst dahin abzweckten, den Ausbruch des Kriegs nur desto sicherer zu verhindern; allein beyde Theile rüsteten sich, als ob sie dem Ausbruche des Krieges für jeden Augenblick entgegensähen *).

Spanien und Oestreich vermehrten ihre Truppen, England und Frankreich säumten

---

*) Rousset T. III. p. 325.

nicht, ein Gleiches zu thun. Beyde unterhandelten, um durch neue Bundesglieder den Bund zu verstärken und einer dem andern bereits Verbündete wieder abspenstig zu machen.

1.

Erweiterungen des hannövrischen Bündnisses.

Wie der König von England der eigentliche Urheber und Verbindungspunkt des hannövrischen Bündnisses war, so war er es auch vornämlich, welcher die Verstärkung und Vergrößerung desselben betrieb.

Er wandte hierzu die emsigsten Bemühungen an, und sah dieselben allerdings nicht ganz fruchtlos, wenn auch, was er erreichte, nicht ganz seinen Absichten und Bemühungen entsprechen mogte.

I.

Convention zwischen England und Hessenkassel *).

Am ersten gelang es ihm, den Landgrafen von Hessenkassel für diese Verbindung zu gewinnen; wenn es ihm auch gleich nicht gelang, ihn zum völligen Beytritt zu derselben zu bewegen.

Was er erreichte, war der Abschluß einer besondern Convention, zwischen ihm und dem Landgrafen, in welcher dieser (Art. I.) für seinen (des Königs von Großbritannien) Dienst ein Korps von zwölf tausend Mann — nämlich acht tausend Mann Infanterie und vier tausend Mann Reiterey — bereit zu halten versprach; — für einen jeden Gebrauch und jeden Fall, wo es der hannövrische Vertrag nothwendig machen dürfte.

---

*) Rousset T. III. p. 322.

II. Dieses Korps soll sogleich vollzählig gemacht und drey Jahre lang in marschfertigem Zustande erhalten und unterhalten werden, damit es jeden Augenblick, wo es der König während dieser Zeit bedürfen würde, im Stande wäre, unverzüglich ins Feld zu rücken.

III. In Rücksicht auf die großen Auslagen, welche die Completiruug dieses Korps, besonders auch die Anschaffung der Pferde für die Reiterey verursachen dürfte, verspricht der König von England, dem Landgrafen im Voraus die Summe von hundert und fünf und zwanzig tausend Pfund Sterling in zwey, in dem Vertrage näher bestimmten, Terminen zahlen zu lassen.

IV. Sollte indessen der König von Großbritannien dieses Korps noch vor dem letzten Zahlungstermine (Febr. 1727) bedürfen; so wird die letzte Summe von funfzig tausend Pfund zwey Monathe

vor dem für den Ausmarsch bestimmten Zeitpunkte gezahlt werden.

V. Von der Zeit an, wo diese Truppen in den Dienst des Königs von Großbritannien treten, werden sie auch unter seinem Befehl stehn und seiner Disposition unterworfen seyn; dergestalt, daß sie überall da gebraucht werden können, wo es seine Angelegenheiten und der Zweck des hannövrischen Bündnisses nothwendig machen dürften.

VI. Im Betreff der Subsidien wird alles auf den Fuß des Vertrags von 1702 eingerichtet werden.

VII. Sollte der Landgraf aus Rache, daß er seine Truppen dem Könige von Großbritannien überlassen habe, angegriffen oder beunruhigt werden, so wird ihm dieser auf das nachdrücklichste beystehn.

Diese Convention wurde von den Bevollmächtigten des Königs und Landgrafen

zu Westminster den 12ten März unterzeichnet.

2.

Die Staaten der vereinigten Niederlande treten dem hannövrischen Bündnisse bey.

a) Vorläufige Unterhandlungen.

Wie man diese, in dem Traktate selbst, vorzugsweise als die Macht benannt hatte, welche man vor andern in dieß neue Bündniß zu ziehen wünschte, so hatte man auch nicht ermangelt, ihr die dahin abzielenden Anträge zu machen und durch die dringendsten Unterhandlungen zu unterstützen.

Anfangs zeigten die Generalstaaten eben so wenig Neigung, sich in diese Verbindung einzulassen, als vormals der Quadrupel-Allianz beyzutreten. Sie fürchteten hier wie dort, in einen weitschichtigen und kostbaren Krieg verwickelt zu werden, den

sie auf alle Weise zu vermeiden entschlossen waren.

Bey näherer Erwägung trat indessen dieß Mal ein Motiv ein, was damals noch nicht Statt gefunden hatte — das specielle und noch dazu wichtigste und dringendste Interesse des Handels; der Basis des Reichthums und der Macht der Staaten, also auch der Gegenstand ihrer allgemeinsten und thätigsten Fürsorge.

Die Vortheile, welche der Ostender Handelsgesellschaft in dem Wiener Vertrage zugesichert waren, konnten nur durch den Nachtheil — und selbst vielleicht den ganzen Ruin der Amsterdammer erreicht werden.

Sowohl die ostindische als westindische Handelsgesellschaften ermangelten nicht in ausführlichen Memoirs *) den General-

*) Rousset T. II. p. 199. 203.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

staaten ans Herz zu legen, was diese selbst längst deutlich genug erkannt hatten.

Eben so erkannten sie die Nothwendigkeit, etwas zu unternehmen; glaubten jedoch dem einmal angenommenen friedlichen Systeme nicht sogleich entsagen zu dürfen.

Deßhalb wiesen sie zwar die Anträge auf den Beytritt zu der hannövrischen Allianz nicht ganz von der Hand, ließen sich aber auch noch nicht eigentlich darauf ein.

Dagegen traten sie in direkte Unterhandlung mit Spanien *) und Oestreich, in der Absicht und Hoffnung, die Aufhebung der Ostender Handelsgesellschaft zu bewirken.

Mit Oestreich wurden diese Unterhandlungen in dem Haag einige Zeit lang ämsig fortgesetzt. Der König von Spanien suchte dabey die Rolle des Vermittlers zu spielen. Es wurde

*) Rousset a. a. O. p. 214.

den Staaten Hoffnung — selbst zur gänzlichen Aufhebung der Ostender Handelsgesellschaft erregt, die jedoch bey näherm Eindringen bald als das erschien, was es war, — leere Vorspiegelung, wodurch man sie hinzuhalten suchte, um sie von der Ergreifung anderer Maaßregeln abzuziehn.

Die Staaten entschlossen sich sehr ungern, eine Verbindung einzugehn, welche einen Bruch mit dem Kayser zur Folge haben konnte; weil dieser auch eine Vernichtung des Barrieretraktats nach sich ziehen mußte.

Gleichwohl führten sie die fortgesetzten Unterhandlungen nur zu der deutlichen Einsicht, daß ihnen kein anderer Weg, zu ihrem Zwecke zu gelangen, übrig bleibe, als dieser.

Nach der vergeblichen Anwendung aller Art von Vorstellungen, Drohungen und Verspre-

chungen *) schien Oestreich geneigt zu seyn, ihnen einige Beschränkung der Ostender Handelsgesellschaft zu zugestehn, womit sich die Staaten jedoch auf keine Weise glaubten befriedigen zu können.

Nun bestimmten sie sich, dem hannövrischen Bündnisse beyzutreten, ungeachtet eine Provinz (Utrecht) ihre Zustimmung noch verweigerte **). Dieser Beytritt geschah jedoch auch jetzt noch nicht unbedingt, und dem ganzen Umfange der Verbindung nach. Die Generalstaaten behielten dabey ihren eigentlichen Zweck fest in Augen und verweigerten die Theilnahme an allen Punkten des Vertrags, welche nicht geradezu mit demselben zusammen hingen.

Folgende waren die Bedingungen, unter welchen die Generalstaaten unter dem

---

*) Rousset T. II. p. 225.

**) Rousset T. III. p. 166.

9. Aug. 1726 dem hannövrischen Bündnisse beytraten *).

b) Bedingungen, unter welchen die Generalstaaten dem hannövrischen Bündnisse beytraten.

Zuerst setzten sie dabey voraus, daß oben bemerktes Bündniß weder zur Verletzung der bisher bestehenden Traktaten, noch um irgend jemand zu beleidigen errichtet sey, sondern daß es allein zu mehrerer Befestigung der Bündnisse und Garantie der Länder, Besitzungen und Rechte, besonders auch in Hinsicht auf die Handelsverhältnisse, innerhalb und außerhalb Europa abziele.

Sodann machten sie zur Bedingung, mit dem fünften Artikel und ersten Nebenartikel nichts zu thun zu haben, als welche die Garantie des westphälischen und Oli-

*) Rousset T. III. p. 166.

vaer Friedens betrafen, wozu sie keinen Beruf fühlten.

In den auf diese Weise sich selbst gesteckten Schranken bezeigten sie sich bereit, dem Bunde beyzutreten und die Zwecke desselben, nöthigen Falls, durch ein Contingent von vier tausend Mann Cavallerie und tausend Mann Infanterie zu befördern.

2.

Beförderung und Vergrößerung des Wiener Bündnisses.

Auf der andern Seite waren die Kontrahenten des Wiener Vertrags nicht weniger thätig, um ihre Zwecke zu befördern. Ungeachtet man leicht hätte vorhersehen können, daß der Wiener Vertrag eine Verbindung wie die hannövrische zur Folge haben würde, so war man doch darüber befremdet und beunruhigt.

Indem man darauf dachte, die Ueber-

macht durch Vergrößerung des Wiener Bundes zu behaupten, ließ man jedoch den Zweck des Handels-Etablissements nicht aus den Augen.

Der Kayser schloß mit Portugall eine Handelsverbindung *) ab, wodurch der Ostender Handelskompagnie nicht nur ein freyer Handel nach Brasilien, sondern auch ganz ausschließliche Begünstigungen zugesichert wurden.

Sodann richtete man zu Wien hauptsächlich sein Augenmerk auf die nordischen Mächte, besonders Schweden und Rußland.

Es kam darauf an, zunächst dieselben zu verhindern, daß sie sich nicht mit dem hannövrischen Bunde vereinigten; dann sie zum Beytritte zu dem Bündnisse selbst zu bewegen.

Für beyde Zwecke benutzte man einen Antrag, welcher dem Kayser von den bey-

---

*) Europ. Fama Th. IV. S. 289.

den erwähnten nordischen Mächten bereits vor längerer Zeit war gemacht und — zwar nicht abgewiesen, aber auch nicht angenommen worden.

I.

Beytritt des Kaysers zu dem Defensivbündnisse zwischen Rußland und Schweden *).

Schweden und Rußland hatten nämlich bereits im Jahre 1724 zu Stockholm ein Vertheidigungsbündniß geschlossen und den Kayser zur Theilnahme an demselben aufgefordert.

Dieser Antrag war von dem Kayser ziemlich kalt aufgenommen und bey ihm, wie es bisher geschienen hatte, völlig in Vergessenheit gerathen **).

---

*) Rousset T. I. p. 347.

**) Rousset T. III. p. 150.

Auf einmal wurde er von dieser Seite wieder in Anregung gebracht, und ehe man noch im Publikum und an den übrigen Höfen von den Unterhandlungen darüber etwas erfuhr, war der Beytritt des Kaysers zu jenem Bündnisse (16. Apr. 1726) wirklich erfolgt.

Der Kayser versprach für den Zweck des Bundes ein Contingent von zwölf tausend Mann Infanterie und vier tausend Mann Cavallerie bereit zu halten, wogegen ihm von Seiten der beyden übrigen Kontrahenten ebenfalls ein verhältnißmäßiger Beystand zugesichert wurde.

Von Schweden wurde indessen jetzt die Aufnahme des Kaysers in diesen Bund nicht ganz unbedingt zugestanden. Diese Macht behielt sich in zwey Nebenartikeln vor:

Erstlich, seine bundesmäßigen Hülfstruppen zurück zu behalten, dafern der Kayser in

Italien oder außerhalb Europa angegriffen werden sollte, oder dafern es wegen der Ostender Angelegenheit zu thätlichen Streitigkeiten kommen sollte.

Sodann wurde bestimmt:

Daß, dafern durch die Garantie des westphälischen oder Olivaer Friedens, in Betreff der darin festgesetzten Religionsverhältnisse, eine Streitigkeit oder gar Krieg entstehen und einer der Theilnehmer des Bündnisses darin verwickelt werden sollte, dieß nicht unter die unverhoften Zufälle gerechnet werde, welche die Allianz mit in sich begreift.

Auf diese Weise wurde also die Verbindung mit Schweden dem Kayser wenig nütze.

Desto mehr suchte er sich nun an Rußland anzuschließen, und diese — damals für das Gleichgewicht Europens schon sehr wichtig gewordene Macht zu einem besondern Bündnisse mit dem Kayser, jedoch

zu Gunsten des Wiener Vertrags zu bewegen.

2.

Vertheidigungsbündniß zwischen dem römischen Kayser und der Kayserin von Rußland *).

So ämsig die Unterhandlungen dahin sowohl von Seiten Oestreichs als Spaniens zu Petersburg betrieben wurden, so fanden sich doch Anfangs in den innern und äußern Verhältnissen dieses Reichs sehr erhebliche Hindernisse **).

Nach und nach wurden dieselben jedoch durch geschickte und beharrliche Unterhandlung aus dem Wege geräumt, und das Vertheidigungsbündniß zwischen dem römischen Kayser und Rußland am 6. Aug. 1726 zu Wien unterzeichnet.

---

*) Rousset T. III. p. 158.

**) Rouss. a. a. O. p. 156.

In demselben verpflichteten sich beyde Theile gegenseitig:

I. Zu einer beständigen und aufrichtigen Freundschaft für sich und ihre Erben und Nachfolger, zur gegenseitigen Beförderung des Wohls und Verhütung des Schadens, und zur gemeinschaftlichen Erhaltung der Ruhe und des Friedens von Europa.

II. Die Kayserin von Rußlaud tritt dem Wiener Frieden bey, und übernimmt die Garantie desselben, auf gleiche Weise, als ob sie denselben mit geschlossen hätte.

Zugleich garantirt sie dem Kayser und Könige von Spanien alle ihre Reiche, Länder und Besitzungen, dergestalt, daß, dafern sie wegen dieses Friedens oder einer andern Ursach sollten angegriffen oder ihnen sonst ein Nachtheil zugefügt werden sollte, sich die Kayserin nicht nur zu der weiter unten zu bestimmenden bundesmäßigen Hülfe verpflichtet achten, sondern auch

nöthigen Falls keinen Anstand nehmen wird, dem angreifenden Theile den Krieg zu erklären und denselben so lange fortzusetzen, bis dem Angegriffenen in einem mit seiner Bewilligung geschlossenen Frieden die verhältnißmäßige Genugthuung zu Theil geworden seyn wird.

III. Die andern beyden Kontrahenten geben der Kayserin von Rußland eben diese Garantie unter ähnlichen Bestimmungen für ihre europäischen Länder zurück.

IV. Beyde kontrahirende Theile geben sich das Versprechen, ihre Minister an den andern europäischen Höfen dahin zu instruiren, daß sie mit einander über die vorkommenden Gegenstände konferiren, und stets gemeinschaftlich für den gemeinschaftlichen Nutzen arbeiten sollen.

V. Rebellische Unterthanen beyder Theile sollen bey keinem der Kontrahirenden Schutz finden; vielmehr soll — dafern der eine von Meutereyen oder Aufruhr

in den Ländern des andern Theils Kenntniß erhalten dürfte, sogleich davon Mittheilung geschehen.

VI. Den gegenseitigen zu leistenden Beystand betreffend, so wird festgesetzt, daß im Fall die Kayserin von Rußland in ihren europäischen Ländern und Staaten — von wem es auch immer seyn möge, angegriffen werden sollte, der Kayser ihr ein Hülfsheer von dreyßig tausend Mann — und zwar zwanzig tausend Mann Infanterie und zehn tausend Mann Dragoner — senden solle; wogegen sich die Kayserin von Rußland im gleichen Falle, gegen den Kayser, zu einer gleichen Hülfe verpflichtet.

Wegen der Unterhaltung dieser Truppen wird man demnächst noch besondere Verabredung treffen.

VII. Da es in dem Falle eines sich ereignenden Krieges beyden Theilen das bequemste seyn mögte, den gemeinschaftli-

chen Feind aus ihren eigenen Ländern anzugreifen, so wird man dann für diesem Zweck die nöthige Verabredung treffen.

VIII. Sollte die Kayserin von Rußland nach den Umständen für gut finden, eine Kriegsflotte gegen den Feind zu senden, so soll dieselbe — dafern es mit Zustimmung des Kaysers und des Königs von Spanien geschieht — Zuflucht, Aufenthalt und Sicherheit in allen dem Kayser und dem Könige von Spanien (der diesem Traktate beytreten wird) in dem Ocean und dem mittelländischen Meere gehörigen Häfen finden.

IX. Da der Friede, die Ruhe und Sicherheit Polens dem Kayser und Könige von Spanien sehr am Herzen liegen, so wird dieses Reich zum Beytritte zu diesem Vertrage eingeladen werden.

X. Sollte indessen die Republik Polen sich zur Theilnahme an demselben nicht ent-

schließen, so soll gleichwohl der König von Polen, als Kurfürst von Sachsen, mit Zustimmung aller Kontrahenten, freundschaftlich dazu eingeladen und in demselben aufgenommen werden.

XI. Der Kayser und der König von Spanien werden auch auf das angelegentlichste ihre guten Dienste dahin verwenden, daß der Friede zwischen Schweden und Polen zum Abschluß gedeihe; wobey sie die Vermittlung der Kayserin von Rußland gern sehn werden.

XII. Im Betreff des Herzogs von Hollstein verspricht der Kayser sich, nach dem Wunsche des Herzogs, der Verpflichtung zu entledigen, welche ihm, als Garant des Travendaler Friedens, obliegt. Die Convention, welche im Betreff dieses Gegenstandes aufgerichtet werden dürfte, soll diesem Vertrage einverleibt werden.

XIII. Allen, welche diesem Vertrage bey

zu treten geneigt seyn sollten, wird er ein Jahr lang offen stehn.

3.

Uebertritt des Königs von Preußen zum Wiener Bündnisse.

a) Veranlassung, Motive und Vorgang.

Der König von Preußen, Friedrich Wilhelm der Erste, hatte sich nie einer besonders achtungsvollen Behandlung von Seiten des kaiserlichen Hofs zu erfreuen gehabt, und durch das Gefühl der Empfindlichkeit hierüber war er wenigstens mit zu der Theilnahme an dem hannövrischen Bündnisse bestimmt worden.

Allein wie schon bemerkt worden ist, so hatte er sich auch hierzu nicht ohne inneres Widerstreben entschlossen.

Er fühlte sich von seinem Schwager, dem Könige von England, eben so wenig

auf dem Fuß behandelt, wie er es, nach dem Verhältnisse der Gleichheit, glaubte erwarten zu können.

Der Widerwille, welcher sich dadurch bey ihm gegen seinen Schwager festgesetzt hatte, wurde noch durch manche andere — häusliche und militairische — Angelegenheiten genährt und verstärkt *), und nach einer natürlichen Combination der Empfindungen und Ideen, auf die hannövrische Allianz, als das Werk des Königs von England übergetragen, dem er daher nie eigentlich von Herzen zugethan war.

Jedoch hatte hieran die Furcht, in einen weitläuftigen Krieg verwickelt zu werden, ebenfalls ihren Antheil. Dieß zeigte sich schon ziemlich deutlich, als die Generalstaaten dem hannövrischen Bündnisse beyzutreten, sich endlich entschlossen bezeigten.

*) Pöllnitz Th. II.

Der König von Preußen ließ damals seinen Gesandten im Haag erklären, daß er keine Vollmacht erhalten habe, diesen Vertrag des Bundes mit den Generalstaaten zu unterzeichnen. *) Von dieser Zeit an betrachtete man den König von Preußen schon als einen Halbabtrünnigen. Bald sollte er, durch die Schlingen der Politik zur andern Parthey hinübergezogen, als ein vollkommner Apostat erscheinen.

Diese Umstände und Verhältnisse, so wie die Denkungsart des Königs waren nämlich in Wien nicht unbekannt.

Man erkannte dort jetzt auch den Werth des Königs von Preußen deutlicher und entwarf den Plan, ihn von dem hannövrischen Bündnisse ab, und zu dem Wiener hinüber zu ziehn.

Wahrscheinlich war diese Idee von dem

---

*) Pöllnitz a. a. O. S. 232.

erfunden, dem auch die Ausführung derselben übertragen wurde.

Dieß war der Graf von Seckendorf, einer der intriguantesten und betriebsamsten Männer seiner Zeit.

Diesem wurde die Gesandtschaft am Hofe zu Berlin übertragen, ohne zugleich die Absicht anzukündigen, welche man durch ihn zu erreichen suchte.

Es gelang ihm sehr bald, sich unter den Personen, welche das vorzügliche Vertrauen des Königs genossen, eine Parthey zu bilden und nicht minder bald sich selbst das Vertrauen des Königs in einem hohen Grade zu eigen zu machen *)

Diese Vortheile benutzte er mit eben so vieler Geschicklichkeit als Glück, um den König zu einer nähern Verbindung mit

*) Versuch einer Lebensbesch. des Feldmarsch. von Seckendorf Th. III. S. 11.

dem Kaiser zu bestimmen und ihn dadurch von der Verbindung mit England wo möglich allmählig völlig abzuziehn.

Er benutzte dazu, außer der Abneigung des Königs gegen den König von England, seine Leidenschaft für große Soldaten und seinen Wunsch, die Succession in Jülich und Bergen gesichert zu erhalten.*) So brachte er es dahin, daß der König zu Wusterhausen (20. Oct. 1726) einen Traktat unterzeichnete, dessen Inhalt jedoch so geheim gehalten wurde, daß in der Folge sogar von einigen sein Daseyn bezweifelt wurde.

b) Wahrscheinlicher Inhalt.

Auch ist der Inhalt desselben nie vollständig und diplomatisch zur Publicität gediehen.| Vielleicht mogten beyde Kontra-

*) Pöllnitz Th. II. S. 242. Versuch einer Lebensbeschr. a. a. O. Th. III. S. 15. und folg.

henten ihre guten Gründe haben, besonders die wichtigsten Theile desselben, welche die Separatartikel enthielten, unter dem Schleyer des Geheimnisses zu verbergen.

Es erschien zwar einige Zeit nachher in öffentlichen Blättern ein Aufsatz, den man für diesen Vertrag ausgab,*) doch wurde er für unächt erklärt und ist wenigstens niemals völlig authentisch bewährt worden.**) Indessen darf man doch wohl folgende als die Hauptgegenstände des wirklich abgeschlossenen Vertrags ansehen.***)

1) Beyde Theile garantiren sich ihre Staaten. Für den Fall eines Angriffs wurde das zu stellende Hülfskorps auf zehn tausend Mann festgesetzt, Preußen übernahm noch besonders die Garantie der pragmatischen Sanktion.

---

*) Rousset T. III. p. 187.
**) Rousset a. a. O.
***) Vers. einer Lebensb. Th. III. S. 16.

2) Der Kayser versprach dagegen, seine guten Dienste und betriebsamste Verwendung, um Alles aus dem Wege zu räumen, was bisher der Erbfolge des Königs von Preußen in Jülich und Berg zum Hindernisse gereicht hatte. Besonders aber übernahm er es, die Verzichtleistung derer zu bewirken, welche auf dieselbe mit dem Könige von Preußen zugleich Anspruch machten.

Er versprach, dafern es ihm nicht gelingen sollte, die Pfalzgrafen von Sulzbach binnen sechs Monathen zur Abtretung und Ueberlieferung des Herzogthums Berg und der Grafschaft Ravenstein zu bewegen, dem König von Preußen ein, dem gedachten Herzogthume verhältnißmäßiges, Stück seiner Erblande in Deutschland einzuräumen.

Von dieser Bedingung war auch die Ratifikation dieses Vertrages abhängig gemacht und ausdrücklich hinzugefügt, daß er

von keiner Gültigkeit seyn sollte, wenn dieselbe nicht in Erfüllung ginge.

3) Der König von Preußen erhielt überdem noch in diesem Vertrage die Zusicherung des Exekutions-Auftrags gegen den Herzog von Meklenburg, womit ihm sehr gedient war, weil er davon große Rekruten und gute Quartiere für einen Theil seiner Truppen, und überdieß noch einen Zuwachs zu seinem Schatze erwartete.

4) Endlich ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß in demselben dem Könige auch die Erlaubniß zugestanden war, eine Anzahl großer Rekruten in Ungarn anwerben zu lassen. Man schließt dieß vornämlich aus der Vollmacht, welche bald nachher ein preußischer Offizier von dem Grafen von Seckendorf erhielt, zwanzig für das erste Glied der Leibkompagnie des Königs und zwölf andere zu

Flügelmännern für andere Regimenter zu engagiren. *)

Durch diesen Vertrag war nun zwar der König von Preußen noch nicht eigentlich von dem hannövrischen Bündnisse getrennt. Auch gab man sich von Seiten dieses Bundes alle Mühe, um den König wieder von der Verbindung mit Oestreich abzuziehn und dem erwähnten Bunde enger und fester zu verknüpfen.

Der Gegenstand, der den König vorzüglich zu dem Bündnisse mit Oestreich bestimmt und gleichsam auch noch zu einer conditio sine qua non gemacht war, wurde daher auch jetzt der Gegenstand gegenseitiger Betriebsamkeit.

Wenn sich der Kayser bemühte, den Pfalzgrafen zu der versprochenen Abtretung zu bewegen, so arbeitete England und Hol-

---

*) Versuch einer Lebensbeschr. a. a. O. S. 17.

land nicht weniger thätig dahin, dieß zu verhindern.

Der König von Preußen gab sich dagegen bey dem zunehmenden Misverständnisse zwischen England und Oestreich das Ansehn eines Vermittlers.

Er verlangte von dem König von England das Versprechen, den Frieden in Deutschland nicht zu stöhren, oder wenigstens, im Falle es zwischen ihm und dem Kayser zum Bruch kommen sollte, — den Krieg weder nach Böhmen, noch in einen von den kayserlichen Erbstaaten zu spielen.

Gegenseitig machte er sich, unter dieser Bedingung, verbindlich, die deutschen Provinzen des Königs von England gegen einen Angriff von kayserlicher Seite zu sichern. *)

Die Antwort, welche er hierauf erhielt, war wenig befriedigend, die gegen-

*) Pöllnitz a. a. O. S. 246.

seitige Lage der europäischen Staaten durch dieß neue Verhältniß nur noch bedenklicher und drohender geworden.

4.

Versuch des Kaysers, auch das deutsche Reich gegen das hannövrische Bündniß aufzubringen.

Dieser Versuch wurde im folgenden Jahre durch ein Commissionsdekret *) gemacht; was auch, wie die übrigen zu diesem Zwecke abzielenden Bemühungen nicht ganz ohne Wirkung blieb.

Es erneuerten die associirten Kreise — nämlich der Kurrheinische, Oberrheinische, Fränkische, Schwäbische und Oestreichische — ihre Verbindung und setzten fest, daß wegen der gegenwärtigen bedenklichen Zeitläufte die Contingente nöthigen Falls bis auf das Triplum erhöht werden sollten **).

---

*) Staatskanzley Th. L. S. 611.
**) Kepp von d. Assoc. S. 208.

5.

Vergrößerung des hannövrischen Bündnisses.

Wenn der Uebertritt des Königs von Preußen auf die Seite des Kaysers den Theilnehmern des hännövrischen Bündnisses aus mehr als einem Grunde sehr empfindlich seyn mußte, so erhielten sie doch bald darauf einen nicht unbeträchtlichen Ersatz durch den Zutritt der Könige von Dänemark und Schweden.

I.

Der König von Dänemark tritt dem hannövrischen Bündnisse bey. *)

Zuerst vereinigte sich der König von Dänemark (am 25. März 1727) mit dem Bündnisse.

In dem Traktate, in welchem er sich

*) Rousset T. IV. p. 244.

zu diesem Beytritte verpflichtete, machte er den Schutz des Bundes gegen jeden Angriff, den seine Staaten, namentlich auch das Herzogthum Schleßwig, auf Seiten der Russen ausgesetzt seyn könnten, und die kräftige Mitwirkung desselben zur Erhaltung der Ruhe in Norden, insbesondere auch von Deutschland zu der ersten und wichtigsten Bedingung.

Sodann verpflichtete er sich (Art. I.) ein Korps von vier und zwanzig tausend Mann zum Dienst des Bundes bereit zu halten.

II. Außerdem noch eins von sechs tausend Mann, um nöthigen Falls jenes Korps damit zu verstärken.

III. Frankreich übernimmt dagegen eine Subsidien-Zahlung auf vier Jahre, von jährlich drey hundert und funfzig tausend Thalern, und verpflichtet sich

IV. Im Falle des Krieges, von jenen

vier und zwanzig tausend Mann zwölf tausend in Sold zu nehmen.

IX. Der König von England seiner Seits verpflichtet sich ebenfalls, ein Korps von zwölf tausend Mann in stetem marschfertigen Zustande zu unterhalten, und dieselben, im Falle eines Angriffs von Seiten Rußlands, sogleich mit dem dänischen Heere gemeinschaftlich agiren zu lassen.

X. Ueberdieß auch noch eine hinlängliche Flotte zur Beschützung der Küsten Dänemarks abzusenden.

XI. Frankreich wird überdieß noch dreyßig tausend, und England zwölf tausend Mann bereit halten, um dieselben da zu gebrauchen, wo sie nöthig gefunden werden dürften.

In den geheimen Artikeln, welche diesem Vertrage beygefügt waren, verpflichtete sich der König von Dänemark, seine Truppen keiner andern Macht zu überlassen.

Auch beschloß man, die Republik Polen dahin zu disponiren, daß sie den Russen den Durchmarsch nicht gestatte.

2.

Schwedens Zutritt zu dem hannövrischen Bündnisse. *)

Indem Schweden dem hannövrischen Bündnisse beytrat, und sich zu der Stellung eines Hülfskorps von fünf tausend Mann verpflichtete, wurde festgesetzt;

I. Aeltere Traktate sollten der Ausübung dieses nicht zum Hindernisse gereichen.

II. Die von Schweden übernommene Garantie solle nicht über die Grenzen Europens hinausgedehnt;

III. sein Hülfskorps nicht in Italien und Spanien gebraucht werden, ihm auch freystehen, sein Contingent in Gelde oder Schiffen zu liefern.

---

*) Rousset. T. III. p. 314.

V. Schweden tritt besonders auch noch den beyden letzten Separatartikeln des hannövrischen Bündnisses bey; indem es nichts darin findet, was als der Verpflichtung eines Reichsfürsten zuwiderlaufend betrachtet werden könnte.

VI. Beyde kontrahirende Theile versprechen sich gegenseitig keine Verbindungen einzugehen, welche der gegenwärtigen nachtheilig seyn könnte.

VII. Dafern einer der Kontrahenten, aus Unmuth über diese Verbindung, angegriffen werden sollte, so sollen alle die übrigen sich zu seinem Beystande vereinigen.

Sollte der eine oder der andere bereits anderweitig sich in einem Kriege verwickelt finden, so kann dieß gleichwohl nicht zur Entschuldigung gereichen, seiner Pflicht gegen den Bund in diesem Falle ein Genüge zu leisten.

In den geheimen Artikeln verpflichten sich Großbritannien und Frankreich auf

drey Jahre, ein jeder jährlich funfzig tausend Pfund Subsidien an Schweden zu zahlen, wogegen sich Schweden verbindlich macht, noch ein besonderes Korps von sieben tausend Mann Infanterie und drey tausend Mann Cavallerie im marschfertigen Zustande zu halten.

V.

Pariser Präliminarien 1727.

1.

Drohende Verhältnisse und Schriftenwechsel.

Auf diese Weise standen die kraftvollsten europäischen Mächte abermals als zwey furchtbare Massen drohend gegen einander.

Beyde Theile suchten sich zwar fortwährend das Ansehn zu geben, als ob sie von offensiven Absichten weit entfernt wären. Indessen wurden von beyden Theilen Veranstaltungen getroffen, welche von beyden Theilen als offenbare Widerlegungen jener mündlichen und schriftlichen Aeußerun-

gen angesehn wurden. Und dieß wurde dann wieder für beyde Theile noch ernstlicher, in dieser — vorgeblichen Vertheidigungsmaaßregel fortzufahren.

Das deutsche Reich schien, dießmal wenigstens, theilnehmungslos bleiben zu wollen.

Frankreich und England suchten diese Theilnehmungslosigkeit zu einer entschiedenen und erklärten Neutralität zu befestigen.

Zu dem Ende ließen sie (im Februar 1727) dem Reichstage durch ihre Gesandten bey demselben Schriften *) überreichen, worin sie die Absicht ihrer Verbindung vorzulegen, und die Reinheit und Unverfänglichkeit derselben ins Licht zu setzen suchten.

Ehe noch jene zur Diktatur gelangen konnten, wurde der Reichsversammlung ein (vom 17. März datirtes) kayserliches Com-

*) Rousset T. III. p. 334. 337.

missions-Dekret *) vorgelegt, welches eine Aufforderung an das Reich, zur Theilnahme an den Vertheidigungsmaaßregeln gegen das hannövrische Bündniß enthielt.

Bald nachher hielten die associirten vordern Reichskreise zu Frankfurt einen Convent und beschlossen, auf Insinuationen Oestreichs die Erneuerung ihrer Verbindung, und zugleich die dreyfache Vergrößerung ihrer Vertheidigungsanstalten **).

Indessen glaubte man zu London vollkommen überzeugende Beweise von den feindseligen Absichten der Theilnahme des Wiener Bündnisses erhalten zu haben. Man fand dieselben — öffentlichen Anführungen zu Folge — in einigen angeblichen Aeußerungen des Herzogs von Ripperda, welche die Absicht Spaniens, Gibraltar wieder zu erobern und den König von Großbri-

*) Rousset T. III. p. 340.
**) Kepp S. 208.

tannien durch den Prätendenten vom Throne stoßen zu lassen, verrathen haben sollten; in gewissen Vorbereitungsanstalten für diesen Zweck und in manchen Beleidigungen, welche Engländer und Holländer in Spanien und Westindien erfahren hatten.

Es veranlaßte dieß gegen das Ende des Jahrs 1726 einen diplomatischen Schriftwechsel, der sich englischer Seits mit einem sehr ausführlichen Memoire *) des großbritannischen Gesandten zu Madrit, Wilhelm Stonhope (vom 15. Nov. 1726) schloß, in welchem alle diese angeblich notorischen Thatsachen rekapitulirt und denselben noch eine Beschwerde über die Ostender Handelsgesellschaft — als eine dem münsterschen Frieden völlig widerstreitende Unternehmung — beygefügt wurde.

Aus allen diesem erhellte, dem In=

*) Rousset T. III. p. 353.

halte des Memoirs zu Folge, das offenbare Recht des Königs von Großbritannien, nicht nur die ihm selbst zu Gebote stehenden Mittel zum Schutz gegen die feindlichen Absichten des spanischen Hofs anzuwenden, sondern auch den bundesmäßigen Beystand seiner Alliirten in Requisition zu setzen.

Er unterließ indessen auch jetzt nicht, die Betheurung seiner eigenen friedlichen Gesinnungen zu betheuern, und den Wunsch, ein freundschaftliches Verhältniß und Vertrauen wiederherstellen und erhalten zu können; jedoch freylich nur unter der Bedingung, daß der König von Spanien sich zu einer vollkommenen Genugthuung verstehn und die Abhülfe aller Gegenstände der Beschwerden unverzüglich ins Werk richten werde.

Dieß Memoir wurde von dem spanischen Gesandten in London durch ein noch

ausführlicheres *) (unter dem 1. Jan. 1727 erlassenes) erwiedert, in welchem die Beschwerden des Londoner Hofs theils erwiedert, theils zurückgewiesen wurden.

Der König von Spanien war, nach dem Inhalte dieser Gegenschrift, so weit davon entfernt, sich feindseliger Absichten bewußt zu seyn, oder sich für den beleidigenden und angreifenden Theil zu halten, daß er sich vielmehr für den Unrecht leidenden und angegriffenen erklärte. Er bezog sich dabey auf die Rüstungen, welche in England getroffen würden und die englischen Flotten, welche die spanischen und indischen Küsten beunruhigten.

Dabey versicherte auch er seine aufrichtige Neigung zum Frieden; weißt jedoch die Genugthuungsforderung nicht nur sehr bestimmt zurück, sondern erwiedert die Drohungen des Königs von Großbritannien;

*) Rousset T. III. p. 368.

indem er für diesen Fall — den Fall der Nothwehr, ein festes Vertrauen auf eigene und die Kräfte der Alliirten setzen zu dürfen glaubt.

Diese Schriften wurden von beyden Theilen als Kriegserklärungen aufgenommen und als Manifeste bekannt gemacht. Der König von Spanien rief seinen Gesandten von London zurück und begann die Erwiederung der Feindseligkeiten durch die Belagerung von Gibraltar.

Dagegen ertheilte der König von England seinen Flotten Befehl, an der spanischen und amerikanischen Küste die spanischen Schiffe anzugreifen und wegzunehmen.

Eine Rede vom Throne *) bey der Eröffnung des großbritannischen Parlements (am 28. Jan.) schürte das schon auflodernde Feuer noch mehr an, und war

*) Rousset T. III. p. 327. Mekaulay Geschichte von Engl. Th. I. S. 282. d. U.

allerdings auch wohl für einen förmlichen Angriff zu nehmen.

Der König erklärte in derselben, wie ihm von mehrern Seiten her die glaubwürdige Nachricht zugekommen sey, daß in einem, dem Vertrage beygefügten geheimen Artikel die Wiedereinsetzung des Prätendenten auf den großbritannischen Thron, verabredet sey; daß man zugleich die Absicht habe, Gibraltar und Port Mahon Spanien, und den englisch-indischen Handel den östreichischen Niederländern in die Hände zu liefern.

Diese gefährliche Verbindung dehne sich bis nach Rußland hin aus; auch habe nur die zur rechten Zeit erfolgte Ankunft der englischen Flotte an der spanischen Küste Unternehmungen verhindert, welche man schon im Begriff gewesen sey, von hier aus zur Ausführung zu befördern. — —

Der König von Spanien, der seit einiger Zeit nur auf eine günstige Gelegen-

heit gewartet habe, um seinen Haß gegen ihn (den König von Großbritannien) hervorbrechen zu lassen, sey durch die Querstriche, welche England durch seine Plane gemacht habe, noch mehr gereizt, und habe durch die so eben erfolgte Abrufung seines Gesandten von London seine feindseligen Gesinnungen deutlich genug verrathen.

Das Memoir, was der Gesandte bey seiner Abreise zurückgelassen habe, unterscheide sich wenig von einer Kriegserklärung. Spanien bestehe darin auf die Zurückgabe Gibraltars, entsage seinem Offensivbündnisse nicht und gäbe eben so wenig die Ostender Handelskompagnie auf, dränge aber gleichwohl auf die Zurückberufung der englischen Eskorten und mache diese zu der Bedingung fortzusetzender schriftlicher Unterhandlungen.

Der König von Großbritannien trug in dieser merkwürdigen Rede sogar kein Bedenken, seiner Nation und ganz Europa

hier öffentlich und officiel zu versichern: er habe die zuverlässigsten Nachrichten, daß man so eben mit der Zurüstung zu einer Landung in England beschäftigt sey, welche von Spanien aus zu Gunsten des Prätendenten unternommen werden sollte, und schloß hieran die förmliche Anforderung zu der Bewilligung hinlänglicher Subsidien, um das Land in den erforderlichen Vertheidigungszustand zu setzen.

2.

Anfang der päpstlichen Friedensvermittlung; und geringer Erfolg.

Noch ehe es zu dieser Extremität gekommen war, hatte der Papst Benedikt der dreyzehnte einen Versuch gemacht, das so nahe drohende Ungewitter abzulenken und Ruhe und Frieden zu erhalten.

In der That schien auch der persönliche Charakter des Papstes, wie seine politischen Verhältnisse diesen Versuch, als seinen Be-

ruf hinlänglich zu rechtfertigen. Man fand bey ihm mehr Biederkeit und redlichen Sinn, als man sonst auf dem päpstlichen Stuhle zu sehn gewohnt war. Er hatte keinen Antheil an den gegenseitigen Verbindungen, war aber sehr interessirt bey der Erhaltung der Ruhe in Italien, die nur durch die Erhaltung des Friedens in Europa bewirkt werden konnte.

Zu dem Ende ertheilte er den Nuntien zu Wien und Paris die nöthigen Instruktionen.

Der Nuntius am kayserlichen Hofe Grimaldi war ein Mann von Verstande und Charakter und hatte sich Achtung und das persönliche Vertrauen des Kaysers zu erwerben gewußt.

Seine Anträge wurden zwar gut aufgenommen, blieben aber geraume Zeit ohne Wirkung. *) Der Kayser fürchtete den

*) Memoiren d. M. Herz. v. N. Th. V. S. 208.

Krieg, konnte sich aber auch nicht entschließen, den Frieden zu suchen, oder ihn durch Aufopferung der Ostender Handelsgesellschaft zu erkaufen. Gleichwohl war dieß bey den hannövrischen Alliirten, besonders bey England und Holland, erste und unnachläßige conditio sine qua non.

Endlich gelang es dem Nuntius, den Kayser zu dem Entschlusse zu bestimmen, die Vermittlung Frankreichs zu suchen. *) Der päpstliche Nuntius zu Paris mußte dem Kardinal Fleuri die ersten Anträge deßhalb machen, der kayserliche Gesandte dieselben unterstützen. Man rechnete auf die bekannten friedlichen Gesinnungen und die Eitelkeit des Kardinals. Auch hatte Frankreich in der That nur einen entfernten Antheil an den eigentlichen Gegenständen der Streitigkeiten.

Beyde Gesandten machten den Kardi-

---

*) Memoiren a. a. O.

nal auf den Ruhm aufmerksam, den er sich erwerben könne, wenn er Europa den Frieden gäbe *) Auch ließ man ein Wort von der Geneigtheit des Kaysers, eine Suspension der Ostender Handelsgesellschaft auf einige Jahre zu bewilligen, fallen, — während welcher Zeit man sich völlig über diesen Gegenstand verständigen könne.

Diese Vorstellungen blieben nicht ohne Wirkung auf den Kardinal. Er bezeigte sich jetzt ganz geneigt, das ehrenvolle Amt eines Vermittlers zu übernehmen.

Allein in Frankreich konnte damals nichts beschlossen werden, was in England nicht gebilligt wurde. Der englische Minister Welpate hatte sich einen sehr großen Einfluß auf die Entschließungen des Kardinals erworben. „Mit aller der Dreistigkeit oder Kühnheit,“ sagt ein einsichtsvoller

*) Memoiren u. s. w. a. a. O.

Schriftsteller,*) „welche sich die englischen Unterhändler, zumal wenn es ihr Interesse zur See gilt, gegen schüchterne Minister erlauben, sagte St. Saphorin (der englische Botschafter in Paris) zu Fleuri: die Verbindungen zwischen den Höfen zu London und Versailles erlaubten ihm nicht, sich in eine Unterhandlung wegen Ostende einzulassen, oder auch nur einen Antrag von dem päpstlichen Nuntius, ohne Rücksprache mit ihm, anzunehmen."

Auf diese Erklärung lehnte Fleuri die angetragene und fast schon angenommene Vermittlung wieder gänzlich ab. Der König, sein Herr, hieß es nun, könne sich im Betreff der Ostender Angelegenheit nicht von seinen Bundesgenossen trennen. Diese forderten die völlige Aufhebung dieses Etablissements. Da nun der Kayser sich nur zu einer Suspension und Untersuchung der

*) Memoiren u. s. w. a. a. O. S. 209.

Gerechtsame im Betreff dieses Gegenstandes geneigt bezeige, so würden die Vermittlungsbemühungen seines Königs auch fruchtlos bleiben, und folglich seiner Würde nicht angemessen seyn. Nur die unbedingte Aufhebung der Handelsgesellschaft würde von den Seemächten als ein annähernder Schritt betrachtet werden. *)

Diese Erklärung blieb nun freylich von dem Gesandten des Kaysers nicht unerwiedert. Er ließ darin auch einiges von partheyischen Gesinnungen und nachtheiligen Folgen für Frankreich **) fallen, das aber auf Fleuri keinen Eindruck machte. Er wußte sehr gut, daß er Oestreich nicht zu fürchten hatte, und es lag ihm daran, England zu schonen. So war die Lage der Sache durch diesen verunglückten Versuch eher verschlimmert, als verbessert.

---

*) Memoiren u. s. w. a. a. O.

**) Memoiren u. s. w. a. a. O.

3.

Schriftwechsel zwischen Oestreich und England; und Erfolg.

Dieß war der Zeitpunkt, wo der König von England die bereits angeführte Rede vom Throne hielt, in welcher Oestreich und Spanien namentlich beschuldigt wurden, daß sie unter der Hand in England Meutereyen anzettelten, um ihn vom Throne zu stürzen und den Prätendenten an seine Stelle zu setzen.

Diese Aeußerungen und eine Schrift, die fast zu gleicher Zeit zu London erschien*) und für officiell gehalten wurde, veranlaßten nun den Wiener Hof, durch seinen Residenten Palm denselben officiell widersprechen**) zu lassen. Man warf dem Könige von England vor, daß er, auf eine bisher völlig

*) Motifs sur lesquels est fondée la conduite de la Grande-Bretagne, par raport aux affaires de l'Etat present de l'Europe.

**) Rousset T. III. p. 349.

unerhörte Weise, grundlose Gerüchte als sichere und unzweifelhafte Thatsachen der Nation und ganz Europa vom Throne herab angekündigt habe.

Im Betreff des Wiener Vertrags wurde erinnert, daß derselbe ganz auf der Basis der Quadrupel-Allianz abgeschlossen sey, und ganz eigentlich den Zweck, der bey dieser von Seiten der Urheber angegeben worden, erfülle.

Der zugleich mit Spanien abgeschlossene Handelsvertrag — welcher Großbritannien so sehr zum Anstoß gereiche — habe keinen andern Zweck, als die Besorgung der gegenseitigen Vortheile der Kontrahenten und sey den Grundsätzen des Völkerrechts und des Herkommens bey allen Nationen vollkommen entsprechend. Es gehöre nur ein reiner und aufrichtiger Sinn dazu, um durch eine nähere Prüfung sich zu überzeugen, daß keine ander-

weitigen als die angegebenen Absichten zum Grunde liegen könnten.

Der Ausdruck „offensiv", den der König in seiner Rede in Beziehung auf das Bündniß zwischen Oestreich und Spanien gebraucht hatte, blieb ebenfalls nicht ungerügt, und die Beschuldigung, als wollten diese Verbündeten den Prätendenten auf den großbritannischen Thron setzen, ward als völlig grundlos zurückgewiesen und für höchst beleidigend erklärt. Der Bevollmächtigte versicherte, auf ausdrücklichen Befehl des Kaysers, daß an gar keine geheime Convention ähnlichen Inhalts gedacht worden sey.

Der Angriff auf Gibraltar wurde, durch die vorhergegangenen Feindseligkeiten der Engländer gegen die Spanier, gerechtfertigt, jenen also die Veranlassung zugeschrieben, und im Betreff der Streitigkeiten wegen der Ostender Handelsgesellschaft an die Bemühungen des Kaysers, im Haag

und zu Paris, um im Betreff dieses unschuldigen Gegenstandes ein gütliches Uebereinkommen zu treffen und die nachbarliche Freundschaft ungestört zu erhalten, erinnert. —

Alles dieß leide keinen Widerspruch und die Wahrheit, Ehre und Würde mache es dem Kayser zur Pflicht, den König von Großbritannien, sein Reich und die ganze Welt öffentlich darüber zu belehren, um die gerechte Sache des Kaysers und seine wohlgegründete Befugniß, für die ihm zugefügte höchst empfindliche Beleidigung angemessene Genugthuung zu fordern, in das gehörige Licht zu setzen.

Diese Aeußerung erhielt eine Verstärkung durch noch bestimmter drohende, in einem zugleich bekannt gemachten (vom 28. Febr. datirten) Schreiben des Grafen von Zinzendorf an Palm. *) Es enthält

---

*) Rousset T. III. p. 353.

dasselbe die Anweisung und Vollmacht für den letztern, das eben erwähnte Memoire zu übergeben und bekannt zu machen.

Der Graf von Zinzendorf erklärte in demselben die Aeußerungen des Königs von Großbritannien in der Rede vom Throne, und den Argwohn, welchen dieser gegen Oestreich und Spanien hegte und so deutlich zu erkennen gab, für une insulte et une injure des plus énormes, factes à la Majesté des deux Puissances, Contractantes, welche sie berechtigte, une Reparation et une Satisfaction éclatante et convenable de l'atrocité de l'outrage, qui interesse également leur Honneur et la bonne Foi, qui l'on doit toujours respecter parmi les Souverains zu fordern.

Auf den Fall, daß diese nicht erfolgen sollte, setzte der östreichische Minister — nicht als seine Privatmeinung, sondern wie diese ganze Erklärung, officiell — hinzu, würden sich der Kayser und König von

Spanien durch diese conduite insoutenable genöthigt sehen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und sich durch alle Mittel, welche Gott ihnen verliehen hätte, gegen die Uebel, mit welchen man sie bedrohe, und die Beleidigungen und Angriffe, denen sie sich schon wirklich ausgesetzt gesehn hätten, zu sichern. —

So geneigt beyde wären, alle ihre Verträge mit der pünktlichsten Genauigkeit zu erfüllen, so könne dieß doch nur Statt finden, so lange auch der andere Theil seiner Verbindlichkeit getreu bleibe, und in diesem Falle würden die Uebel, welche von einem Bruch unzertrennlich wären, auf die Rechnung derer zu setzen seyn, welche die Veranlassung dazu gegeben hätten.

Diese Erklärungen, so nachdrücklich sie auch waren, bewirkten jedoch bey dem großbritannischen Cabinette weder eine Zurücknahme der Beschuldigungen, noch eine Aenderung der Maaßregeln. Anstatt der Ant-

wort wurde dem Herrn von Palm angedeutet, London und England zu verlassen. Dieß zog den englischen Gesandten zu Wien und Regensburg eine ähnliche Behandlung zu. Der Bruch schien nun entschieden und die Rüstungen zum Kriege wurden von beyden Seiten sehr ernstlich betrieben; und auch hier schien nun der Ausbruch der Feindseligkeiten nahe und unvermeidlich.

4.

Erneuerte Friedensvermittlungen.

So wenig diese Umstände und Verhältnisse einen günstigen Erfolg vermitteln. der Bemühungen versprachen, so hatten doch der Papst und sein Nuntius zu Wien denselben noch keineswegs völlig entsagt. Auch Fleuri dachte jetzt ernstlicher als vorher darauf.

Der Herzog von Richelieu hatte den Auftrag, die Gesinnungen des kayser-

lichen Ministerium auszuforschen und sich dem päpstlichen Nuntius immer mehr anzunähern.

Dieser benutzte das fast unbeschränkte Vertrauen des Kaysers, in dessen Besitz er sich befand, und noch täglich mehr festsetzte, um auf ihn persönlich für seine Absichten zu wirken. Richelieu berichtete die glücklichen Fortschritte, welche Grimaldi bey dem Kayser machte, an den Kardinal und erhielt endlich die Versicherung für jenen, daß, wenn der Kayser einiger Maaßen annehmliche schriftliche Vorschläge thun würde, er sich der Vermittlung unterziehen wolle.

Grimaldi übernahm es auf diese Zusage, dieselben auszuwirken. *) — Wenig Tage darauf theilte er ihm auch den ersten Entwurf der Friedensvorschläge des Kaysers — nach des Herzogs von

---

*) Memoiren d. M. H. v. R. Th. V. S. 188.

Richelieu *) Aeußerung — indem er Freudenthränen vergoß — mit. Beyde lasen sie mit einander durch und fügten einige außerwesentliche Zusätze und Erläuterungen hinzu.

Ehe man sie nach Frankreich abschickte, fand man nun jedoch für rathsam, sie dem holländischen Gesandten mitzutheilen.

Daß der Herzog von Richelieu mit Grimaldi bisher im Einverständniß gehandelt hatte, sollte demselben indessen verborgen bleiben. Deßhalb verabredete man eine Theaterscene, die auf folgende Weise ausgeführt wurde.

Es war im Dezember des Jahres 1726, als der Herzog von Richelieu eines Tages einen Besuch bey dem holländischen Gesandten, Hamel Bruninx, abstattete, um ihn zu einer Conferenz mit dem päpstlichen Nuntius in seiner (des

*) Memoiren u. s. w. a. a. O. S. 189.

Herzogs) Wohnung einzuladen, — welche sich dieser von beyden erbeten habe. *)

Der Herzog von Richelieu stellte sich eben so befremdet über diesen Antrag des päpstlichen Legaten, als es der Holländische in der That war.

Die Conferenz hatte zu der bestimmten Stunde verabredeter Maaßen Statt. Grimaldi eröffnete dieselbe mit einer kurzen Anrede, **) worin er die Besorgnisse und Absichten des Papstes entwickelte, und die Eröffnung hinzufügte, wie Sr. Heiligkeit den kayserlichen, französischen und spanischen Höfen seine Friedensvermittlung bereits vor einiger Zeit angetragen habe.

Der Nuntius hielt hier inne; denn — ehe er fortfahren könne, forderte er das Ehrenwort der beyden andern Gesandten, daß sie Niemanden, als etwa den

*) Rousset T. II. p. 382.

**) Rousset c. l. p. 383.

ersten Ministern ihrer Prinzipalen von dem, was er ihnen eröffnen werde, Mittheilung machen wollten.

Der französische Ambassadeur verlangte — ernstlich oder pro forma, bleibt andern zu entscheiden überlassen — die Instanz, daß wenigstens der englische Gesandte zu Wien und der nach Konstantinopel bestimmte Botschafter der Generalstaaten — der sich damals zu Wien aufhielt — an der Mitwissenschaft des ihnen zu eröffnenden Geheimnisses Antheil nehmen mögten. Es sey dieß zur Erhaltung des Vertrauens der Theilnehmer an der Quadrupel-Allianz durchaus nothwendig, und er wolle lieber selbst auf die angebotene Kommunikation Verzicht leisten, als Veranlassung zum Mistrauen in jenen Verhältnissen geben.

Der päpstliche Nuntius ließ sich indessen durch den ernstlichen Ton dieser Vorstellung nicht irre machen. Er beharrte auf seiner Forderung. Richelieu ließ dagegen die

seinige fallen. Das verlangte Versprechen wurde von beyden Gesandten gegeben, und Grimaldi fuhr in seiner Rede fort, dem Wesentlichen nach auf folgende Weise. *)

Die Versuche, welche der Papst bereits zu Paris durch seinen Nuntius habe machen lassen, um eine gütliche Ausgleichung der Streitigkeiten, besonders im Betreff der Ostender Handelsgesellschaft, einzuleiten, wären vergebens geblieben. Die Alliirten hätten verlangt, der Kayser solle zuerst eine bestimmte Erklärung von sich stellen, welche man zur Grundlage der Unterhandlungen machen könne und hierauf habe sich der kayserliche Hof nicht einlassen wollen, — indem er, seinen Aeußerungen nach, schon so manche vergebliche Anerbietungen gemacht und England, durch den Anfang der Feindseligkeiten gegen Spanien, deutlich genug erklärt habe, daß die Theilnehmer des han-

*) Rousset c. l. p. 384.

növrischen Bündnisses den Krieg wollten; aus neuen Anträgen dem Kayser also auch nur neue Zurückweisung und Kränkungen seiner Ehre und Würde erwachsen könnten. Er (der päpstliche Nuntius) habe sich indessen dadurch nicht gleich abschrecken lassen und — obwohl nach langen vergeblichen Bemühungen — endlich folgende bestimmte Vorschläge *) erhalten, welche er nun den beyden erwähnten Gesandten in die Feder diktirte und sich dann von ihnen nochmals vorlesen ließ, um allen Misverständnissen möglichst vorzubauen.

I. Solle in einer gemeinschaftlich zu bestimmenden Zeit untersucht und ausgemacht werden: ob die Ostender Handlung und Oktroi den bestehenden Verträgen, und besonders dem Münsterschen zuwider sey?

---

*) Rousset l. c. 386.

II. Während der Zeit dieser Untersuchung sollte die Ostender Schiffahrt nach Indien völlig suspendirt seyn, die Schiffe ausgenommen, welche man von dorther zurück erwartete.

III. Auf den Fall, daß die Frage, in Nummer Eins, in der bestimmten Zeit nicht zur Entscheidung gebracht würde, sollte entweder der Termin verlängert werden, oder beyde Theile auf dem Fuße bleiben, auf welchem sie vorher waren.

IV. Würde man finden, daß jene Handelsetablissements mit den erwähnten Verträgen wirklich unvereinbarlich wären, dann würde der Kayser keine Schwierigkeit weiter machen, für immer darauf zu resigniren.

Der kayserliche Hof schiene übrigens wirklich entschlossen zu seyn, diese Angelegenheiten dem Ausspruche unpartheyischer Schiedsrichter zu unterwerfen und sich der Entscheidung derselben zu fügen.

Die Gesandten übermachten nun diese Präliminarpunkte an ihre Regierungen.

Die Generalstaaten erklärten sich zuerst und bestimmt verwerfend darüber. Sie fanden dieselben keineswegs hinlänglich bestimmt und überhaupt genugthuend. Sie suchten dieß durch eine nähere Kritik derselben darzuthun, die zugleich die Gründe ihrer Verwerfung enthielten.

I. Sey eine nähere Untersuchung der unter der ersten Nummer aufgestellten Frage völlig unnütz, weil dieselbe schon längst hinlänglich erörtert und entschieden sey, eine neue Diskussion darüber also nur dazu dienen könne, die Gemüther noch mehr gegen einander zu reitzen.

II. Im Betreff des zweyten Punkts, so wären alle Schiffe der Ostender Gesellschaft entweder in Indien, oder auf dem Wege dahin, oder zurück, mithin könne die dort angetragene Suspension der

Schiffahrt unter der hinzugefügten Beschränkung ehe für eine Bestätigung als wirkliche Suspension des Ostender Handels angesehn werden. Denn da den Ostender Handelsschiffen eine sichere Rückkehr zugestanden wäre, so würden sie diese Gelegenheit unstreitig benutzen, um mit einer desto reichern Ladung zurückzukehren.

III. Würde die für den, in Nummer drey angenommenen Fall vorgeschlagene Verlängerung der Suspension für nichts weiter als eine Verlängerung der Ungewißheit wegen der Entscheidung zu halten seyn.

IV. Setze die Republik in die Integrität des Kaysers nicht den geringsten Zweifel und hoffe die Anerkennung ihrer gerechten Sache von seiner anerkannten Billigkeit. Indessen könne sie die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in dem, was diese Angelegenheit betreffend, bisher

von dem kayserlichen Hofe an sie gelangt sey, der Entschluß, dieselbe schiedsrichterlicher Entscheidung zu überlassen, noch keinesweges wahrzunehmen gewesen sey. Auch wüßten sie in der That nicht, wozu eine schiedsrichterliche Entscheidung, bey einem hinlänglich begründeten Rechte, dienen solle.

Diese Bemerkungen erhielten die Billigung und Zustimmung der Könige von Frankreich und Großbritannien. Indessen wurde die gütliche Unterhandlung dadurch nicht abgebrochen. Vielmehr betrieb der Kardinal Fleuri von jetzt an die Friedensvermittlung sehr ernstlich.

Er brachte zunächst die Vereinigung der hannövrischen Verbündeten zu anderweitigen Vorschlägen zu Stande, welche nun, im Namen derselben dem Wiener Hofe unter dem Titel eines Ultimatum *)

---

*) Rousset a. a. O. 388.

der Verbündeten vorgelegt wurde. — Folgendes ist dem Wesentlichen nach der Inhalt dieses Ultimatum:

I. Die Handelsgesellschaft zu Ostende und der ganze indische Handel der Niederländer werden pendant un tems raisonnable — etwa auf zehn Jahre suspendirt.

II. Alle Handelsprivilegien in Europa und Indien werden in jeder Hinsicht wieder in integrum restituirt und besonders dem Handel der Engländer, Franzosen und Holländer alle Vortheile aufs Neue zugesichert, in deren Besitz sich diese Nationen im Jahre 1725 befunden haben.

III. Alle andere Rechte und Besitzungen werden erhalten und bestätigt, wie sie durch den Utrechter und Badner Frieden und durch die Quadrupel-Allianz festgesetzt sind.

IV. Beyde kontrahirende Theile sollen ihre

Zwecke nicht durch Thathandlungen zu erreichen suchen und, weder direkt noch indirekt, und unter welchem Vorwande es immer seyn möge, etwas unternehmen, wodurch der gegenwärtige Zustand des Nordens und Niederdeutschlands eine Stöhrung erfahren könne.

V. Sobald man sich über diese Punkte vereinigt haben würde, sollten die Feindseligkeiten jeder Art sogleich aufhören, die wirklich schon nach Indien abgegangenen Schiffe sollten frey und ungehindert zurückkehren können; zu welchem Ende der Wiener Hof den Verbündeten ein Namenverzeichniß davon einreichen würde. Auch die spanischen Gallionen sollten dieselbe Sicherheit genießen.

VI. Die Bündnisse zu Wien und Hannover sollten ferner keine Rechtfertigung für Anfeindung und Beruhigung gewähren, und beyde Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Verfahren verbinden,

gegen einen jeden, der diesem Beschlusse auf irgend eine Weise zuwider handeln sollte, — um dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen.

Diese Vorschläge veranlaßten, nach ihrer Ankunft in Wien, mehrere Conferenzen der kayserlichen Minister, zu deren einigen der französische und holländische Minister zugezogen wurden. Das Resultat derselben war, anstatt einer Beantwortung des Ultimatum anderweitige Friedenspräliminarien. *) Diese wurden durch den östreichischen Gesandten in Paris (am 26. März) dem französischen Ministerium übergeben, mit der Vollmacht, dieselben auch dem Könige von Großbritannien und den Generalstaaten mitzutheilen. Das Abweichende dieser von jenem wird man aus der Angabe des Inhalts am bestimmtesten wahrnehmen können.

*) Rousset l. c. p. 390.

I. Alle Feindseligkeiten zur See und zu Lande sollen aufhören, folglich auch die Belagerung Gibraltars; von dem Tage der von Spanien vollzogenen Ratifikation dieser Präliminarartikel, und diese Angelegenheit soll, auf dem zu haltenden Congresse, näher untersucht werden.

II. Dieß zum Grundsatze gemacht, wird die spanische Handlung nach Indien ungestört ihren Fortgang haben, die englische Flotte, welche sich schon in den indischen Meeren befinden mögte, wird sogleich zurückberufen werden und ihre Allerchristlichste Majestät dafür gut sagen. Die, Privatpersonen verschiedener Nationen, gehörigen und auf der neulich aus der Havanne in Spanien angekommenen Flotille befindlichen Effekten sollen getreulich zurückgegeben, und was davon auf dem Meere durch Schiffbruch verunglückt seyn sollte, soll ersetzt werden. Die englischen, holländischen oder französischen

Kriegsschiffe, welche sich an den spanischen oder dem Kayser unterworfenen Küsten befinden dürften, sollen sich sogleich, nach eingestellten Feindseligkeiten, zurückziehn, und weder direkt noch indirekt ferner etwas gegen die Schiffe der letztern unternehmen.

III. Die Feindseligkeiten bleiben nur sechs Monathe lang, von dem Tage der Einrichtung des zu haltenden Congresses an, ausgesetzt.

IV. Dieser Congreß soll nur sechs Monathe dauern dürfen, und in dieser Zeit werden die unterhandelnden Mächte wegen der völligen Aufhebung der Ostender Handelsgesellschaft, oder doch einer Suspension derselben auf eine tems raisonnable — etwa auf sieben Jahre — übereinkommen. Die Ostindienfahrer der Gesellschaft dürfen in der Zeit des Congresses sicher zurückkommen: — Ein Namenverzeichniß der-

selben wird von Seiten des Kaysers mitgetheilt werden.

V. Die Verträge von Utrecht und Baden, ingleichen die Quadrupel-Allianz werden die Grundlage der bevorstehenden Unterhandlungen ausmachen. Im Betreff der Handelsangelegenheiten wird man sich an die zwischen den Contrahenten bereits bestehenden Verträge halten, und bereits eingetretene, oder sich noch etwa ergebende Schwierigkeiten, auf dem mehrerwähnten Congreß zur Ausgleichung bringen.

VI. Der Congreß wird unverzüglich binnen zwey Monathen, von dem Tage der Annahme und Unterzeichnung dieser Präliminarien an gerechnet, zusammen kommen, und

VII. zu Achen gehalten werden.

(Die drey folgenden Artikel betreffen das Ceremoniel und die Polizey des Congresses.)

XI. Sollte binnen den, für den Congreß bestimmten, sechs Monathen einer oder der andere sich dennoch Feindseligkeiten erlauben, so werden alle übrigen sich gegen diesen vereinigen. Auch sollen

XII. Die nordischen Mächte eingeladen werden, Bevollmächtigte zu diesem Congreß abzusenden, um auch die unter ihnen obwaltenden Mishelligkeiten zu einer friedlichen Ausgleichung zu bringen.

Ohne über diese sogenannten zweyten Friedenspräliminarien von London und dem Haag das Gutachten dieser Mächte eingeholt zu haben, beantwortete Fleuri dieselben im Namen des Königs von Frankreich, der jetzt das Geschäft der Unterhandlung für den gesammten hannövrischen Bund förmlich führte.

In einem (vom 9. May 1727 datirten) Memoire ließ er diesen seine Privatmeynung vorläufig dahin erklären:

Daß er den vorgeschlagenen Congreß in dem gegenwärtigen Zeitpunkte nicht für zweckmäßig erkennen könne; theils weil es unmöglich scheine, in der für denselben bestimmten Zeit alle Hindernisse einer völligen Ausgleichung aus dem Wege zu räumen, theils weil dem Vorschlage zu einem solchen Congresse Bedingungen beygefügt wären, welche ihn durchaus unfähig zu machen schienen, die Gemüther zu beruhigen, und allen Veranlassungen zu einem neuen Bruche wirksam genug vorzubauen.

Deßhalb glaubte Sr. Majestät dem ihm mitgetheilten Entwurfe der Friedenspräliminarien noch einige erläuternde und modificirende Bemerkungen beyfügen zu müssen, in der Hoffnung, eine völlige Annäherung und Uebereinkunft dadurch zu erleichtern.

Das Anerbieten des Kaysers in dem vierten Artikel wurde zwar angenommen,

jedoch mit der Modifikation, daß die Suspension der Ostender Handelsgesellschaft auf sieben Jahr durch diese Präliminarartikel für die Oktroi und den ganzen Handel der Niederländer nach Indien auf die vorgeschlagene Zeit von sieben Jahren wirklich festgesetzt werden müsse.

Der zweyte und dritte Artikel dieser Bemerkungen enthielt eine fast wörtliche Wiederholung des zweyten und dritten Artikels des Ultimatum, welches die Theilnehmer des hannövrischen Bündnisses dem Kayser vorgelegt hatten.

Dagegen tritt der König von Frankreich in dem vierten Artikel seiner Bemerkungen dem Vorschlage bey, welchen der Kayser in dem zwölften der Präliminarien gethan hatte.

In dem fünften Artikel bekräftiget er die Beendigung der Feindseligkeiten jeder Art, von dem Zeitpunkte der Unterzeichnung der Präliminarien, die sichere Rückkehr der östreichischen und spanischen Handelsschiffe und den Rück-

zug der englischen und holländischen Flotte von den spanischen und amerikanischen Küsten.

Dagegen wird in dem sechsten Artikel ein gleicher Zeitraum für den Waffenstillstand als für die Suspension der ostendischen Handelsgesellschaft, nämlich sieben Jahre, gefordert; in welcher Zeit dann an einem allgemeinen Frieden und einer allgemeinen Befriedigung auf eine solide Weise gearbeitet werden könne und solle.

Für den Fall, daß in Europa oder Indien unter irgend einem Vorwande, seit der Unterzeichnung des Waffenstillstandes, Unruhen oder Feindseligkeiten vorfallen sollten, würden sich, nach dem Vorschlage des siebenten Artikels, alle Theile vereinigen, um den, von den respektiven Unterthanen dadurch erlittenen, Schaden zu ersetzen.

Der achte Artikel enthielt im Betreff der Bestimmung des Congreß-Orts keine erheblichen Modifikationen, und den übrigen

kayserlichen Propositionen im Betreff dieses Gegenstandes wurde durch das französische Memoire die Zustimmung der Verbündeten im Allgemeinen zugesichert.

Indem der Herzog von Richelieu dieß Memoire dem Wiener Ministerium übergab, fügte er die officielle Erklärung bey,*) daß, dafern binnen Monathsfrist von Seiten des Kaysers keine kathegorische Definitiverklärung erfolgen werde, der König von Frankreich und seine Alliirten dadurch die Unterhandlungen für gänzlich abgebrochen betrachten würden.

Wie diese Drohung nicht sehr ernstlich gemeynt war, so hatte sie auch keinen sehr wirksamen Erfolg. Die kayserlichen Minister setzten in ihrem gewohnten Gange ihre Berathungen fort.

Der Herzog von Richelieu und der Gesandte der Generalstaaten hatten ver-

*) Rousset l. c. p. 398.

schiedene Conferenzen mit dem Grafen von Zinzendorf und dem Prinzen Eugen, um den Entschluß des Kaysers, den Absichten der hannövrischen Verbündeten gemäß, zu befördern und zu beschleunigen,*) ohne jedoch auch hiervon einen erheblichen Erfolg zu bemerken.

Die östreichischen Minister schützten ihre Verbindlichkeiten gegen Spanien und Rußland — vor. Da die hannövrischen Verbündeten nur gemeinschaftlich verführen, so würden sie es leicht als unbillig erkennen, daß der Kayser Entschließungen fassen sollte, ohne die Meynung seiner Bundesgenossen darüber zu Rathe zu ziehn. Ueberdieß befinde sich die englische Flotte in der Nähe des baltischen Meeres, ohne daß man wisse, was ihr Zweck sey und ob und was dieselbe etwa gegen Rußland unternehmen würde? Der Ausgang der Belagerung

*) Rouffet l. c.

Gibraltars lasse sich ebenfalls nicht vorher⸗sehn und Sr. katholische Majestät berufe sich beständig auf Verabredungen mit dem Herzoge von Orleans, nach welchem Gibraltar der Krone Spanien zurückgegeben werden solle.

Indessen sey der Kayser sehr bereit, seine guten Dienste bey den Höfen zu Madrit und St. Petersburg anzuwenden. *) An diesen und ähnlichen Ausflüchten verlohren die Vorstellungen und Ueberredungsgründe der Minister der hannövrischen Verbündeten völlig ihre Kraft und Wirksamkeit. Nur erst, nachdem es von Madrit aus eine Vollmacht zur Führung und zum Abschluß der Unterhandlungen, auch für Spanien, erhalten hatte, sandte es — nicht die verlangte kathegorische Definitiverklärung, sondern neue Vorschläge oder Präliminarien

*) Rousset l. c.

nach Paris *), die jedoch wenig oder gar nichts neues enthielten, und wohl nur unter diesem Titel und in dieser Form übergeben wurden, damit es nicht heißen solle: die hannövrischen Verbündeten hätten dem Kayser die Friedensbedingungen vorgeschrieben. —

5.

Inhalt der Pariser Friedenspräliminarien.

Wir können in der Anzeige des Inhalts dieser neuen Feiedenspräliminarien **) sehr kurz seyn, denn sie waren von dem letztern Ultimatum der hannövrischen Alliirten nur in sehr wenigen außerwesentlichen Gegenständen verschieden.

Nachdem, in den ersten Artikeln, die dort gemachten Forderungen und Vorschläge zugestanden waren, wurde in dem

---

*) Rousset l. c. p. 399.
**) Rousset l. c.

achten der Zeitpunkt der Eröffnung des Congresses zu Achen auf vier Monathe nach der Unterzeichnung dieser Friedenspräliminarien festgesetzt.

Die beyden folgenden betrafen das Ceremoniel und die Polizey des Congresses und der letzte bestimmte die Ratifikation der Präliminarien auf zwey Monathe nach der Unterzeichnung derselben.

Diese ganze Unterhandlung war zwischen dem Wiener und Pariser Kabinette geführt worden. Spanien hatte, ganz wider seine damalige Gewohnheit, keinen andern als leidenden Antheil daran genommen, und man beschuldigte die Minister des Kaysers, daß sie zu einseitig bloß auf den Vortheil ihres Prinzipals Bedacht genommen hätten.

Die Zustimmung der Seemächte konnte keine Schwierigkeit haben, da ihre Absichten und ihr Vortheil durch dieselben so gut als völlig erreicht und gesichert waren. Auch hatte Fleuri keinen Schritt gethan, der

ihm nicht von Velpole, erstem Minister des Königs von Großbritannien vorgezeichnet war.

Eine, jedoch nur wenig bedeutende, Schwierigkeit fand die Unterzeichnung. Zu Paris war kein spanischer und zu Wien kein großbritannischer Minister. Es konnte also weder an dem einen, noch an dem andern Orte eine vollständige Unterzeichnung vor sich gehn.

Man fand die Auskunft daß sie zu Paris und zu Wien unterzeichnet werden sollten.

Zu Paris unterzeichneten zuerst, (am 31. May 1727.) der kayserliche, französische, englische und holländische Bevollmächtigte.

Sodann wurde ein völlig gleichlautendes Exemplar, zur Unterzeichnung nach Wien abgesandt, was mit dem Pariser eine völlig gleiche Autorität, als originelles Aktenstück erhalten sollte.

Man war dahin übereingekommen, daß der großbritannische Gesandte in Paris eine sogenannte Acte obligatoire ausstellen solle, um anstatt der persönlich vollzogenen Unterschrift dem Wiener Exemplare beygefügt zu werden. Dagegen solle denn der spanische Gesandte in Wien eine völlig gleichlautende, für das Pariser Exemplar auswechseln.

Um dieser Acte obligatoire *) vollkommen genugthuende Gültigkeit zu geben, fügte der englische Gesandte nicht nur derselben eine zweyte **) bey, worin er in Beziehung auf seine Vollmacht, auf das feyerlichste erklärte, daß mehr erwähnte Acte obligatoire für den König von Großbritannien verbindlich seyn solle, sondern die übrigen drey zur Unterzeichnung der Friedenspräliminarien bevollmächtigt

*) Rousset l. c. p. 404.

**) Rousset l. c. p. 405.

gewesenen Minister — der kayserliche, französische und niederländische bezeugten durch eine dritte*) in lateinischer Sprache abgefaßte die Aechtheit jener beyden ersteren, besonders der eigenhändigen Unterschrift derselben.

Diese Aktenstücke sandte der englische Gesandte, von einem ausführlichen Schreiben begleitet, an Richelieu und Hamel-Brüyninx; — in welchem der Zweck derselben und die Veranlassung dazu ausführlich auseinandergesetzt wurden.

Nunmehr versammelten sich die zu Wien befindlichen Bothschafter der kontrahirenden Mächte, am 13. Jun. bey dem Prinzen Eugen, zur Unterzeichnung.

Allein ehe es dahin gedieh, entstanden die lebhaftesten Debatten; welche vier Stunden dauerten.

*) Rousset l. c.

Die erste Veranlassung dazu gab der spanische Bevollmächtigte, Herzog von Bournonville.

Dieser wollte die verlangte Acte obligatoire nur in spanischer Sprache und in einer, von der Englischen abweichenden Form ausstellen. *) Wie sehr man sich auch bemühte, ihn von dieser Idee abzubringen, so beharrte der spanische Stolz dennoch nur desto eifriger. Man gieng also für jetzt darüber hin und schritt zu der Vorlesung der Vollmachten.

Hier fand sich, bey dem spanischen Gesandten, ein neuer Stein des Anstoßes.

Die Einleitung seiner Vollmacht enthielt eine weitläuftige Auseinandersetzung der Veranlassungen, zu den jetzt beyzulegenden Streitigkeiten.

Der Herzog von Richelieu erklärte dieselbe für eben so beleidigend, für die

---

*) Rousset c. l. p. 410.

hannövrischen Verbündeten, als ungewöhnlich und verlangte, daß dieser unschickliche Exkursus aus derselben hinweg geschaft werden solle.

Diese Forderung konnte nur dadurch erfüllt werden, daß die anstößige Vollmacht nach Spanien zurückgesandt und eine andere an die Stelle derselben eingeholt würde, dadurch aber würde man viel Zeit verloren haben, ohne der Schwierigkeit zu gedenken, welche die geforderte Veränderung der Vollmacht in Spanien vielleicht gefunden haben dürfte.

Die Debatten wurden jetzt dauernder und heftiger, als vorher. — Endlich vereinigte man sich dahin, daß Richelieu dem spanischen Bothschafter seine Vollmacht hingehn ließ und dieser dagegen seine spanische Acte obligatoire aufgab, und sich zu einer der englischen völlig gleichen verstand. *)

*) Rousset l. c.

Nun kam man der Unterzeichnung näher; allein das Ungewöhnliche der Form, worin dieß — theils zu Paris, theils zu Wien geschah — gab eine neue Veranlassung, zu verzögernden Diskussionen.

Die spanische Vollmacht schien auch in Beziehung auf diese Abweichung von der, in solchen Fällen herkömmlichen Procedur, ein Hinderniß darzubieten. Man kam denn doch endlich auch über diese Schwierigkeit hin und faßte einen förmlichen Beschluß, daß diese zwar ungewöhnliche Art der Unterzeichnung, gleichwohl in diesem Falle, für statthaft und gültig zu halten seyn solle.

Zugleich aber beschloß man auch, zu Wien, oder Paris eine neue allgemeine Unterzeichnung vorzunehmen, sobald man dahin eine vollständige Zahl Bevollmächtigter, aller fünf kontrahirenden Mächte werde zusammen bringen können.

Der spanische Gesandte stellte nun seine Acte obligatoire aus, und der Prinz Eugen, der Reichskanzler und der französische und holländische Gesandte vidimirten die Aechtheit derselben.

Sodann schritt man endlich zur Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien. Die Urkunden wurden denn sogleich an die Behörden, zur Ratifikation eingesandt.

Die Ratifikation erfolgte, innerhalb der bestimmten Zeit, von den kontrahirenden Theilen — Spanien allein ausgenommen.

Hier fand man in dem Verhältnisse zu England eine Schwierigkeit, und begehrte zunächst nur mit den übrigen Theilnehmern des hannövrischen Bündnisses zu kontrahiren.

Diese aber erklärten, sich nicht von ihrem Bundesgenossen trennen zu können

und verweigerten daher die Auswechselung besonderer Ratifikationen. *)

So erhoben sich neue Streitigkeiten, welche neue Unterhandlungen veranlaßten, und nur durch einen besondern Nebentraktat beygelegt wurden.

6.

Nähere Angabe der Schwierigkeiten, auf Seiten Spaniens und endlicher Beytritt zu den Pariser Präliminarien.

Der Stein des Anstoßes für Spanien war hauptsächlich der fünfte Artikel der Friedens-Präliminarien. Ein reich beladenes, auf zwey Millionen Pfund St. am Werth geschätztes englisches Schiff war von den Spaniern zu Vera-Crux in Amerika genommen und hätte nun, in Folge des erwähnten Artikels, von denselben, mit allen darauf befindlichen Effekten wieder herausgegeben werden müssen.

*) Rousset l. c. p. 411.

Eben so ungern als hiezu mogte man sich, spanischer Seits, zu der, ebenfalls in den Pariser Präliminarien beschlossenen Aufhebung der Belagerung von Gibraltar entschließen. Wenigstens wollte man sich nicht ehe dazu verstehn, als bis die englische Flotte ihren Rückweg nach England angetreten haben würde. *)

Zunächst war es deßhalb zu einem lebhaften Wortwechsel, zwischen dem spanischen Staats-Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten, dem Marquis de la Paz und dem holländischen Gesandten Herrn van der Meer, gekommen; welcher letztere, in Abwesenheit französischer und englischer Gesandten, das Wort für den ganzen hannövrischen Bund führte.

Der Marquis de la Paz äußerte sich sehr unwillig darüber, daß die Präliminarien unterzeichnet wären, ohne daß der

*) Rousset T. IV. p. 14.

König, sein Herr, Kenntniß davon gehabt habe. Er erklärte in dem Laufe des Gesprächs geradezu, daß in dieser ganzen Unterhandlung die Würde des Königs von Spanien verletzt sey. *)

Da hierin eben so gut ein Ausfall gegen den Kayser — der die Unterhandlung für Spanien geführt hatte — als gegen die hannövrischen Verbündeten lag, so machte derselbe nun auch mit diesen Parthey, gegen das spanische Cabinet.

Er bestand auf die Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien und gab seinem Gesandten am spanischen Hofe, dem Grafen von Königsegg Befehl, sich an den holländischen Gesandten anzuschließen und denselben in seinen Unterhandlungen zu unterstützen. **)

*) Rousset T. IV. p. 16.

**) Rousset l. c.

So kam es denn, nach öftern Conferenzen und lebhaften Diskussionen, doch endlich dahin, daß der König von Spanien die Präliminar-Artikel ratificirte.

Damit war indessen diese schwierige und verwickelte Angelegenheit noch keinesweges völlig beendigt.

Die Ausführung der Friedens-Präliminarien erregte noch mehrere und ernstlichere Streitigkeiten, als die Annahme derselben.

Spanien sträubte sich auf das hartnäkkigste, die Aufhebung der Belagerung Gibraltas und die Zurückgabe des erwähnten reichen Handelsschiffs, auf die Weise, wie beydes, in Folge der Präliminarien, von England verlangt wurde, zu bewilligen.

Die Unterhandlungen *) schienen die Partheyen mehr von einander zu entfer-

---

*) Rousset l. c. p. 16—44.

nen, als einander zu nähern. Der Bruch schien unvermeidlich, als der König von Großbritannien seinem Bevollmächtigten zu Madrit, dem Grafen von Rothenburg, den Befehl zusandte, sogleich zurückzukehren, dafern der König von Spanien nicht, im Betreff der streitigen Gegenstände, eine, seinen Forderungen entsprechende, bestimmte Erklärung von sich gäbe. *)

Allein noch ehe dieser Befehl in Madrit anlangte, hatte der spanische Hof, von allen Seiten gedrängt, sich zum Nachgeben entschlossen. Am 6. März 1728. wurde eine Convention, zwischen England und Spanien abgeschlossen, welche folgende Hauptpunkte enthielt. **)

I. Die Blokade von Gibraltar wird aufgehoben, und hier alles dem Utrechter Frieden gemäß eingerichtet.

---

*) Rousset l. c. p. 44.
**) Rousset l. c. p. 46.

II. Das Schiff, Prinz Friedrich, — jenes reiche Handelsschiff, wird mit seiner völligen Ladung der englischen Südsee-Gesellschaft, der es angehört, zurückgegeben; und im Betreff des englischen Handels nach Ostindien, der Assiante-Vertrag und die Pariser Präliminarien zur Norm angenommen.

Die beyden folgenden Artikel enthalten nichts, was besonders ausgehoben zu werden verdiente.

VI.

Nähere Verbindung Preußens mit dem Kayser.

I.

Unterhandlung und Abschluß des Wusterhauser Vertrags.

Wenn der Abschluß der Pariser Friedens-Präliminarien, für alle, die nicht unmittelbaren Antheil daran genommen hatten, eine unerwartete Begebenheit war; so wurde doch wohl nicht leicht jemand mehr und — unangenehmer dadurch überrascht, als der König von Preußen.

Noch war der Zeitpunkt nicht gekommen, wo nichts Wichtiges in Europa vorgehn konnte, ohne die Mitwissenschaft,

Mitwirkung, Theilnahme oder Zustimmung des Regenten dieses, damals noch für wenig bedeutend gehaltenen, Staats.

Friedrich Wilhelm der erste verstand die Kunst nicht, durch persönliche Achtung zu ersetzen, was seinen Staaten und der Größe seiner Macht abgieng. Er wurde sogar bekanntlich weniger geachtet, als er es verdiente.

Man bezeigte ihm nur dann einige Aufmerksamkeit, wenn man ihn gebrauchen wollte; suchte ihn aber denn auch nur zu gebrauchen und ließ ihn nie weiter sehn, oder reichen, als man seinen Zwecken und seinen Absichten mit ihm für gut fand.

Der Kayser sah in dem Könige von Preußen immer nur noch den Kurfürsten von Brandenburg, den er sich noch dazu, als an das Haus Oestreich, abhängig und gewisser Maßen dienstbar geknüpft, zu betrachten gewöhnt hatte.

In seiner Verbindung, mit den hannövrischen Verbundenen, fand man daher in Wien mehr die subordinationswidrige Handlung eines Vasallen, als die Besorgniß erregende Theilnahme eines achtbaren Monarchen, an einem feindlichen Bunde. Er hatte ihm bisher mehr üble Laune, als Besorgniß, mehr Lust und Absicht, ihn für ein Vergehn zu bestrafen, als Neigung und Bestreben, ihn zu gewinnen und mit sich näher zu verbinden, wahrnehmen lassen.

Der König fühlte die Vernachlässigung, in dem Betragen des Kaysers gegen ihn, lebhaft genug, und seine Minister, die fast alle entschieden antiöstreichisch waren, sorgten dafür, daß dieß Gefühl nicht abgestumpft wurde.

Allein wenn er mit dem Kayser unzufrieden war, so war er es mit den hannövrischen Verbündeten besonders mit dem Könige von England, nicht weniger. Der nahen Familien-Verbindung ohngeachtet

sträubte sich sein Inneres auf das lebhafteste, gegen eine engere Verbindung mit England. Auch hatte er sich bekanntlich mehr gezwungen, als aus freyer Entschließung, oder Neigung auf die Theilnahme an dem hannövrischen Bündnisse eingelassen.

Das Ansinnen, was die hannövrischen Verbündeten an ihn machten — in Schlesien einzufallen *) und so den Krieg mit Oestreich nicht nur zu beginnen, sondern auch vielleicht der Gefahr und Anstrengung nach, hauptsächlich auf sich zu ziehn — verrieth deutlich genug die feindschaftliche Absicht, die man mit ihm hatte.

Nimmt man nun dazu noch seine so sehr decidirte Abneigung gegen den Krieg, so wird es deutlich genug werden, wie er sich in dieser Verbindung nichts weniger, als wohl gefall‹e›n konnte.

---

*) Pauli Th. VIII. S. 200.

Da dieß merkbar wurde und der Anschein des Kriegs sich immer bestimmter ergab, ließen sich zwar Frankreich und England herab, den König bey einer seiner Lieblings-Ideen zu fassen.

Dieß war die Erbfolge in Jülich und Berg, nach dem, als nahe zu erwartenden, Ausgehn des pfalz-neuburgischen Mannesstamms.

Sie sagten ihm, im Allgemeinen, für diesen Fall ihre Unterstützung dahin zu, daß seine Rechte nicht gekränkt werden sollten. *) Allein sie thaten dieß mit so vieler sichtbarer Kälte und waren so wenig zu bestimmtern Erklärungen und vorläufigen Verwendungen zu bewegen, daß der König nur zu bald erkennen mußte, wie es damit gemeint war.

Jene Erklärung konnte daher nur dazu dienen, den König, der recht gut wußte,

*) Pauli a. a. O. S. 201.

welche Schwierigkeiten in dieser Angelegenheit zu überwinden waren und was von solchen vagen und allgemeinen Aeußerungen, in dem entscheidenden Zeitpunkte erwartet werden durfte, mehr gegen jene Mächte einzunehmen, als sie für dieselben zu gewinnen.

Ueber dieß konnte ihm, oder doch seinen Ministern nicht entgehn, daß seine Verbündeten eben so wenig ihn ganz in ihre Plane einsehn ließen, als sie ihm an ihren Zwecken gleichen Antheil zugestanden. Man hatte ihm wohl Mittheilung, über die Länder gemacht, die man von Oestreich und Spanien zu erobern gedachte; aber nie war ihm auch ein Theilungs-Entwurf kommunicirt worden, noch weniger davon die Rede gewesen, daß man dabey auch auf ihn Rücksicht genommen habe. *)

*) Pauli a. a. O.

Zu dem Unbehagen, was dem König das Nachdenken, über das Betragen seiner Verbündeten erregte, kam nun noch die täglich sich mehr aufdringende, Besorgniß, nicht nur mit Oestreich, sondern auch, durch diese Macht, mit ihren Verbündeten Rußland und Polen in einen sehr ungleichen Krieg verwickelt zu werden.

Auch war diese Besorgniß nichts weniger als ungegründet oder bloß auf unsichere Conjekturen gebaut.

Nachdem die Kayserin von Rußland dem Wiener Bündniß beygetreten war, hatte sie dem Könige von Preußen sehr ernstliche Vorstellungen, gegen seine Theilnahme, an dem hannöverischen Bündnisse, machen lassen. Dabey war zugleich der Wink gegeben worden, daß die Kayserin, vermöge ihrer Verbindung, mit dem römischen Kayser, einen Angriff, auf die

Staaten desselben, nicht mit gleichgültigen Augen ansehn könne. *)

Diese verwickelten Verhältnisse machten dem König — der bekanntlich in den auswärtigen Angelegenheiten seines Staates eben so selbstthätig und selbst bestimmend war, als in dem innern — ziemlich viel Kopfbrechens und üble Laune.

Der Minister, welcher dem Departement der auswärtigen Verhältnisse vorstand, Herr von Ilgen, war bey allem seinem Talente, — durch seinen gar zu cirkumspekten, fast ängstlich behutsamen Charakter — nicht fähig, die Vorstellungen des Königs, so wie die Verhältnisse selbst zu bestimmen und so zurecht zu rücken, als es der Vortheil des Staats und die Würde des Königs erforderten und nöthig gewesen wäre, um anderweitige egoistische Machinationen in Schranken zu halten.

---

*) Pöllnitz a. a. O. S. 235.

So stand es, als man zu Wien für rathsam fand, sich einige Mühe, um die Erneuerung einer engern Verbindung mit Preußen zu geben. Man entwarf dazu einen Plan und wählte Mittel, die mehr als irgend etwas von der geringen Achtung zeugen, die man in dem Wiener Kabinette vor dem Könige von Preußen hegte.

Ganz unangekündigt und Anfangs als ein Privat-Mann kam der Freyherr von Seckendorff nach Berlin; und legitimirte sich, da der bisherige kayserliche Gesandte, der Graf Rabutin nach St. Petersburg versetzt war, als Nachfolger desselben. *)

Die Wahl des neuen Gesandten war allerdings mit vieler Sorgfalt und Zweckmäßigkeit, getroffen worden.

---

*) Versuch einer Lebensbeschreibung des Feldm. Gr. v. Seckendorff Th. III. S. 3.

Seckendorff war einer der fähigsten — aber auch intriguantesten Köpfe seiner Zeit. Niemand verstand wohl die Kunst, Schwächen aufzufinden und zu benutzen, besser als er.

Dabey war er dem Könige von Preußen schon, aus den Feldzügen in Flandern her, bekannt. Er hatte sich schon damals seine Gunst und sein Vertrauen, in einem vorzüglichen Grade erworben und durch einen regelmäßigen Briefwechsel zu erhalten gewußt. *)

Diese Vortheile benutzte der Freyherr von Seckendorff mit großer Klugheit und Gewandtheit, um den König für den Zweck seiner Sendung zu gewinnen und auch den Gesinnungen derer, welche das besondere Vertrauen des Königs genossen, eine für denselben günstige Wendung zu geben.

*) Lebensbeschreib. a. a. O. S. 5.

Es ist hier nicht der Ort, das Gewebe der Intriguen zu entwickeln, mit welchen er den König und seine Günstlinge umspann. *)

Es wird hinreichen, einige der wichtigsten Kunstgriffe anzudeuten, wodurch er das Zutrauen des Königs ganz an sich zu knüpfen und seine Vorstellungen, seinen Absichten gemäß zu bestimmen wußte.

Zuerst nährte er des Königs Mistrauen gegen die hannövrischen Alliirten, und gab ihm eine bestimmtere, die Schwäche des Königs empfindlich treffende Richtung. Er brachte ihm den Argwohn bey, daß besonders England die Absicht habe, in Deutschland, auf Kosten seiner Nachbarn, seine Staaten zu vergrößern. **)

Sodann hing er sich an seine Lieblings-Ideen und Wünsche insbesondere die

---

*) Pöllnitz Th. II. S. 235.

**) Lebensbeschreib. rc. a. a. O. S. 15.

Jülichsche Erbfolge betreffend. Er zeigte ihm die Nothwendigkeit der Mitwirkung des Kaysers zu diesem Zweck. Er überredete ihn, daß der Kayser auch den Willen dazu habe, sobald er sich ihm nur mehr annähern würde und fügte dieser Versicherung eine Schilderung, von der Macht und dem Charakter des Kaysers bey, wodurch der König eben so imponirt, als für den Kayser eingenommen wurde.

Auf diese Weise gelang es dem geschmeidigen Unterhändler, den König zu überzeugen, daß eine enge Verbindung, zwischen ihm und dem Kayser die natürlichste und vortheilhafteste für ihn sey.

Eine andere bekannte Lieblings-Idee des Königs mußte ebenfalls zu einem wohl nicht minder wirksamen Motive für seine Annäherung an Oestreich werden. Seckendorff zeigte ihm die reizende Aussicht, bey einem engern freundschaftlichen Behältnisse,

mit dem Kayser, aus den Staaten desselben große Rekruten zu bekommen.

Auf seine Verwendung erlaubte auch der Kayser wirklich solche Werbungen, in seinen Staaten anstellen zu lassen und schenkte dem Könige auch einige solcher Riesen; *) die nicht wenig dazu beytrugen, die gewünschte enge Freundschafts-Verbindung, zwischen Oestreich und Preußen zu vollenden, und die Hochachtung vor dem Kayser und sein Zutrauen und die Gewogenheit, gegen Seckendorff bey dem Könige zu bestärken und zu befestigen.

Nunmehr waren kaum noch Schwierigkeiten zu überwinden; um einen förmlichen Freundschafts-Vertrag, zwischen dem Kayser und dem König von Preußen zu Stande zu bringen.

Die Vollendung seines Werks wurde dem schlauen Unterhändler sehr dadurch

*) Pöllnitz a. a. O. S. 242.

erleichtert, daß er fast ausschließlich mit dem Könige allein unterhandelte und die Minister selbst nur sehr unvollständige Kunde, von dem, was verabredet war und wurde, erhielten. So kam, in wenig Wochen, *) der Wusterhauser Vertrag zum Abschluß, der vom 12. Okt. 1726. sehr im Geheim unterzeichnet wurde.

Dieser Vertrag ist seinem vollständigen Inhalte nach, nie officiel bekannt gemacht werden. Oestreichscher Seits hat man sogar denselben mehrere Male für eine Erdichtung erklärt; wodurch denn auch anderweitige Zweifel an seiner Existenz veranlaßt worden sind. **)

Oestreich mogte, zu jener Verleugnung, allerdings seine Gründe haben. Es war wohl schon hinlänglich, daß der Kayser, wenn man einigen Angaben glauben bey-

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O.

**) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O.

messen darf, noch kurz vor der Sendung Seckendorffs dem Hause Sulzbach, im Betreff der Jülichschen Erbschaft dieselben Versprechungen gemacht habe, *) welche er in diesem Vertrage dem Könige von Preußen machte.

Wäre dieß gegründet dann erhielte die Vermuthung auch allerdings Wahrscheinlichkeit **), daß Seckendorff so gut als die übrigen östreichischen Minister sehr gut gewußt hätten, daß der Wusterhauser Vertrag keine Kraft und Wirksamkeit erhalten könne und daß man dabey auch keine andere Absicht gehabt habe, als den König von Preußen seinen bisherigen Verbündeten verdächtig zu machen und den Saamen des Mistrauens und der Zwietracht zwischen den hannövrischen Verbündeten auszustreuen.

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O.

**) Rousset T. III. p. 186.

Indessen widerspricht dieser Beschuldigung ein übrigens nicht unglaubhafter Schriftsteller *) indem er uns versichert; es sey sowohl Seckendorffs als des Wiener Kabinettes völliger Ernst mit diesem Bündnisse, so wie mit ihren Versprechungen gewesen. Wir unseres Orts, müssen dieß für jetzt dahin gestellt seyn lassen.

2.

Inhalt des Wusterhauser Vertrags.

Folgende Artikel, sind unter dem Titel des Wusterhauser Vertrags, zuerst in lateinischer Sprache ins Publikum gekommen. **)

I. Beyde Verbündeten garantiren sich gegenseitig ihre Staaten, der König von Preußen übernimmt noch besonders die Garantie der von dem Kayser für seine

*) Seckendorffs Lebensb. a. a. O. S. 20.
**) Rousset l. c. p. 187.

europäischen Staaten festgesetzten Erbfolge. Für den Fall also, daß dieselbe angegriffen werden sollte, verspricht der König nicht nur Unterstützung, mit dem, weiter unten in diesem Vertrage festgesetzten Theile seiner Truppen, sondern macht sich auch anheischig, im Nothfalle, dem Gegner wer er auch sey (unter den, in einem geheimen Artikel festgesetzten Bedingungen) den Krieg anzukündigen, auch nicht ehe Frieden zu schließen als bis der Zweck des Kriegs erreicht seyn werde.

II. Aehnliche Versprechungen macht der Kayser für den Fall, da die zugesagte Garantie der preußischen Staaten solche Maaßregeln erfordern sollte.

III. Verspricht der Kayser, alles anzuwenden, um dem Streite, wegen der Jülich-Bergischen Erbschaft, zu Gunsten des Königs von Preußen dadurch ein Ende zu machen; daß alle die, welche noch Ansprüche darauf machen sollten, ihre

vermeintlichen Rechte demselben überlassen sollen; dergestalt, daß er sogleich nach dem Tode des Kurfürsten von der Pfalz, als der einzige rechtmäßige Erbe und Besitzer von Jülich und Berg, anerkannt und ihm von Niemanden dieser Besitz streitig gemacht werde.

IV. Macht sich der Kayser auf gleiche Weise anheischig, die sorgfältigste Bemühung bey dem Prinzen von Sulzbach anzuwenden, um von demselben (binnen sechs Monathen, von dem Tage des Abschlusses, oder der Unterzeichnung dieses Vertrags an) die Resignation aller seiner Ansprüche auf Berg und Ravenstein zu erhalten.

V. Auf den Fall, daß der Kayser das in dem vorigen Artikel geleistete Versprechen, in der bestimmten Zeit, nicht sollte in Erfüllung bringen können, macht er sich anheischig, dem Könige von Preußen

einen jenen verhältnißmäßigen Theil seiner eigenen Besitzungen, im deutschen Reiche völlig erb- und eigenthümlich zu überlassen.

VI. Dagegen verpflichtet sich der König nochmals zur Erfüllung — besonders der in den geheimen Artikeln — vornehmlich dem dritten — übernommenen Verbindlichkeiten und zwar genau den dort gemachten nähern Bestimmungen gemäß.

VII. Für den Fall, daß der Kayser, von wem es auch immer seyn möge, angegriffen und in einen Krieg verwickelt würde, verpflichtet sich der König von Preußen, nach denen, in dem zweyten geheimen Artikel hinzugefügten nähern Bestimmungen, zehn auch zwölf tausend Mann zu Hülfe zu schicken. Im Betreff des Unterhalts dieser Truppen bezieht man sich ebenfalls auf das, was deßhalb in den geheimen Artikeln festgesetzt ist.

VIII. Tritt der König von Preußen dem zwischen dem Kayser und Rußland (6. Aug.) abgeschlossenen Wiener Bündnisse, seinem ganzen Inhalte nach, bey.

IX. Wird die Ratifikation dieses Bündnisses auf den Zeitraum von sechs Monathen, von dem Tage gerechnet, an welchem der Kayser dem Könige von Preußen die Verzichtleistung des Prinzen von Sulzbach, oder — in dem Falle, da diese nicht zu erlangen seyn sollte — die Abtretung eines andern verhältnißmäßigen Theils seiner eigenen deutschen Länder überliefern werde. Für den Fall, da weder das eine noch das andere innerhalb der festgesetzten Zeit, erfolgen solle, erklärt der König von Preußen, daß dieser Traktat völlig ohne Kraft und Verbindlichkeit und so anzusehn seyn solle, als ob er nie entworfen, oder geschlossen worden; und protestirt schon

jetzt, für den angeführten Fall, gegen die Gültigkeit dieses Traktats. *)

Wem wird nicht, bey dem ersten Ueberblicke, das ausgezeichnet Sonderbare dieses Traktats auffallen, daß man im Betreff derjenigen Inhalts-Gegenstände, welche andere Staaten eigentlich und am meisten interessirten, in dem Vertrage selbst, auf geheime Artikel verwies, die man jedoch die Absicht hatte, mit der größesten Sorgfalt vor jeder Publicität zu bewahren. Scheint es nicht, als hätte man ganz eigentlich die Absicht gehabt, Neugier und Argwohn zu reizen und so einen Bruch zu befördern, den man, doch vorgeblich, dadurch zu verhüten die Absicht hatte.

*) — eo casu Serenissimus Rex Prussiae declarat et intelligit praesentem Tractatum seu foedus nullam vim, nullumque robur habiturum esse, eodem prorsus modo, ac si nunquam factum conclusumve fuisset iamque nunc pro tunc de nullitate praesentis Tractatus protestatur. Rouss. l. c. 192.

Zwar suchte man Anfangs den ganzen Inhalt dieses Vertrags auf das sorgfältigste geheim zu halten, aber konnte man für die Dauer darauf rechnen? Und rechnete man in der That darauf, was bedurfte es denn des Hinweisens auf geheime Artikel, dieses geheimen Vertrags? Und warum trugen sie ausschließlich diese Bezeichnung?

Nun bietet sich aber überhaupt zunächst die Frage dar: ob diese angeblichen Artikel des Wusterhauser Vertrags für ächt zu halten sind?

Herr von Dohm zitirt bey einer bekannten Gelegenheit *) den fünften Artikel dieses Vertrags — jedoch ganz abweichend von dem fünften Artikel der Abdrücke, welche sich bey Rousset, Dümont und Pauli von demselben finden und welchen

*) Ueber den deutschen Fürstenbund. S. 75.

wir eben seinem wesentlichen Inhalte nach, geliefert haben. Zur genauern Vergleichung und richtigern Beurtheilung rücken wir hier die Aeußerungen des Herrn von Dohm, mit seinen eigenen Worten ein.

„— Kayser Karl VI. durch den 5ten Artikel des zu Wusterhausen, am 12. Oct. 1726. geschlossenen Traktats sich verbindlich machte, dem königlich preußischen Hause, nach Abgang des Mannsstammes der damaligen kurpfalzischen, oder neuburgischen Linie zum Besitz des Herzogthums Berg und der Herrschaft Ravenstein zu verhelfen, auch, binnen sechs Monathen, die Einwilligung des pfalz-sulzbachischen Hauses hiezu auf eine bündige Art zu bewirken. Auf den Fall, daß diese Bedingung nicht erfüllt würde und das Haus Sulzbach zu der versprochenen Einwilligung binnen sechs Monathen nicht könnte bewogen werden, „sollte“ (wie die eigentlichen Worte lauten) „dieser Traktat in totum

„verfallen und so angesehn werden, als
„wenn er niemalen geschlossen worden.““

Hr. v. Dohm versichert in der Folge *) (was auch in seinen Verhältnissen und bey dem officiellen Zwecke der Schrift, in welcher diese Versicherung gegeben wird, auch einem minder zuverläßigen Diplomatiker Jedermann leicht glauben würde) daß er die Original-Urkunden dieses Vertrags, aus dem königlichen Archive, vor sich gehabt habe.

Gleichwohl erklärt Hr. v. Dohm den angeblichen Wusterhausischen Traktat — der doch die hier angeführte Stelle nicht nur nicht in dem angezogenen Artikel sondern überhaupt gar nicht — und dagegen, in jenem Artikel, eine Zusage Oestreichs enthält, deren Hr. v. Dohm nicht erwähnt — für eine Uebersetzung dieses Traktats.

---

*) S. 78.

Fände sich jene Zusage Oestreichs — in dem Roussetschen fünften Artikel — in der von Dohm angeführten Original-Urkunde, so scheint sie zu wichtig als daß er dieselbe so ganz mit Stillschweigen hätte übergehn können.

Findet sie sich aber nicht, wie konnte er — bey so wesentlichen Abweichungen, — also Verfälschungen jener Uebersetzung — sagen: „Von dem Traktate von 1726. findet sich eine lateinische Uebersetzung in Rouss. Rec.“

Allein man hat Ursach zu zweifeln, daß diese Uebersetzung von ihm mit dem Originale genau verglichen sey; indem er im Texte erklärt: er wisse nicht, ob dieser Traktat bereits irgendwo gedruckt sey? — jene Nachweisung aber in einer Note beyfügt. *) Vermuthlich fügte er dieselbe während des Drucks, als eine ex post zufällig

*) S. 78.

gefundene Litteratur-Notiz hinzu; ohne jene genaue Vergleichung angestellt zu haben.

Rousset selbst giebt seinen Abdruck nicht für authentisch aus. Er sagt ausdrücklich, *) man habe nie eine Abschrift dieses Vertrags zu sehn bekommen.

Was er liefere, sey in der Folge bekannt gemacht worden, aber für unächt erklärt. Er unterläßt anzumerken, von wem. Man hat aber Ursach zu glauben, daß dieß von östreichscher Seite geschehnt sey; en effet, setzt er hinzu, elles étoient soußignées par des Ministres soupoſez, und fährt dann fort: Ainsi nous ne donnons point ce Traité pour veritable, mais nous avouons qu'il nous paroit que ce pourroit bien être le conteau du veritable, parce que l'on a vû par la suite du tems, que toutes les négotiations

*) Rousset l. c. p. 181.

faites en vertu de cette Alliance, se sont trouvées conformes aux conditions de ce Traité.

Es wäre zu wünschen, daß endlich einmal, die Ungewißheit, die auf diesem — wie auf dem nächstfolgenden — merkwürdigern historischen Faktum ruhet, durch die Bekanntmachung der eigentlichen, ächten Original-Urkunden — versteht sich auch mit den bisher noch völlig im Verborgenen gebliebenen geheimen Artikeln — weggeräumt werden mögte.

Man sieht nicht, wie die Politik durch das verlieren könnte, was der Staaten-Geschichte dadurch als Gewinn zuwüchse; noch weniger welche anderweitige Gründe obwalten dürften, wodurch diese wie so manche andere, in dem Staube unserer Archive noch immer sorgfältig vergrabene Urkunden zu fernerer Gefangenschaft und Verheimlichung verurtheilt bleiben müßten.

3.

Schicksal des Wusterhauser Vertrags und Folgen.

So geheim die Unterhandlung dieses Vertrags auch betrieben war, so konnte doch der Abschluß desselben nicht lange verborgen bleiben. Es war natürlich, daß er die Aufmerksamkeit der hannövrischen Verbündeten im hohen Grade spannen mußte; um so mehr da man über dem Inhalte desselben mit der ängstlichsten Sorgfalt fortwährend die Hülle des Geheimnisses zu erhalten suchte.

Um denselben zu erforschen wurde von den General-Staaten der Freyherr von Keppel nach Berlin gesandt: *) fand aber freylich, daß ihm bey dieser Aufgabe fast unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg traten.

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 21.

Seckendorff selbst war unzugänglich und der König von ihm gegen die Holländer eingenommen; die Minister theils von Seckendorff gewonnen, theils nicht im Besitz des Geheimnisses.

Seckendorff hatte dem Könige die Vorstellung beygebracht, daß die Holländer ihm, bey seinem Wunsche nach dem Besitze Jülichs und Bergs entgegen arbeiteten. Auch gehörte diese Insinuation nicht zu seinen — übrigens freylich wohl bey ihm nicht seltnen — selbst erfundenen geheimen Nachrichten.

Die Holländer wünschten in der That — aus Gründen, die zu sehr am Tage liegen, als daß sie einer nähern Angabe bedürften — die mehr erwähnten Länder — lieber dem Hause Pfalz, als dem Könige von Preußen.

Da man die Hauptbedingung des Vertrags leicht vermuthen konnte, auch in der Folge bestimmt genug erfuhr, arbeitete man,

von Seiten des hannövrischen Bundes denen Bemühungen Oestreichs bey den Fürsten von Sulzbach mit allem Nachdruck entgegen. Wenigstens spiegelte es so der Freyherr von Seckendorff dem Könige vor, um die Verzögerung der Erfüllung jener Bedingung dadurch zu entschuldigen.

In der That mußte auch, ihres Bundes wegen, den hannövrischen Verbündeten daran liegen, die Erfüllung jener Bedingung zu hintertreiben.

Die bestimmten sechs Monathe vergiengen und die versprochene Cession war nicht erfolgt.

Indem Seckendorff die Schuld allein auf die intriguante Politik der Holländer und Engländer schrieb, fand er Mittel dem Könige die Bewilligung einer anderweitigen ähnlichen Frist zu entlocken. *)

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 24.

Bey der Festigkeit, mit welcher der König an seinem Worte hielt, würde er sie auch ohnstreitig geduldig abgewartet haben, wenn nicht — der Abschluß der Pariser Präliminarien indessen erfolgt und zu der Kenntniß des Königs gelangt wäre.

Die Ueberraschung und der Verdruß konnten kaum größer seyn, mit denen der König diese Nachricht empfing. Der König erkannte sich darin, von beyden Theilen, auf gleiche Weise hintergangen und vernachläßigt.

Indessen mußte sein Unwillen, nach den damaligen Verhältnissen nur auf den Kayser und — seinen Geschäftsträger zunächst und am meisten fallen. Der Freyherr von Seckendorff vermogte auch mit seiner ganzen Geschmeidigkeit und Gewalt über den König, das aufgereizte Selbstgefühl nicht wieder gleich zu mäßigen und die Ausbrüche seines Unwillens von sich und seinen Committenten abzulenken.

Vergebens bemühte er sich, die unterlassene vorläufige Anzeige von den angeknüpften Unterhandlungen durch Eilfertigkeit und das dringende Verlangen Frankreichs, die Unterhandlungen geheim zu halten, zu entschuldigen. Vergebens gab er die officielle Versicherung, daß der Pariser Vertrag der Zusage des Kaysers, im Betreff der bekannten Successions-Angelegenheit auf keine Weise in den Weg treten sollte.

Nachdem der erste Sturm bey dem Könige vorüber war, blieb doch ein Mistrauen gegen den Kayser und eine Kälte gegen Seckendorff zurück, die dieser mit seiner ganzen Kunst — für das erste wenigstens, nicht so ganz auszutilgen vermogte. Auch waren die Schritte, welche der kayserliche Hof gleich darauf im Betreff der Erbschafts-Angelegenheit that, nicht sehr fähig, seine Bemühungen zu unterstützen. Ein außerordentlicher Bothschafter des Kaysers erschien, in der Person des

Grafen von Wurmbrand zu Berlin, mit dem Antrage, daß der Kayser die Ansprüche des Königs, auf dem Wege Rechtens, zur Entscheidung befördern wolle. *)

Kein Mensch konnte ein größerer Feind von dem sogenannten Wege Rechtens seyn, als er. Er sah darin nur ein Labyrinth von Schikanen und Rechtsverdrehungen und hielt seine Angelegenheit, auf diesen Weg geleitet, für so gut, als gänzlich verloren. Freywillige Resignation, oder Besitznahme waren ihm die einzigen wirksamen Maaßregeln und eine Zusage der letztern würde ohnstreitig die sicherste und stärkste Wirkung auf den König gemacht haben. Eine rechtliche Entscheidung schien ihm um so unnöthiger, da er sein Recht für entschieden und völlig im Klaren hielt.

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 25.

Die hannövrischen Alliirten gewannen indessen keinesweges, was der Kayser in seinem Zutrauen und seiner Wohlmeinung verlor. Der holländische und der französische Gesandte hatten Berlin verlassen. *) Von diesen Mächten glaubte er sich noch mehr vernachläßigt, da er von ihnen noch mehr Achtung und Vertraulichkeit fordern zu können glaubte.

Gegen den Kayser sah er sich immer in der Subordination des Verhältnisses eines deutschen Reichsfürsten zu dem Oberhaupte des Reichs. Gegen die andern aber in dem Verhältnisse der völligsten Gleichheit.

Nach der, mit Oestreich abgeschlossenen, Verbindung hatte er an den König von England geschrieben und ihm die Versicherung gegeben, daß seine neue Verbindung mit dem Kayser, seiner Verbindung mit

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O.

dem hannövrischen Bunde keinen Eintrag thun werde.

Um dieß zu beweisen fügte er Vorschläge zur Vermittlung, zwischen beyden hinzu, die er ohne Zweifel um so ehrlicher meinte, da ihm die Idee, Friedensstifter zu werden, von Seckendorff sehr schmeichelhaft eingegeben war; und er sich in derselben sehr wohl gefiel.

An eine dringende Ermahnung, die Ruhe Deutschlands nicht zu stören schloß er die Aufforderung, daß der König von England ihm sein Wort geben solle, im Falle es mit dem Kayser zum Bruch käme, den Krieg weder nach Böhmen, noch in die deutschen Erbstaaten des Kaysers zu spielen. Dagegen wolle er dafür haften, daß der Kayser die deutschen Länder des Königs von England nicht angreifen werde.

Diesen Antrag hatte Georg der erste mit sehr fühlbarer Kälte aufgenommen, und abgelehnt. Seine Verbindung

mit Frankreich und den General-Staaten, hatte er erwiedert, erlaube ihm nicht, ohne die Zuziehung derselben, ein Versprechen zu geben, was auf diese Verbindung Beziehung habe. Er werde sich, in seinen Entschließungen, nach dem Urtheile dieser richten; sich aber auch mit ihnen über die Mittel bereden, wodurch er den Kayser und ganz Europa, von der Dexterität seiner Gesinnungen überzeugen könne. *)

Wenn diese Zurückweisung schon an sich demüthigend genug für den König von Preußen war, so mußte sie es um so mehr werden, als er erfuhr, daß ein friedlicher Verein so ganz ohne sein Zuthun, und sogar ohne seine Mitwissenschaft, zu Stande gekommen war.

Indessen war auch ein Versuch einer direkten Ausgleichung mit dem Hause

---

*) Pöllnitz Th. II. S. 246.

Sulzbach, im Betreff der streitigen Erbschaft gemacht und — ohne Erfolg geblieben. Auf Veranlassung des Kaysers, kam (im April 1727.) der sulzbachische geheime Rath, Cramer von Klauspruch, nach Berlin. Allein seine Vorschläge entsprachen den Plänen und Ideen des Königs von Preußen so wenig, daß der Bevollmächtigte (im Dezemb. desselben Jahrs) — nach einem fast neun monathlichen Aufenthalte — unverrichteter Sache Berlin wieder verließ. *)

Die verweigerte gänzliche Verzichtleistung des Hauses Sulzbach hatte die Vernichtung des Wusterhauser Vertrags zur Folge. Genau genommen war er nie zur Existenz gediehen, denn er hatte die Ratifikation — die von jener nicht erfüllten Bedingung abhing — nie erhalten. **)

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 26.

**) v. Dohm a. a. O. S. 75.

Ob von der Ueberlassung eines Equivalents, aus den östreichschen Erbstaaten, an den König von Preußen, die Rede gewesen sey, davon findet sich keine Spur. Daß es nicht erfolgte ist desto zuverläßiger.

Vermuthlich wurde dem König, durch Seckendorffs Geschicklichkeit aufs Neue wieder die Hoffnung erregt und erhalten, daß die Autorität und Macht des Kaysers — von der er selbst einen so großen Begriff hatte — endlich doch noch die versprochene Verzichtleistung auswirken würden.

Wirklich hatte er sich — durch Seckendorffs Partheygänger unter seinen Vertrauten und Begünstigten — aufs Neue überreden lassen, der Kayser bedürfe seiner Freundschaft der pragmatischen Sanktion wegen, und um die Kayser-Würde bey dem Hause Oestreich zu erhalten *) und

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O.

werde daher gewiß alles thun, um diese Freundschaft zu einem festen und dauerhaften Bündnisse zu befördern.

4.

Fernere Unterhandlungen, zwischen Oestreich und Preußen und Abschluß des geheimen Traktats.

Wenn der König dem Freyherrn von Seckendorff anfangs einige Kälte und übele Laune zeigte; so mogte dieser darüber doch wohl eben keine große Verlegenheit empfinden. Er kannte den König, sich selbst und die Verbindungen, womit er den König umgeben hatte, zu gut, als daß er nicht auf eine baldige Rückkehr seines völligen Zutrauens hätte rechnen sollen.

In der That sah man in ihm auch nach wenig Wochen wieder den Günstling und vertrauten Rathgeber des Königs völlig, wie ehmals.

Seckendorff, nicht gewohnt auf halbem Wege stehn zu bleiben, benutzte sogleich die Erneuerung seiner Gunst auch zu einer Erneuerung der Unterhandlungen.

Diese wurden indessen, mit noch größerer Sorgfalt geheim gehalten, als die ersten. Es wurden mehrere Privat-Verträge abgeschlossen und bekannt gemacht — vielleicht mit, um die öffentliche Aufmerksamkeit von den anderweitigen wichtigern und allgemeiner interessanten Unterhandlungen abzuziehn.

Um diese Zeit unternahm Seckendorff eine Reise nach Wien; — angeblich, um neue Instruktionen zu holen.

Diese Abwesenheit blieb nicht unbenutzt, um das nur kaum eingeschläferte Mistrauen des Königs gegen ihn und Oestreich wieder zu erwecken.

Es gab natürlich am dem Hofe Friedrich Wilhelms immer noch eine beträchtliche Parthey, die Seckendorff be-

neidete und haßte und die antiöstreichisch war, weil sie antiseckendorffisch war.

Man erregte auch wirklich in dem Könige die Vorstellung, daß der Kayser und sein Abgeordneter vielleicht nur darauf ausgiengen, ihn zu täuschen und als Mittel für ihre Zwecke zu gebrauchen.

Ein anderer Argwohn, der vielleicht noch mehr als jener bey ihm zum Nachtheile Oestreichs wirkte, wurde zu gleicher Zeit in ihm rege gemacht.

Friedrich Wilhelm war bekanntlich ein sehr eifriger Protestant und betrachtete sich als den Beschützer derselben in Deutschland. Man machte ihn glauben, daß der Kayser dahin strebe, die protestantischen Fürsten und mit diesen den ganzen Protestantismus im deutschen Reiche völlig zu unterdrücken. *)

---

*) Seckendorffs Lebensb. a. a. O. S. 29.

Kaum aber war Seckendorff nach Berlin zurück gekommen, so gelang es ihm auch leicht, alle diese mühsam und langsam hervorgebrachten übeln Eindrücke wieder auszulöschen. Die Unterhandlungen wurden — unmittelbar zwischen dem Könige und ihm — emsig fortgesetzt; und im Kurzen der sogenannte geheime Traktat (23. Dez. 1728.) abgeschlossen und unterzeichnet.

5.

Inhalt des geheimen Vertrags.

Ueber den Inhalt dieses Traktats ist das Publikum noch mehr in Unwissenheit geblieben, als über den Traktat von Wusterhausen. Was man davon weiß, beruhet größten Theils auf Vermuthungen. Einige sichere Notiz hat uns Hr. v. Dohm — bey der schon erwähnten Gelegenheit *)

*) v. Dohm Ueb. d. Fürstenb. S. 76.

auch von diesem gegeben. Da er ihn ebenfalls — seiner eigenen Angabe nach — im Originale vor sich hatte, so ist zu bedauern, daß es ihm nicht gefiel, oder er nicht autorisirt war, ihn ganz mitzutheilen.

Die Bestätigung der pragmatischen Sanktion und die bergische Erbschafts-Angelegenheit waren auch in diesem Vertrage wieder Hauptgegenstände; jedoch, was die letztere anbetraf, mit einer sehr wesentlichen Modifikation.

Zwar wurde dem König von Preußen auch hier, auf den zu erwartenden Erledigungsfall, Berg und Ravenstein zugesichert. Aber von der, von dem Hause Sulzbach einzuholenden Verzichtleistung auf die ganze jülich-bergische Erbschaft war nicht mehr die Rede.

Dagegen cedirte der Kayser dem Könige von Preußen förmlich seine eigenen angeblichen Gerechtsame auf Berg und Ravenstein.

Dabey nahm man auf den Fall Rücksicht, daß der Kurfürst von der Pfalz dem sulzbachischen Hause — auf irgend eine Art — diese Länder abtreten sollte. In diesem Falle, sollte es, im Betreff der Rechte des Hauses Brandenburg und der Maaßregeln des Wiener Hofs gerade so gehalten werden, als ob das zu erwartende Aussterben der neuburgischen Linie wirklich erfolgt sey. *)

Sollte das Haus Sulzbach auch diesem Vertrage und der Ueberlassung des Herzogthums Berg und der Grafschaft Ravenstein seine Zustimmung versagen, so behalte sich der Kayser seine Ansprüche auf Jülich vor und der König von Preußen solle verbunden seyn, ihm eben so zur Besitznahme desselben behülflich zu seyn, als der Kayser sich anheischig mache, ihn für die Besitz-

*) v. Dohm a. a. O.

nahme seines Antheils die nöthige Unterstützung zu gewähren. *)

Auch in diesem Vertrage übernahm der König von Preußen die Garantie der pragmatischen Sanktion des Kaysers, und machte sich zu einem ähnlichen Contingent an Truppen, als in jenem ersten Bündnisse, anheischig.

Auch hier wurde dabey die Erfüllung der durch die Zusicherung der Succession in Berg und Ravenstein von Oestreich übernommenen Verbindlichkeit, preußischer Seits, als conditio sine qua non ausdrücklich voraus bedungen, und (in dem dreyzehnten Artikel) wörtlich hinzugesetzt, „daß wenn ein Theil wider irgend einen Theil des Vertrags handeln sollte, auch der andere an Nichts, was in dem gegenwärti-

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 32.

gen Traktate enthalten sey, verbunden seyn solle.“ *)

6.

Bemühungen des Königs von Preußen auch den König von Polen mit Oestreich auf eine ähnliche Weise zu verbinden.

Durch diesen — wie man auch aus dieser unvollständigen summarischen Inhalts-Anzeige sieht — künstlich genug abgefaßten Traktat, war nun der König von Preußen so eng als möglich an Oestreich geknüpft.

Der König meinte es mit diesem Vertrage so ehrlich, wie mit allem, was er versprach und unternahm. Nicht nur hatte er die aufrichtigste Absicht, demselben, in allen seinen Theilen auf das gewissenhafteste Genüge zu leisten, sondern er bemühte sich auch auf das eifrigste, den König von Po-

*) v. Dohm a. a. O. S. 77.

len zu einem ähnlichen Traktate mit dem Kayser zu bewegen.

Zu dem Ende sandte er den General Grumkow — den ergebensten Parthey-gänger Seckendorffs — vermuthlich auch auf dessen Anstiften (im Jan. 1729.) an den König August den zweyten nach Dresden.

Um den zögernden August zu einem seinen Wünschen und dringenden Aufforderungen entsprechenden Entschlusse zu bestimmen, eröffnete er ihm, *) in einem Schreiben: „daß er fest entschlossen sey, ebenfalls mit seiner kayserlichen Majestät den Traktat, von 1686. und 1700. zu erneuern, um die Ruhe im Reiche zu erhalten, und Auswärtige zu verhindern, sich darein zu mischen.“

Der Erfolg war indessen, nach dieser Eröffnung nicht günstiger, als vor derselben.

---

*) Seckendorffs Lebensb. a. a. O. S. 33.

7.

Schicksal des geheimen Traktats.

Der Vertrag zwischen Preußen und Oestreich bestand vor der Hand — weil die Fälle, durch welche er bedingt, also auch seine Existenz abhängig gemacht war, nicht eintraten. — Doch gestattete ihm Oestreichs unzuverläßige Politik ebenfalls kein langes Leben.

Im Jahre 1739. schloß der Kayser (unter dem 13. Jan.) zu Versailles einen andern Traktat, zu Gunsten des Prinzen von Sulzbach. In demselben wurde, auf den Todesfall des Kurfürsten, dem Prinzen von Sulzbach der provisorische Besitz aller jülich-bergischen Länder, auf zwey Jahre, zugesichert. *)

---

*) v. Dohm a. a. O. S. 76.

In sofern nun dieser neue Vertrag mit Frankreich, dem geheimen mit Preußen, widersprach, mußte dieser also auch durch jenen aufgehoben werden.

VII.

Congreß zu Soissons.

1.

Versammlung und Eröffnung des Congresses.

Zwar langsam, aber doch, wie es schien, von allen Seiten mit Ernst, wurden die Vorbereitungen zu dem, in den Pariser Präliminarien festgesetzten, Congreß zu Achen betrieben. Auch wurden hier bereits die Vorbereitungs-Anstalten getroffen, welche die Aufnahme einer so zahlreichen und glänzenden Versammlung nothwendig machte.

Allein der Kardinal Fleury, der diesen Congreß für den schönsten Triumpf,

seiner politischen Thätigkeit und Autorität hielt, konnte dem Wunsche nicht widerstehn, diesen Triumpf in Person zu genießen, und hielt es doch nicht für rathsam, sich so weit von Paris zu entfernen. Er brachte daher in Vorschlag, man möge Cambray zum Congreß-Orte wählen und man machte keine Schwierigkeit, ihm hierin zu willfahren.

Auch hier wurden nun auf das emsigste Anstalten getroffen, Hotels für die Bevollmächtigten gemiethet. — Die Gesandten trafen zum Theil schon zu Paris ein — als es dem Kardinal plötzlich wieder einfiel, daß auch Cambray ihn zu weit und zu lange vom Hofe und dem Könige entfernen würde.

Er schlug nun anstatt Cambray, Soissons vor.

Diese Stadt liegt bekanntlich in einer mäßigen Entfernung von Versailles und ganz nahe bey Campiégne, einem königlichen

Lustschlosse. Hier konnte der Hof, den Sommer über zu bringen; der Kardinal also dem Congresse beywohnen, ohne sich eigentlich von dem Hofe und dem Könige zu entfernen.

Die kontrahirenden Mächte ließen sich auch diese Veränderung des Congreß-Ortes ohne Schwierigkeit gefallen.

In der ersten Hälfte des Junius des Jahrs 1728. begaben sich die Bevollmächtigten nach und nach an den Ort ihrer Bestimmung.

Durch diese Veranstaltungen, zu einer endlichen völligen Beendigung aller Streitigkeiten und Begründung eines allgemeinen, dauerhaften Friedens, für ganz Europa, waren indessen die Veranstaltungen zur Vertheidigung noch keineswegs gehemmt worden. Vielmehr rüsteten sich, besonders England und Holland, fortwährend sehr emsig. Es blieb dieß nicht unbemerkt.

Zu Wien erschien eine Schrift, *) die zwar nicht als officiell angekündigt wurde, wovon man aber doch Ursach hatte, vorauszusetzen, daß sie die Gesinnungen des östreichschen Kabinets enthalte, in welcher jene fortgesetzten Rüstungen, gerade um diese Zeit, ernstlich gerügt wurden.

Eben diese sehr ausführliche Schrift enthielt, auch im Betreff der Hauptgegenstände der Streitigkeiten, manche Aeußerungen, die freylich eben nicht sehr zu der Hoffnung einer nahen und völligen Ausgleichung derselben berechtigten.

Indessen fanden sich die bevollmächtigten — von einer jeden der Direkt interessirten Mächte drey, — mit vielem Pompe zu Soissons ein.

An der Spitze der östreichschen Gesandtschaft stand der Graf von Zinzendorf; an der Spitze der französischen und

---

*) Rousset T. V. p. 45.

zugleich des ganzen Congresses der Kardinal Fleuri. Der erste spanische Bevollmächtigte war der Herzog von Bournonville; der erste großbritannische der Ritter Stanhope und der erste holländische Herr von Hop.

Außer diesen eigentlichen Friedens-Deputationen erschienen noch Abgeordnete von Rußland, Schweden, Dänemark, Polen, Bayern, Holstein, Pfalz, Lothringen, Modena und der Handels-Gesellschaft zu Ostende.

Gegen die Mitte des Jun. waren sie alle versammelt und der 14. dieses Monaths wurde zur Eröffnung des Congresses angesetzt.

Ein Jahr war, seit der Unterzeichnung der Pariser Präliminar-Artikel verflossen. Ganz Europa sah mit der gespanntesten Erwartung, auf die Unterhandlungen, die jetzt beginnen sollten.

Es waren größten Theils sehr geachtete und bewährte Staatsmänner, zum Theil die ersten Staatsbedienten der angesehnsten und mächtigsten Staaten Europens, die sich hier versammelt hatten, Europa den Frieden zu sichern.

Welche ähnliche Versammlung konnte je mehr zu großen Erwartungen berechtigen als diese? Und welche hat wohl diese große Erwartung weniger befriedigt, als diese?

An dem angesetzten Tage, gegen eilf Uhr des Morgens, versammelten sich sämmtliche Bevollmächtigte auf dem Schlosse.

Die Kayserlichen erschienen zuletzt. Bey ihrem Eintritte wurden sie, unten an der Treppe von dem Intendenten der Provinz und oben, von dem französischen Bevollmächtigten selbst empfangen.

Alle setzten sich denn, ohne Rang-Ordnung, an einen runden Tisch. Der

Graf von Zinzendorf eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Anrede; *) worin er den aufrichtigen Wunsch seines Herrn nach Frieden bezeigte, und zugleich im Namen desselben erklärte, daß er die Erreichung dieses großen Ziels hauptsächlich von der, bereits so bewährt befundenen, Vermittlung des Kardinals erwarte.

Er erwähnte sodann noch der Bedenklichkeiten, die den Kayser eine Zeit lang in Unschlüssigkeit erhalten hätten, ob er die Hand zu diesem Congresse bieten solle, oder nicht. Allein, fügte er hinzu, so wichtig sie auch gewesen wären, so hätte doch seine Sehnsucht nach Frieden endlich gesiegt. Da er von der günstigen Stimmung der übrigen dabey interessirten Mächte unterrichtet worden sey, habe er alle andere Rücksichten bey Seite gesetzt, und hoffe nun die Welt zu überzeugen, daß es nie an ihm liegen

*) Rousset l. c. p. 175.

werde, wenn Europa sich nicht eines tiefen Friedens erfreue.

Nachdem der Graf von Zinzendorf geendet hatte, nahm der Kardinal das Wort. *)

Er bezeugte zuerst seine Verbindlichkeit, daß man, auf seinen Wunsch, den Congreß nach Soissons verlegt habe.

Indem er denn zur Andeutung des Zwecks desselben übergieng, machte er die Aeußerung, daß es jetzt nicht mehr darum zu thun sey, die etwa zu ausgedehnten Gebiete einiger Mächte in gehörige Grenzen zurück zu bringen, sondern allein, den Beunruhigungen ein Ende zu machen, welche Eifersucht und Argwohn, wovon fast alle Höfe Europens zu gleicher Zeit ergriffen wären, verursacht hätten. Er war der Meynung, es werde nicht schwer seyn, dieß

---

*) Rousset l. c. p. 176.

Ziel zu erreichen, wenn man nur, von gleichen Gesinnungen der Billigkeit und Redlichkeit geleitet, in wahrer Uebereinstimmung, ernstlich dahin arbeite und sich nur nicht durch falsche Vorstellung von Ehre verleiten lasse, das reel Nützliche diesem scheinbar Ehrenvollen aufzuopfern.

Diese Ermahnung schloß er mit einer captatio benevolentiae für die bevollmächtigten Abgeordneten; indem er ihre Weisheit und Mäßigkeit, als bereits durch seine eigene Erfahrung erprobt und bewährt, rühmte.

Einige Bemerkungen, über die Art, wie man bey den nun zu beginnenden Unterhandlungen zu verfahren habe, machten den Beschluß.

Weiter war in dieser ersten Conferenz von den Gegenständen des Congresses nicht die Rede. *)

---

*) Rousset l. c. p. 177.

Nachdem man sich gegenseitig bekomplimentirt hatte, wurde beschlossen, sich auf den 17. wieder zu versammeln.

2.

Fortsetzung der Conferenzen; gegenseitige Forderungen und Antworten.

In der zweyten Conferenz, am 17., beschäftigte man sich bloß mit dem Auswechseln und der Prüfung der Vollmachten. Dann wurde beschlossen, sich in Zukunft regelmäßig alle Montage und Donnerstage zu versammeln. Als eine schlimme Andeutung hätte man es nehmen können, daß man sogleich unmittelbar nach diesem Beschlusse auch schon von demselben abwich. Der Kardinal begab sich nach Campiégne, wo der Hof sich damals aufhielt und der größeste Theil der Bevollmächtigten folgte ihm dahin.

Erst am 28. kehrten sie sämmtlich nach Soissons zurück und nun wurden drey

Tage hinter einander Conferenzen gehalten; wovon jedoch nur die letztere (am 30.) einige nähere Erwähmung verdient.

In dieser übergaben nämlich die Bevollmachten der General-Staaten ein Memoire, worin die Forderungen derselben enthalten waren.

Herr von Hop, übergab ein Exemplar desselben zunächst, mit einer zweckmäßigen Anrede, im Namen der Republik und der hannövrischen Verbündeten dem Grafen von Zinzendorf. Die Gesandten von Frankreich und England erklärten, daß sie im Betreff alles dessen, was das Memoire den erwähnten Bund angehendes enthalte, sich völlig an den holländischen Bevollmächtigten anschlössen. *)

Der Graf von Zinzendorf nahm das Memoire an, mit der Erklärung, daß, wiewohl er nicht wisse, was dasselbe ent=

*) Rousset c. l. p. 183.

halte, er gleichwohl die Versicherung geben könne, daß sich der Kayser, in Hinsicht auf diesen Gegenstand, in der günstigsten Stimmung befinde.

Herr von Hop wandte sich darauf, an den ersten spanischen Abgeordneten, den Herzog von Bournonville; indem er ihm, mit einer ähnlichen Anrede ebenfalls ein Exemplar desselben Memoires überreichte; wogegen er eine der des Grafen von Zinzendorf völlig ähnliche Antwort zurück erhielt.

Dieß Memoire *) hatte hauptsächlich den Handel zum Gegenstande; weßhalb wir die ausführlichere Darstellung seines Inhalts einer Geschichte der Handels-Verträge vorbehalten.

Hier bemerken wir nur im Allgemeinen, daß in demselben auf die völlige Aufhebung der Ostender Handels-Gesellschaft

---

*) Rousset l. c. p. 184.

zunächst und hauptsächlich gedrungen und auf einige Erläuterungen, im Betreff anderer bestehender Handels-Verhältnisse, angetragen wurde.

Diesem Memoire war, als Beylage, ein so genanntes Memoire der holländischen westindischen Handels-Gesellschaft beygefügt; *) welches sechzehn Beschwerden — die Wegnahme der, der Compagnie gehörigen, Handels-Schiffe, durch die Spanier betreffend, enthielt, und von einer Remonstrance des Directeurs de la Compagnie des Indes Occidentales, an die General-Staaten gerichtet, **) begleitet war.

Auf diese Weise schienen nun die Unterhandlungen eingeleitet zu seyn und man erwartete die emsigste Fortsetzung derselben, als sie — auf einmal völlig einzuschlafen schienen.

---

*) Rousset l. c. p. 192.

**) Rousset l. c. p. 195.

In langer Zeit hörte man von keiner Conferenz und wenn in der Folge, von Zeit zu Zeit noch einige gehalten wurden, so waren sie so unbedeutend und unwirksam, daß die Geschichte nicht der Mühe werth gefunden hat, den Inhalt derselben aufzuzeichnen. *)

Eine etwas nähere Bemerkung verdienen die Schriften, in welchen die Unterhandlungen zunächst noch einige Zeit — wiewohl nur langsam und einseitig — fortgesetzt wurden.

Die kayserlichen Gesandten übergaben eine vorläufige Antwort, **) auf das Memoire der holländischen Minister; welche jedoch nur allgemeine Aeußerungen zur abermaligen Versicherung der friedlichen Gesinnungen des Kaysers enthielt.

---

*) Rousset l. c. p. 197.
**) Rousset l. c. p. 198.

Dieser war die Antwort der spanischen Bothschafter *) ähnlich; nur mit dem Zusatze, daß sie im Betreff der ihnen übergebenen Beschwerden nicht instruirt wären.

Nun übergaben die großbritannischen Gesandten dem Congresse ein vorzüglich wichtiges Aktenstück, welches die Punkte enthielt, in welchen England und Spanien mit einander übereingekommen waren, und sich noch zu vergleichen hatten.

Folgendes ist der Inhalt desselben, dem Wesentlichen nach vollständig. **)

Vorschläge Großbritanniens, zur Grundlage eines Separat-Friedens mit Spanien.	Spaniens Antwort auf die Vorschläge Großbritanniens, zu dem angezeigten Zwecke.
I. Der König von Spanien erkennet	Der König von Spanien wird keine

*) Rousset l. c. p. 200.
**) Rousset l. c. p. 201.

die großbritannische Thronfolge an; wie dieselbe jetzt, durch die Reichs-Gesetze und zunächst durch eine Parlements-Akte, vom zwölften Jahre der Regierung Königs Wilhelm des dritten festgesetzt ist.

II. Die Verletzungen, welche der Utrechter Handels-Traktat, durch die Spanier erlitten hat, ollen genau untersucht werden und Spanien wird den Engländern, für den großen Verlust, welchen ihnen die spa-

Schwierigkeiten machen, die englische Thronfolge, nach den angedeuteten Bestimmungen, anzuerkennen.

Aus Neigung zum Frieden; und durch den Wunsch, besonders zwischen Großbritannien und Spanien Zutrauen und Freundschaft wieder herzustellen, allein geleitet, willigt der König von Spanien ein, daß diese Un-

nischen Kaper verursacht haben, eine verhältnißmäßige Entschädigung verwilligen.

Sodann wird man einen neuen, auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und Vernunft auf das beste begründeten Handels-Traktat abschließen.

III. Wie zur Sicherung des Handels, in dem mitländischen Meere, Gibraltar und Port-Mahon als unabhängiges Eigenthum

tersuchung angestellt, und die Entscheidung der Sache von beyden Theilen dem schiedsrichterlichen Urtheile Frankreichs überlassen werde.

Eben so giebt er seine Einwilligung zu dem Abschlusse eines neuen Handelstraktats, nach den Grundsätzen, welche von England angedeutet worden sind.

Se. Maj. der kathol. König hat so manche Beweise von seinem sehnlichen Wunsche, den Frieden in Europa zu befördern, gegeben und beson-

von der Krone Spanien an Großbritannien abgetreten worden; so wird Spanien zum vollgültigsten Beweise der Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen, die nöthigen Renunciations-Dokumente, für sich und seine Nachkommen, im Namen der Reichsstände (Cortes) ausfertigen lassen; dergestalt daß dieser Gegenstand nie wieder auf einen Congreß gebracht, oder, unter welchem Vorwande es auch immer seyn möge, zu

ders die Verbindung und das Zutrauen, zwischen der spanischen und großbritannischen Nation wieder herzustellen gesucht. Er erklärt daher auch jetzt wiederholt, daß er keine Schwierigkeit machen werde, die verlangte Resignations-Urkunde, der 1716 abgeschlossenen Convention gemäß, ausfertigen zu lassen. Da er jedoch den Rechten anderer nichts vergeben könne, so kann er nicht umhin, derselben die Worte jure

einer materia tractandi gemacht werden könne.

IV. Die Neger-Lieferung soll inskünftige genau dem zu Utrecht abgeschlossenen Assiante-Vertrage gemäß geschehen und Spanien macht sich zu einer Schadloshaltung für den Nachtheil anheischig, welcher den Interessenten aus der Verletzung und Nichterfüllung dieses Vertrags erwachsen ist.

Ueberdieß wird man ihnen in dem spanischen Amerika cujuscunque salvo einschalten zu lassen.

Der König von Spanien sichert der engländischen Handelsgesellschaft, welche sich des Neger-Handels wegen vereinigt hat, diesen Handel zu; unter denen in dem Assiante-Vertrage festgesetzten Bedingungen; das heißt, auf dieselben Bedingungen, welche in dem ehemaligen Vertrage zwischen Spanien und Frankreich angenommen waren, also auch mit dem Privilegio,

Plätze, für die Erfrischung und den Verkauf der Neger, anweisen.

V. Den großbritannischen Unterthanen werden alle Vortheile, Rechte und Privilegien zugestanden; welche von Spanien den französischen Unterthanen oder überhaupt der allerbegünstigsten Nation bereits zugestanden

die Neger zu erfrischen und zu verkaufen, an allen den Orten und Häfen von Nordamerika und in allen Häfen und Plätzen, wo die Franzosen dazu berechtigt waren.

Der König von Spanien verpflichtet sich auf das allerkräftigste, den Interessenten des Assiante-Vertrags, die ihnen, in jenem Vertrage zugesicherten Plätze am la Plata-Flusse zu übergeben; — auf den Fall, daß der Friede

sind, oder noch zugestanden werden dürften; und damit die Engländer im Stande sind, ihren Handel in Amerika zu schützen, sollen ihnen unverzüglich die Plätze eingeräumt werden, welche ihnen, durch den Utrechter Handels-Traktat bereits überlassen worden sind.

zwischen beyden Nationen zu Stande kommen sollte.

VI. Alle Vortheile und Exceptionen von Auflagen, welche sich auf 15. procent, von dem Gewinne, an allen englischen rohen und Manufakturwaaren

Der König giebt sein Versprechen, daß auch diese Vortheile den englischen Kaufleuten, unmittelbar nach dem Abschluß des Friedens und der Auswechselung

belaufen, sollen den Engländern reel zu gute kommen.

VII. In Folge des Assiante-Vertrags werden die Engländer ihre Neger zu Jamaika erfrischen; hier ebenfalls die Vertheilung derer machen, die nach Vera-Crux, Porto-Bello und andern Faktoreyen, in diesem Theile von Indien bestimmt sind. Und da, der Versprechungen ohngeachtet, welche schon in dem Utrechter Frieden gemacht sind, die englische Assiante-

der Natifikationen, zugestanden werden sollen.

Sobald der Friede abgeschlossen seyn wird, soll auch die Compagnie in den Besitz des verlangten Landstrichs, zu der erwähnten Bestimmung gesetzt werden. Um jedoch dem Misbrauche vorzubauen, der daraus entstehen könnte, wird der König von Spanien einen Officier ernennen, der die Direktion über das Ganze und die Inspektion über alle mit der

Compagnie noch kein Eigenthum, zum Etablissement einer Colonie, an den Ufern des la Plata besitzt, so verlangt jetzt England einen solchen Landstrich für dieselbe; nicht blos, um die Neger dort zu erfrischen, sondern auch um sie mit Sicherheit aufzubewahren, bis man sie an die Spanier verkaufen könne. Die Aufsicht über dieses Etablissement kann einem spanischen Officier überlassen werden.

mehr erwähnten Compagnie in Verbindung stehenden Personen; besonders aber über diejenigen, welche in den Diensten derselben stehn, führen wird, und welchem sich zu unterwerfen, diese verbunden seyn sollen.

VIII. Die Insel Terreneuve soll den Engländern zurück gegeben werden und den Einwohnern der Provinz Giuposcoa soll fernerhin nicht verstattet seyn, gewisse Gerechtsame auf dieser Insel auszuüben. Der König von Spanien macht sich besonders verbindlich, jenen Einwohnern allen Handelsverkehr mit dieser Insel zu verbieten, und sich, in Hinsicht auf diesen Gegenstand, allein an den 1670 abge-

Da der König von Großbritannien so oft behauptet hat, daß er nichts beabsichte, als die Exekution des Utrechter Friedens; so müsse diese Forderung den König von Spanien um so mehr befremden, da der König von Großbritannien, in dem Utrechter Vertrage ausdrücklich zugestanden habe, daß den Einwohnern der Provinz Giuposcoa und andern spanischen Völkerschaften alle die Privilegien er-

schlossenen Handels-Traktat zu halten.

IX. Alle Privilegien und Concessionen, welche englischen Kaufleuten von dem Könige von Spanien zu irgend einer Zeit verliehen

halten werden sollten, von denen sie beweisen konnten, daß sie dieselben von Rechtswegen besäßen. Der König von Spanien erwarte daher von der Gerechtigkeit, Weisheit und Friedensliebe des Königs von Großbritannien, daß er auf diese Forderung nicht ferner bestehn werde.

Um dem Frieden die möglichste Solidität zu geben, verwilligt der König von Spanien auch diese Forderung, für den Zeitpunkt des

worden, vornehmlich aber diejenigen, welche durch den Madriter Traktat von 1667. bestätigt worden sind; ingleichen die, welche der achte Artikel des Utrechter Friedens festsetzt, sollen fernerhin in Kraft bestehen und die Handlung überhaupt auf den Fuß, wie zu Carls des zweyten Zeiten, gesetzt werden.

X. Auch die Zölle und Abgaben, von den englischen Waaren sollen auf den Fuß, wie unter der Regierung Carls

völligen Abschlusses des Friedens.

Der König von Spanien hält dafür, daß es das beste Mittel seyn werde, allen Klagen vorzubauen, wenn

des zweyten gesetzt werden.

XI. Im Betreff der Erhebung der erwähnten Abgaben wird man in Zukunft dieselbe Methode beobachten, welche unter der Regierung Carls des zweyten in Uebung war; dergestalt nämlich, daß die Pächter oder königlichen Bedienten den englischen Kaufleuten, bey der

man durch dazu von beyden Seiten bevollmächtigte Commissäre einen besondern Tarif anfertigen lasse.

Der König von Spanien wird sich hierüber berichten lassen und da er in dieser Hinsicht nichts begehrt, als was bereits unter seinen Vorfahren gebräuchlich gewesen ist, so verpflichtet er sich, auch hierin demselben sich gemäß zu verhalten; mit Beziehung jedoch auf den Bericht seiner Offician-

Bezahlung ihrer Abgaben, diejenigen Abzüge und Begünstigungen zugestehn, welche während der Regierung Carls des zweyten zugestanden wurden.

ten über diesen Gegenstand.

Dieß ist der Inhalt dieses in mancher Hinsicht sehr merkwürdigen Akten-Stücks. Wiewohl es freylich auch größesten Theils den Handel betrifft, so hat es doch auch eine entschiedene politische Tendenz. Es ist als Grundlage des Friedens, zwischen Spanien und Großbritannien zu betrachten; und auf demselben sollte und konnte nur eine völlige freundschaftliche Annäherung begründet werden.

Zugleich aber schildert wohl nicht leicht ein Aktenstück der neuern Zeit, den eigennützigen, habsüchtigen Charakter der engli-

schen Politik so wahr und kräftig als dieses; — besonders in Hinsicht auf Spanien, welches England längst nur als Werkzeug für seine egoistischen Zwecke betrachtete und behandelte; eine Ansicht, wodurch es ohnstreitig eine Merkwürdigkeit mehr erhält.

Von den zum Congresse Bevollmächtigten schien gleichwohl die Merkwürdigkeit desselben, in keiner Hinsicht, anerkannt zu werden. Es wurde ad acta gelegt und ruhete hier, bey der immer zunehmenden Unthätigkeit des Congresses, mit den übrigen ähnlichen Akten-Stücken, vor der Hand in Frieden.

Dasselbe Schicksal hatte das Memoire, was der Graf von Bossewitz, im Namen des Herzogs von Holstein dem Congresse übergab; worin er sich über die Beraubung seiner Staaten beklagte und besonders den Kayser, den König von Spanien, den Kayser von Rußland und die General-Staaten zur Wiedererstattung,

in den Besitz des ihm Geraubten aufforderte. *)

Indem der Congreß immer mehr sich einer völligen Unthätigkeit überließ; wurden die Unterhandlungen, welche man Anfangs auf dem Congresse vorzunehmen gedachte, allmählich auf andern Wegen eingeleitet.

Die General-Staaten ließen ein sehr ausführliches Memoire, **) was Beschwerden, über einige noch nicht erfüllte, Punkte des Barriair-Traktats enthielt und für den Congreß zu Soissons bestimmt war, zu Brüssel, der Stadthalterin der Niederlande überreichen; worüber sich Unterhandlungen anspannen, die — nicht zu Soissons, sondern — theils zu Brüssel, theils zu Wien, betrieben wurden.

Zwischen Spanien und den General-Staaten entstand ebenfalls ein Schriftwech-

*) Rousset l. c. p. 211.
**) Rousset l. c. p. 214.

sel, *) einer neuen Handels-Gesellschaft wegen, welche zu Biscaya, unter einer königlichen Oktroi für den Handel nach Carakao entstand; und in welcher die Politiker eine neue Veranlassung zu einem Bruche ahneten.

Ueber diesen Gegenstand wurden auch einige mündliche Conferenzen zwischen den holländischen, spanischen und französischen Bevollmächtigten — aber ebenfalls nicht zu Soissons, sondern zu Paris — gehalten.

Auch die ostfriesische Angelegenheit kam zur Sprache und wurde noch am lebhaftesten – jedoch auch nur schriftlich **) und ebenfalls nicht zu Soissons, sondern zu Paris betrieben.

Eben deßhalb wird man hier keine nähere Anzeige dieser Unterhandlungen er-

*) Rousset l. c. p. 246.

**) Rousset l. c. p. 252.

warten; — welche um so weniger hierher gehören würde, da diese in den Zusammenhang der größern politischen Angelegenheiten nicht eng genug eingreift; auch mit den eigentlichen Zwecken des Congresses in keiner unmittelbaren Verbindung stand.

Der Conreß dauerte, genau genommen, nur dem Namen nach fort.

Prächtige und langweilige Feste nahmen die Stelle der Unterhandlungen ein und ein Wetteifer im Prachtaufwande unterdrückte den edlern, an der Erreichung der wohlthätigen Bestimmung.

Nach der Rückkehr des Hofs nach Versailles hielten sich die meisten Deputirten regelmäßig zu Paris auf.

In den wenigen Conferenzen, die zuweilen noch gehalten wurden, wurde noch weniger vorgenommen. Man fing an, die Erwartung von dieser vielversprechenden

Veranstaltung herabzustimmen und der Kardinal gab allmählich die schmeichelhafte Vorstellung auf, sich hier, in der Mitte der größesten europäischen Mächte, als Friedens-Geber für ganz Europa, Ruhm, Dank und Bewunderung zu erwerben.

Das Vermittlungs-Geschäft, was er sich so leicht und angenehm gedacht hatte, wurde ihm, von Tage zu Tage zu einer beschwerlichern Last. Anstatt Entgegenkommen und dankbare Behülflichkeit fand er fast auf allen Seiten Zurückstreben und Trägheit und Unthätigkeit.

Jeder begehrte, Niemand wollte aufopfern. Man wollte wohl den Frieden, aber man wollte sich ihn nicht von dem Kardinal nach Gutdünken zutheilen lassen.

Der ermüdete Kardinal schlug endlich gegen den Herbst des Jahrs 1728. einen Stillstand des Congresses, auf vierzehn

Tage, vor und fand — Schwierigkeiten, wie bey allem, was er vorschlug. *)

Gleichwohl unternahm bald darauf (im Octob.) der spanische Gesandte eine Reise nach Spanien.

Dieß war gleichsam die Loosung zur Auflösung, des Congresses. Die meisten Bevollmächtigten giengen in ihre Heimath zurück. Einige wenige verweilten sich noch zu Paris. **) Der Congreß wurde auf diese Weise aufgelös't, ohne förmlich beendet zu seyn.

So endete dieser — mehr berüchtigte, als berühmte Congreß zu Soissons. Indem wir ihn verlassen, dringt sich uns die Bemerkung auf; daß nicht leicht dürfte ein Ereigniß dieser Art in der Geschichte auf-

---

*) Allg. Gesch. d. v. N. Th. VIII. S. 102.

**) Allg. Gesch. a. a. O. S. 107.

zu finden seyn, welches, durch seine Vorbereitungen und seinen Zweck die Aufmerksamkeit und Erwartung Europens in einem so hohen Grade gespannt und durch seinen Erfolg, in einem so hohen Grade getäuscht hätte, als diese.

VIII.

Vertrag zu Sevilla.

I.

Veranlassung und Unterhandlung.

Es ist wahrscheinlich, daß die Idee, zu diesem Vertrage aus dem stets arbeitenden Kopfe der Königin von Spanien oder ihrer vertrauten Rathgeber hervorgieng.

Bey ihr hatte der langsame bedächtige Gang der östreichschen Politik schon längst Ungeduld erregt.

Sie war besonders unzufrieden darüber, daß noch keine Anstalten, zu einer Verbindung zwischen dem spanischen Infanten Don Carlos und einer östreichschen

Erzherzogin getroffen wurde, die längst bereits vorläufig verabredet war.

Sie war mistrauisch, wegen der von Oestreich ebenfalls zugestandenen Erbfolge dieses Infanten, in Toskana und Parma. Sie wünschte eine Maaßregel zu treffen, wodurch dieselbe auf alle Fälle gegen jeden Wechsel der Gesinnungen und Verhältnisse, hinlänglich gesichert würde.

Die Seemächte trauten ebenfalls Oestreich nicht recht. Nach eben dem Verhältnisse, da ihnen die Aufhebung der Ostender Handels-Gesellschaft am Herzen lag, fürchteten sie, Oestreich würde, durch seine Verbindungen gedeckt, sich nicht dazu verstehen. Sie bemerkten daher mit Vergnügen, daß sich Spanien von Oestreich abneigte. So bildete sich die Idee aus: ein besonderes Bündniß zu schließen, durch welches alles vorläufig arangirt würde, wie beyde es ihren Zwecken gemäß fänden.

Von dem Wunsch des Kaysers, seine pragmatische Sanction garantirt zu sehn, erwarteten sie dann, daß er diesem Bündnisse beytreten und das darin Bestimmte unbedingt bewilligen würde.

Wahrscheinlich wurde nun dieser Plan dem Kardinal Fleuri, als der kürzeste und sicherste Weg, den von ihm beabsichteten und bearbeiteten allgemeinen und sichern Frieden zu bewirken, vorgelegt.

Bey ihm griff dieser Plan noch in den längst gehegten Wunsch ein, die natürliche engere Verbindung zwischen Frankreich und Spanien wieder herzustellen.

Seine Unzufriedenheit, mit dem Gange der Unterhandlungen zu Soissons — den man vorzüglich auch auf die Rechnung Oestreichs schrieb — wirkte ohne Zweifel mit; und so bot auch er dann zu dem Separat-Vertrage, zwischen Spanien, Frankreich und Großbritannien, ebenfalls — und hier mit schnell merkbarer, größerer

Wirksamkeit, — als Friedens-Vermitler die Hand.

Noch dauerte der Congreß zu Soissons, wenigstens dem Namen nach, öffentlich fort, als zu Sevilla, im höchsten Geheim, ein zweyter eröffnet wurde.

Hier war man nach eben dem Verhältnisse thätig, nach welchem man dort unthätig war. Am 9. Nov. 1729. wurde hier zwischen Frankreich, Spanien und Großbritannien ein Vertrag abgeschlossen, welcher dem Wesentlichen nach, folgendes enthielt.

2.

Inhalt des Vertrages zu Sevilla. *)

I. Es soll ein solider Friede, eine enge Verbindung und eine aufrichtige dauerhafte Freundschaft unter den drey kontrahiren-

*) Rousset T. V. p. 526. Schmaus Th. I. S. 559.

den Königen und ihren Nachkommen, ihren Reichen und Unterthanen bestehen.

Sie vereinigen sich zum gegenseitigen Beystande, in der Vertheidigung ihrer Staaten, und ihres Interesse's. Alles Vergangene soll vergessen seyn. Alle alten Verträge des Friedens und der Freundschaft sollen durch den gegenwärtigen Bestätigung erhalten; — in so fern sie nicht durch denselben ausdrücklich aufgehoben worden sind.

II. Alle drey kontrahirenden Mächte garantiren sich gegenseitig, durch diesen Vertheidigungs-Vertrag alle ihre Reiche und Staaten, in welchem Welttheile dieselben auch liegen mögen; eben so ihre Rechte und auf den Verträgen beruhenden Handels-Privilegien.

Im Falle der eine oder der andere Theil angegriffen werden sollte, sagen sie sich zuförderst ihre Verwendung, um sich Genugthuung zu verschaffen, zu; und

dafern diese nicht zureichen sollte, eine thätigere Hülfe und zwar ein jeder Kontrahent dem andern acht tausend Mann Infanterie und vier tausend Mann Cavallerie.

Für den Fall, da der angegriffene Theil Kriegs- oder Transport-Schiffe, oder auch Geld-Subsidien den Truppen vorziehn mögte, soll ihm die Wahl bleiben und beydes nach Verhältniß geliefert werden. Im letztern Falle, sollen tausend Mann Infanterie zu zehn tausend Gulden holländisch und tausend Mann Reiterey zu dreyßig tausend Gulden monathlich, gerechnet werden. Dieser Beystand soll fortgesetzt werden, so lange das Bedürfniß dauert. Auch soll, für den Nothfall, eines jeden ganze Macht dem angegriffenen zu Hülfe kommen; auch von allen dem angreifenden Theile der Krieg angekündigt werden.

III. Da, nach der Behauptung der großbritannischen und französischen Minister, in dem Wiener Vertrage, von 1725. manches enthalten sey, welches einigen Artikeln bestehender Handels- und Friedens-Verträge zu nahe träte, die vor dem Jahre 1725. in Kraft bestanden, so erklärt der König von Spanien, durch den gegenwärtigen Artikel dieses Vertrags, daß es nie seine Absicht gewesen sey, durch den Wiener Vertrag Privilegien zu zugestehen, oder aufrecht erhalten zu wollen; welche den oben bestätigten Verträgen zuwider lauten sollten.

IV. Im Betreff der bereits in den Präliminarien getroffenen Uebereinkunft, daß der englische und französische Handel in Europa und Indien, auf den Fuß, wie vor dem Jahre 1725. wieder hergestellt werde, wird in dem gegenwärtigen Artikel festgesetzt, daß ohne Verzug das Nöthige, zur Exekution der erwähnten Ver-

träge — in so fern dieselbe noch nicht erfolgt seyn sollte, — expedirt werde.

V. Nach der vorläufig in den Friedens-Präliminarien gemachten Bestimmung, für den Fall, daß nach der verabredeten Beendigung der Feindseligkeiten, dergleichen von dem einen, oder andern Theile noch verübt werden sollte, ist man in diesem Artikel dahin übereingekommen, daß der König von Spanien — da seine Unterthanen, sowohl in Europa, als Amerika, die Feindseligkeiten fortgesetzt haben, diese Schadloshaltung so bald als möglich leisten solle.

Für Amerika ist der Zeitpunkt, von welchem dieser Ersatz beginnen soll, auf den 22. Jun. 1728. angenommen; als dem Tage, an welchem die Befehle des Königs in Carthagena angekommen sind.

Se. katholische Majestät wird die strengsten Befehle geben, daß dergleichen für die Zukunft verhütet werde. Die

Könige von England und Frankreich versprechen für den Fall, wo ähnliche Gewaltthätigkeiten, von ihrer Seite vorfallen sollten, auf gleiche Weise Schadenersatz zu leisten; auch ähnliche strenge Befehle, zur Verhütung derselben zu geben.

VI. Es sollen, mit hinlänglicher Vollmacht versehne, Commissarien von Seiten Großbritanniens und Spaniens ernannt werden; welche sich, vier Monathe nach der Ratifikation des Friedens, oder, wenn es seyn kann, noch ehr, am spanischen Hofe versammeln werden; um wegen der zur See von beyden Theilen genommenen Schiffe und Effekten eine Untersuchung anzustellen und über das Eigenthums-Recht zu entscheiden.

Eben diese Commissarien sollen auch die Beschwerden, über die vorgeblich eingerissenen Handels-Misbräuche untersuchen. Ingleichen werden sie den Aus-

spruch thun, über die Gültigkeit der Forderungen, die Wiedererstattung der im Jahr 1718. durch die englische Flotte genommenen Schiffe betreffend; welche von Seiten Spaniens, auf den Vertrag von 1721. gestützt werden.

Ueber alles dieses werden die gedachten Commissarien einen Bericht an die Könige von Großbritannien und Spanien, erstatten; welche sich dagegen verpflichten, ihre Aussprüche, binnen sechs Monathen, pünktlich und genau zur Ausübung bringen zu lassen.

VII. Eine eben solche Commission soll von Seiten Spaniens und Frankreichs niedergesetzt werden; um die Klagen zu untersuchen, welche von den erwähnten beyden Theilen, wegen beschädigter, oder genommener Schiffe, oder des Handels und der Grenze oder anderer Ursachen wegen, erhoben werden dürften.

VIII. Die Geschäfte dieser Commission sollen, in einer Zeit von drey Jahren, von dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags an — oder wo möglich noch eher — beendigt seyn.

IX. Von Stund an wird man die Einführung der Garnisonen in Livorno, Porto-Ferrajo, Parma und Piacenza bewerkstelligen. Es wird dieselbe aus sechs tausend Mann spanischer, oder von Spanien in Sold genommener Truppen bestehen und den Zweck haben, der unmittelbaren Succession des Infanten Don Carlos mehr Sicherheit zu geben; und einer jeden etwanigen, gegen diese Erbfolge gerichteten Unternehmung, einen hinlänglich kräftigen Widerstand entgegen zu setzen.

X. Die kontrahirenden Mächte wollen, ebenfalls von dem gegenwärtigen Zeitpunkte an, jede Bemühung anwenden, welche sie mit der Würde und Ruhe des

Großherzogs von Toskana und des Herzogs von Parma vereinbarlich erachten; damit die Garnisonen, mit der möglichsten Ruhe und ohne Widerstand zu erfahren, in die Plätze, denen sie bestimmt sind, einziehen können.

Die erwähnten Besatzungen sollen den gegenwärtigen Besitzern dieser Länder schwören, ihre Person, Herrschaft, Güter, Staaten und Unterthanen, in allem, was nicht mit dem Successions-Rechte des Infanten Don Carlos im Streit stehe, zu schützen.

Ferner werden sie sich, weder direkt, noch indirekt, unter welchem Vorwande es auch immer seyn möge, in Angelegenheiten der Staats-Verwaltung, in allen ihren Zweigen, mischen. Auch werden sie die strengsten Befehle erhalten, dem Großherzog von Toskana und Herzog von Parma alle Ehrerbietung und militärische Ehrenbezeigungen zu erwei-

sen, welche sie ihnen als Souverains ihrer Staaten schuldig sind.

XI. So bald der Zweck der in die erwähnten Plätze zu legenden Besatzung, dem Infanten Don Carlos die unmittelbare Succession zu sichern, erreicht ist und er, oder sein Sohn, oder wer sonst in seine Rechte eintreten wird, wirklich im ruhigen Besitz derselben sich befindet und keine Stöhrung desselben befürchtet werden darf, so sollen alle Truppen, welche Spanien und nicht dem Infanten gehören, aus diesen Plätzen zurückgezogen werden.

XII. Die kontrahirenden Mächte machen sich verbindlich, in Folge der bestehenden Successions-Bestimmung, den Infanten Don Carlos, oder den, auf welchen sein Recht übergehn wird, in dem Besitze und Genusse der Staaten Toskana, Parma und Piacenza, — wenn er erst in dieselben gesetzt seyn wird — auch

darin zu behaupten; ihn gegen jede Beunruhigung und Rechtskränkung, von welcher Macht sie auch immer herrühren mögen, zu sichern. Sie erklären sich, durch gegenwärtigen Traktat, für Garants der Rechte, Besitzungen, Sicherheit und Ruhe des durchlauchtigsten Infanten Don Carlos und seiner Nachfolger in diesen Staaten.

XIII. Ingleichen verpflichten sich die Könige von Großbritannien und Frankreich die speciellern Verabredungen und Conventionen, welche wegen des Unterhalts der mehr erwähnten spanischen Garnisonen, zwischen dem Könige von Spanien und den Herzögen von Toskana und Parma, abgeschlossen werden dürften, zu ratificiren und zu garantiren; und sollen dieselben eben die Gültigkeit haben; als wenn sie von Wort zu Wort in diesem Vertrage aufgenommen wären.

XIV. Die General-Staaten sollen eingeladen werden, an diesem Vertrage Theil zu nehmen. Eine gleiche Einladung soll an diejenigen Mächte ergehn, über deren Aufnahme man sich vereinigen wird.

Die Ratifikationen dieses Vertrags sollen binnen sechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Diesem Traktate waren zwey Separat-Artikel *) beygefügt; welche jedoch nur Erläuterungen einiger Punkte des Traktats zum Gegenstande hatten.

Der erste war der nähern Bestimmung der Verträge gewidmet, welche in dem Traktate selbst nur unter der allgemeinen Bezeichnung der Verträge und Conventionen vor dem Jahre 1725., angedeutet waren.

*) Rousset l. c. p. 334.

Zur Beobachtung der möglichsten Genauigkeit erklärten die kontrahirenden Mächte gegenseitig, daß sie unter jenen Verträgen

1) Den Utrechter Friedensschluß, von 1713., worin auch der Madriter, von 1667. mit begriffen seyn solle,
2) den Madriter Vertrag von 1715.,
3) den Assiante-Vertrag von 1713. und
4) den Erläuterungs-Vertrag im Betreff des Assiante, von 1716.,

verstånden.

Alle diese sollten wieder in ihre völlige Kraft eingesetzt werden und darin bestehen, selbst unbeschadet der Untersuchungen der erwähnten Commission, wozu unverzüglich die nöthigen Befehle und Anweisungen ausgefertigt werden sollen.

Hierzu verpflichtet sich Großbritannien noch insbesondere, den Handel der spanischen Unterthanen, in allen seinen

Besitzungen, jenen Verträgen gemäß, wieder auf den alten Fuß herzustellen.

In dem zweyten Artikel wird die Zurückgabe aller Schiffe, Waaren und anderer Effekten, von denen erwiesen werden kann, daß sie in — europäischen, oder indischen — dre Krone Spanien zugehörigen Häfen von dieser Macht weggenommen und konfiscirt worden sind — festgesetzt. Jedoch unter der Bedingung, daß die Konfiskation nicht wegen unbefugten Handels geschehn sey. Dieser Beschluß wird denn noch namentlich und vorzugsweise auf das englische Schiff, Prinz Friedrich, mit seiner Ladung angewandt.

Der König von Großbritannien macht sich dagegen zu einem ähnlichen Verhalten verbindlich. In den Fällen, wo die gegenseitigen Anforderungen, auf Zurückgabe und Ersatz noch nicht vollkommen rechtlich dargethan seyn sollten, werden dieselben den, in dem Vertrage selbst angeordneten,

Commissarien zur Untersuchung übergeben und ihrer Entscheidung überlassen werden.

3.

Beytritt der General-Staaten.

Diesem Vertrage traten die General-Staaten durch eine, besonders deßhalb ausgefertigte Urkunde, noch in demselben Monathe, bey. Diese Beytritts-Urkunde ist unter dem 21. Nov. ausgefertigt und folgenden wesentlichen Inhalts. *)

Indem die General-Staaten stets den Wunsch gehegt hätten, das gute Vernehmen und die Freundschaft, mit welcher sie von den Königen von Großbritannien, Frankreich und Spanien beehrt würden, zu unterhalten und, so viel an ihnen wäre, zur Begründung und Erhaltung der öffentlichen

*) Rousset l. c. p. 363.

Ruhe beyzutragen; so wären sie auch geneigt, der an sie ergangenen Einladung zu folgen; und dem von diesen zu Sevilla geschlossenen — (hier seinem ganzen Inhalte nach eingeschalteten) — Vertrage beyzutreten; indem sie sich überzeugt halten, daß er eine engere Vereinigung, zur Behauptung aller, in dem Traktate selbst namhaft gemachter Besitzungen und Rechte, hauptsächlich auch des Handels, zu seinem Haupt-Zwecke habe.

Sie treten daher diesem Vertrage, durch gegenwärtige Akte bey und halten sich durch dieselbe, zu den gegen die Verbündeten übernommnen Verbindlichkeiten eben so verpflichtet, als wenn sie den erwähnten Vertrag vom Anfang an mit den übrigen Theilnehmern kontrahirt hätten.

Die Könige von Großbritannien und Frankreich bestätigen und erneuern dagegen alle ihre, bereits gegebenen, Versprechungen, der Republik eine völlige Genugthuung zu

verschaffen; sowohl in Hinsicht auf die von ihnen geforderte völlige Aufhebung der Ostender Handels-Gesellschaft, als auch der ost-friesischen Angelegenheiten.

Der König von Spanien verspricht auf eben die Weise und in Hinsicht auf dieselben Gegenstände, dieselbe Verbindlichkeit zu übernehnem; so bald ihm deßhalb, von Seiten der General-Staaten, die nöthigen Eröffnungen gemacht seyn werden; welches diese binnen drey Monath, vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags an, zu thun versprechen.

Die General-Staaten verpflichten sich dem Bunde zu einem Truppen-Beytrage, von vier tausend Mann Infanterie und tausend Mann Cavallerie.

Se. katholische Majestät verspricht den General-Staaten eine völlige Genugthuung, im Betreff ihrer Beschwerden, in Europa und Indien; auch eine völlige Wiederherstellung ihrer, durch ältere Verträge begrün-

beten, Handels-Verhältnisse und Gerechtsame.

Zur Hinwegräumung der etwa eintretenden Schwierigkeiten, soll von beyden Theilen eine Commission, der ähnlich, welche in dem sechsten und siebenten Artikel des Vertrags festgesetzt ist, angeordnet werden.

Sollte der König von Spanien für gut finden, jetzt, oder in Zukunft irgend einer Macht, öffentlich oder heimlich, gewisse Handels-Vorrechte und Privilegien zu bewilligen, so sollen eben dieselben eo ipso auch den General-Staaten bewilligt seyn, die Unterthanen derselben überhaupt, in jeder Hinsicht, auf den Fuß der allerbegünstigsten Nationen behandelt werden.

Dafern die General-Staaten, dieses Beytritts zu dem erwähnten Vertrage, oder der Leistung ihrer bundesmäßigen Hülfe, oder anderer Ursachen wegen, von irgend einer andern Macht feindlich behandelt und dadurch in eine evidente und dringende

Gefahr gerathen sollten; so halten sich die Könige, ihre Alliirten, verbunden, ihnen den (in dem zweyten Artikel des Vertrags) festgesetzten Beystand zu leisten, ohne erst die Wirkung ihrer vermittelnden Verwendung abzuwarten.

4.

Einige allgemeine Bemerkungen, über diesen Vertrag.

Ohnstreitig darf man den Vertrag von Sevilla, zu den merkwürdigsten diplomatischen Erscheinungen des achtzehnten Jahrhunderts rechnen, und, in dieser Hinsicht, erlauben wir von unserm Grund-Gesetze, nur zu referiren, und die Reflektionen dem Leser zu überlassen — jedoch nur für ein Paar allgemeine Andeutungen, in Hinsicht auf dieses abzuweichen.

Nicht leicht verräth ein Vertrag den Leichtsinn, mit welchem man in und mit Verträgen spielt, als dieser.

Spanien trennte sich, in diesem Vertrage, von einem Verbündeten, dessen Bündniß es noch kurz vorher freywillig und zuvorkommend gesucht und der ihm durchaus keine legitime Ursache zur Vernichtung jenes Bündnisses gegeben hatte.

Frankreich hatte kurz vorher eine Vereinigung beyder Partheyen mühsam zu Stande gebracht und sein Bestreben dahin gerichtet, einen allgemeinen und sichern Frieden zu bewirken. Jetzt brachte es, unter der verdächtigen Hülle des Geheimnisses, einen Separat-Vertrag zu Stande; der auf Vertragsbruch und Hintergehung gegründet war, also nach der Ansicht eines jeden Unbefangenen, schon deßwegen weit wahrscheinlicher — den Ausbruch eines neuen Krieges, als die Begründung eines allgemeinen Friedens zur Folge haben, oder von den Theilnehmern aufgegeben werden mußte.

Spanien gelobte den Niederländern, wovon es das Gegentheil dem Kayser zugesagt hatte.

Vier Mächte hintergingen und verließen eine fünfte, zu einer Zeit, wo diese auf eine engere und feste Vereinigung und auf die nahe Gewährung seines Wunsches, im Betreff der pragmatischen Sanktion rechnete.

Die vier aufs Neue Verbündeten disponirten über Gegenstände, die zu den Souverainitäts-Rechten des fünften ausgeschlossenen gehörten. Sie leisteten sich unter einander Versprechungen, die ohne die Zustimmung des, den man nicht gefragt hatte, durchaus nicht realisirt werden konnten.

Vier Mächte Europens verabredeten, ohne Zuziehung des Kaysers und des deutschen Reichs, Verfügungen über Länder, deren Schicksal zu bestimmen allein die letztern ein Recht hatten; sie verabredeten Besitznehmungs-Maaßregeln, die deutlich genug

die Absicht verriethen, die Ausübung dieser Rechte, wenn sie ihren Plänen nicht entspräche, mit Gewalt zu hindern.

Sie bestätigten einseitig Verträge, die von ihnen einseitig rechtlich nicht annullirt werden konnten, und erklärten andere dadurch für unkräftig und unverbindlich, daß sie, was sie eben so wenig gültig einseitig vermogten, dieselben nicht aufs Neue bestätigten.

Sie schlossen ein Vertheidigungs-Bündniß, zu einer Zeit, wo es dessen gar nicht bedurfte und wo es schon dadurch das Ansehn eines Angriffs-Bündnisses erhalten mußte, wenn auch sein Inhalt diese seine wesentliche Beschaffenheit weniger unverkennbar verrathen hätte.

So spielte man mit den heiligsten Rechten, Verträgen und Verhältnissen, um den Ehrgeiz einer, in dieser Hinsicht unersättlichen, Frau, die Habsucht gewinnsüchtiger Kaufleute und die Eitelkeit eines alten

Mannes zu befriedigen, der sich dadurch geschmeichelt fand, die Verhältnisse der europäischen Mächte, nach Wohlgefallen drehen und wenden zu können und der kurzsichtig genug war, darin ein Band der Eintracht und des Friedens zu sehen, — worin jeder andere die Schlange der Zwietracht erkannte.

5.

Folgen dieses Vertrags.

Mehrere diesen ähnliche Bemerkungen wurden auch schon damals, so bald dieser Vertrag, (1730.) durch die Rede des Königs vom Throne, der englischen Nation officiell bekannt gemacht worden war, von der Oppositions-Parthey im großbritannischen Parlemente *) gemacht; — nur mit dem Unterschiede, daß man denselben hier

*) Makaulay Th. I. S. 311.

eigentlich nur aus einem National-Gesichts-punkte betrachtete.

Man tadelte hier auf das nachdrücklichste, daß England Spanien zugestanden habe, Toskana und Parma mit seinen Truppen zu besetzen, und sogar sich anheischig gemacht habe, die Aufnahme dieser Truppen in den, zu Garnisonen für dieselben bestimmten Plätzen, bewirken zu helfen.

Man erklärte dieß für eine Verletzung der Quadrupel-Allianz, welche eine neutrale Besatzung, (die auch, in einem Korps Schweitzer, sich wirklich in denselben befand,) bestimme und für einen Eingriff in die Rechte des Kaysers, welche eine empfindliche Beleidigung enthielte und fast unvermeidlich einen Bruch, mit diesem alten, mächtigen und getreuen Verbündeten Großbritanniens nach sich ziehen müsse.

In der That fand sich auch der Kayser auf das höchste dadurch beleidigt. Wenn er sich von allen Theilnehmern des Seviller

Vertrags hintergangen fühlte; so war doch sein Unwille hauptsächlich und am stärksten gegen Spanien gerichtet.

Sobald er von dem Inhalte des Vertrags Kenntniß erhalten hatte, ließ er alle Verbindung mit demselben abbrechen und schickte seinem Gesandten, dem Grafen von Königsegg, den Befehl zu, Madrit sogleich zu verlassen. *)

Es wurden schnelle und große Vorkehrungen getroffen um in Italien einen Versuch, die für Toskana und Parma getroffenen Verabredungen mit Gewalt durchzusetzen, auch mit Gewalt zu vertreiben.

Alles schien einen neuen allgemeinen Friedensbruch anzukündigen. Von beyden Seiten wurden Schriften bekannt gemacht, die wenigstens Vorläufer förmlicher Kriegs-Manifeste zu seyn schienen.

---

*) Rousset l. c. p. 367.

Der Kayser erließ (22. März 1730.) ein Commissions-Dekret *) an die deutsche Reichs-Versammlung; worin er ausführlich darzuthun suchte, daß er seiner Seits nicht nur jeder seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeiten ein völliges Genüge gethan, sondern sogar manches von seinen Rechten aufgeopfert habe, um den Frieden zu erhalten. Zugleich forderte er darin die Reichs-Versammlung aufs nachdrücklichste auf, in dem nicht zu hoffenden Falle eines völligen Bruchs in Italien, ihm zur Behauptung seiner und des Reichs heiligsten Gerechtsame kräftigen Beystand zu leisten.

In eben dieser Absicht wurde der Graf von Kuffstein an die associirten Reichskreise (den kurrheinischen, östreichschen, fränkischen, schwäbischen und oberrheinischen) abgesandt. Er bewirkte auch, auf einem Convente zu Frankfurth am Mayn, eine

---

*) Rousset l. c. p. 368.

Erneuerung ihrer Verbindung und eine Erhöhung ihrer Vertheidigungs-Anstalten auf drey Simpla; ingleichen eine Einladung an den bayerschen und westphälischen Kreis ihren Associationen und ihren Verheidigungs-Anstalten beyzutreten. *)

Zugleich war der Freyherr von Seckendorff zu Berlin auf das emsigste bestrebt, die Verbindung mit dem Könige von Preußen nicht nur zu erhalten, sondern auch, unter den gegenwärtigen Umständen, für die Zwecke des Kaysers wirksam und nutzbar zu machen.

Sehr geschickt benutzte er den stets regen Argwohn des Königs, besonders gegen England. Er ließ ihn bemerken, welche Gefahr der Freyheit des deutschen Reichs und welcher Nachtheil ihm selbst aus dem Verfahren der Theilnehmer des Seviller Traktats erwachsen müsse.

*) Kepp. von d. Assoc. S. 214.

Durch seine Remonstrationen wurde es dem Könige täglich anschaulicher, daß, wenn man den auswärtigen Mächten so ungeahndet gestatte, sich in die Angelegenheiten des deutschen Reichs zu mischen, allerdings erwartet werden müsse, daß der Ehrgeiz und die Habsucht derselben immer weiter gehn und sich wohl gar am Ende auch in die jülichsche Erbschafts-Angelegenheit mischen würden; *) wozu die General-Staaten und England bereits Neigung genug gezeigt hätten.

Der Erfolg zeigte auch hier, wie richtig Seckendorff die Schwächen des Königs beurtheilte und aufzufassen verstand. Friedrich Wilhelm ließ dem Könige von England, in ziemlich unfreundlichen Ausdrücken andeuten, **) daß, dafern man

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. Th. III. S. 39.

**) Seckendorffs Lebensb. a. a. O.

etwa bey der (ihm bereits angekündigten) Sendung einer außerordentlichen Gesandtschaft die Absicht habe, seine Gesinnungen, im Betreff des Kaysers und Reichs umzukehren, man besser gethan haben würde, die Kosten zu sparen, denn jeder Versuch, ihn von seinem Freunde und Verbündeten zu trennen, werde sicher vergebens seyn.

Eine ähnliche nachdrucksvolle Sprache führte er auch auf dem Reichstage. Bey Gelegenheit des kayserlichen Commissions-Dekrets, ließ er durch seinen Commitial-Gesandten dahin votiren, daß der König die Verpflichtung des Reichs vollkommen anerkenne, im Falle der Kayser, dieser Angelegenheit wegen, in Deutschland, oder in den Niederlanden angegriffen werden sollte, mit seinem Oberhaupte gemeine Sache zu machen und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Auch verwandte er sich bey dem König von Polen und dem Markgrafen von Ansbach, um sie, zur Unterstützung

dieses Votums und der Forderungen des Kaysers am Reichstage, zu bewegen. *)

Der Kardinal Fleuri fing nun an einzusehn, daß man bey der heimlichen Unterhandlung und dem Abschlusse des Seviller Vertrags, in Ansehung Oestreichs, einen großen Rechnungs-Fehler begangen hatte.

Die kriegerische Wendung, welche jetzt diese Angelegenheit nahm, beunruhigte ihn. Er scheuete bekanntlich nichts mehr, als den Krieg; auch die General-Staaten wünschten den Frieden zu erhalten und die englischen Minister durften es nicht wagen, zu Gunsten Spaniens, die Waffen gegen Oestreich zu ergreifen.

Man suchte daher einzulenken. Die Verbündeten erklärten sich bereit, durch einen geheimen Artikel des Seviller Vertrags die Verfügung zu garantiren, welche der

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 40.

Kayser, im Betreff seiner italienischen Staaten getroffen habe und welche von diesen Staaten freywillig angenommen sey; — dafern er zu der Aufnahme der spanischen Besatzung in Toskana und Parma seine Zustimmung gäbe *)

In der Folge modificirte man diesen Vorschlag dahin; daß ein eigener geheimer Traktat, zur Garantie der Verfügung, welche er zu Gunsten seiner ältesten Tochter, wegen seiner italienischen Länder treffen dürfte, abgefaßt werden sollte. **)

Allein der Kayser verwarf beyde Vorschläge gänzlich und beharrlich. Er erklärte, ***) daß er sich, im Betreff Parma's und Toskana's, lediglich an die Quadrupel-Allianz — welche Frankreich, Großbritan-

U 2

*) Schmaus Th. I. S. 563.
**) Schmaus a. a. O.
***) Rousset T. V. P. II. p. 132.

nien und Spanien eigentlich kontrahirt, hatten, halten werde.

Mit diesem erklärte er auch die pragmatische Sanktion völlig übereinstimmend; und forderte deßwegen auch eine allgemeine Anerkennung der darin enthaltenen allgemeinen Successions-Verfügung.

Wollten indessen Frankreich, Großbritannien und die General-Staaten sich zu einer allgemeinen Garantie der pragmatischen Sanktion verbindlich machen, so werde auch er seiner Seits gern die Hand zur Hinwegräumung der Schwierigkeiten einer völligen Annäherung gern bieten; auch würden diese Schwierigkeiten nur gering seyn.

Was die spanische Besatzung anbeträfe, so habe Spanien selbst erklärt, daß es dadurch nur den Großherzog und seine Schwester vermögen wolle, den Infanten für seinen Nachfolger anzuerkennen. Da nun diese sich hiezu bereits willig erklärt

hätten, so erscheine jene Maaßregel von selbst, als völlig überflüssig. Und wegen der Ostender Angelegenheit werde man unter der erwähnten Verbindung auch eine, der von den erwähnten Mächten bewiesene Willfährigkeit bey ihm finden.

Diesen Vertrag wies indessen jenes Trifolium wieder zurück. Der Kardinal Fleuri war der Meynung, *) die Uebernahme einer solchen Garantie sey zu gefährlich, theils weil die Macht des Kaysers dadurch zu sehr verstärkt, theils weil die Garants durch dieselbe ohnfehlbar in ein Misverhältniß mit allen denen Fürsten gerathen müßten, welche an die Verlassenschaft des Kaysers Anrechte zu haben glaubten.

Während man sich, durch diese Unterhandlungen eher von einander zu entfer-

---

*) Allg. Gesch. Th. VIII. S. 135.

nen, als zu nähern schien, vermehrte die Ungeduld der Königin von Spanien die Gefahr eines neuen Krieges und eine abermalige wichtige Veränderung der Verhältnisse.

Dem Punkte des Seviller Vertrags, welcher ihr ganz vorzüglich am Herzen lag, war noch keine Genüge geschehn. Sie ließ deßhalb zu Paris (28. Jan. 1731.) den Gesandten der übrigen Theilnehmer des Bundes sehr empfindliche Aeußerungen machen und die Erklärung hinzufügen, daß sie sich, nach der Nichterfüllung der von ihren Verbündeten übernommenen Verbindlichkeiten, an diesen Vertrag auch nicht ferner gebunden achte, vielmehr sich hierdurch feyerlich von demselben lossage. *)

*) Rousset T. VI. p. 3.

IX.

Wiener Vertrag von 1731.

1.

Geheime Unterhandlungen.

Man hat behauptet und wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht, daß diese Erklärung Spaniens nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des englischen Ministeriums geschehn sey. *)

Es ging sogar damals die Sage **) — ob es je mehr geworden oder in der Folge gehörig widerlegt ist, vermag ich

*) Rousset T. VI. p. 12.
**) Rousset l. c.

nicht zu bestimmen: — die Deklaration selbst sey vorher zu London und in dem Haag von den spanischen Ministern mitgetheilt und von Walpole revidirt und korrigirt worden.

So viel scheint gewiß, daß man sie an beyden Orten, als eine Sache, mit der man schon bekannt ist und durch welche man nicht sehr in Verlegenheit gesetzt wird, aufnahm.

Und eben so verdient, als ein nicht unbedeutendes Faktum, in dieser Hinsicht, angemerkt zu werden, daß die öffentlichen Fonds, dieser so reizbare politische Barometer, nicht die geringste Veränderung wahrnehmen ließen.

Zwischen England und Frankreich war das Verhältniß längst nicht mehr so, wie ehmals. Indem sich England von Frankreich allmählich loszumachen suchte, schloß es sich allmählich an Spanien mehr an.

Walpole führte eben so gern das Gängelband als Fleuri; und man kann nicht leugnen, daß er diesen an Kraft und Gewandtheit weit übertraf.

So lang sich Fleuri von ihm hatte leiten lassen, war die Verbindung, zwischen Frankreich fest gewesen. Jetzt da dieser alles und allein leiten wollte, lös'te Walpole diese Verbindung, um den Kardinal zu isoliren und ihn so aufs Neue seine Unentbehrlichkeit, zugleich mit seiner Ueberlegenheit recht lebhaft empfinden zu lassen.

Der Kayser traf sehr ernstliche Veranstaltungen, um, dem Seviller Vertrage zum Trotz, seine Rechte in Italien zu behaupten.

Der Großherzog von Toskana, der die spanische Erbfolge überhaupt in seinen Staaten noch nicht anerkannt hatte, handelte völlig mit ihm im Einverständniß. Die Erfüllung des Seviller Vertrags schien einen Krieg unvermeidlich zu machen da-

fern man den Kayser nicht zur Annahme desselben bewegen könne; und diesen Beytritt hinderte hauptsächlich die Politik oder der Eigensinn des Kardinals Fleuri, der von einer allgemeinen Garantie der pragmatischen Sanktion nie etwas hören wollte.

Die Erneuerung des Kriegs war der Stimmung des englischen Volks und dem Interesse der Seemächte nicht angemessen. Nach der Kenntniß des Charakters des Kardinals Fleuri, hatte man auch Ursach zu glauben, daß es ebenfalls bey ihm mit den dahin zielenden Aeusserungen nicht sehr ernstlich gemeint sey.

Zwar hatte er, gegen das Ende des Jahrs 1730., zu London und in dem Haag bestimmte Anträge, zu der Aufrechthaltung des Seviller Vertrags, — nöthigen Falls selbst durch die Gewalt der Waffen — machen, auch eine Art von Operations-

Plan vorlegen lassen. *) Da man indessen diese Anträge für das nahm, was sie waren — ein kraftloses Bemühen, durch Drohungen auf Oestreich zu wirken und durch Vorschläge sein Ansehn und seinen Einfluß bey England, Holland und Spanien zu erhalten und geltend zu machen — so war darauf, weder von jenen, nach von diesen eine erhebliche Rücksicht genommen. Bey letztern hatte der Kardinal sogar eine bestimmte Zurückweisung erhalten. **)

Der thätige und verschlagene englische Minister Walpole benutzte die Umstände und Verhältnisse sehr geschickt, um den ganzen Unmuth Spaniens, über die Verzögerte Ausführung des Serviller Vertrags, auf den Kardinal Fleuri zu lenken. Dieß war um so leichter, da die Königin von Spanien, seiner langsamen — mehr reden-

---

*) Rousset l. c. p. 8.

**) Rousset l. c.

den, als handelnden Politik wegen — persönlich von Herzen abgeneigt war.

Der Königin rascher und kühner Geist scheuete den Krieg nicht. Sie wünschte ihn sogar jetzt, da sie ihn als das wirksamste und schnellste Mittel betrachtete, ihren Zweck zu erreichen.

Indessen sah sie doch auch wohl ein, daß sie allein ihn nicht mit Erfolg unternehmen könne und daß ihre Bundesgenossen sämmtlich nicht Lust hatten, ihr den versprochenen Beystand zu leisten.

Konnte der Kayser für den Beytritt zum Seviller Traktate gewonnen werden, so bedurfte es keines Krieges; und er konnte gewonnen werden, wenn man ihm eine allgemeine Garantie der pragmatischen Sanktion versprach.

Beharrte Fleuri auf seiner Weigerung, warum brauchte man sich denn von ihm binden zu lassen? Er sahe nur auf seine egoistischen Zwecke und auf das Privat-

Interesse Frankreichs; und verdiene daher um so weniger Rücksicht, da er weder den Krieg wolle noch sich zu friedlichen Maaßregeln entschließen könne; wodurch der Zweck des Seviller Vertrags noch sicherer zu erreichen sey.

Diese Vorstellungen bleiben am spanischen Hofe nicht ohne Wirkung. Man verabredete mit Großbritannien eine geheime Unterhandlung; welche von letzterm zu Wien eingeleitet und in seinem und der General-Staaten Namen geführt werden sollte.

Spanien sollte daran und durch seine Mitwissenschaft und Zustimmung Antheil nehmen.

Vielleicht geschah es, um den Kardinal noch mehr zu täuschen, daß von Seiten Spaniens zu Paris die, bereits eben erwähnte zornmüthige Erklärung geschah; in welcher es sich von der Theilnahme an dem

Seviller Traktat, der verzögerten Erfüllung desselben wegen lossagte.

Vielleicht war auch die Folge dieser Erklärung vorher gesehn und beabsichtigt.

Der Kardinal suchte den Vorwurf, der Nichterfüllung der im Seviller Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten, von sich ab und auf die Seemächte zu wälzen.

Diese gaben ihm diese Beschuldigung mit einiger Empfindlichkeit zurück. Sie beriefen sich darauf, daß ihre vereinigte Flotte mehrere Monathe vergebens zu Spitheat gewartet habe. *)

Dieser Streit brachte, zwischen den streitenden Partheyen einige Kälte und Entfernung zu wege; welche der bald darauf erfolgten völligen Trennung zum Vorwande dienen konnte.

Die geheime Unterhandlung mit Oestreich war indessen, zu Wien eröffnet wor-

---

*) Rousset l. c. p. 12.

den. Unter dem Vorwande, die englischen Angelegenheiten, während der Abwesenheit des bisherigen großbritannischen Abgesandten in Wien, des Grafen Waldegrave, zu besorgen, wurde Robinson von Paris, wo er als Gesandtschafts-Sekretair gestanden hatte, nach Wien gesandt.

Dieser leitete die Unterhandlungen so geschickt und geheim ein, daß die argwöhnische Aufmerksamkeit Frankreichs doch auch nicht einmal auf den Gegenstand derselben rieth.

Wiewohl sie sich, in der Folge nicht auf Wien allein beschränkten; sondern zu London und im Haag, wie zu Wien geführt wurden also einen lebhaften Kourier-Wechsel nothwendig machten; so wußte man doch den Gegenstand und Inhalt dieser Unterhandlungen so geheim zu halten daß der Kardinal als er nach ihrer beendigung Nachricht davon erhielt, dadurch gewiß eben so überrascht, als gekränkt wurde.

Eben dieser streng beobachteten Verheimlichung wegen ist auch von diesen Unterhandlungen nichts, als das Resultat, auf die Nachwelt gekommen. Es bestand dasselbe in dem ersten Wiener Vertrage, der am 16. März 1731., zwischen dem Kayser einerseits und Großbritannien und Holland andererseits abgeschlossen wurde.

2.

Inhalt des ersten Wiener Vertrags. *)

Nachdem man sich —

I. gewohnter Maßen, gegenseitige ewige Freundschaft und Garantie sämmtlicher Staaten, Besitzungen und Rechte zugesagt hatte, —

II. übernahmen Großbritannien und Holland eine allgemeine Garantie der Erbfolge, in sämmtlichen östreichschen Staaten; nach

---

*) Rousset l. c. p. 13. 34.

der Verfügung, welche der Kayser in der Akte vom 19. Apr. von 1713. getroffen hatte.

Es wurde dieselbe mit aller möglichen Bestimmtheit, über sämmtliche Staaten und Besitzungen des Hauses Oestreich, ausgedehnt; dergestalt, daß sie als ein untheilbares Fidei-Commis-Erbe, stets der ältesten Person der Nachkommenschaft des Kaysers, in männlicher und weiblicher Linie zugesichert seyn sollten.

Ueber dieß wurde noch ausdrücklich festgesetzt, daß das Recht der Erstgeburt, für den alleinigen Besitz der ganzen Länder-Erbschaft, in allen Fällen unverbrüchlich aufrecht erhalten und zur Ausführung gebracht werden sollte. Der König von Großbritannien und die General-Staaten verpflichteten sich ausdrücklich, diese Erbfolg-Ordnung und die Staaten des Hauses Oestreich für be-

ständige Zeiten aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen; gegen einen jeden der geneigt seyn sollte, sie anzutasten wer er und auf welche Weise es auch immer seyn möge.

Dagegen erklärt sich

III. der Kayser geneigt, die Besatzung der festen Plätze, in den Herzogthümern Toskana, Parma und Piacenza, durch sechs tausend Mann Spanier, zu gestatten; bewogen nämlich, durch die wiederholten Vorstellungen des Königs von Großbritannien und der General-Staaten, daß dieß das sicherste Mittel sey, die öffentliche Ruhe zu erhalten und dem spanischen Infanten Don Carlos die Erbfolge in den erwähnten Fürstenthümern zu sichern.

Zugleich nimmt er es über sich, die Zustimmung des deutschen Reichs zu dieser Verfügung — und zwar spätstens bin-

nen zwey Monathen — zu bewirken und in der Qualität als Reichs-Oberhaupt, den Höfen von Toskana und Parma davon Anzeige zu thun.

Endlich erbietet er sich, seine guten Dienste und seine ganze Autorität zur Hinwegräumung aller Hindernisse zu verwenden, welche der Aufnahme der spanischen Truppen, in den erwähnten Fürstenthümern, in den Weg treten dürften.

IV. Dieser Artikel enthält allein die Bemerkung, daß alle übrigen Artikel dieses Vertrags auf einer unwiederruflichen Uebereinkunft fest und unerschütterlich begründet wären, und daß es keinem der kontrahirenden Theile gestattet seyn solle, sich auf irgend eine Weise zu entfernen; weder von denen, welche gleich nach dem Abschluß und der Ratifikation dieses Vertrags ins Werk zu richten wären, noch von denen, welche, für alle künftige

Zeiten, als dauernd und unverletzlich verabredet worden sind. *)

---

*) Vielleicht fällt es dem aufmerksamen Leser, wie uns, auf, daß man bey diesem Vertrage etwas zu einem besondern Artikel gemacht und dem Vertrage durch dessen besondere Stipulation eine größere Festigkeit zu geben gesucht hat, was die wesentlichste und unnachlässigste Bedingung eines jeden Vertrags ist. In der That scheint dieß ein charakteristischer Zug der Kabinets-Politik der damaligen Zeit zu seyn, der nicht übersehn werden darf. Wie sehr mußte das gegenseitige Vertrauen sich verloren haben, wenn man diese Maaßregel für nöthig fand und wie inkonsequent verfuhr man zugleich, wenn man der Verabredung dadurch einen höhern Grad von Festigkeit und Haltbarkeit zu geben hoffte!

Zugleich liegt darin, unserm Gefühle nach, ein sehr beschämendes Bekenntniß der Kontrahenten, über die Leichtigkeit, womit sie sich von den Verträgen, im Ganzen, oder einzelnen Artikeln loszumachen wußten, welche sie bisher eingegangen waren; — weil sie nicht ausdrücklich ihr Wort gegeben hatten, daß sie nicht davon abgehn wollten.

Die fernern Betrachtungen, welche sich bey dieser Gelegenheit aufdrängen, müssen wir

Nun folgt

V. die wichtige Bestimmung der völligen Aufhebung der ostindischen Handels-Gesellschaft zu Ostende. Der Kayser habe sich dazu entschlossen, hieß es, um jede Veranlassung zu Streitigkeiten mit der Wurzel auszurotten und die ganze alte Freundschaft der Kontrahenten nicht nur zu erneuern, sondern auch von Tage zu Tage immer enger und fester zu knüpfen.

Zu dem Ende gab er das Versprechen, daß der Handel und die Schiffarth nach Ostindien, in dem ganzen Umfange der östreichschen Niederlande und aller Ländern des Kaysers, welche zu den Zei-

---

dem Leser anzustellen überlassen, indem, wie bereits mehrere Male angemerkt worden, es nicht unser Zweck ist, Kommentare über die politischen Denkwürdigkeiten des achtzehnten Jahrhunderts zu schreiben, sondern den Geist (d. h. Inhalt und Tendenz) derselben darzustellen.

ten Karls des zweyten unter spanischer Herrschaft standen, sogleich und für immer aufhören und daß, weder die Ostender Handels-Gesellschaft, noch irgend eine andere, in den erwähnten Ländern — direkt oder indirekt — diesem Beschlusse zuwider handeln solle.

Allein wurde hiervon ausgenommen, die noch einmalige Absendung und Rückkehr zweyer Ostender Fahrzeuge; denen es denn auch frey stehen sollte, ihre mitgebrachten Waaren, wenn sie es für gut fänden, zu verkaufen.

Der König von Großbritannien und die General-Staaten versprachen dagegen ihrer Seits, unverzüglich einen neuen Handels- und Abgaben-Tarif mit dem Kayser abzuschließen; in Rücksicht auf die östreichschen Niederlande und den vier und zwanzigsten Artikel des sogenannten Barriair-Traktats.

Für diesen Zweck sollten beyde kontrahirende Theile — binnen zwey Monathen von dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags an — Commissarien nach Antwerpen senden; welche den (am 17. Nov. 1715.) zu Antwerpen geschlossenen Barriair-Traktat, ingleichen die (am 22. Dez. 1718. abgeschlossene) Haager Convention zur völligen Exekution bringen und zugleich den oben erwähnten neuen Vertrag abschließen und dieß ganze Geschäft längstens binnen zwey Jahren beendigen sollen.

Um allen Aufschub zu vermeiden, der von Rücksichten, auf andere Gegenstände, sich ergeben und dem öffentlichen Wohle nachtheilig werden könnte, so bestimmt der sechste Artikel, daß alle Verbindungen, welche die kontrahirenden Mächte mit andern Fürsten und Staaten abgeschlossen haben, bestehen sollen, wie sie sind; — vorausgesetzt, daß sie dem

gegenwärtigen Vertrage nicht widersprechen.

Etwa noch bestehende anderweitige Veranlassungen zu Streitigkeiten, zwischen den Kontrahirenden, oder ihren Verbündeten, sollen auf eine freundschaftliche Weise ausgeglichen werden; wozu beyde Theile die Hand zu bieten sich verbindlich machen.

VII. Was die Verhältnisse der großbritannischen und holländischen Handel treibenden Unterthanen, in den Staaten des Kaysers, anbetrifft, so sollen zur Grundlage der Bestimmung desselben, die Verhältnisse zu den Zeiten König Karls des zweyten angenommen, überhaupt aber festgesetzt werden, daß sie sich in jeder Hinsicht einer eben solchen Behandlung erfreuen sollen, als man in denselben den freundschaftlichsten und am meisten begünstigten Nationen angedeihen läßt.

VIII. In diesem Vertrage, sollen alle diejenigen aufgenommen werden, welche binnen sechs Wochen, von dem Tage der Ratifikation an, von dem einen oder dem andern Theile würden vorgeschlagen und durch ein Uebereinkommen bestimmt werden; und

IX. der Termin der Ratifikation wird auf sechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung an festgesetzt.

In einem diesem Traktate beygefügten Neben-Artikel wurde der erste des Traktats dahin näher bestimmt, daß der in demselben versprochne Beystand gegen feindliche Angriffe auf den Fall eines etwanigen Einfalls der Türken in die Staaten des Kaysers keine Anwendung leiden solle.

Diesem Traktate waren außerdem noch einige sogenannte Deklarationen angefügt; welche nicht ganz übersehn zu werden verdienen.

Die erste Deklaration *) hatte den Zweck, den Vorwurf des Kaysers, daß man in dem Seviller Vertrage den fünften Artikel der Quadrupel-Allianz umgestoßen habe, abzulehnen.

Großbritannien und die General-Staaten erklärten darin, daß die dort bestimmte spanische Besatzung für die toskanischen und parmesanischen festen Plätze nie die Absicht gehabt habe, jenen fünften Artikel und den Rechten des Kaysers und Reichs im Geringsten Eintrag zu thun; noch die Ruhe und Würde der damals noch rechtmäßigen Besitzer jener Herzogthümer im Gerinsten zu stöhren und zu verletzen. Auch gaben sie die feyerlichsten Versicherungen, daß dieß für die Zukunft nie der Fall seyn solle.

---

*) Rousset l. c. p. 24. 47.

Die zweyte Deklaration *) betraf die Succession in Parma.

Ein plötzlicher Tod hatte den Herzog von Parma, ehe man es erwartet hatte, hinweggenommen. Die Witwe des verstorbenen Herzogs erklärte sich für schwanger; wodurch denn die Nachfolge des Infanten bisher verhindert und für die Zukunft überhaupt ungewiß gemacht war.

Wenigstens schien, für diesen unvorhergesehenen Fall noch eine nähere Bestimmung, im Betreff der Erbfolge des Infanten, in den parmesanischen Staaten nöthig zu seyn, daher setzten die, durch den Wiener Vertrag neu Verbündeten, in dieser Deklaration fest: daß, dafern die Schwangerschaft der verwitweten Herzogin sich bewähren und sie von einem Prinzen entbunden werden solle, dieß Ereigniß im Betreff der, wegen der

---

*) Rousset l. c. p. 25. 48.

spanischen Besatzung getroffenen Dispositionen keine Veränderung bewirken solle. Auch solle die Besetzung der Städte und festen Plätze, in Parma und Piacenza, eben so vor sich gehen, als ob der Herzog noch am Leben wäre.

Sollte indessen die Hoffnung, welche man auf die Schwangerschaft der Herzogin gesetzt hätte, wieder verschwinden, oder würde sie eine Tochter gebähren, dann sollte der Infant Don Carlos, in Folge der mit dem Kayser und Reiche getroffenen Uebereinkunft und dem Inhalte seines Lehnsbriefs gemäß, sogleich in den wirklichen Besitz des Herzogthums eingesetzt werden.

Der Kayser fügte dieser Bestimmung noch die Erklärung bey, daß es, bey der, nach dem Tode des Herzogs vollzogenen Besitznehmung dieser Länder, keineswegs seine Absicht gewesen sey, dem Infanten die ihm, durch der Quadrupel-Allianz zu-

gesicherte Erbfolge, in diesen Ländern, zu entziehen; sondern nur allen etwanigen Unternehmungen vorzubauen, welche die Ruhe Italiens hätten stöhren und der Erbfolge des Infanten hinderlich werden können.

Dieser Erklärung fügte er das Versprechen bey, sogleich Befehl zu geben, daß seine Truppen ihre bisherigen Besatzungs-Plätze in diesen Staaten räumen sollten; um dem Infanten selbst, oder den spanischen Truppen dieselben zu überlassen.

Eine dritte Deklaration *) betraf den Rückzug der spanischen Truppen, aus Toskana und Parma. Dieser wurde darin auf den Zeitpunkt festgesetzt; wo der Infant in die Erbfolge in beyden Staaten wirklich eingetreten sey, davon Besitz genommen habe und in demselben gegen

*) Rousset l. c. p. 28. 51.

jede Beleidigung seiner Feinde und gegen jede Furcht vor einer solchen Beleidigung hinlänglich gesichert sey.

England und Holland gaben dagegen für diesen, freylich nicht sehr klar bestimmten, Fall ihr feyerlichstes Versprechen, daß die Truppen dann sogleich zurückgezogen werden sollten.

Dieser Erklärung folgte noch ein sogenannter Separat-Artikel; *) in welchem die Kontrahenten sich vereinigten: daß, da der holländische Minister zu Wien nicht so schnell mit der erforderlichen Vollmacht, von seiner Regierung habe versehn werden, er also diesen Vertrag auch nicht mit habe unterzeichnen können, nichts desto weniger die General-Staaten als partes conpaciscentes principales zu betrachten seyn sollten; auch als solche in dem Vertrage aus-

---

*) Rousset l. c. p. 29. 52.

drücklich mit benannt wären; in der sichern Erwartung, daß sie demselben ihre völlige Zustimmung geben würden; wozu ihnen die beyden übrigen Kontrahenten, a dato einen Termin von drey Monath und die Freyheit, die Unterzeichnung in dem Haag besorgen zu lassen, zugeständen.

Diesem folgte endlich noch eine vierte Deklaration *), welche die ostfrisische Angelegenheit zum Gegenstande hatte.

3.

Zweyter Wiener Vertrag; Veranlassung und Inhalt.

Wenn die Unterhandlungen des Wiener Vertrages sehr geheim gehalten waren, so konnte er selbst doch nicht lange ein Geheimniß bleiben.

---

*) Rousset l. c. p. 30.

Unter denen, die dadurch — eben nicht auf die angenehmste Weise — überrascht wurden, befand sich auch der König von Preußen.

Sein gerader Sinn konnte die Politik nicht fassen, die ihn erst von dem hannövrischen Bündnisse abzog und nun — noch dazu so heimlich — mit dem Hause Hannover in ein so enges Bündniß trat.

Trotz dem, was zwischen ihm und dem Kayser vorgefallen war, hatte er doch immer noch ein besonderes Vertrauen auf denselben gesetzt. Dieß wurde nun jetzt mehr, als je erschüttert und erhielt auch in der Folge nie seine vorige Festigkeit wieder. *) Den Wiener Vertrag selbst ließ der Kayser, durch ein (vom 29. May 1731. datirtes) Commissions-Dekret **) der Reichs-Versammlung vor-

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. Th. III. S. 41.

**) Reichs Fama Th. VIII. S. 479.

legen und diese gab, (unter dem 13. Jul.) *) durch ein Reichs-Gutachten ihre Zustimmung zu demselben. —

Der König von England hatte indessen diesen Traktat auch dem spanischen Hofe officiel mittheilen lassen; — um ihn, wie es in der angefügten Note hieß, von der Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen und Versprechungen und der Gradheit seines ganzen Betragens zu überzeugen. **)

Es darf wohl kaum bemerkt werden, daß Spanien diese Mittheilung sehr gut aufnahm und nicht nur seine Lossagung von dem Seviller Vertrage (durch eine Deklaration, vom 6. Jun.) †) widerrief, sondern auch dem Wiener Vertrage förmlich beytrat. Es geschah dieß durch eine eigene Akte, ††) welche zu Wien abgefaßt und

*) Reichs Fama Th. IX. S. 624.
**) Rousset l. c. p. 96.
†) Rousset l. c.
††) Rousset l. c. p. 193. 211.

daselbst (am 22. Jul. 1731.) unterzeichnet wurde.

In dem Eingange dieser Deklaration wurde der dritte Artikel des Wiener Vertrags, nebst der dazu gehörigen, die parmesanische Erbfolge betreffenden, Deklaration besonders ausgehoben und bestätigt: sodann

Art. I. dem ganzen Vertrage von Seiten Spaniens Zustimmung ertheilt, außerdem wurde auch noch,

Art. II. die Quadrupel-Allianz, der Frieden von 1725. und der dem Infanten Don Carlos ausgefertigte Lehnbrief aufs neue bestätigt und endlich

Art. IV. V. die Verabredung getroffen, daß man alles anwenden wolle, um den Groß-Herzog von Toskana, zur Annahme der, ihn und seine Staaten betreffenden, Artikel des Wiener Vertrags zu bewegen.

Diesem Vertrage wären einige geheime Separat-Artikel *) beygefügt, welche um so weniger übersehn werden dürfen, da sie, einem Theile nach wenigstens, die geheimen Artikel des Wiener Vertrags enthalten, welche anderweitig nie zuverlässig bekannt geworden sind. **)

Die kontrahirenden Theile hatten, nach Angabe derselben, die Uebereinkunft getroffen,

1) daß die in die mehr erwähnten italienischen Staaten zu legenden spanischen Truppen jedes Mal zwey Drittel der Garnisonen ausmachen sollten,

2) daß dem Könige von Spanien freye Hand bleiben solle, die Garnisonen, nach Gutbefinden zu verstärken, oder zu vermindern;

*) Rousset l. c. p. 231.
**) Schmaus a. a. O. S. 568.

3) auch die durch den Tod oder Desertion abgehenden wieder zu ersetzen und

4) dafern nicht genug Artillerie, in den Festungen der gedachten Staaten vorhanden seyn sollte, aus seinen eigenen Zeughäusern welche hinschaffen zu lassen.

Zu diesen Verabredungen, wie zu dem ganzen Vertrage wolle man, die Zustimmung des Groß-Herzogs von Toskana binnen zwey Monathen, zu erlangen suchen und dafern dieß auf einem gütlichen Wege nicht gelingen sollte, auch Gewalt gebrauchen.

Spanien, übernahm, für diesen Fall, die Kriegskosten und der Kayser machte sich verbindlich, den Gewaltsmaaßregeln der übrigen Verbündeten wenigstens keine Hindernisse in den Weg zu legen.

4.
Familien-Vertrag zwischen Spanien und Toskana.

Der Groß-Herzog von Toskana hatte sich bisher standhaft geweigert, der Verfügung, wegen der Erbfolge in seinen Staaten, beyzustimmen.

Nach dem Seviller Vertrage war er von dem Kayser dazu nachdrücklich aufgemuntert, ihm auch für den Fall des Bedürfnisses ein hinlänglicher Beystand zugesichert worden.

Jetzt da die Lage der Dinge sich verändert hatte und die Zwecke des Kaysers nun auf einem andern Wege sicherer erreicht wurden, sah sich der Herzog von ihm aufgegeben; und konnte sich glücklich preisen, daß er nicht aufgeopfert wurde.

Nach der Weise, welche die Großen gegen die Kleinen, von jeher zu beobachten pflegten, hatte der Kayser den Groß-Herzog

als Werkzeug zu seinen Zwecken gebraucht. Nachdem das Werk vollendet war, wurde das Werkzeug hingeworfen.

Dem Groß-Herzog blieb nichts übrig, als sich der Nothwendigkeit zu unterwerfen. Indem er dieß auf die besondere Anmahnung des Kaysers that, ging er nun noch einen Schritt weiter, als dieser ihm rieth, auch als dieser erwartete und beabsichtete.

Er schloß (am 25. Jul. 1731.) einen Familien-Vertrag *) mit Spanien ab; den der spanische Gesandte, ein Dominikaner Mönch Namens Ascanio, zu Florenz, unmittelbar unterhandelt und ohne Schwierigkeit zu Stande gebracht hatte.

In diesem Familien-Vertrage erklärt der Groß-Herzog für sich sowohl als seine Schwester, die verwitwete Kurfürstin von der Pfalz, daß sie selbst längst darauf gedacht hätten, wegen der Erbfolge eine Disposition

---

*) Rousset l. c. p. 233.

zu machen; — um dadurch zugleich die Ruhe Europens und das Wohl ihrer Staaten zu sichern.

Auch hätten sie längst den Entschluß gefaßt, die angesehnsten Mächte Europens dahin zu vermögen, daß sie die Regulirung dieses Geschäfts übernehmen und die Erbfolge zu Gunsten des Infanten Don Carlos von Spanien, ältesten Sohnes des Königs, von seiner jetzigen Gemahlin, bestimmen mögten.

Dieser Prinz sey mit dem groß-herzoglichen Hause, durch die engsten Bande des Bluts, verbunden; er sey von demselben stets allen Andern vorgezogen worden und an ihn hefteten sich die Wünsche des Volks; theils seiner erhabenen Geburt, theils seiner persönlichen Eigenschaften wegen. Von ihm erwarteten sie die Fortsetzung des Glücks und der Ruhe, welcher sie sich bisher, während der Regierung des

groß-herzoglichen Hauses, stets erfreuet hätten.

Indessen habe sie bisher die Erwägung der großen Wichtigkeit dieser Angelegenheit und die Ungewißheit, ob der Kayser und einige andere der angesehnsten Mächte Europens dazu ihre Zustimmung geben würden, abgehalten, die letzte Hand an dieß Werk zu legen. Nunmehr aber da diese und andere Schwierigkeiten, durch den letzten Vertrag gehoben wären, so sey für das Rathsamste befunden worden, unmittelbar mit dem Könige von Spanien einen Familien-Vertrag abzuschließen u. s. w. Kraft desselben solle

I. ein dauerndes Freundschafts-Bündniß, zwischen dem königlichen spanischen und dem groß-herzoglichen Hause bestehen. In Folge derselben sind beyde übereingekommen, ohne Rücksicht auf etwanige vormalige Verfügungen, die Succession in Toskana, dem Infanten Don Carlos

— für den Fall, daß der Groß-Herzog, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, das Zeitliche segnen sollte — zu sichern und diesen zum unmittelbaren Nachfolger des Groß-Herzogs in allen seinen Staaten — zu ernennen, dergestalt, daß diesem wieder der älteste seiner Kinder, männlichen Geschlechts, oder, im Ermangelungsfalle, der älteste seiner Brüder von der jetzigen Königin von Spanien, nachfolgen sollte.

II. Der Groß-Herzog und seine Schwester sind erbötig, um dieser Erbfolge-Verfügung die möglichste Sicherheit und Kraft zu geben, diesen Vertrag, sobald er ratificirt seyn wird, dem Senate vorlegen und von demselben die gewissenhafteste Beobachtung desselben beschwören zu lassen; — dafern der König von Spanien es wünscht und verlangt.

III. Der König von Spanien verspricht, im Namen des Infanten Don Carlos und seiner etwanigen Nachfolger, daß

die öffentlichen Fonds und Schulden und die Einkünfte, welche dafür angewiesen sind, erhalten werden sollen; auch soll der Ritter-Orden des H. Stephan bleiben wie er bisher war.

IV. Der König von Spanien verspricht ferner, daß die Konstitution und Regierung Toskana's; — sowohl im Cameral- und Finanz- als Polizey- und Justiz-Wesen — unverändert bleiben solle. Er bestätigt der Stadt Florenz alle ihre Vorrechte und Privilegien und sichert ihr auch für die Zukunft den Vorzug zu, die vorzüglichste Residenz des großherzoglichen Nachfolgers zu seyn.

Auch den übrigen Städten und besonders den Magisträten werden ihre Privilegien bestätigt. Allen Unterthanen werden alle Erleichterungen und Exceptionen, deren sie unter der bisherigen Regierung zu genießen gehabt haben, auch von der zukünftigen Regierung zu-

gestanden werden. Ingleichen soll Niemand, als ein Eingebohrner, weder zu einer Civil-Bedienung, in irgend einem Zweige der Staatsverwaltung, noch zu einem Bisthume, oder einer anderweitigen geistlichen Pfründe befördert werden können.

V. Den toskanischen Unterthanen werden in Spanien, für ihre Besitzungen und ihren Handel dieselbe Sicherheit und dieselben Freyheiten und Vortheile zugestanden, deren die aller freundschaftlichsten und begünstigtsten Nationen genießen.

VI. Aus der Bewilligung, welche der Groß-Herzog, in Hinsicht auf die Erbfolge, zu Gunsten des Infanten gemacht hat, soll ersterm durchaus keine Beschränkung der Ausübung seiner Souverainitäts-Rechte entstehn. Er wird in Zukunft mit derselben unbeschränkten Macht und Unabhängigkeit wie bisher regieren. Und um ihm einen Beweis seiner vorzüglichen

Hochschätzung zu geben, verpflichtet sich der König von Spanien, ihn und seine Nachfolger und ihre Gesandten am spanischen Hofe eben so zu behandeln, ihnen dieselben Titel und Ehrenbezeugungen angedeihen zu lassen, die der Herzog von Savoyen und seine Gesandten dort erhielten, eh er König wurde.

VII. Der Groß-Herzog und seine Schwester versprechen, daß alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter, ihre Lehne und Allodien, im In- und Auslande, wie sie dieselben zu der Zeit ihres Absterbens besitzen; ingleichen die Patronats-Rechte ihrer Familie, über geistliche Pfründen, dem Infanten nach ihrem Absterben zufallen sollen.

VIII. Während der Lebenszeit der toskanischen Herrschaften bleibt indessen alles, was ihr Eigenthum ist, auch ihr Eigenthum; zu einem völlig freyen Gebrauche und zur freyen Disposition während

ihres Lebens und für den Fall ihres Todes.

Ein Gleiches gilt von noch zu erwartenden Erbschaften und Schuldforderungen, und nur allein ist davon die Artillerie und alles zur Land- und Seemacht Gehörige ausgenommen.

IX. Uebrigens bleiben dem Infanten, für die Zeit, wo er Groß Herzog seyn wird, alle anderweitigen, nicht näher bestimmten Schulden, so wie alle Ansprüche und Rechte, welche der Groß Herzog von seinen Vorfahren ererbt hat; und es bleibt ihm unverwehrt, dieselben geltend zu machen und seine Besitzungen, Domainen und Staaten durch dieselben zu vermehren und zu vergrößern.

X. Der König von Spanien macht sich gegenseitig verbindlich, im Namen seines Sohns und eines jeden, der in seine Rechte treten dürfte, der verwitweten Kurfürstin, für den Fall, daß sie ihren

Bruder, den Groß-Herzog, überleben sollte, den Titel einer Groß-Herzogin von Toskana, nebst den Honneurs und Vorrechten, welche die übrigen Groß-Herzoginnen in Besitz gehabt haben, vornehmlich aber das, mit ihrem Hof-Staate, auf Kosten des Landes unterhalten zu werden, für ihre Lebenszeit zu lassen.

XI. Dafern, bey dem Tode des Groß-Herzogs, der Infant nicht in Toskana gegenwärtig seyn sollte, und die verwitwete Kurfürstin ihren Bruder überlebt, so darf und soll sie sogleich nicht nur den Titel der Regentin annehmen, sondern sie wird auch, im Namen des Infanten, oder alsdann Groß-Herzogs, die Administration führen, bis zu der Ankunft desselben in seinen Staaten; oder bis er das achtzehnte Jahr erreicht haben wird und selbst nach dieser Zeit, in dem Falle wenn er Toskana verlassen sollte.

XII. Auch wenn der künftige Groß-Herzog majoren seyn wird, soll er doch der Kurfürstin eine Theilnahme an der Staats-Verwaltung gestatten, nach ihrer Ernennung alle Staatsbedienungen besetzen und alle geistlichen Pfründen ertheilen; ihr auch die Oberaufsicht über die frommen Stiftungen und die Universität zu Pisa überlassen.

XIII. Man wird den Kayser, die Könige von Frankreich und Großbritannien und die General-Staaten ersuchen, gegenwärtigen — — Vertrag zu garantiren; welchen die Kontrahenten binnen drey Monathen, von dem Tage der Unterzeichnung an, zu ratificiren und die Ratifikationen auswechseln zu lassen versprechen.

Wie denn nun einmal jedem Vertrage Separat-Artikel beygefügt werden müssen, so fehlen dergleichen auch bey diesem nicht.

Der Groß-Herzog gab darin, *) als einen unzweifelhaften Beweis der Aufrichtigkeit und Freundschaftlichkeit seiner Gesinnungen, gegen den König von Spanien und dessen Familie, seine Zustimmung dahin, daß — dafern der Kayser es gut heißen würde — der Infant Don Carlos, noch bey seinen Lebzeiten nach Toskana kommen und hier seinen beständigen Aufenthalt nehmen könne. Nur müsse sein Unterhalt den Staatskassen und dem Lande nicht zur Last fallen: auch aus seiner Gegenwart keine Beschränkung der Macht und Autorität des Groß-Herzogs entstehn. Der Groß-Herzog schmeichle sich daneben mit der Erwartung, daß in Hinsicht auf diese Verwilligung und andere ihm vorgelegte wichtige Gründe, der König von Spanien die Gnade haben werde, die toskanischen

*) Rousset l. c. p. 241.

Städte und festen Plätze von der drückenden und beschwerlichen Last der spanischen, oder anderweitigen fremden Truppen-Einquartirung zu befreyen.

Den Durchmarsch der spanischen Truppen durch seine Staaten nach Parma werde dagegen der Groß-Herzog sehr gern gestatten; in der Voraussetzung, daß eine zweckmäßige Verfügung getroffen werde, um gute Ordnung zu erhalten und die Beschwerde der Einquartierung zu erleichtern.

In einer besondern Akte *) wurden dann noch Veabredungen getroffen, über den Empfang und den Aufenthalt des Infanten, an dem Hofe des Groß-Herzogs; worin er besonders der Oberaufsicht und Pflege der verwitweten Kurfürstin empfohlen und seine ganze Behandlung auf den Fuß

*) Rousset l. c. p. 243.

eines Prinzen des toskanischen Hauses festgesetzt wurde.

5.

Deklaration Spaniens und Toskana's im Betreff dieses Familien-Vertrags.

Dieser Vertrag war, wie schon bemerkt worden ist, ohne Zuthun des Kaysers abgeschlossen, und konnte also schon dadurch für eine Verletzung der oberlehnsherrlichen Autorität gelten und hier Misfallen erregen. Allein es war auch in dem Vertrage selbst der Oberlehnsherrlichkeit des Kaysers und deutschen Reichs gar nicht einmal Erwähnung geschehn. Zu Wien blieb dieß nicht ungerügt. Man sah dieß, als eine Geringschätzung derselben an, und machte dem Groß-Herzog von Toskana den Vorwurf, daß er über seine Staaten, als über Allodial-Güter disponire. Man brachte, zur Reservation seiner Rechte in Erinnerung, daß der Infant keineswegs, in Folge des Erb-

rechts zur Nachfolge gelange, sondern durch die Gunst des deutschen Reichs; welches ihm, nach Verabredung in der Quadrupel-Allianz, der ebenfalls mit keinem Worte Erwähnung geschehn, ein erledigtes Lehn zugesichert habe. *)

Mit diesen und ähnlichen Bemerkungen wurde die Abschrift des Vertrags, welche der Kayser erhalten hatte, nach Florenz zurückgesandt. Auch wurden eben diese Beschwerden dem spanischen Gesandten in Wien mitgetheilt.

Auch das spanische Ministerium war nicht ganz mit der abgeschlossenen Convention zufrieden. Man stieß sich hier an den Separat-Artikel, in welchem dem Groß-Herzog die Befreiung von der Einquartierung spanischer Truppen zugestanden wurde.

*) Rousset l. c. p. 245.

Doch war der Königin, im Ganzen genommen, der Vertrag zu wichtig, als daß sie nicht jedes Hinderniß der Realisirung desselben hätte aus dem Wege zu räumen suchen sollen. Der spanische Gesandte zu Wien erhielt den Auftrag dem kayserlichen Ministerio eine Deklaration zu überreichen, welche vom 9. Sept. 1731. datirt war. *)

In derselben wurde zuvörderst in Erinnerung gebracht, daß, als der zu Florenz abgeschlossene Familien-Vertrag unterzeichnet wäre, die Kontrahenten von dem am 22. Jul. zu Wien unterzeichneten Traktat noch nicht hätten unterrichtet seyn können. Sodann wurde bemerkt, daß derselbe für nichts anders, als eine Familien-Verabredung zu halten sey; wodurch denen Verbindungen und Verhältnissen der angesehnsten europäischen Mächte kein Eintrag

*) Rousset l. c. p. 246.

geschehen könne. Namentlich blieben die Quadrupel, der Wiener Friede, von 1725. und die letzte Wiener Convention, vom 22. Jul. dieses Jahrs, dadurch völlig unangetastet; indem der Familien-Vertrag nur in sofern Gültigkeit haben könne, als er nichts enthalte, was mit den erwähnten Verbindungen der angesehnsten Mächte im Widerspruche stehe.

Um indessen jede Veranlassung zu Unruhe und Zweifel aus dem Wege zu räumen, nehme der König von Spanien keinen Anstand in dieser Deklaration nochmals die feyerlichste Versicherung zu geben, daß durch den mehr erwähnten Familien-Vertrag (wir halten für rathsam die eigenen Worte der Deklaration herzusetzen) il n'est en aucune maniaire dérogé à tout ce à quoi S. M. C. s'est engagée, par rapport au Traité de Vienne en Autriche du 22. du même mois, envers les autres Parties Contractantes du même

Traité; et que la susdite Convention ne peut ni ne doit aucunement préjudicier aux interêts de S. S. M. J. et C. non plus qu'à ceux de S. S. M. le Roi de la Grande Bretaigne.

Eine ähnliche noch ausführlichere Deklaration *) stellte auch der Groß-Herzog von Toskana (unter dem 21. S. 1731.) zu Wien aus; worin er dem letzten Wiener Vertrage förmlich beytrat und die Versicherung abgab, daß durch den Vertrag zu Florenz, der bloß Familien-Angelegenheiten beträfe, keine anderweitige Verträge und Rechte, andrer Fürsten beeinträchtigt werden könnten und sollten.

Auffallen muß es für den ersten Anblick, daß weder in dieser noch in der spanischen Deklaration der Hauptbeschwerde des Kaysers, über Beeinträchtigung der Lehns-Gerechtsame, Erwähnung geschahe.

---

*) Rousset l. c. p. 248.

Indessen da dieselben, in Hinsicht auf die mehr erwähnten italienischen Fürstenthümer, durch die verschiedenen, der spanischen Succession wegen geschlossenen, Verträge, namentlich auch durch den letztern Wiener Vertrag hinlänglich gedeckt waren und die Deklarationen die bestimmte Versicherung enthielten, daß keinem dieser Verträge, besonders aber dem letzten nicht durch den Familien-Vertrag von seiner Gültigkeit und Kraft etwas benommen seyn solle, so schienen auch die kayserlichen Beschwerden, durch diese Deklarationen hinlänglich gehoben zu seyn.

Als Familien-Arrangement konnte es wohl der oberlehnsherrlichen Bestätigung bedürfen; mogte aber doch auch ohne Zuthun des Oberlehnsherrn vorläufig getroffen werden.

Ob der Kayser die Sache aus diesem Gesichtspunkte ansah, lassen wir dahin gestellt seyn. Genug daß er dem Familien-

Bündnisse die Ratifikation nicht weiter versagte; also dadurch seine vorher dagegen gemachten Einwendungen, deutlich genug für gehoben erklärte.

6.

Verfügungen; die vormundschaftliche Curatel des Infanten Don Carlos betreffend.

Noch war, im Betreff dieser fast endlosen Successions-Angelegenheit, eine wichtige Verfügung zu treffen übrig.

Nach dem fünften Artikel der Quadrupel-Allianz durfte der König von Spanien, für den Fall, daß der Infant minderjährig zur Regierung kommen würde, die Vormundschaft nicht führen.

In dem Familien-Vertrage, zwischen Spanien und Toskana, war deßhalb einiges, jedoch nur für Toskana und das Ab-

*) Rousset l. c. p. 252.

sterben des Groß-Herzogs festgesetzt worden. In Parma gelangte der Infant schon jetzt zur Regierung; — nachdem sich die Hoffnung der Schwangerschaft der Herzogin völlig verloren hatte.

Der Kayser forderte und behauptete nun, als Oberlehnsherr und Obervormund, das Recht, dem Infanten Vormünder zu bestellen. Eh dieß indessen geschehn konnte, mußte der König von Spanien seinen Sohn erst förmlich emancipiren: was denn auch, durch eine (zu Sevilla am 15. Sept. 1731. unterzeichnete) Akte *) geschah.

Bald darauf (unter dem 17. Okt.) ließ der Kayser durch den Reichs-Hofrath einen kayserlichen Beschluß **) publiciren; in welchem die Emancipations-Akte anerkannt und bestätigt, und die Vormundschafts-Angele-

*) Rousset T. IX. p. 15.

**) Rousset T. VI. p. 253. Reichs Fama Th. X. S. 386.

genheit für den, aus der väterlichen Autorität entlassenen, Infanten Don Carlos und nunmehrigen Herzog von Parma, unter obervormundschaftlicher Autorität des Kaysers und Reichs, auf folgende Weise dahin regulirt würde:

Daß die verwitwete Herzogin von Parma und der Groß-Herzog von Toskana zu Vormündern bestellt und ihnen aufgegeben werden sollte, (bey dem nunmehr mit Sicherheit eingetretenen Erlöschungsfall des parmesanischen Hauses,) für den Infanten, als nunmehrigen unmittelbaren Nachfolger in diesen Staaten, die Lehns-Huldigung leisten zu lassen.

7.

Actus concurrentiae der General-Staaten zu dem Wiener Vertrage.

Wiewohl die Staaten der vereinigten Niederlande in dem Wiener Vertrage bereits als partes principales contrahentes

ausdrücklich mit benannt waren und ihnen bey dem Abschluß desselben nur eine Frist von drey Monathen, zur Unterzeichnung desselben, in dem Haag verstattet wurde; so hatte man doch dieselben bisher zu einem förmlichen Beytritte zu demselben immer noch nicht bewegen können.

Vergebens wandten der östreichsche und englische Gesandte, die Grafen von Zinzendorf und Chesterfield alle ihre politischen Künste an, um die General-Staaten zu einem, ihren Absichten entsprechenden, Schlusse zu bewegen. Sie scheiterten sämmtlich, an dem bedächtlichen Pflegma dieser alles auf die Gold-Wage legenden Republikaner.

Doch hatte auch wohl Frankreichs Einfluß und der Verdruß des Cardinal Fleuri, über die, ihn isolirende neue, Verbindung, einigen Antheil an ihrer Zögerung.

Sie davon ganz entfernt zu halten vermogte dieser Einfluß indessen nicht. Ihr

eigenes Interesse zog sie zu stark zu demselben hin. Sie fanden nur fast bey allen Artikeln noch Beschränkungen, oder nähere Bestimmungen nöthig.

Es wurden Entwürfe zu den Akten, durch welche der Zutritt der General-Staaten geschehen sollte, hin und her gesandt. So vergingen eilf Monathe, eh man sich über eins vereinigen konnte.

Endlich, nachdem alles übrige völlig in Ordnung gebracht war und nur noch das eigene Interesse der Niederländer ihren Zutritt zu dem mehr erwähnten Vertrage nothwendig und wünschenswerth — jetzt eigentlich nur für sie — machte; fanden sie die Schwierigkeiten nicht mehr so unüberwindlich. Es wurde nun (am 20. Febr. 1732.) im Haag ein sogenanter Actus Concurrentiae *) abgeschlossen und dadurch

*) Rousset l. c. p. 442. 453.

der Beytritt der General-Staaten zu dem Wiener Bündnisse, vollzogen.

Nachdem die Theilnehmer an dieser Concurrenz-Akte in dem sehr weitläuftigen Eingange unter andern die Bemerkung gemacht hatten, daß die, in dem ersten Artikel des Wiener Vertrags festgesetzte, allgemeine und gegenseitige Garantie der Verträge nicht füglich über solche ausgedehnt werden könnte, welche ihnen nicht bekannt geworden waren; so versicherten sie nochmals

Art. I. daß jener eben erwähnte Artikel nur in der angedeuteten Beschränkung zu verstehen sey. Sodann

II. setzen sie fest, daß in dem Falle, wo eine solche Garantie zu leisten nöthig seyn dürfte, der Kayser und Großbritannien acht tausend Mann Infanterie und vier tausend Mann Reiterey; die vereinigten Staaten aber nur vier tausend Mann Infanterie und tausend Mann

Cavalerie — dem Angegriffenen, binnen zwey Monathen — zu Hülfe senden sollten.

Dafern diese Hülfe in Italien oder Ungarn, oder außerhalb der Grenzen des deutschen Reichs nöthig seyn sollte, so bliebe den vereinigten Staaten überlassen, diese Hülfe an Gelde, oder Schiffen zu leisten; in welchem Falle denn tausend Mann Infanterie mit zehn tausend und tausend Mann Cavalerie mit dreyßig tausend holländischen Gulden bezahlt werden sollten.

Uebrigens sollte, dafern es die Lage des Angegriffenen nothwendig machte, jeder Contrahent verbunden seyn, dem Feinde desselben den Krieg anzukündigen.

IV. Wird im Betreff des westindischen Handels, als Zusatz zu dem fünften Artikel des Wiener Traktats, angemerkt, daß derselbe so wie die Schiffarth völlig

nach den Bestimmungen des Münsterschen Friedens geführt werden solle.

Ferner wurde, ebenfalls in Beziehung auf den erwähnten fünften Artikel, ausgemacht, daß so wie durch denselben aller Handel der Ostender Handels-Gesellschaft nach Ostindien, für die Zukunft, aufgehoben worden; auch aller Handel aus Ostindien nach den östreichschen Niederlanden verboten seyn solle. Hier soll es allein gestattet seyn, ostindische Waaren, die durch fremde Handels-Schiffe eingeführt worden, zu kaufen.

Davon bleiben zwar die beyden Schiffe, welche der Ostender Handels-Gesellschaft noch einmal, der Handlung wegen, nach Ostindien zu schicken zugestanden sind, ausgenommen und können dieselben aus dem Ostender Hafen, oder aus irgend einem andern, in den ehmals spanischen Niederlanden abgesandt werden. Allein sie sollen in keinem Hafen, oder an keinem Orte,

keiner Küste, welche der englischen ostindischen Compagnie, oder Republik der vereinigten Staaten in Indien zugehört, oder wo sie ausschließliche Handels-Vorrechte besitzen, landen, auch nicht länger als neun und zwanzig Monathe, vom ersten Oktober des Jahrs 1732. angerechnet (den Fall des Schiffbruchs allein ausgenommen,) ausbleiben.

Eh sie von Ostende abgehn werden, soll ihre Größe, ihr Name und die Namen ihrer Capitaine Großbritannien und Holland angezeigt werden; welche ihnen dagegen, binnen drey Monathen, vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags an, die nöthigen Papiere zufertigen werden; um sie gegen Beleidigungen ihrer Unterthanen zu schützen und ihnen eine gute Aufnahme und Unterstützung zu verschaffen; dafern sie durch Stürme oder andere Unglücksfälle genöthigt seyn sollten, in den erwähnten, den Compagnieen beyder Nationen zugehörigen, Häfen, oder Ländern zu landen.

Auch die im zweyten Artikel des Wiener Vertrags, im Allgemeinen bewilligte, Garantie der pragmatischen Sanktion ließen die bedächtigen Republikaner nicht ohne beschränkende Bestimmungen. In einem eigenen Separat-Artikel wurde festgesetzt, daß, dafern diejenige Erz-Herzogin, welche die Erbin aller Staaten des Kaysers sey, einen Fürsten heirathe, der so große Staaten und eine so beträchtliche Macht besitze, daß die Ruhe und das Gleichgewicht von Europa dadurch in Gefahr gerathe, diesem Fürsten es frey stehen solle, entweder seine Staaten seinem nächsten Verwandten zu überlassen — wo er denn an dem Beneficium der erwähnten Garantie würde Theil nehmen können —; oder auf dieß Beneficium völlig Verzicht zu leisten.

Im ersten Falle würden sich Groß-britannien und die General-Staaten zu der übernommenen Garantie für eben so

verpflichtet halten, als wenn die Erzherzogin einen nicht so mächtigen Fürsten geheirathet hätte.

Im letzten Fall aber sollen sie von dieser Verpflichtung entbunden seyn; welche übrigens für jeden andern, dem mehr erwähnten zweyten Artikel des Wiener Vertrags gemäß, besteht.

Dieser Deklaration wurde nun noch eine zweyte, der ostfrisischen Angelgenheit ausschließlich gewidmete, Deklaration *) beygefügt; in welcher auch diese schwierige Angelegenheit endlich aufs Reine gebracht wurde.

So schienen denn nun endlich die Verhältnisse, welche so lange und mannigfaltige Streitigkeiten verursacht hatten, hinlänglich sicher bestimmt; alle Gelegenheit

*) Rousset l. c. p. 463.

zu fernern Zwistigkeiten aus dem Wege geräumt; also die Ruhe endlich einmal, wenigstens auf einige Dauer, Europa gesichert zu seyn.

X.

Wiener Friedenspräliminarien von 1735.

I.

Neue Anstöße und Unterhandlungen; zwischen dem Kayser und Spanien.

Dieser Hoffnung überließen sich selbst die Minister des Kaysers, ihrem Verfahren nach zu urtheilen, mit völliger Zuversicht. Wenigstens darf man dieß wohl aus den von ihnen genommenen Maaßregeln urtheilen; die wenigstens mit Gewißheit andeuten, daß man die Angelegenheiten in Italien für völlig abgemacht hielt.

Die östreichschen Truppen, in diesem Lande, wurden sehr reducirt und die Zahl

derselben, nur auf die Besatzungen der Festungen beschränkt, die durch ihre Schwäche ebenfalls verriethen, wie wenig bey der Bestimmung derselben auf ein eigentliches Vertheidigungs-Bedürfniß gerechnet war.

Die Königin von Spanien sorgte indessen dafür, daß sie sich dieser Täuschung nicht lange überlassen konnten. Ihr Plan war immer nur noch zur Hälfte und auch das kaum erfüllt.

Dieser Plan war noch immer der ursprünglich von Alberoni entworfene. Er ging dahin auch Neapel wieder für ihre Familie zu gewinnen und sonach dem zweyten ihrer Söhne eine unabhängige Versorgung zu verschaffen.

Ueber dieß fand sich ihr Stolz durch das Lehns-Verhältniß Toskana's und Parma's zu dem deutschen Reiche empfindlich gekränkt. Sie sah darin eine Beschränkung der Sauverainität, die ihr unerträglich

schien und hegte daher die ernstliche Absicht, wenn auch nicht es geradezu abzuwerfen, doch unkräftig zu machen.

Auffallende Maaßregeln verriethen wenigstens fernere Absichten bald und deutlich genug; als der Infant Don Carlos, in den vertragsmäßigen Besitz von Parma und Piacenza gesetzt und die, ebenfalls vertragsmäßigen, Truppen zur Sicherung seiner Erbfolge nach Italien gesandt wurden.

Mit Verwunderung und Misfallen sah man in Wien eine bey weitem größere als die bestimmte Anzahl Truppen in Italien ankommen. Sie wurden theils als aggreirte Officiere eingeführt; theils gab man sie als Rekrutirungs-Mannschaft an, um diejenigen zu ersetzen, welche etwa während der Ueberfahrt gestorben seyn mögten. Theils schützte man auch vor, daß die Besatzung in den spanischen Besitzungen, Portolongone und der Insel Elba,

von Zeit zu Zeit abgewechselt werden müßten und dieß die Bestimmung der Ueberzähligen sey. *)

Diese Ausflüchte waren indessen mehr dazu geeignet, den Argwohn zu vermehren, als ihn niederzuschlagen. Der kayserliche Hof fand sich veranlaßt, in einer, dem spanischen und großbritannischen Gesandten zu Wien, Robinson und Herzog von Lirin übergebenen, Deklaration, die doppelte Forderung **) zu machen,

daß alle spanischen Truppen, über die, in den bestehenden Verträgen festgesetzte Zahl, von sechs tausend Mann, sogleich aus Italien entfernt und in die vorhin benannten spanischen Besitzungen in Italien, nicht mehr Truppen, als sonst gelegt werden sollten.

---

*) Schmaus a. a. O. S. 584.

**) Rousset l. c. p. 18.

Zugleich wurde ihnen, um die Unterhandlungen hierüber abzukürzen, ein Projekt zu einer Deklartion *) vorgelegt; worin sich Spanien zu der Erfüllung dieser Forderungen anheischig machen sollte.

Der Herzog von Liria verweigerte die Unterzeichnung dieser Deklaration; unter der Entschuldigung, daß er dazu keinen Befehl habe.

Der Kayser, der den übernommenen Verbindlichkeiten so bald als möglich ein Genüge zu leisten wünschte, ließ dem spanischen Bevollmächtigten, zur Einrichtung der Regierung in Parma, dem Marquis von Monteleone, den Antrag machen, daß er bereit sey, das Sequester von Parma und Piacenza hinwegnehmen zu lassen.

Da sich indessen der spanische Hof, in der eigenmächtigen Vergrößerung der nach Italien überzuführenden Truppenzahl eine

---

*) Rousset l. c. p. 22.

Abweichung von den bestehenden Verträgen erlaubt habe, welche bey ihm gerechte Besorgnisse erregen müßten so glaube er auch auf seine Sicherheit bedacht nehmen zu müssen und trage daher darauf an, daß die Zahl der auf sechs tausend, für Toskana und Parma, festgesetzten spanischen Truppen, auf die Hälfte vermindert werde.

Diese Forderung gründe sich sehr natürlich auf die seit der Festsetzung dieser Truppenzahl eingetretene Veränderung der Verhältnisse. Bekanntlich hatten diese Truppen den Zweck gehabt, dem Infanten die Succession in den erwähnten Staaten zu sichern. Da er nun in Parma und Piacenza bereits wirklich zum Besitz gelangt sey, so erscheine hier diese Vorsichts-Maaßregel als völlig überflüssig. Es blieben also die auf Toskana berechneten drey tausend Mann, höchstens als Bedürfniß übrig. Die Andern könnten und müßten nach Spanien zurückgesandt werden.

Der Marquis von Monteleone fand diese Forderung billig und vernünftig und unterzeichnete eine dreyfache Deklaration, *) worin er dieselbe, im Namen seines Hofs, zugestand.

Allein diese Unterzeichnung erhielt zu Madrit die erwartete Bestätigung nicht.

Der König von Spanien ließ seinem Gesandten in Wien die Anweisung zugehn, das Betragen des Marquis von Monteleone officiell zu misbilligen.

Der Herzog von Lirin entledigte sich dieses Auftrags, in einer (unter dem 6. May 1732.) an den Prinzen Eugen gerichteten Note. **)

Um indessen nicht das Ansehn zu haben, als sey man, spanischer Seits, gar nicht geneigt, zur Entfernung jedes Mistrauens die Hand zu bieten, mußte er

*) Rousset l. c. p. 24.
**) Rousset l. c. p. 30.

zugleich den Vorschlag thun, daß man einen neuen Freundschaftsbund schließen mögte, um dadurch alles, was Anstoß erregen könnte, aus dem Wege zu räumen und die engste Freundschaft für immer zu knüpfen.

Dieser Vorschlag wurde von dem Kayser nicht nur sehr gut aufgenommen, sondern auch sogleich ein Projekt *) dazu entworfen und (bereits unter dem 27. May) dem spanischen Minister übergeben.

In demselben wurden die vorigen, zum öftern namhaft gemachten, Verträge bestätigt und einige andere Gegenstände von geringerer Wichtigkeit näher bestimmt.

Dieser Entwurf fand indessen bey Spanien nicht mehr Eingang, als die vorhergegangenen Forderungen Oestreichs.

---

*) Rouss. l. c. p. 33. Schmaus a. a. O. S. 586.

Er trat, wie sie, den bereits angedeuteten Absichten der Königin entgegen und mußte ihr daher, wie jene misfallen.

Diese Absichten verriethen sich immer deutlicher, durch die Rüstungen, welche in Spanien fortgesetzt wurden, nachdem der anfängliche Vorwand — die Eroberung der Festung Oran in Afrika — weggefallen war. Auch entspann sich in Italien noch eine andere Streitigkeit, welche die Erhaltung des freundschaftlichen Verhältnisses, zwischen Oestreich und Spanien, immer mißlicher machte.

Es war in Toskana das Herkommen; daß sich der Groß-Herzog am Johannistage die Huldigung leisten ließ. Im Jahre 1732. ließ er zugleich mit sich auch dem spanischen Infanten huldigen; der bey dieser Gelegenheit den Titel eines Groß-Prinzen von Toskana annahm und förmlich als unmittelbarer Nachfolger des Groß-Herzogs proklamirt wurde.

Da der Prinz die kayserliche Belehnung noch nicht empfangen hatte, so fand der Kayser darin eine Beeinträchtigung seiner und des heiligen deutschen Reichs Rechte und äußerte dieß zunächst in einem dem großbritannischen Hofe — als Garant der Quadrupel-Allianz — übergebenen sogenannten Memoire raisonné, *) über den diese Angelegenheit betreffenden Hergang, zu Florenz.

Er bezog sich darin auf das, auch in diesem Traktate anerkannte, unzweifelhafte Lehns-Verhältniß Toskana's zu dem deutschen Reiche. Die eigenmächtig zu Florenz vollzogene Huldigung des Prinzen, als Erbfolger sey für eine Kränkung der aus demselben für den Kayser hervorgehenden Rechte anzusehn; weil die Bewilligung des Kaysers dazu nicht eingeholt sey.

---

*) Rousset l. c. p. 42.

Es erhelle hieraus, daß man die Erbfolge des Infanten — wie auch schon der Florenzer Familien-Vertrag (von 1731.) verrathen habe — als eine Familien-Succession betrachten und das Lehns-Verhältniß ganz abwerfen wolle.

Se. kayserliche Majestät sähen sich also dadurch veranlaßt, jenen Huldigungs-Aktus, am Johannistage, in sofern er den Infanten beträfe, für nichtig zu erklären und zu verlangen, daß er auch durch eine öffentliche Akte dafür erklärt werden solle; wozu er die Vermittlung Großbritanniens auffordere.

Der König von Großbritannien ermangelte nicht dieser Aufforderung und seiner Pflicht, als Garant der bestehenden Verträge dadurch zu entsprechen, daß er, durch seinen Gesandten zu Madrit (unter dem 2. Sept.) deßhalb eine Vorstellung überge-

ben ließ. Die Antwort *) bewies indessen deutlich genug, daß sie wirkungslos geblieben war.

Nicht nur wurde hier auf die Beschwerden des Kaysers keine Rücksicht genommen; sondern sie wurden auch durch den Vorwurf erwidert; daß der Kayser jede Kleinigkeit auffsuche, um den Infanten zu kränken und die Absicht verrathe, ihn in einer weit größern Abhängigkeit von sich zu halten, als das Lehns-Verhältniß mit sich bringe und andern Fürsten zugemuthet würde.

Dieser Vorwurf war ein zu schlechter Deckmantel der Absichten die darunter verborgen werden sollten, als daß er irgend jemand hätte täuschen können.

Der Kayser hatte seine redliche Absicht den eingegangnen Verträgen ein Genüge zu

*) Rousset l. c. p. 55.

leisten, bereits unverkennbar genug zu Tage gelegt. Auch konnte Niemand selbst unter den gegenwärtigen Umständen, daran zweifeln, daß sein Entschluß nicht noch jetzt fest stehe.

Es war offenbar, daß er bey den bisher gethanen Schritten nur die Absicht hatte, seine und des deutschen Reichs Rechte zu sichern und seiner Würde als Oberlehnsherr nichts zu vergeben.

In dieser Absicht übergab er die Angelegenheit dem Reichs-Hofrathe der eigentlichen rechtlichen Behörde, als Lehnshof des Reichs; ein Schritt, der ebenfalls keinem gerechten Tadel unterworfen seyn konnte.

Der Reichs-Hofrath erließ zuerst ein Dekret *) an den Groß-Herzog von Toskana; um denselben nochmal daran zu erinnern, daß der Infant Don Carlos

---

*) Ronsset l. c. p. 59.

nicht durch Erbrecht sondern durch eine neue und völlig freye Verleihung und Belehnung des Kaysers zu der Erbfolge in Toskana gelange; daß er daher nicht befugt seyn könne, den Titel eines Groß-Herzogs, oder Groß-Prinzen, für sich selbst, anzunehmen, sondern ihn nur durch die kayserliche Belehnung erhalten könne. Zugleich wurde jener Huldigungs-Akt am Johannistage für null und nichtig erklärt und dem Groß-Herzoge verwiesen.

Ein ähnliches Dekret *) erließ der Reichs-Hofrath an den Senat zu Florenz; dem noch eine Warnung beygefügt war; bey dem eintretenden Tode des Herzogs sich vor einer jeden Maaßregel zu hüten, welche dem Lehns-Verhältnisse, zu Kayser und Reich, zuwider sey; die man durch die Bedrohung kayserlicher Ungnade und einer

*) Rousset l. c. p. 62.

Strafe, von hundert Mark löthigen Goldes, noch mehr Nachdruck zu geben suchte. Ferner wurde von derselben Behörde eine Plenipotentia Caesarea in forma Patenti, *) wegen der Besitznehmung des Groß-Herzogthums, auf den Fall des Todes seines jetzigen Besitzers ausgefertigt. In demselben wurde, im Bezug auf die deshalb abgeschlossenen Traktaten den Einwohnern Toskana's die Erbfolge-Bestimmung, zu Gunsten des Infanten, im Namen des Kaysers, nochmals angezeigt und ihnen die Verfügung bekannt gemacht, welche der Kayser getroffen habe, um, bey dem eintretenden Todesfalle des Herzogs, ohne Hinterlassung männlicher Erben, durch einen bereits zu diesem Behuf ernannten Bevollmächtigten, seine Lehns-Rechte ausüben zu lassen.

---

*) Rousset l. c. p. 63.

Endlich viertens, wurde noch ein Mandat *) an die Vasallen und Unterthanen des Groß-Herzogthums entworfen; was die Bestimmung hatte, dieselben, dafern der Todesfall des Groß-Herzogs wirklich eingetreten seyn würde, von den Verfügungen und Verhältnissen, im Betreff ihres Landes zu unterrichten und zum Gehorsam gegen den neuen Groß-Herzog zu ermahnen.

Eh der Kayser jene Mandate vollziehen und publiciren ließ, beobachtete er noch die Diskretion, sie dem spanischen und großbritannischen Gesandten zu Wien mitzutheilen. Zugleich ließ er ihnen erklären; daß er dabey nur die Absicht hege: die vorgefallene Unregelmäßigkeit zu verbessern, Spanien jede Veranlassung zu Beschwerden zu nehmen und den einzig rechtmäßigen Weg vorzubereiten, auf welchem

*) Rousset l. c. p. 68.

der Infant in den Besitz von Toskana gesetzt werden könne.

Dem großbritannischen Gesandten, wurde noch eine besondere Note *) übergeben, welche eben so gerechte, als gemäßigte Beschwerden, über das vertragswidrige Betragen Spaniens enthielt; denen jedoch die unzweydeutigsten Aeußerungen der Bereitwilligkeit, zur Beseitigung aller Streitigkeiten beygefügt wurden, woran sich eine Aufforderung an den König von Großbritannien, schloß durch seine vermittelnde Wirksamkeit, die guten Absichten des Kaysers zu unterstützen.

In Folge dieser Aufforderung, unterzog sich auch das englische Ministerium diesem Geschäft; wiewohl es vielleicht schon Ursach hatte an dem glücklichen Erfolge desselben zu zweifeln.

---

*) Rousset l. c. p. 74.

Unter dem 18. Jan. that es den Vorschlag.*)

Daß der Infant Don Carlos bey dem Kayser um den Titel eines Groß-Herzogs von Toskana nachsuchen; dieser ihm denselben bewilligen solle.

Der Kayser bezeigte sich dazu bereitwillig; **) erklärte aber auch zugleich, daß er seiner Seits nun alles gethan habe, was billiger Weise von ihm erwartet werden könne.

Um allen Streitigkeiten vorzubeugen, welche aus der Form dieses Gesuchs hätten entstehn können; so ließ der Kayser ein Formular ***) beylegen, nach welchem das Ansuchen des Prinzen eingerichtet seyn solle.

---

*) Rousset l. c. p. 82.
**) Rousset l. c. p. 83.
***) Rousset l. c. p. 85.

Allein noch ehe dieß nach Spanien gelangen konnte, waren von hieraus dem Könige von England wieder ganz neue Beschwerden, gegen den Kayser übergeben worden, welche genugsam zeugten, wie wenig man geneigt sey, dem Vermittler sein Geschäft zu erleichtern; oder überhaupt auch nur gelingen zu lassen.

In einem, (unter dem 6. Jan. 1733. ausgefertigten) Memoire beklagte sich Spanien:

1) darüber, daß der Kayser durch das oben erwähnte Reichs-Hofraths-Dekret an den Senat zu Florenz, der Souverainität des Groß-Herzogs von Toskana zu nahe getreten sey,

2) daß er einige Distrikte und Gerechtsame längst dem Po, welche der verstorbene Herzog von Mayland, zur Zeit des Abschlusses der Quadrupel-Allianz, im Besitz gehabt mit dem Herzogthume Mayland vereinigen wollen.

3) Daß er die Insel Ponza, als zu dem Königreiche Neapel gehörig, in Besitz genommen habe, da sie doch zu den unstreitigen Besitzungen des verstorben Herzogs von Parma gehört habe und folglich auch mit dem übrigen Länder-Nachlasse desselben auf seinen Nachfolger übergehn müsse.

Hierüber wurde wieder hin und her geschrieben, der König von Großbritannien legte endlich (unter dem 21. Jul.) ein neues Vermittlungs-Projekt *) vor, folgenden wesentlichen Inhalts:

Es solle spanischer Seits eine officielle Erklärung gegeben werden, daß der Infant, die Belehnung, um welche er bereits bey dem Kayser nachgesucht habe, nicht aufzuschieben wünsche, noch weniger, bey dem bisher gethanen Schritte die Absicht gehegt habe den bestehenden

*) Rousset l. c. p. 106.

Traktaten zuwider zu handeln, oder das Lehns-Verhältniß abzuwerfen.

Kayserlicher Seits sollte denn diese mit der Gegenerklärung vergolten werden: der Kayser sey bereit, dem Infanten den Titel eines Groß-Herzogs und die reichsverfassungsmäßige Belehnung zu ertheilen, ohne von ihm zu verlangen daß er weiter darum nachsuchen solle. Eben so wolle der Kayser nicht hindern, daß der Infant, bey dem eingetretenen Falle der Erledigung, der Reichskonstitution gemäß, von Toskana Besitz nehme. Die mayländischen Unterthanen, welche in Parma und Piacenza Lehne besessen, sollten dem Herzoge den Lehnseyd leisten und die streitigen Ansprüche, im Betreff der Landstriche und Gerechtsame am Po und der Insel Ponza, unter großbritannischer Vermittlung untersucht und entschieden werden.

Auch diesem Vorschlage trat der Kayser, mit geringen Modifikationen, *) bey und ließ deshalb zu London, von seinem Gesandten, eine officielle Erklärung **) abgeben.

Allein das spanische Ministerium fand auch bey diesem Anstoß, weil es Anstoß finden wollte, und eine vermitelnde Ausgleichung seinen Absichten überhaupt nicht entsprach. Es wies also auch diesen Vorschlag zurück.

Noch ermüdeten indessen der König von Großbritannien und der Kayser nicht.

Jener legte (unter dem 7. Dez. 1733.) einen zweyten Ausgleichungs-Vorschlag vor, dieser bezeigte sich bereitwillig auch diesen anzunehmen, wenn dadurch den Streitigkeiten ein Ende gemacht und die Ruhe befestigt werden könnte.

---

*) Rousset l. c. p. 109.
**) Rousset l. c. p. 115.

Indem er dieß dem Vermittler, durch eine dem englischen Ministerium, zu London, von dem östreichschen Gesandten überreichte Note, *) zu erkennen geben ließ, ließ er jedoch auch die bestimmte Erklärung beyfügen: daß dafern man wider Verhoffen spanischer Seits auch hierbey sich noch nicht beruhigen sollte, der Kayser sich genöthigt sehn werde, die von dem Könige von Großbritannien übernommene Garantie, der bestehenden Verträge, in Anspruch zu nehmen und auf die Absendung einer englischen Flotte, nach dem mitländischen Meere anzutragen; als der einzigen Maaßregel, von welcher die Erhaltung und Wirksamkeit derselben, unter den gegenwärtigen Umständen, wie es scheine, erwartet werden könne.

Diese Erklärung hatte indessen nicht mehr Wirkung, als die vorhergehenden.

---

*) Rousset l. c. p. 123.

Spanien verrieth seine wahren Absichten immer deutlicher, und gab eben so immer deutlicher zu erkennen, daß es gesonnen sey, seine Absichten, auch nöthigen Falls, mit den Waffen durchzusetzen.

Es bemühte sich, zu diesem Zwecke, Verbindungen einzugehn; wodurch die Verhältnisse Europens abermals wichtige Veränderungen erfuhren.

Die erste kam bereits am 13. Sept. 1733. mit dem Könige von Sardinien zu Stande. *)

Dieser folgte bald nachher eine bey weitem Wichtigere, mit Frankreich, wozu der Kardinal Fleuri selbst die Hand geboten hatte.

Dieser hatte denn doch die Kränkung, durch die letztern Verträge so ganz isolirt und besonders von England hintergangen

---

*) Häberlins Hist. d. 18. Jahrh. S. 526.

und verlassen worden zu seyn, nicht ganz verschmerzen können. Er näherte sich Spanien, theils um sich an England und Oestreich zu rächen; theils um doch nicht ganz allein zu stehn.

So wenig er auch den Krieg liebte und wünschte, so konnte er doch einen Frieden nicht ungestöhrt lassen, der ohne sein Zuthun zu Stande gekommen war. Um besonders Oestreich seine Wichtigkeit wieder empfinden zu lassen, nährte er den Ehrgeiz und die Ungenügsamkeit der Königin von Spanien, durch Hofnungen, die zu erfüllen er jedoch jetzt nicht mehr, als, je vorher geneigt war.

Auch traute ihm die Königin eben so wenig, als ihre Gemüths-Art der seinigen ähnlich war.

Indessen, da sie geheime Verständnisse, mit wichtigen Personen, in dem Conseil Ludewigs des funfzehnten, unter-

hielt und (gleich in der Folge zu erzählende) Umstände eingetreten waren, von denen sie erwarten konnte, daß der Kardinal, auch wider seinen Willen dadurch genöthigt werden dürfte, seine Versprechungen zu erfüllen, so neigte sie sich wieder völlig an Frankreich und so wurde der Freundschafts- und Vertheidigungs-Vertrag *) (am 25. Okt. 1733.) abgeschlossen und unterzeichnet.

II.

Streit, Unterhandlungen und Verbindungen, wegen der polnischen Thronfolge.

Jene anderweitige, Frankreich besonders interessirende, Angelegenheit; welche man in Spanien zu der Erreichung seiner Zwecke hofte benutzen zu können und von

*) Häberlins Hist. a. a. O. S. 587.

welcher man Frankreichs thätige Unterstützung erwartete, war die Wiederbesetzung des polnischen Throns; der, durch den (am 1. Febr. 1733. erfolgten) Tod Augusts des zweyten erledigt worden war.

Es ist hier nicht der Ort, das Detail dieser Begebenheit und ihrer Folgen zu erzählen. Daß und wie der Kardinal Fleuri dazu gebracht wurde, Spaniens Erwartung und Wünschen wider seinen Willen zu entsprechen, ist bereits anderweitig *) von mir näher entwickelt worden; weshalb ich hier nur dahin zurück weisen darf. Und um die Verhältnisse und Verbindungen zu übersehn, welche durch die verschiedenen Bewerbungen und abweichenden, Plane, im Betreff dieser, an sich so unbedeutenden Königs-Würde, herangebracht wurden, mag folgendes hinreichend seyn.

*) Jahrhundert d. Aufk. Th. III. S. 309.

I.

Der Löwenwaldische Vertrag.

Nach dem nahen Verwandschafts-Verhältnisse in welchem Stanislaus Lesczinski zu dem Könige von Frankreich stand, ließ sich im Voraus erwarten, daß, nach dem Tode Augusts des zweyten französischer Seits dahin gearbeitet werden würde, den Schwiegervater Ludewigs des funfzehnten wieder auf den bereits inne gehabten Königs-Thron zu setzen.

Allein eben dieß nahe Verhältniß Stanislaus zu Frankreich bestimmte sowohl Oestreich, als Rußland, zu dem Entschlusse; die Wiedereinsetzung dieses Fürsten zu verhüten. Beyde vereinigten sich leicht über den Zweck und die Mittel. Ein anderer Kandidat wurde im Voraus, in der Person des Prinzen Immanuel, Bruders des Königs von Portugal aufgestellt.

Auch zu Erreichung dieses Zwecks fand der Kayser in dem Könige von Preußen ein brauchbares Werkzeug. Man beschloß also auch ihn, in diese Verbindung aufzunehmen.

Es wurde für gut befunden, daß die Kayserin von Rußland diese Unterhandlungen bey dem Könige von Preußen einleiten lassen solle. Sie sandte daher (schon im Jahre 1731.) den Grafen von Löwenwalde nach Berlin; der hier, mit dem Grafen von Seckendorff gemeinschaftlich den Vertrag zu Stande brachte; welcher am 31. Dez. unterzeichnet wurde. *)

Durch diesen Vertrag (der seine Bezeichnung nach dem Grafen Löwenwalde erhalten hat)

1) verbanden sich der Kayser von Rußland und Preußen, für den Fall der

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. Th. IV. S. 75.

Erledigung des polnischen Throns, die Wahl eines jeden von Frankreich vorgeschlagenen und begünstigten Kandidaten besonders aber dem Könige Stanislaus zu verhindern; und

dagegen den Prinzen Immanuel Bruder des Königs von Portugal auf den polnischen Thron zu setzen.

Um dieß zu bewirken wurde festgesetzt, daß sogleich nach dem erfolgten Tode des Königs August des zweyten, ein jeder der Verbündeten eine Summe, von sechs und dreyßig tausend Dukaten nach Polen und ein festgesetztes Truppen-Korps an die Grenze dieses Reichs senden solle; letzteres mit der Bestimmung nöthigen Falls auch in Polen eindringen und sie hier für den gemeinschaftlichen Zweck thätig werden zu lassen.

In eben diesem Vertrage wurde

2) auch über das Schicksal Kurlands für den Fall, da das damals im Besitz dieses Herzogthums befindliche Regenten-Haus aussterben sollte, disponirt und einem preußischen Prinzen die Nachfolge zugesichert, dem Könige von Preußen über dieß noch, um ihn recht fest zu knüpfen, das Herzogthum Berg, nebst Düsseldorf und einigen andern Landstrichen, längst dem Rheine, zugesagt.

Der Kurland betreffende Artikel fand indessen, bey den Höfen zu Wien und St. Petersburg, so wie er hier abgefaßt war, einigen Anstoß. Darüber verzögerte sich die Ratifikation dieses Vertrags; bis August der zweyte starb. Er konnte also auch in der That noch nicht als existirend oder wenigstens bindend betrachtet werden, da der Zeitpunkt eintrat, für welchen er abgeschlossen war, und wo er geltend gemacht werden sollte.

Indessen befolgten doch der Kayser und die Kayserin von Rußland die darin verabredeten Maaßregeln und auch der König von Preußen erklärte sich bereit, den darin übernommenen Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten.

Mehr jedoch konnte selbst Seckendorff nicht von ihm erpressen.

2.

Bewerbung des Kurfürsten von Sachsen und Unterhandlungen und Verbindungen, zu Gunsten seiner.

a. Erste Einleitung, bey Oestreich und Rußland.

So war die Lage der Verhältnisse, als der Kurfürst von Sachsen, durch eine eigends dazu abgeorderte Gesandtschaft, am kayserlichen Hofe den Wunsch äußern ließ, seinem Vater auf dem polnischen Throne zu folgen, und zugleich um die Unterstützung des Kaysers nachsuchte.

Er ließ diesem Gesuche die Versicherung beyfügen, daß er bereit sey, alles aus dem Wege zu räumen, wodurch einiges Mistrauen auf Seiten des Kaysers gegen die Gesinnungen des sächsischen Hofs hätte erregt werden können. *)

Dieser Antrag wurde von dem Kayser sehr gut aufgenommen; ohnerachtet in der That bisher nicht das beste Vernehmen, zwischen ihm und dem vorigen Könige von Polen Statt gefunden hatte.

Nach den Verwandtschafts-Verhältnissen war von Seiten des Kurfürsten von Sachsen wenigstens mit die erheblichste Einsprache gegen die pragmatische Sanktion zu fürchten. Jetzt schien eine günstige Gelegenheit, sich eine völlige Verzichtleistung der Gemahlin des Kurfürsten, auf alle

*) Seckendorffs Lebensb. a. a. O. S. 89.

ihre etwanigen Erbschafts-Rechte, zu Gunsten der Verfügungen und Wünsche des Kaysers auszuwirken.

Der Plan für den Prinzen von Portugal wurde daher um so leichter aufgegeben, da es nur eigentlich dem Kayser darum zu thun war, keinen französischen Kandidaten gewählt zu sehn und bey der Wahl des erstern sich Schwierigkeiten einfanden, besonders in der sehr entschiedenen Abneigung der polnischen Nation, *) die leicht den ganzen Plan Oestreichs und Rußlands, wenn man auf derselben beharren wollte, scheiternd machen konnte.

In dieser Rücksicht wurde den Abgeordneten zwar Hoffnung gemacht; jedoch auch verlangt, daß, da der Kayser, ohne seine Verbündeten hierin nichts bestimmen könne, der Kurfürst von Sachsen auch zu

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 90.

St. Petersburg und Berlin deßhalb Nachsuchung thun lassen solle.

In Rußland, wo man ebenfalls kein anderes Interesse hatte, als — nur keinen von Frankreich beförderten, also abhängigen König auf dem polnischen Throne zu sehn, fanden die von Oestreich gebilligten Bewerbungen des Kurfürsten von Sachsen noch weit weniger Schwierigkeiten, als bey dem Kayser; — der in der Nachbarschaft zweyer Länder eines Herrn, noch einige Bedenklichkeit hatte sehn können. Es kam nun noch darauf an, auch den König von Preußen zu gewinnen.

b. Unterhandlungen, um die Unterstützung des Königs von Preußen.

Anfangs schien es zwar, als ob auch dieser geneigt sey, die Absichten des Kurfürsten zu befördern. Der Graf von Seckendorff, der noch immer auf gleiche Weise seines Vertrauens genoß, hatte ihm den von der sächsischen Gesandtschaft in Wien gemachten

Antrag mitgetheilt, scheinbar, um sein Urtheil darüber einzuholen. Er hatte schlau hinzu gesetzt: der König könne wohl vermuthen, daß der Kayser die Wahl des Kurfürsten nicht gern sehn könne. Indessen, da die Klugheit erfordere, von zwey Uebeln das kleinste zu wählen, so habe der Kayser doch für rathsam erachtet, ihm nicht alle Hoffnung zu benehmen.

Diese schriftliche Mittheilung erwiederte der König, seiner Gewohnheit nach, durch folgende eigenhändige Aeußerung:

„Mein lieber Graff von Sequendoreff
„ich bin Seiner Kayserl. Majestet höchsten
„verbunden vor die Comunication, mein
„weniges Sentiment ist dieses das sonder
„Rußlandt nits zu resolviren doch besser
„Saxa als Frantzose Piast ist der beste
„soll ich was vor Saxen tuhn haben seine
„Kayserl. Majestet genedig vor mir gesorget, daß Sie sagen Saxen soll mich bewerben als so machen sie das den will ich

„mich mit Ihm setzen und in allen so „umbgehen als ein getreuer Kayser Freundt „zu tuhn schuldig ist aber Ruſlandt müssen „sie helfen das es accordire und Saxen „mit mich zu gewinnen sich bemühe. „Comuniciren sie an meinen Ministero.“ *)

Die Ehrlichkeit des Königs, der Einfluß Seckendorffs auf ihn und seine große Achtung vor dem Kayser — die jetzt aufs Neue befestigt war — sind zu bewährt, als daß man, an der Aufrichtigkeit dieser Aeußerung zweifeln dürfte. Allein so viele Festigkeit dieser König in seiner innern Staats-Verwaltung zeigte, so schwankend waren seine Schritte in Beziehung auf die äußern.

Es scheint, als ob er hier seinen Mangel an Kenntnissen am meisten gefühlt habe; also auch am meisten von fremden Einwirkungen abhängig geblieben sey.

---

*) Seckendorffs Lebensb. a. a. O. S. 93.

Seine tief eingewurzelte Abneigung gegen den Krieg, verbunden mit dem Mangel eines festen Systems, mußten jene Unsicherheit seines Verfahrens noch um vieles vermehren. Jene fast ängstliche Kriegs-Scheue bestimmte ihn mit einer Parthey es nur so lange und nur in so fern zu halten, als er hoffen konnte, nicht durch sie in einen Krieg verwickelt zu werden.

Hier, in diesem Falle, wirkten nun noch einige andere Motive mit.

Er konnte den Kurfürsten von Sachsen persönlich nicht wohl leiden; und war also schon deßhalb nichts weniger als geneigt, für seine Erhebung thätig zu werden.

Sachsen hatte Schritte gethan, um ihm die jülich-bergische Erbschaft streitig zu machen, ihn also an einer sehr empfindlichen Seite angegriffen.

Die doppelte Nachbarschaft erregte ihm ebenfalls Bedenklichkeiten; und die

lebhafte Verwendung Frankreichs für Stanislaus ließ ihn fürchten, bey einer thätigen Theilnahme für seinen Mitwerber, mit jener Macht in einen Krieg verwickelt zu werden, der ihm mit Recht um so mißlicher schien, da ein Theil seiner Länder dem Angriffe dieses übermächtigen Feindes so sehr ausgesetzt war.

Indessen war auf der andern Seite wieder seine große Achtung vor dem Kayser und der nicht minder große Einfluß Sekkendorffs. Nicht minder war die von diesem erregte Aussicht, längst gewünschte Vortheile sich sichern zu können, wirksam.

So lange also von Seiten Frankreichs keine Erklärungen erfolgten, zog ihn das Band, was ihn an den Kayser knüpfte und jene Aussicht, fortwährend zu der einmal genommenen Parthey hinüber; wie wohl er sich sorgfältig hütete selbst Schritte

zu thun, die ihn mehr als er es wünschte, hätten verwickeln können.

Der Graf von Seckendorff bemühte sich auf das emsigste, seine Unentschlossenheit zur thätigen Bestimmung zu bringen. Er begab sich selbst nach Leipzig,*) um mit dem sächsischen Minister die Bewilligungen zu verabreden, welche von dem Kurfürsten dem Könige gemacht werden sollten, um ihn seinen Absichten gemäß zu bestimmen.

Zu Leipzig erhielt er aus dem Kabinette des Königs die Bedingungen, unter welchen er sich geneigt bezeigt hatte, der Verbindung, zu Gunsten des Kurfürsten, beyzutreten. Die wichtigsten waren:

1) daß der Kurfürst den in der cleve-jülich- und bergischen Erbfolge-Sache anhängig gemachten Rechtsstreit liegen lassen,

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 91.

2) dem Könige von Preußen die Erbfolge in dem Herzogthume Berg garantiren und

3) ebenfalls die Absichten Preußens auf Kurland unterstützen solle.

Diesen waren noch einige minder wichtige Forderungen beygefügt; unter welchen wir nur noch die Bestätigung des Welauer Traktats, die freye Werbung in Polen und Lithauen betreffend, und die Bestätigung aller, zwischen Kursachsen und Preußen bisher bestandenen Traktaten ausheben. *)

Seckendorff bemühte sich auf das eifrigste, den Kurfürsten von Sachsen zu der Bewilligung wenigstens der wichtigsten dieser Forderungen zu bewegen. Allein gerade bey diesem fand er hier den beharrlichsten Widerstand. In Dresden legte

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 95.

man einen so großen Werth auf den Beystand des Königs von Preußen nicht, als daß man hätte geneigt seyn sollen, ihn theuer zu erkaufen. Oestreichs und Rußlands Unterstützung hielt man für hinlänglich, und war vielleicht der Meinung, daß diesen nur an Preußens Theilnahme etwas liege, um von diesem einen Theil der Anstrengungen machen zu lassen, die sie sonst selbst würden machen müssen. Man beurtheilte die Motive, welche die Kayserhöfe bestimmten, sich Sachsens anzunehmen, richtig genug, um überzeugt zu seyn, daß sie diese Anstrengungen nöthigen Falls gewiß machen würden, wenn auch Preußen sich von der Theilnahme entfernt hielte.

Es geschah daher von Sachsen wenig, oder gar nichts um den König von Preußen zu gewinnen. Dieser würde ohne Zweifel haben dahin gebracht werden können, manche jener Forderungen, an denen man Anstoß nahm, aufzuopfern und sich über andere Be-

denklichkeiten, welche ihn von einer thätigen Theilnahme abhielten, hinwegzusetzen, wenn man in Dresden sich nur hätte entschließen können, einen Wunsch zu befriedigen, der ihm vielleicht mehr, als alle die andern Forderungen am Herzen lag; und den man hier sehr gut kannte, ohnerachtet er — wenigstens noch nicht officiell geäußert war.

Dieß war die Ueberlassung des schönen rutowskischen Grenadier-Regiments; was, die Potsdammer Leibgarde ausgenommen, seines Gleichen nicht hatte, und daher schon längst ein Gegenstand des Neides und der Wünsche des Königs gewesen war.

Allein dieß schöne Regiment lag dem Kurfürsten eben so sehr am Herzen, als dem Könige. Er konnte sich daher zu keinem größern Opfer bestimmen, als die Uebersendung zweyer Grenadiere, aus demselben, die noch dazu keineswegs zu den schönsten gehörten und daher den König

mehr gegen, als für den Geber einnahmen; ohnerachtet sie durch eine förmliche Gesandtschaft dem Könige übergeben wurden. *)

Gegen den Kayser war sein Eifer auch beträchtlich erkaltet; indem dieser mehrere seiner dem Kurfürsten von Sachsen vorgelegten Bedingungen, anstatt sie zu unterstützen ebenfalls, als mit frühern Verträgen streitend, verworfen hatte. Dazu kommen nun Insinuationen des französischen Bothschafters; wodurch bey dem Könige der Argwohn erweckt wurde, daß der Kurfürst, nach seiner Erhebung, sich noch enger mit Oestreich und Rußland verbinden und seinen Absichten, im Norden, entgegenarbeiten werde. **)

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 100.

**) Ebendaselbst S. 88.

Als daher der Graf von Seckendorff die von Oestreich und Rußland bereits zur Erreichung ihrer Absichten in Polen getroffenen thätigen Vorkehrungen anzeigte und den König zur Theilnahme derer aufforderte, ließ ihm dieser, durch seine Minister officiell erklären, daß er, da der löwenwaldische Traktat die Ratifikation nicht erhalten habe, also nicht als bestehend betrachtet werden könne, sich keiner anderweitig übernommenen Verpflichtung, dem König Stanislaus öffentlich entgegen zu wirken und zu seiner Ausschließung, mit den beyden Kayser-Höfen gemeinschaftliche Sache zu machen, erinnere. Indessen sey er hiezu bereit, wenn man jenen Vertrag in Kraft setzen und wenn der Kurfürst von Sachsen seine Forderungen zugestehen wolle. *)

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 102.

Vergebens bemühte sich Seckendorff dem Könige und seinen Ministern zu beweisen, *) daß er allerdings, bereits durch frühere Verträge, zu der geforderten Theilnahme, ohne Rücksicht auf den Löwenwaldischen verpflichtet sey.

Ein eigenhändiges sehr verbindliches Schreiben des Kurfürsten — was aber eben so wenig, als andere vorher, die von Friedrich Wilhelm gemachten Forderungen völlig zugestand — hatte keinen wirksamern Erfolg. Vielmehr brachte es ihm nur die bestimmte, ziemlich lakonisch abgefaßte, Erklärung von dem Könige von Preußen zu Wege, daß er ihm nicht die verlangte Unterstützung gewähren könne, da er seinen Wünschen, besonders in der jülich- und bergischen Erbschafts-Angelegenheit, so wenig habe begegnen wollen.

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 105.

6. Verträge, zwischen Oestreich, Rußland und Sachsen.

Während auf diese Weise die Hoffnung, dem König von Preußen eine günstigere Erklärung zu entlocken, völlig niedergeschlagen wurde, waren bereits (im Jul. 1733.) nähere Verbindungen, zwischen dem Kayser, der Kayserin von Rußland und Sachsen, zu Gunsten der Wünsche des Kurfürsten, völlig zum Abschluß gediehen.

Der Traktat, zwischen Oestreich und Sachsen, der aus eilf Haupt-Artikeln, zwey besondern und drey geheimen Artikeln bestand, — deren letztere bekanntlich in der Regel eigentlicher Haupt-Artikel genannt zu werden verdienten, als die so genannten — enthielt *)

auf Seiten des Kurfürsten von Sachsen

1) die Zusicherung der von seinem Vater stets beharrlich verweigerten Garantie der pragmatischen Sanction;

---

*) Seckendorffs Lebensb. a. a. O. S. 112.

2) das Versprechen, wenn er zu dem polnischen Thron gelangt seyn würde, sich dahin zu verwenden, daß die Pacta Conventa, zwischen dem Kayser und der Republik Polen, von letzterer die Ratifikation erhielten.

Wogegen denn der Kayser sich wieder anheischig machte

1) dem Kurfürsten, alles was Gerechtigkeit, Billigkeit und das Herkommen, so wie die Verfassung des Kurhauses mit sich brächte, willfährig angedeihen zu lassen; auch diese Verfassung zu handhaben und zu gewähren;

2) Stanislauen von der polnischen Krone abzuhalten und dem Kurfürsten allen Vorschub zu derselben zu thun, welchen der Republik freye Wahlgerechtsame und die gegen Rußland und Preußen bestehenden Verbindlichkeiten nur immer zuließen, sogar den Kurfürsten, wenn er

gewählt worden, erforderlichen Falls, mit Gewalt zu schützen.

3) dem Kurfürsten — gegen gleiches Angagement — seine Staaten zu garantiren, namentlich die Stifter, Meißen, Merseburg und Naumburg; wobey die auf diesen Fall nöthige Truppenzahl, von Seiten Oestreichs auf acht tausend Mann Infanterie und vier tausend Mann Cavallerie, von Sachsen aber die Hälfte festgesetzt wurde.

Der zu gleicher Zeit mit Rußland abgeschlossene Vertrag enthielt, in acht Haupt- und einem Neben-Artikel,

1) von Seiten Rußlands das Versprechen, den Kurfürsten, in seinen Absichten auf die polnische Krone, mit Unterhandlungen, Geld und Truppen auf das kräftigste zu unterstützen und

2) Die Tataren von der Theilnahme an den polnischen Angelegenheiten abzuhalten.

Hingegen machte sich der Kurfürst wieder verbindlich:

1) Der Kayserin ihre europäischen Länder zu garantiren

2) ihr den Kaysertitel zu gewähren

3) als König von Polen sich bey der Republik dahin zu verwenden, daß sie ihre Ansprüche auf Liefland völlig aufgebe und Kurland in seiner Verfassung, als ein für sich bestehendes Ganzes, erhielte. *)

Der Kayser und die Kayserin von Rußland treffen (unter dem 17. Jun.) noch die Uebereinkunft, ihre Truppen zu gleicher Zeit in Polen einrücken zu lassen. **)

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 112.

**) Ebendaselbst S. 115.

d. Fernere Bemühungen beyder streitenden Partheyen, den König von Preußen in ihr Interesse zu ziehn.

Noch gab der Freyherr von Seckendorff die Hoffnung nicht auf, den König von Preußen zu einer thätigen Theilnahme, an der Verbindung, zu Gunsten des Kurfürsten von Sachsen zu bewegen.

Allein auch die Beförderer des Königs Stanislaus waren nicht müssig. Der französische Gesandte in Berlin, der Marquis de la Chetardie, setzte sich immer mehr in der Gunst des Königs fest und erwarb sich auch eine sehr wirksame Parthey in dem Ministerio und an dem Hofe desselben.

Auch von dieser Seite suchte man den König durch Versprechungen zu gewinnen. Im Namen des Königs Stanislaus bot ihm der französische Bothschafter nebst andern Vortheilen die Stadt Elbing an, wovon man wußte, daß der König ihren

Besitz sehr wünschte. Und um diesem Antrag noch mehr Eingang zu verschaffen mußte sich der Fürst Primas von Polen anheischig machen, die Bestätigung der Republik auszuwirken. *)

Seckendorff war hiervon zwar nicht officiell unterrichtet, aber doch, durch seine Kundschafter zur Kenntniß dieser Anträge gelangt. Er wandte sie an, um den sächsischen Hof zu denselben Anerbietungen zu bewegen.

Allein hier wirkte weder seine Beredsamkeit noch seine Kunst der Intrigue. Der Kurfürst von Sachsen war zu stolz, oder zu indolent, solche Aufopferungen um einen Beystand zu machen, auf welchen er vielleicht keinen großen Werth legte; oder dessen er, bey der Unterstützung zweyer so großer Mächte, als Oestreich und Rußland,

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. Th. III. S. 121.

und bey dem thätigen Eifer, den besonders die letztere bewies, nicht dringend zu bedürfen glaubte.

Der König von Preußen, seiner Seits, schien immer mehr entschlossen, seine Anerkennung und seinen Beystand demjenigen der beyden Thronkandidaten nur überlassen zu wollen, der sich entschließen würde, sie am theuersten zu kaufen. Er schien eben so entschlossen, den Preis selbst zu bestimmen.

Um diesen Zweck am ersten und, vielleicht wie er es am meisten wünschte, auf Seiten Sachsens zu erreichen, behandelte er den französischen Gesandten mehr als je mit vorzüglicher Auszeichnung und schien selbst Seckendorff glaubend machen zu wollen, daß er sich auf die Seite der Parthey neige, deren Wortführer dieser Abgeordnete bey ihm war.

Indessen hatte es Seckendorff, durch unablässiges Bemühn und die Unter-

stützung des Grafen von Brühl — der damals anfing einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen, — am Hofe zu Dresden dahin gebracht, daß man sich entschloß — zwar nicht Elbing dem Könige von Preußen förmlich abzutreten — sondern nur zu gestatten, daß der König von Preußen sich dieser Stadt bemächtige. *)

Allein der König von Preußen bezeigte sich dadurch wenig befriedigt. Bey einem vertraulichen Mittags-Essen bey Seckendorff, äußerte er sich ganz offen und bestimmt, über die Anträge des französischen Gesandten, und erklärte zugleich, daß er nichts desto weniger geneigt sey sich für Sachsen zu erklären, wenn der Kurfürst ihm das Amt Gommern, oder den sächsischen Antheil der Grafschaft Mansfeld pfandweise überlassen wolle.

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 123.

Würde man ihm diese Forderungen verweigern, dann sey er fest entschlossen, nicht nur Stanislaus gegen seine Gegner auf das kräftigste beyzustehn, sondern ihm auch einen Zufluchts-Ort in seinen Staaten zu gestatten und ihn auf seine Kosten zu unterhalten. *)

Eine solche Forderung stimmte mit den Gesinnungen des Kurfüsten von Sachsen so wenig überein, daß, wenn der König darauf beharrte, man davon, anstatt einer Vereinigung, nur den völligen Bruch erwarten zu können schien. Die Unterhandlungen wurden zwar noch eine Zeit lang fortgesetzt; aber sie blieben auf beyden Seiten auf gleiche Weise ohne Wirkung.

Um diese Zeit ereignete sich ein Zufall, den Seckendorff, der auf alles aufmerksam war, sogleich für seinen, immer

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 124.

noch nicht aufgegebenen, Zweck zu benutzen beschloß.

Man hatte zu Zeitz einen geheimen Abgeordneten des Königs Stanislaus, oder wohl richtiger — des Fürsten Primas und der Stanislauschen Parthey in Polen — nach Parma und Rom — in der Person eines Grafen Jablonowski angehalten, und unter seinen Papieren auch einen im Namen des Königs Stanislaus, an den Papst geschriebenen Brief gefunden.

In diesem äußerte sich der Schreiber sehr ungünstig, und verfolgungssüchtig, im Betreff der Protestanten in Polen; auch erwähnte er, daß der König von Preußen bey ihm um die Abtretung des polnischen Preußens angesucht habe, er aber nicht nur entschlossen sey, ihm dieß zu verweigern; sondern auch das übrige Preußen wieder mit Polen zu vereinigen. Auch äußerte er bestimmt, daß er den König von Preußen in

dieser Qualität nicht anzuerkennen entschlossen sey. *)

In den übrigen Papieren fanden sich noch Aeußerungen, welche eine, den Absich- Friedrich Wilhelms auf Kurland, Elbing u. s. w. keineswegs begünstigende Gesinnung verriethen.

Seckendorff hoffte von der Empfindlichkeit, welche diese Entdeckung dem Könige verursachen würde, eine für seine Absichten und Bemühungen günstige Wirkung und ermangelte daher nicht, den Ministern des Königs davon sogleich Anzeige zu thun.

Allein seine Menschenkenntniß hatte ihn dieß Mal getäuscht. Der König nahm die Relation, die ihm davon gemacht wurde, sehr kalt auf und erwiederte bloß:

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 127.

„daß er wenig darauff refflectire, ob und „was vor Sentimente seinethalben bey der „Stanislaischen Parthey pro oder contra „geführt werden." *)

e. Manifeste.

Indessen war durch die gleich große Betriebsamkeit beyder Partheyen, in Polen eine doppelte Königs-Wahl zu Stande gebracht worden.

Am 12. Sept. (1733.) war Stanislaus und am 5. Okt. desselben Jahrs, August der dritte gewählt, beyde wurden von einem Theile der Nation für rechtmäßige Könige erkannt und es kam nun darauf an, wer im Stande seyn würde, sich in dem Besitze des Throns zu behaupten.

---

*) Seckendorffs Lebensbeschreib. a. a. O. S. 128.

Der Krieg nahm noch in diesem Herbste, seinen Anfang und von Frankreich, Spanien nnd Sardinien wurden, dem Herkommen gemäß, Manifeste bekannt gemacht; welche die Absicht hatten, die Schuld des neuen Streits auf die Seite ihres Gegners zu wälzen.

In dem französchen Manifest *) beschränkte man sich auf den eigentlichen Gegenstand dieser Streitigkeiten, die polnische Königs-Wahl. Man behauptete, die konstitutionsmäßige Wahlfreyheit der Polen wäre von dem Kayser angetastet worden. Und der König von Frankreich halte sich zur Vertheidigung derselben, um so mehr verpflichtet, da ihm die Pflichten der Ehre und der Verwandtschaft die Verbindlichkeit auflegten, den König Stanislaus bey seinem Rechte zu schützen.

---

*) Rousset T. IX. p. 309.

Das spanische Manifest *) hingegen mischte sogleich die italienischen Angelegenheiten mit in diesen Streit; ohnerachtet Spanien eigentlich nur als Bundesgenosse von Frankreich an demselben Antheil nahm.

Es war in einem sehr leidenschaftlichen Ton abgefaßt, und voller Beschuldigungen, die zum Theil schon oft wiederholt und auf den willkührlichsten Voraussetzungen begründet waren.

Nach ihnen sollte die angebliche Schwangerschaft der Herzogin von Parma eine bloße Erdichtung Oestreichs gewesen seyn, um dem Infanten die Erbfolge, in diesen Staaten zu entziehen. Ferner sollten dem Infanten, von dem Kayser, unanständige Zumuthungen gemacht, auch beleidigende Reskripte an ihn erlassen seyn. Es sollte

---

*) Rousset l. c. p. 291.

der Plan des Kaysers gewesen seyn, die vertragsmäßigen sechs tausend Mann spanischer Trupen mit Gewalt aus Italien zu vertreiben. Dem Infanten sollte von dem Kayser, in den Forderungen, welche dieser an ihn, des Lehnsverhältnisses wegen, gemacht hatte, Unrecht geschehn; auch von diesem die Verfügungen, im Betreff der Vormünder, der Emancipation u. s. w. zu lange aufgeschoben seyn.

Mit einer seltenen Dreistigkeit wurde, den offenbarsten Thatsachen gerade zuwider, behauptet, daß der König von Spanien die englische Vermittlung gesucht, der Kayser aber sie durch Zögerung aufgehalten und durch eine beleidigende und illusorische Deklaration endlich ganz unwirksam gemacht habe u. d. m.

In einem ähnlichen Tone war das Manifest des Königs von Sardinien *)

*) Rousset l. c. p. 302.

abgefaßt. Als ein naher Verwandter des Königs von Frankreich, fand er, in der dem König Stanislaus zugefügten Beleidigung sich ebenfalls beleidigt; und dadurch zur Theilnahme an dem Kriege gegen den Kayser aufgefordert.

An diese Erklärung schloß er indessen sogleich die Beschuldigung, daß der Kayser seinen des Königs von Sardinien, Untergang und durch diesen, die Vernichtung der Freyheit Italiens beabsichte.

Dieß wurde, durch eine Reihe anderer Beschuldigungen, zu erweisen gesucht; die aber wieder billig hätten erwiesen werden sollen und weiter nichts mit Evidenz darthaten, als daß der König von Sardinien es jetzt seiner Convenienz gemäß finde, an dem Kriege gegen den Kayser — zu Verminderung der Macht desselben in Italien und zur Vermehrung der Seinigen — thätigen Antheil zu nehmen.

Dieses Manifest würdigte der Kayser keiner Antwort; der König von Sardinien hatte sich, in seinem Manifest darüber hauptsächlich mit beklagt, daß der Kayser ihn, als einen bloßen Vasallen behandele und nun vergalt der Kayser diese Beschwerde dadurch, daß er ihm ganz eigentlich eine solche Behandlung angedeihen ließ.

Zur Entkräftung der Beschuldigungen Frankreichs und Spaniens aber wurden Gegenmanifeste *) bekannt gemacht.

Frankreich gab er zunächst die Gegenbeschuldigung zurück: daß die angeführte Veranlassung zum Kriege keineswegs die eigentliche, oder einzige sey; sondern daß diese nur einer andern, lange schon gehegten und bearbeiteten Absicht zur Maske dienen müsse.

Eigentlich sey es Frankreich darum zu thun, seine Macht, auf Kosten Oestreichs,

*) Rousset l. c. p. 346.

zu vergrößern. Darum habe es so standhaft die Garantie der pragmatischen Sanktion verweigert, und dadurch die Absicht, eine Zerstücklung der östreichschen Staaten zu bewirken, deutlich genug zu Tage gelegt.

In dieser Absicht habe es auch einige andere Fürsten, mit leeren Hoffnungen zur Trennung von Oestreich vermogt; und sie mit Versprechungen angekörnt, die es um so leichter machen könne, da sie Assignationen auf das Eigenthum anderer enthielten.

Indessen sey es auch damit nur auf Täuschung abgesehn und die Fürsten, die sich darauf eingelassen, würden bald wahrnehmen, daß sie sich selbst Fesseln geschmiedet hätten.

In diesem Falle befinde sich besonders der König von Sardinien; — der gerade den Zeitpunkt, wo er dem Kayser Treue

geschworen, gewählt hätte, um ihn untreu zu werden u. s. w.

Das Gegenmanifest gegen Spanien *) enthielt eine eben so treue, als ausführliche Darstellung dessen, was an dem Verhältnisse, zwischen ihm und dem Kayser vorgegangen war und in diesem, für jeden Unbefangenen ohnstreitig die einleuchtendste und kräftigste Widerlegung.

Ohnstreittg war schon diese Widerlegung an sich ein Beweis, daß der Kayser den Krieg nicht beabsichte; und eben so konnte wohl schon die Ruhe und Würde damit er die ihm gemachten Beschuldigungen zurück wies, zu einem Beweise dienen, daß er nicht der beleidigende Theil sey.

Die Thatsachen aber entschieden, in diesem Falle, mit der größesten Evidenz für Oestreich und Spaniens Absichten lagen

*) Rousset l. c. p. 367.

ganz Europa offen und enthüllt vor den Augen.

Unter dem 4. Nov. eben dieses Jahrs erließ nun noch der Kayser ein Commissions-Dekret *) an die deutsche Reichs-Versammlung; worin er dieselbe auf den, durch die Eroberung der Festung Kehl, bereits von Seiten Frankreichs erfolgten Friedensbruch; aufmerksam machte, und sie zu einer gemeinsamen und angemessenen Vertheidigung aufforderte.

f. Unterhandlungen mit den General-Staaten.

Schon eh es so weit gekommen war (im Julius 1733.) hatte der Kayser, in London und dem Haag officielle Erklärungen im Betreff seines dermaligen Verhältnisses, zu Frankreich machen, auch zu gleicher Zeit äussern lassen; wie er, dafern er von dem Könige von Frankreich, unter dem Vor-

*) Staatskanzley Th. LXIII. S. 453.

wande der polnischen Königs-Wahl, angegriffen werden sollte, sich für berechtigt halte, die bundesmäßige Unterstützung der beyden Seemächte zu erwarten; so wie er sich schmeichle, daß diese auch darin ihre, für solche Fälle übernommene, Verpflichtung anerkennen und derselben ein Genüge leisten würden. *)

Bey der Annäherung, des Ausbruchs der Feindseligkeiten, erging noch eine besondere Aufforderung an die General-Staaten, auf die Sicherheit der Niederlande bedacht zu seyn und den Verpflichtungen des Barriair-Traktats ein Genüge zu leisten. **)

Allein die General-Staaten waren der Meinung, daß der gegenwärtige Fall keineswegs zu den, in den Traktaten vorausgesetzten, zu rechnen sey. Sie hielten sich

---

*) Rousset l. c. p. 450.

**) Schmaus a. a. O. S. 602.

weder berechtigt, noch verpflichtet, erklärten sie in ihrer Antwort, *) sich in die polnischen Angelegenheiten zu mischen. Vielmehr müßten sie die Verträge, welche der Kayser etwa, im Betreff dieses Gegenstandes, abgeschlossen haben mögte, unter die ihnen unbekannten rechnen, deren der Eingang ihrer Beytritts-Akte, zu dem Wiener Bündnisse, von 1731. Erwähnung thue.

Daneben wären sie indessen, bey einem etwanigen Bruche zwischen dem Kayser und Frankreich, bereit, die Besatzungen in ihren Barriair-Plätzen, mit vier tausend Mann zu verstärken; dafern der Kayser die seinige zu Mons und in den übrigen Grenz-Festungen mit sechs tausend Mann vermehren wolle.

Die Vertheidigung der Niederlande allein zu übernehmen, könne ihnen wohl auf keine Weise zugemuthet werden; und doch

*) Rousset l. c. p. 457.

müßten sie glauben, daß dieß des Kaysers Absicht sey; da man seiner Seits, noch gar keine Vertheidigungs-Anstalten in den Niederlanden wahrnehme; außer etwa die Verstärkung der Besatzung der Festung Luxemburg.

Sie fügten diesem mit der bestimmten Erklärung bey; daß sie entschlossen wären, in dem etwa bevorstehenden Kriege mit Frankreich die strengste Neutralität zu beobachten.

Eine ähnliche Erklärung gaben sie dem Könige von Frankreich, als von dieser Seite her eine Anfrage, über die Parthey, welche sie zu ergreifen dächten, erging.

Sie schlossen auch in der Folge, für diesen Zweck, (unter dem 24. Nov. 1733.) einen förmlichen Vertrag mit dieser Macht *) ab; in welchem Frankreich die

*) Rousset l. c. p. 441.

Niederlande nicht anzugreifen versprach; die General-Staaten indessen sich vorbehielten, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und um sich dazu für jeden Fall in den Stand zu setzen, die Besatzungen, in ihren Barriair-Plätzen zu verstärken.

Der König von Großbritannien hatte sich gegen Oestreich auf eine ähnliche Weise, als die General-Staaten, erklärt; schien jedoch mit der eben erzählten Entschließung und Verfahrens-Art der letztern nicht völlig zufrieden zu seyn.

Innere Angelegenheiten und Verhältnisse erlaubten ihm zwar nicht, an dem Kriege Antheil zu nehmen; doch war man der Meinung, er werde es gern gesehn haben, wenn Holland sich hätte mit verwickeln lassen. Von einem Kriege konnte die Erhebung des Prinzen von Oranien, der zum Schwiegersohne des Königs von England bestimmt war, erwartet werden; und

dahin soll der Plan des Königs von England gegangen seyn. *)

War dieser Plan nicht von der Art, daß er Aeußerungen erlaubte so konnte, was davon geahnet werden mogte, nur dazu dienen, die Beharrlichkeit der General-Staaten noch mehr zu befestigen.

England nahm nun das Ansehn an, die Vermittlungs-Versuche der General-Staaten zu unterstützen. Die von diesen ohne Zweifel mit allem Ernst und mit Rücksicht auf ihren eigenen Vortheil und Sicherheit betrieben wurden; um so mehr, da der Krieg völlig ausgebrochen war und einen raschen Fortgang gewann.

III.

Vermittelnde Friedens-Vorschläge der Seemächte.

Mit dem Anfange des Jahrs 1735.

*) Allg. Gesch. d. ver. Nied. Th. VIII. S. 195.

erneuerten die Seemächte, und vorzüglich die General-Staaten, ihre bisher unwirksam gebliebenen Bemühungen, eine friedliche Ausgleichung zu bewirken.

Sie legten den streitigen Mächten einige Artikel vor, welche zur Grundlage eines, unter ihrer Vermittlung zu schließenden Friedens, dienen sollten; und folgendes ihrem wesentlichen Inhalte nach enthielten: *)

I. Der König Stanislaus solle, mit Einwilligung des Königs von Frankreich, auf die polnische Krone Verzicht leisten; aber den Titel und die Honneurs dieser Würde beybehalten.

Ihm sollen ferner seine und seiner Gemahlin Güter gesichert werden.

Man wird eine allgemeine Amnestie gewähren; in welche namentlich und ganz besonders auch die Stadt Danzig mit begriffen seyn soll.

---

*) Rousset T. X. p. 455.

Die polnische Konföderation, zu Gunsten des Königs Stanislaus, wird seine Resignation förmlich annehmen und sobald dieselbe publicirt seyn wird, werden die russischen Truppen Polen verlassen und der Nation eine völlige Freyheit, besonders auch für ihr Wahlgeschäft, überlassen werden.

II. In Italien werde der Kayser dem Infanten Don Carlos die Königreiche Neapel und Sicilien und dem Könige von Sardinien, Novara und Tortona nebst den, zu beyden gehörigen Gebieten; ingleichen Vigerano, abtreten.

Dagegen solle ihm alles zurück gegeben werden, was ihm hier in diesem Kriege abgenommen sey; zugleich solle ihm der Infant Don Carlos seine Rechte auf Toskana, Parma und Piacenza abtreten — Livorno bleibe indessen als ein Freyhafen nur von sich abhängig.

Da der Infant gleich zum Besitz von Neapel und Sicilien gelangen, der Kayser Toskana aber erst nach dem Tode des jetzigen Groß-Herzogs erhalten werde; so solle man sich, wegen eines Equivalents am Gelde, vergleichen, was dem Kayser, so lange der Groß-Herzog lebe zu zahlen seyn werde.

Uebrigens würden die Handels-Verhältnisse für Großbritannien und die vereinigten Staaten, in Neapel und Sicilien, dieselben bleiben, die sie unter der Regierung Karls des zweyten gewesen wären.

Frankreich solle die pragmatische Sanktion des Kaysers, auf dieselbe Weise, als von andern Staaten schon geschehn sey, garantiren; auch Spanien seine bereits übernommene Garantie, nochmals bestätigen und Sardinien sich eben dahin verbindlich machen, doch sey diese Garantie nur für die Staaten zu

leisten, welche der Kayser wirklich besitze, ohne Rücksicht auf diejenigen, auf welche er, oder seine Nachfolger, Ansprüche haben, oder welche sie durch Erbschaft etwa noch erlangen mögten.

Um desto sicherer auf dieser Grundlage den Frieden unterhandeln zu können, solle ein Waffenstillstand festgesetzt werden.

Nachdem diese Vorschläge zu London und im Haag (im Januar 1735.) den Ministern der streitenden Mächte mitgetheilt waren, erfolgte zuerst von dem Kayser eine Antwort, *) die aber mehr ablehnend als entgegenkommend war.

Im Betreff des Artikels, der die polnische Angelegenheit betraf, erklärte er, keine Vorschläge ohne vorhergegangene Rücksprache mit der Kayserin von Rußland

*) Rousset l. c. p. 468.

und dem Könige August von Polen annehmen zu können. In Italien aber stellten seine Feinde Ansprüche auf, welche mit den bestehenden Traktaten im Streit wären. Er glaubte daher auch nicht nur ihre, sondern seiner Verbündeten Gesinnungen erst näher erfahren zu müssen, eh er sich auf Vorschläge einlassen könne. Den Waffen-Stillstand fände er nicht rathsam, eh man sich über Friedenspräliminarien vereinigt habe.

Anders urtheilten indessen seine Verbündeten über diese Vorschläge. Die Kayserin von Rußland und König August von Polen nahmen dieselbe unbedenklich als Grundlage der Friedens-Unterhandlungen an. *)

Frankreich aber und seine Verbündeten verwarfen sie völlig; weil darin gar keine

*) Rousset l. c. p. 470.

Satisfaktion für Frankreich enthalten sey, sie auch anstatt die ohnehin übergroße Macht des Hauses Oestreich zu beschränken, darauf abzielten, dieselbe noch zu vergrößern.

Den Vorschlag, den Waffenstillstand betreffend ließ man sich hier jedoch nicht nur gefallen, sondern trug auch ganz eigentlich darauf an. *)

Die General-Staaten wandten sich nochmals, mit einer Vorstellung, (unt. d. 26. Febr. 1735.) an den Kayser und erhielten nun von ihm die Erklärung: daß er sich die Vorschläge der Seemächte, als Grundlage des Friedens-Unterhandlungen gefallen lasse; unter der Bedingung, daß die Unterhandlungen sogleich angefangen und von den Seemächten der kürzeste Weg, zum Abschluß derselben eingeschlagen würde.

*) Rousset l. c. p. 468.

An diese Erklärung wolle indessen der Kayser nur zwey Monathe gebunden seyn. *)

Nunmehr wurde der Waffenstillstand zunächst zum Gegenstand der vermittelnden Unterhandlung der Seemächte gemacht. Ihrem Vorschlage zu Folge sollte während desselben der König von Frankreich seine Truppen aus dem deutschen Reiche zurück ziehn; in Italien aber alles gelassen werden, wie es jetzt sey. **)

Diesen Vorschlag fanden indessen die Verbündeten Frankreichs ihren Planen und bereits erlangten Vortheilen so wenig angemessen, daß sie sich auf das nachdrücklichste gegen denselben setzten.

Durch den Fortgang des Kriegs, in dem darauf folgenden Feldzuge, fand sich nun der König von Großbritannien veranlaßt, (unter dem 7. Jun.) an die General-

*) Rousset l. c. p. 484.

**) Rousset l. c. p. 486.

Staaten eine Aufforderung, zur Vermehrung und Zusammenziehung ihrer Land- und Seemacht gelangen zu lassen. *)

Diese Maaßregel hatte den Erfolg, daß der Kardinal Fleuri in dem Haag (unter dem 20. Jul.) eine Erklärung überreichen ließ, in welcher der König von Frankreich für sich und seine Bundesgenossen seine Geneigtheit zu erkennen gab, zu einem Frieden die Hand zu bieten, der dauerhaft und ehrenvoll sey und zu dem allgemeinen Wohl Europens gereichen könne.

Hiezu fand man jedoch die von den Seemächten vorgeschlagene Grundlage nicht tauglich und trug darauf an, einen Congreß zu versammeln und einen Waffenstillstand einzugehn; während dessen die Verhältnisse bleiben sollten, wie sie wären. **)

---

*) Rousset l. c. p. 494.

**) Rousset l. c. p. 497.

Die Vermittler fanden diese Erklärung nicht deutlich genug. Auch eine zweyte, welche diese Bemerkung zur Folge hatte, that ihnen kein Genüge und konnte ihnen kein Genüge thun, da sie die Hauptsache ebenfalls unerörtert ließ.

Der Kardinal Fleuri konnte und wollte sich, im Betreff der Friedensbedingungen, nicht näher erklären; da er mit seinen Verbündeten selbst darüber noch keinesweges einverstanden war; auch ohnstreitig sich schon zu dem Vorsatz neigte, einen Separat-Frieden für Frankreich einzugehn; so bald er seinen Vortheil dabey finden würde.

Indessen hatte der Kayser fast zu gleicher Zeit mit jener englischen Aufforderung, (unter dem 14. Jul.) den General-Staaten eine dringende Vorstellung überreichen lassen; worin er sie aufforderte, ihren Verbindlichkeiten, als Garants seiner Erbstaaten, ein Genüge zu leisten und

dahin thätige und kräftige Maaßregeln zu ergreifen. *)

Auch diese Aufforderung wurde indessen, in sehr bestimmten Ausdrücken, von den General-Staaten — ihren Grundsätzen der Neutralitäts-Behauptung getreu — zurückgewiesen.

Sie waren der Meinung, daß dieser ganze Krieg habe vermieden werden können, wenn der Kayser gleich Anfangs ihrem Rathe gefolgt wäre und ihre angebotene Vermittlung hätte benutzen wollen. Nun scheine es, als wolle man die Schuld, des Unglücks, das die östreichschen Waffen betroffen habe, auf die Seemächte schieben und sie aus der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten herleiten; dieser Vorwurf müsse von diesen auf das nachdrücklichste zurückgewiesen werden, und müsse auch jeden Unpartheyischen sogleich als völlig

*) Rousset l. c. p. 503.

grundlos erscheinen. Zur Verwendung ihrer guten Dienste bezeigten sie, wie Großbritannien, sich indessen fortwährend bereit und würden nicht unterlassen, im Betreff dieser, jeder ihrer Verbindlichkeit auf das gewissenhafteste nachzukommen. *)

In einem solchen Tone durfte noch damals die Republik sprechen, die jetzt, durch die wohlthätige Revolutions-Fürsorge Frankreichs, von der Gnade dieser Republik der Republiken ein kümmerliches Daseyn erhält, was wenigstens von politischer Nullität nicht sehr weit entfernt zu seyn scheint.

Der Kayser empfand zwar jene Erklärung übel und ließ sich dieß auch in der Gegenerklärung (vom 26. Aug.) **) etwas merken. Indessen zeigte er doch, in der Wiederholung seiner Anforderung,

---

*) Rousset l. c. p. 509.
**) Rousset l. c. p. 511.

welchen Werth er auf den Beystand und die Freundschaft der Republik legte; wenn er auch vielleicht aus Empfindlichkeit den Entschluß faßte, sich ihrer Vermittlung nicht zu bedienen.

IV.

Wiener Friedens-Präliminarien.

Wenn man wohl allerdings annehmen darf, daß diese Empfindlichkeit und dieser Vorsatz mitwirkten, und den Kayser geneigt machten, Friedensanträge von Frankreich anzunehmen, welche nun direkt erfolgten; so erhellet doch aus diesen Bedingungen selbst, daß noch weit stärkere Motive mitwirken mußten.

Vergebens ist bisher von den Geschichtsforschern nachgespürt worden, um dieselben, bis zur völligen Genugthuung zu enthüllen.

Der Kayser hatte zwar, auch in diesem Feldzuge, viel verloren. Er fühlte eine große Erschöpfung und wünschte immer dringender, die Erbschafts-Angelegenheit berichtigt und befestigt zu sehn. Indessen wünschte der Kardinal Fleuri den Frieden auch und Frankreich bedurfte auch desselben. Diese gegenseitige Lage gewährt daher ebenfalls keine hinlängliche Erklärung der Erscheinung, welche mit Recht damals ganz Europa in Verwunderung setzte. Man darf daher wohl annehmen, daß Fleuri noch andere Wege fand, um in dem kayserlichen Kabinette, die Bewilligungen solcher Bedingungen, — und noch dazu so schnell, also auch wohl leicht zu erhalten.

Auf jeden Fall lieferte der Kardinal, in diesem Friedensschlusse, ein Meisterstück der sogenannten feinen Politik; — das heißt derjenigen, die nur ihre Zwecke und Vortheile vor Augen hat und alles andere als Mittel zu ihren Zwecken zu behandeln

weiß. Die nähere Einsicht der Haupt-Artikel derselben, wird auch näher und am leichtesten davon überzeugen.

Vorläufig dürfen wir indessen den Leser wohl auf das Haupt-Kunststück aufmerksam machen, nach welchem er den Herzog von Lothringen Franz Stephan, bestimmten Schwiegersohn des Kaysers, oder eigentlicher wohl den Kayser selbst, dahin vermogte, in eine Vertauschung seiner Staaten gegen das Groß-Herzogthum Toskana zu willigen; — ganz eigentlich und offenbar, zu Gunsten Frankreichs; ohnerachtet es scheinbar zunächst zu Gunsten des Königs Stanislaus geschah.

Zur Unterhandlung dieses Friedens, war im Herbst des Jahrs 1735, ein französischer Bevollmächtigter, in der Person des Herrn de la Beaume, im strengsten Inkognito nach Wien gekommen, und hatte, nach einer, wahrscheinlich vorher schon eingeleiteten, kurzen Unterhandlung,

den Abschluß der Präliminarien, am 5. Oct. zu Stande gebracht.

Folgendes ist, dem Wesentlichen nach, der Inhalt dieser merkwürdigen Urkunde: *)

I. König Stanislaus entsagt dem polnischen Throne; behält aber den Titel und die Honeurs eines Königs von Polen und Groß-Herzogs von Lithauen. Auch erhält er seine und seiner Gemahlin Güter zu freyer Disposition zurück.

Alle Freyheiten und Rechte der Provinzen und Städte ingleichen die Konstitution des Reichs und vornehmlich die freye Königs-Wahl Polens sollen bestätigt und garantirt werden.

König Stanislaus soll, mit Einwilligung des Kaysers, sogleich in den Besitz des Fürstenthums Bar, auf den

---

*) Schmaus a. a. O. S. 608.

Fuß, wie es bisher die Herzöge von Lothringen besaßen, und nach dem Tode des Groß-Herzogs von Toskana, auf ähnliche Weise in den Besitz von Lothringen — auf Lebenszeit — gesetzt werden. Nach seinem Tode fallen beyde Fürstenthümer, mit völliger Souverainität, an Frankreich und werden diesem Königreiche einverleibt; — jedoch ohne daß es dadurch Sitz und Stimme, auf dem deutschen Reichstage, erhielte. Dagegen wird König August, als König von Polen und Groß-Herzog von Lithauen anerkannt werden.

II. Dem Herzoge von Lothringen, soll zur Entschädigung, für seine bisherigen Staaten, das Groß-Herzogthum Toskana, nach dem Tode seines bisherigen Besitzers überlassen, und ihm mit seiner Familie, von allen Theilnehmern — dieses Friedens, die Eventual-Erbfolge in demselben garantirt werden.

Um diese Erbfolge zu sichern, soll, anstatt der, sogleich aus diesem Lande zu entfernenden, spanischen Truppen, eine verhältnißmäßige Anzahl östreichscher hineingelegt werden.

Bis zu dem Zeitpunkte des Besitzes von Toskana soll Lothringen seinem bisherigen Besitzer, in den bisherigen Verhältnissen bleiben und der Kayser wird ihm für Bar entschädigen.

Livorno wird, wie bisher, ein Freyhafen bleiben.

III. Neapel und Sicilien soll der Prinz erhalten, der sich in dem Besitz dieser Königreiche befindet; (Infant Don Carlos) außerdem noch, die von dem Kayser bisher besessenen Plätze auf der toskanischen Küste, nebst Portolongo und den ehemaligen spanischen Besitzungen (zur Zeit des Abschlusses der Quadrupel-Allianz) auf der Insel Elva.

IV. Dem Könige von Sardinien wird die Wahl gelassen, Novarese und Vigevanasco oder Tortonose, zu nehmen. Außerdem erhält er noch die Landeshoheit, über die Lenghischen Lehn; alles jedoch mit Anerkennung der Lehns-Verhältnisse zu dem deutschen Reiche. Ferner sollen ihm noch die Herrschaften San Fedelo, Terre di Forti, Gravedo und Campo Maggiore zu Theil werden.

V. Alle übrigen Länder in Italien, die der Kayser hier vor dem Kriege besessen hat, sollen ihm zurück gegeben und überdem noch Parma und Piacenza abgetreten werden.

Dagegen verspricht der Kayser, auf die Wiedervereinigung von Castro und Ronciglione mit denselben nicht weiter zu bestehn und dem Hause Guastalla, wegen seiner Ansprüche auf das Herzogthum Mantua, dem zwey und drey-

ßigsten Artikel des Londoner Friedens gemäß, Recht angedeihen zu lassen.

Der König von Frankreich giebt dem Kayser und Reiche alle auf Kosten derselben gemachte Eroberungen wieder zurück.

VI. In Rücksicht alles obigen wird der König von Frankreich die pragmatische Sanktion, von 1713., in Anwendung auf die Länder, welche der Kayser jetzt wirklich besitzt, oder Kraft des gegenwärtigen Vertrags wirklich besitzen wird, in bester Form garantiren.

VII. Von beyden Seiten sollen Commissarien ernannt werden, um die Grenzscheidung des Elsaß und der Niederlande, dem badnischen Frieden gemäß, zu bestimmen.

Wie gewöhnlich, waren auch diesem Traktat einige Neben-Artikel beygefügt: in deren ersterm im Betreff der Kayserin von Rußland und des Königs August

von Polen festgesetzt wurde, daß sie, in Rücksicht auf die polnischen Angelegenheiten, als vorzügliche Mitkontrahenten angesehn und als solche, zu dem zu haltenden Congresse mit eingeladen werden sollten.

Dieser Congreß, wurde darin ferner bestimmt, solle so bald als möglich beendigt und keine andern Gegenstände, als solche, welche die kriegführenden Theile unmittelbar angingen, auf demselben vorgenommen werden.

Der Kayser übernahm es noch, die Annahme dieser Präliminarien bey dem deutschen Reiche zu bewirken.

In zwey andern wurden noch im Betreff der in diesem Traktat gebrauchten Titulaturen, ingleichen der französischen Sprache wegen, deren man sich, dem Herkommen zuwider, darin bedient hatte, die für nöthig geachteten Reversalien niedergelegt.

V.

Beytritt der übrigen an dem Kriege theilnehmenden Mächte.

Etwa vier Wochen, nach dem Abschlusse dieser Friedens-Präliminarien, wurden sie sowohl in Deutschland, als in Italien bekannt gemacht und erregten natürlicher Weise, sowohl durch ihre Ueberraschung als durch ihren Inhalt ein großes Aufsehn.

Sie enthielten abermals eine Länder-Austheilung, die bloß auf Willkühr und Convenienz einiger großen Mächte gegründet war und die Verhältnisse der Länder der größesten Mächte Europens, in wichtigen Theilen, wesentlich veränderte.

Der Kayser erkaufte die Bestätigung seines Schützlings auf den polnischen Thron, und die Garantie seiner Erbfolge-Verfügung mit zwey Königreichen, um deren Besitz erst vor kaum zwanzig Jahren ein

langer und blutiger Krieg geführt war und deren Besitz jetzt, für das Haus Oestreich nicht weniger wichtig als damals seyn konnte.

Spanien vereinigte, wenigstens dem größesten und wichtigsten Theile nach, seinen Lieblings-Wunsch; den es stets seit jener Zeit von Zeit zu Zeit wieder in Anregung gebracht und mit so mannigfaltigen Anstrengungen so lange unablässig zu realisiren gesucht hatte.

Frankreich erweiterte seine Besitzungen, nach einer Seite hin, wo es für Oestreich und das deutsche Reich noch weit wichtiger werden mußte, und sah sich ebenfalls an einem Ziele, nach welchem es seit hundert Jahren vergebens gestrebt hatte und von welchem es, vor dem Kriege, durch die Verbindung Lothringens mit Oestreich, entfernter als je zu seyn schien.

In der That erregte wohl mit Recht nichts mehr Erstaunen, als daß sich der

Kayser diesen sonderbaren Ländertausch hatte gefallen lassen; in welchem er nicht nur an sich schon wesentlich verlor, sondern sich auch noch dazu verstand, in der Entschädigung, für das, sogleich abgetretene, Bar ein beträchtliches heraus zu geben.

Durch diesen so sehr gelungenen Streich hauptsächlich, sah sich der Kardinal Fleuri auf einer Höhe politischer Glorie, die er, selbst als er den Congreß zu Soissons eröffnete, ohnstreitig wohl noch weit über sich fand und die für den Triumpf seiner ganzen Administration gehalten zu werden verdient; welches auch die Motive gewesen seyn mögen, die er anwandte, oder die, welche ihm bey seinem Gegentheile in die Hand wirkten.

Die Friedens-Präliminarien wurden nun den übrigen näher, oder entfernter interessirten Mächten vorgelegt und sie zu der Annahme derselben aufgefordert.

Die Seemächte bezeigten sich dazu sogleich bereit; um so mehr da sie darin ihre Vorschläge, dem größesten Theile nach, realisirt fanden. *)

Auch der König von Sardinien machte keine Schwierigkeiten, denselben beyzutreten, desto mehr aber erregte man zu Madrit; wo man sich theils durch die Separat-Unterhandlungen beleidigt, theils durch den Vertrag selbst, noch keineswegs befriedigt fand.

Die Königin von Spanien empfand es sehr übel, daß sie Toskana, Parma und Piacenza wieder herausgeben sollte; denn sie gedachte damit einen zweyten Sohn zu versorgen und war überhaupt nicht zu befriedigen, als durch die völlige Wiedererwerbung, aller, ehmahls in Italien von Spanien besessenen, Länder; oder ein ihnen völlig angemessenes Equivalent.

---

*) Schmaus a. a. O. S. 610.

Sie verwarf daher, im ersten Unmuth, nicht nur die Friedens-Präliminarien, soweit sie diesen Absichten nicht entsprachen, sondern er ließ auch an die Seemächte eine Aufforderung, die Garantie des Besitzes der dem Infanten, durch die Quadrupel-Allianz zugesicherten und in diesem Vertrage wiedergenommenen Länder, wie sie ihre Zusagen in jenem Vertrage mit sich bringen, zu leisten.

Allein nicht nur blieb diese Aufforderung, wie zu erwarten stand, völlig ohne Erfolg, sondern die Ermahnungen Frankreichs und der Seemächte und die immer enger werdende Verbindung Frankreichs und Oestreichs führten auf ruhigere Ueberlegungen.

Spanien bezeigte sich nun geneigt, den Präliminarien beyzutreten; äußerte jedoch die Bedenklichkeit, daß die Präliminarien, als solche, dem Infanten noch keine hin-

längliche Sicherheit des Besitzes Neapels und Siciliens geben dürften.

Hierauf entschloß sich der Kayser, noch (unter d. 30. Jan. 1736.) eine Erklärung darüber auszustellen, daß er die Präliminarien für einen wirklichen Friedensschluß ansehe und sie in allen, besonders aber, in den den Infanten Don Carlos betreffenden Artikeln, auf das gewissenhafteste erfüllen werde. *)

Der König von Frankreich garantirte dagegen, durch eine, an demselben Tage zu Wien ausgestellte, Akte die Erfüllung der Präliminarien, auf Seiten Spaniens. **)

Noch nicht genug. Um jeder fernern Irrung, die bey der Exekution der Friedens-Präliminarien eintreten konnte, vorzubauen, schlossen der Kayser und Frankreich noch eine besondre Convention ***)

---

*) Wenck Corp. jur. gent. T. I. p. 14.
**) Wenck l. c. p. 15.
***) Wenck l. c. p. 16.

(zu Wien am 11. Apr.) deren Separat-Artikel hier eigentlich nur angezogen zu werden verdienen. In denselben wurden festgesetzt:

Frankreich, nebst seinen Bundesgenossen, solle die Einkünfte Maylands (in dessen Besitz sie waren) bis zu der Auswechselung der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags genießen; das Land aber, wenigstens binnen sechs Wochen, nach der erwähnten Ratifikation, dem Kayser einräumen; auch so bald die Ratifikation des Reichs eingegangen seyn würde, Kehl, Philipsburg und Trier zurückgeben.

Im Betreff Lothringens wolle man eine Uebereinkunft treffen dahin, daß das Herzogthum, noch vor der Erledigung des Groß-Herzogthums Toskana, dem Könige Stanislaus überlassen werden solle.

In einem zweyten Separat-Artikel wurde festgesetzt, daß der König Stanislaus Lothringen mit allen der herzoglichen Familie darin zustehenden Gütern, Titeln und anderweitigen Pertinenzien — die Grafschaft Falkenstein allein ausgenommen — erhalten solle und eben dieß wurde in einem dritten dem Herzog von Lothringen in Toskana zugestanden; worüber sich beyde Kontrahenten zur Garantie vereinigten.

Diese nachdrucksvolle Verfügung hatte nun auch endlich die Folge, daß die Könige von Spanien und der beyden Sicilien die Wiener Präliminar-Artikel ebenfalls, und zwar, nach ihrem ganzen Inhalt, annahmen.

Von jenem wurden sie am 15. Apr., von diesem am 1. May 1736. unterzeichnet *) und dadurch auch zum Theil gleich

---

*) Schmaus a. a. O. S. 613.

zur Ausführung gebracht, daß die spanischen Truppen in Parma und Piacenza den Oestreichschen Platz machten und das Gebiet dieser Staaten völlig räumten.

Schon unter dem 27. Jan. hatte Stanislaus eine Verzichtleistungs-Akte *) auf die Krone Polen, zu Königsberg ausgestellt. Nun traten auch ebenfalls die Kayserin von Rußland und der König August den Friedens-Präliminarien, so weit sie dabey interessirt waren, durch eine zu Wien (unter dem 15. May) ausgefertigte Akte förmlich bey. **)

Das deutsche Reich war dazu von dem Kayser, durch ein Kommissions-Dekret, ***) von 17. März aufgefordert. Sein Beytritt erfolgte nun auch (unter dem 18. May) in einem Reichs-Gut-

*) Wenck l. c. p. 8.

**) Wenck l. c. p. 27. 31.

***) Schmaus corp. jur. p. ac. S. 1454.

achten; *) in welchem der Kayser zugleich, zum Abschluß eines Definitif-Friedens für das Reich, auf dieselben Bedingungen bevollmächtigt wurde.

Nun war also noch allein der König von Sardinien übrig; der unter den gegenwärtigen Umständen auch nicht ferner für rathsam fand, Schwierigkeiten zu machen.

Nach der ihm überlassenen Wahl hatte er Novarese und Tortonose gewählt. Diese sowohl, als die beyden andern Herrschaften wurden ihm nur von Seiten des Kaysers durch eine eigene (unter dem 6. Jun.) ausgefertigte Cessions-Urkunde **) abgetreten; worauf denn der König von Sardinien ebenfalls durch eine besondere Akte ***) (vom 16. Aug.) den Friedens-Präliminarien förmlich beytrat.

---

*) Schmaus l. c. p. 1465.
**) Wenck l. c. p. 38.
***) Wenck l. c. p. 50.

VI.

Wiener Convention, im Betreff der Uebergabe Lothringens.

Noch war übrig, sich wegen der nöthigen nähern Bestimmungen, im Betreff der Abtretung und Uebergabe Lothringens, mit dem König Stanislaus zu vereinigen. Es geschahe dieß in einer, zwischen dem Kayser und dem Könige von Frankreich, zu Wien (am 28. Aug.) eigends für diesen Zweck, abgeschlossenen Convention;*) in welcher man sich über folgende Haupt-Punkte vereinigte.

I. Sobald der Kayser und das Reich sich in dem Besitze alles desjenigen, was sie, vermöge der Präliminarien erhalten müssen, befinden, die kayserlichen Truppen in den toskanischen Festungen eingerückt seyn und der Herzog von Lothringen die Cessions- und Renunciations-Akten der

*) Wenck l. c. p. 51.

Könige von Spanien und Sicilien, in gehöriger Form erhalten haben würden, soll dem Könige Stanislaus das Herzogthum Lothringen übergeben werden.

II. Der König Stanislaus soll dieß Herzogthum, mit allen den Rechten besitzen, mit welchen es der bisherige Herzog besessen hat. Unmittelbar nach seinem Tode soll es mit Frankreich vereinigt werden.

III. Binnen zwey Monathen von der Unterzeichnung dieser Convention an, sollen Commissarien ernannt werden, um die Verhältnisse zu andern benachbarten Staaten zu reguliren.

VI. Das Haus Lothringen soll Titel, Wappen und Land behalten, wie es dieselben bisher besessen hat; jedoch soll daraus der Cession seiner bisherigen Länder kein Hinderniß entstehen und für künftige

etwanige Ansprüche auf dieselben keine Folgerung gemacht werden.

VII. Der König von Frankreich macht sich verbindlich, von dem Tage, an welchem der König Stanislaus Lothringen in Besitz nehmen wird, bis zu dem Todestage des Groß-Herzogs von Toskana, dem Herzoge von Lothringen jährlich vier und eine halbe Million Liver, Lothringischer Münze zu zahlen.

VIII. Ferner alle Staats-Schulden zu übernehmen, die auf den Einkünften beyder Herzogthümer als Hypothek ruhen; und einem übergebenen Verzeichnisse nach, sich auf Acht Millionen und siebenmal huntert tausend Liver belaufen.

XII. Das ganze Mobiliar-Vermögen des Herzogs von Lothringen soll ihm verabfolgt;

XIII. Lothringen und Bar soll in der Folge ein besonderes Gouvernement

Frankreichs werden und als solches seinen Namen behalten.

XIV. Alle Stiftungen u. s. w. sollen unverändert bleiben.

XVI. Alle Urkunden und Dokumente, die das Land betreffen, sollen im Originale dem Könige Stanislaus überliefert werden; alle die Familien-Papiere aber eben so dem Herzoge von Lothringen bleiben. Von denen beyde zugleich betreffenden sollen beyden Kopien zugefertigt werden.

XVII. Am Tage der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vergleichs, soll auch die Cessions-Urkunde, von Seiten des Herzogs von Lothringen, dem König Stanislaus und dem französischen Ministerium zugestellt werden.

Um diese weitschichtige Angelegenheit nun völlig zu beendigen, fehlten, wie es

nun schien, nur noch die Verzichtleistungs-Akten des Königs von Spanien und seines Sohns, auf Toskana und Parma, und die des Kaysers, auf Neapel und Sicilien.

Die erste wurde von Spanien zwar noch etwas verzögert, erfolgte aber endlich, da der Kayser die seinige nicht eher ausfertigen wollte, am 21. May. *)

Eine gleiche unterschrieb der Infant Don Carlos, als nunmehriger König von Neapel und Sicilien am 11. Dez. **) und an eben diesem Tage unterzeichnete der Kayser die Cessions-Akte dieser Königreiche. ***)

So schien also nun nichts übrig zu seyn, als die Formalität, die Präliminarien in einen Definitiv-Frieden zu verwandeln,

*) Wenck l. c. p. 62.

**) Wenck l. c. p. 80.

***) Wenck l. c. p. 74.

um endlich die Verhältnisse — genugthuend zu bestimmen und dadurch die Ruhe — wenigstens doch für eine Zeit lang, zu begründen.

XI.

Wiener Definitiv-Traktat, vom Jahre 1738.

1.

Neue Irrungen.

Dennoch ergaben sich zwischen Oestreich und Spanien neue Irrungen, die bald wieder den Anschein eines Bruchs zu Wege brachten. Die Veranlassung dazu war der Familien-Vertrag, welchen Spanien und Toskana (von 1731.) abgeschlossen hatten und dessen zu seiner Zeit erwähnt worden ist.

In demselben war Don Carlos auch zum Erben des Mobiliar-Vermögens des Groß-Herzogs eingesetzt. Nachdem nun

der Groß-Herzog (1737.) gestorben war: forderte man nun spanischer Seits, in Folge jenes Vertrags-Artikels, besonders den fast unschätzbaren Familien-Schatz für den Infanten.

Allein hier fand sich im Betreff dieses, wie des ganzen Mobiliar-Vermögens des Groß-Herzogs eine anderweitige Disposition; von der nicht zu leugnen war, daß sie ebenfalls mit jenem Vertrage übereinstimme.

Indem der Infant zum Erben eingesetzt wurde, behielt sich jedoch der Groß-Herzog das Recht einer völlig freyen Disposition, über sein ganzes Mobiliar-Vermögen vor; — auch zu veräußern, verschenken u. s. w.

Hievon hatte er nun Gebrauch gemacht und seine Schwester, die Kurfürstin von der Pfalz zum Erben eingesetzt. Diese hatte nun wieder, nach eben dem, auch ihr namentlich vorbehaltenen Rechte der freyen Disposition, über ihr Mobiliar-Vermögen, durch

einen besondern Vertrag den Schatz ihrer Familie dem Herzoge von Lothringen überlassen, *) dieß wollte nun Spanien nicht gelten lassen; und so entstand ein Streit, der schon wieder Rüstungen zur Folge hatte, die von Spanien um so ernstlicher gemeint waren, da ihm der damahlige Zeitpunkt — wo der Kayser wieder in einen Krieg mit den Türken verwickelt war — seine noch weiter gehenden Absichten besonders zu begünstigen schien.

Indessen wurde doch hauptsächlich wohl, durch die genaue Verbindung Frankreichs mit Oestreich und durch die ernstlichen Vorstellungen des Kardinal Fleuri und Erinnerung an die von Frankreich übernommene Garantie der neu erhaltenen Staaten des Herzogs von Lothringen noch eine Ueberlegung des Bessern bewirkt. Man

*) Rousset T. VI. p. 238.

vereinigte sich dahin, diese Streitigkeit, bis zur Beylegung, durch einen besondern Vertrag, vor der Hand ruhen zu lassen.

2.

Definitiv-Traktat.

Indem man sich noch mit der Beylegung dieser Streitigkeiten beschäftigte, war, abermals direkt und separat, zwischen Oestreich und Frankreich der Definitiv-Friedens-Traktat unterhandelt und endlich (am 18. Nov. 1738.) zum Abschluß gebracht worden. *) In demselben wurden

I. III. IV. VI. VII. VIII. IX. die Präliminar-Artikel, dieses, mehrere vorhergehende Friedens-Schlüsse, bis zum Westphälingischen hinauf, die Quadrupel-Allianz, ingleichen alle andern Conventionen und Cessionen, seit dem Abschluß

*) Wenck T. I. p. 88.

der Präliminarien wiederholt und bestätigt

II. eine allgemeine Amnestie festgesetzt;

V. von dem Kayser versprochen, daß er auf die Vereinigung Lastro's und Concigliones mit seinen Staaten nie weiter angetragen werde.

X. Das Versprechen der Garantie der pragmatischen Sanktion von Frankreich wiederholt, die Verpflichtung dazu noch genauer und bündiger als vorher übernommen;

XII. festgesetzt, daß die, vor dem Anfange des Kriegs gegen den 22. 23. und 24. Artikel des Ryßwicker Friedens, an dem Rheine von den Franzosen erbauten, Verschanzungen wieder geschleift werden sollten.

XIII. Die im 13. Art. des Ryswicker und im 12. des Baadner Friedens dem Hause

Würtenberg gemachten Versprechungen bestätigt auch die Erfüllung alles dessen, was in den erwähnten Friedens-Schlüssen, den Ständen des deutschen Reichs und ihren Unterthanen versprochen und noch nicht erfüllt worden, aufs neue zugesagt;

XIV. im Betreff der, in den Präliminarien bestimmten, Commissionen festgesetzt, daß dieselben, binnen sechs Monathen, von der Auswechselung der Ratifikation dieses Friedens-Schlusses an, zu Freyburg und Lille ihr Geschäft beginnen sollten.

XV. XVI. XVII. Betreffen, zum Theil veraltete Dinge; die auf die Haupt-Gegenstände dieses Traktats keine Beziehung haben und von keiner Erheblichkeit sind.

XIX. Wird das deutsche Reich und namentlich der Bischof von Basel in diesen

Frieden mit eingeschlossen und vorläufig eine Uebereinkunft verabredet, im Betreff derjenigen Mächte, welche noch darin mit eingeschlossen seyn, oder dazu aufgefordert werden sollten; und

XX. betrifft die Auswechselung der Ratifikation und wird für dieselbe darin sechs Monath als der längste Termin angenommen; auch mit bemerkt, daß da das Reich bereits dem Kayser hinlängliche Vollmacht, zum Abschluß eines Definitiv-Friedens gegeben habe, die kayserlichen Bevollmächtigten denselben auch mit im Namen des Reichs unterzeichnen sollten.

Diesem Definitiv-Traktat war nur ein Separat-Artikel angehangen, der dieß Mal auch nur eine geringfügige Nebensache, nämlich eine Entschuldigung, die etwa, der allgemeinen Anordnung zuwider, die in diesem Traktat gebrauchten Titel betraf.

Von andern geheimen Artikeln ist zwar die Rede gewesen, aber nichts davon zur Publicität gekommen.

3.

Ratifikation und Beytritt der übrigen Mächte.

Die Ratifikationen dieses Traktats wurden, von dem Kayser, am 31. Dez. und von dem Könige von Frankreich am 7. Jan. 1739. vollzogen. *)

Der König von Sardinien machte erst noch einige Schwierigkeiten; trat indessen doch noch zunächst (3. Febr.) demselben bey. **)

Spanien verzögerte seinen Beytritt bis zum 21. April. Auch dann gab es nur der kayserlichen Deklaration, vom 30. Jan.

---

*) Wenck l. c. p. 141. 146.

**) Wenck l. c. p. 149.

1736., der spanischen Deklaration vom 15. Apr. desselben Jahrs, der kayserlichen Deklaration vom 4. Aug. der spanischen Cessions-Akte vom 21. Nov. und der kayserlichen Cessions-Akte vom 11. Dez. 1736. seine Zustimmung. *)

An eben diesem Tage unterzeichnete auch der König beyder Sicilien diesen Traktat.

Rußland und der König von Polen machten sodann, (am 26. May) den Beschluß. **)

---

*) Wenck l. c. p. 157. 165.
**) Wenck l. c. p. 181.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voss, Christian Daniel, 1761-1821

Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf die Theilnahme des Deutschen Zeichens und der Preußischen Monarchie an denselben
Bd.: 3

Gera (1802)

J.publ.e. 472-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557850-0